Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt West

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH

Inhaltsübersicht

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt West 7
A. Entscheidung 7
I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf 7
II. Länderübergangspunkt 8
III. Maßgaben 9
B. Hinweise 9
C. Begründung 10
I. Zuständigkeit 10
II. Zugrunde liegende Unterlagen 10
III. Beschreibung des Vorhabens 10
IV. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens 11
V. Materiellrechtliche Bewertung 16
D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 NABEG i. V. m. § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG) 208
E. Abschließende Hinweise 214
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung 214
II. Geltungsdauer der Entscheidung 214
III. Einwendungen der Länder 214
IV. Veränderungssperre 214
V. Bundesnetzplan 214
VI. Bindungswirkung der Entscheidung 215
VII. Hinweise zum Rechtsschutz 215
VIII. Kosten 215

Inhaltsverzeichnis

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt West 7
A. Entscheidung 7
I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf 7
II. Länderübergangspunkt 8
III. Maßgaben 9
B. Hinweise 9
C. Begründung 10
I. Zuständigkeit 10
II. Zugrunde liegende Unterlagen 10
III. Beschreibung des Vorhabens 10
IV. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens 11
1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung 11
2. Abschnittsbildung 11
3. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens 12
a) Antrag auf Bundesfachplanung 12
b) Antragskonferenz 12
c) Festlegung des Untersuchungsrahmens 13
d) Unterlagen nach § 8 NABEG 13
e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 13
f) Erörterungstermin 15
g) Verfahrenshinweise 15
V. Materiellrechtliche Bewertung 16
1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung) 16
2. Abschnittsbildung 17
3. Methodisches Vorgehen 18
4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange 20
a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange 20
(aa) Natura 2000-Gebiete 20
(1) Rechtliche Grundlagen 21
(2) Entscheidungsgrundlage 24
(a) Methodisches Vorgehen 24
(b) Untersuchungsraum 28
(c) Datengrundlage 28

(3) Natura 2000- Vor- und Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen 28
(bb) Besonderer Artenschutz 36
(1) Rechtliche Grundlagen 37
(2) Entscheidungsgrundlage 40
(a) Methodisches Vorgehen 40
(b) Untersuchungsraum 42
(c) Datengrundlage 43
(3) Prüfung der Verbotstatbestände 43
(a) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der einzelnen Trassenkorridorsegmente des Trassenkorridors 43
(b) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der einzelnen zu untersuchenden Trassenkorridoralternativen 52
(4) Fazit und Ausblick auf eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG in den TK-S 31 und 36 60
(cc) Immissionsschutz 62
(1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder 63
(2) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche 64
(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 66
(ee) Zwischenergebnis: Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange 67
b) Abwägung 67
c) In die Abwägung einzustellende Belange 68
(aa) Raumordnerische Beurteilung 68
(1) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung 68
(2) Maßgebliche Pläne und Programme 69
(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) 70
(a) Landschaftsschutz und Kulturlandschaft 73
(b) Arten- und Biotopschutz, Biotop-/Freiraumverbund 80
(c) Bodenschutz 85
(d) Gewässerschutz 86
(e) Vorbeugender Hochwasserschutz 88
(f) Klimaschutz 88
(g) Erholung und Tourismus 91
(h) Gewerbe und Industrie 93
(i) Landwirtschaft 93
(j) Forstwirtschaft 95

(k) Rohstoffe....97
(l) Verkehr....99
(m) Windenergie....100
(n) Hochspannungsleitungen....101
(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen....102
(bb) Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14k Abs. 1 UVPG....105
(1) Strategische Umweltprüfung (SUP)....106
(2) Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 14k Abs. 1 UVPG....108
(a) Schutzgutübergreifende Darstellungen und Bewertungen....108
(b) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit....117
(c) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt....125
(d) Boden....151
(e) Wasser....156
(f) Luft und Klima....163
(g) Landschaft....167
(h) Kulturgüter und sonstige Sachgüter....180
(i) Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG....187
(cc) Sonstige öffentliche und private Belange....188
5. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen....192
a) Rechtliche Anforderungen....192
b) Alternative Trassenkorridore....194
(aa) Arten- und Gebietsschutz....197
(bb) Immissionsschutz....199
(cc) Raumordnung....200
(dd) Umweltbericht zur SUP....200
(ee) Sonstige öffentliche und private Belange....201
c) Technische Ausführungsalternativen....201
6. Gesamtabwägung....203
D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 NABEG i. V. m. § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG)....208
a) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung....209
b) Erkenntnisse der Überprüfung des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur....210
c) Gründe für den festgelegten Trassenkorridor (Umwelterwägungen)....211

E. Abschließende Hinweise 214
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung 214
II. Geltungsdauer der Entscheidung 214
III. Einwendungen der Länder 214
IV. Veränderungssperre....214
V. Bundesnetzplan 214
VI. Bindungswirkung der Entscheidung....215
VII. Hinweise zum Rechtsschutz....215
VIII. Kosten....215

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt West

A. Entscheidung

Für die Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (Vorhaben Nr. 14 Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG), Abschnitt Weida - Remptendorf (Abschnitt West) wird der unter A. I. beschriebene Trassenkorridorverlauf festgelegt.

Der festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt West der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Umspannwerk (UW) Weida und UW Remptendorf weist eine Länge von ca. 43 km auf und verläuft zwischen diesen beiden NVP in Form der Segmente 32, 33, 34 und 38, die von der Vorhabenträgerin, 50Hertz Transmission GmbH, in den Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) dargelegt wurden. Der festgelegte Trassenkorridor wird in Abbildung 1 kartografisch ausgewiesen.

I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf

Der festgelegte Trassenkorridor (vgl. Abbildung 1) beginnt am UW Weida im Landkreis Greiz im Freistaat Thüringen. Er verlässt das UW in südwestlicher Richtung und orientiert sich dabei an einer bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung. Auf Höhe Harth-Pöllnitz knickt der Trassenkorridor nach Süden ab und orientiert sich im weiteren Verlauf an der bestehenden 380-kV-Leitung bevor das UW Remptendorf im Saale-Orla-Kreis erreicht wird. Hierbei werden die L2331, die Bundesautobahn (BAB) A9 bei Pörmitz sowie das Saaletal bei Burgk und das EU-Vogelschutzgebiet „Plothener Teiche“ bei Pörmitz und Oettersdorf gequert.

Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor

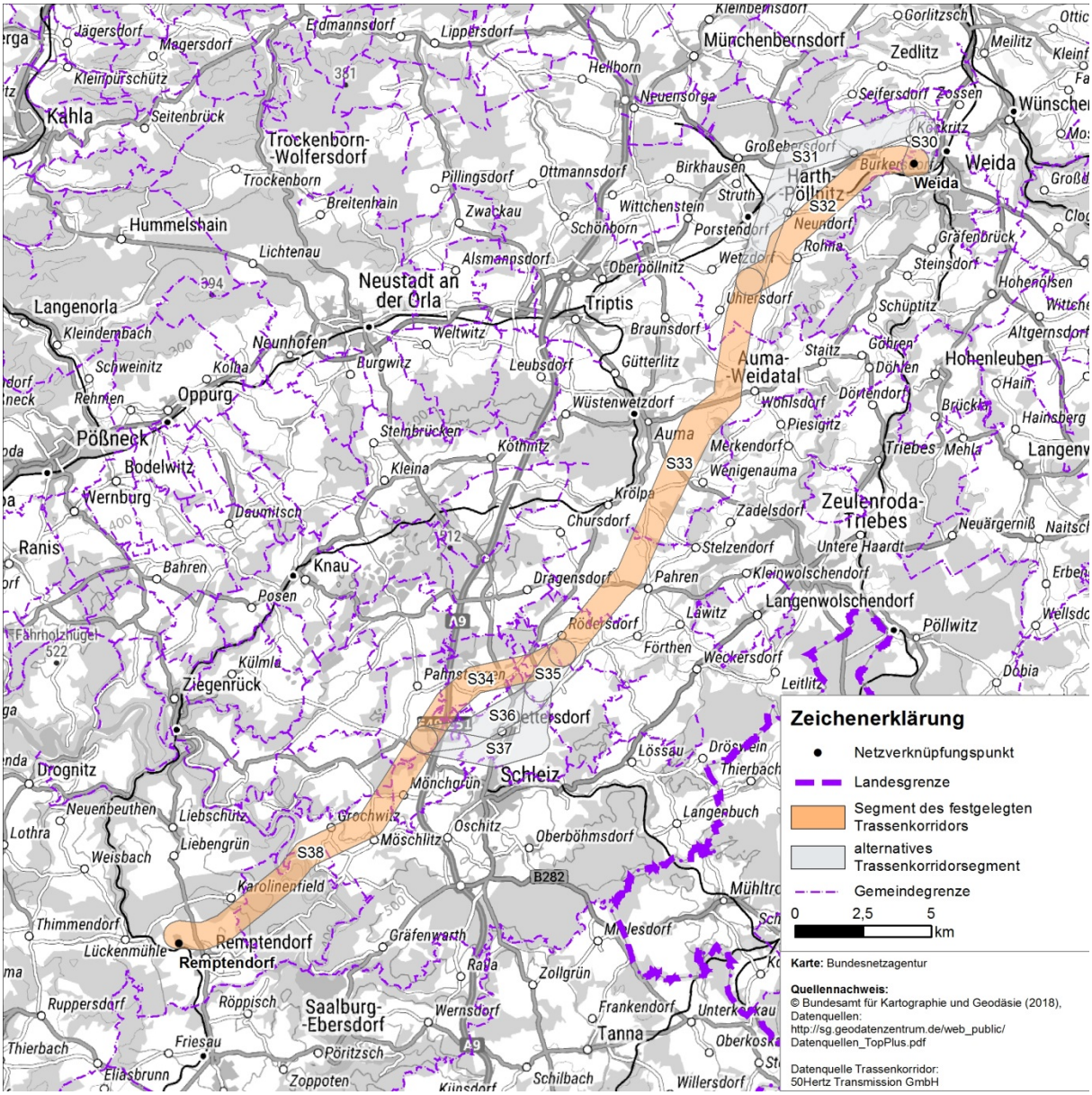

II. Länderübergangspunkt

Eine Ausweisung von Länderübergangspunkten erfolgt für den vorliegenden Abschnitt nicht. Bei dem Gesamtvorhaben Röhrsdorf – Weida – Remptendorf handelt es sich um ein länderübergreifendes Vorhaben, welches die Freistaaten Thüringen und Sachsen betrifft. Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der vorliegende Trassenkorridor für den Abschnitt West zwischen dem UW Weida und dem UW Remptendorf liegt ausschließlich in Thüringen.

III. Maßgaben

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

B.Hinweise

Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gelten die im Folgenden aufgeführten Hinweise, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors dienen.

Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung, insbesondere mit Blick auf die in die Prüfungen unter Abschnitt C eingestellten entlastenden Wirkungen des Rückbaus der bestehenden 380-kV-Leitung, davon aus, dass der Rückbau unverzüglich nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung im festgelegten Trassenkorridor erfolgen wird (vgl. Kap. 8, Erläuterungsbericht, Ordner 1).

Die Bundesnetzagentur geht im Weiteren davon aus, dass Zusicherungen der Vorhabenträgerin, 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin), insbesondere gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung davon aus, dass über die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 5.2, S. 395 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) hinaus i. R. d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin Folgendes zusätzlich geprüft wird:

H 01 *Alle Maßnahmen, für die von der Vorhabenträgerin festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.*

H 02 *Im festgelegten Trassenkorridor TK-S 32 ist in der Planfeststellung bei der Querung des Pöllnitzbaches u. a. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die Querungsoption 31-1 zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Querungsoptionen dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.*

C.Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 14 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) nach § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, vgl. § 4 NABEG. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

II. Zugrunde liegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der 50Hertz Transmission GmbH auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG zum Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) – Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida-. Remptendorf, Abschnitt Weida - Remptendorf – vom 26.09.2016 (Aktenzeichen (Az.). 6.07.00.02\14-2-1\2.0),
- Eingegangene Äußerungen i. R. d. Antragskonferenz am 22.11.2016 gemäß § 7 NABEG (Az. 6.07.00.02\14-2-1\8.0),
- Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 19.12.2016 (Az. 6.07.00.02\14-2-1\10.0),
- Unterlagen der 50Hertz Transmission GmbH zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG zum Vorhaben Nr. 14 des BBPlG (Röhrsdorf – Weida – Remptendorf) – Abschnitt West, Weida - Remptendorf – vom 26.03.2018 (Az. 6.07.00.02\14-2-1\11.0),
- Stellungnahmen und Einwendungen i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9 f. NABEG (Az. 6.07.00.02\14-2-1\14.0),
- Ergebnisse des Erörterungstermins i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.09.2018 gemäß § 10 NABEG (Az. 6.07.00.02/14-2-1/20.0).

III. Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenträgerin gemäß § 3 Abs. 3 NABEG und zugleich Antragstellerin des Vorhabens ist die 50Hertz Transmission GmbH als die verantwortliche Betreiberin des betreffenden Übertragungsnetzes.

Die Vorhabenträgerin plant, eine 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten UW Röhrsdorf, UW Weida und dem UW Remptendorf mit Hochstrombeseilung zu errichten. Diese Höchstspannungsleitung ist als Vorhaben Nr. 14 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) aufgeführt und damit der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben

gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 BBPlG gekennzeichnet.

Das Bundesfachplanungsverfahren nach § 6 NABEG wurde für zwei Abschnitte eröffnet. Vorliegend handelt es sich ausschließlich um den Abschnitt West des Vorhabens zwischen den UW Weida und Remptendorf.

Derzeit besteht zwischen den NVP UW Röhrsdorf, UW Weida und UW Remptendorf eine 380-kV-Freileitung mit geringer Stromtragfähigkeit. Sie soll durch den Neubau einer 380-kV-Freileitung mit Hochstrombeseilung ersetzt werden, um die Übertragungskapazität zwischen den Freistaaten Thüringen und Sachsen zu erhöhen. Die Vorhabenträgerin plant nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung, die bestehende 380-kV-Leitung vollständig zurückzubauen (vgl. § 8 NABEG Unterlagen[1], Erläuterungsbericht, Kap. 4.8, Ordner 1).

Die Vorhabenträgerin strebt eine Gesamtinbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsleitung im Jahr 2025 an.

Für das BBPlG-Vorhaben Nr. 14, Abschnitt West wird in der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor bestimmt, der nach § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG den Gegenstand dieses Verfahrens bildet.

IV. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens

1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung

Das Vorhaben Nr. 14 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, § 4 NABEG.

2. Abschnittsbildung

Nach § 5 Abs. 5 S. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden. Für das Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 6 NABEG wurden für das Vorhaben Nr. 14 BBPlG zwei Abschnitte (Abschnitt West von Weida nach Remptendorf und Abschnitt Ost von Röhrsdorf nach Weida) gebildet. Die Vorhabenträgerin hat im Antrag nach § 6 NABEG unter Angabe der wesentlichen Gründe dargelegt, dass die beschriebenen Abschnitte in zulässiger Weise gebildet wurden. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden (siehe im Einzelnen C.V.2). Gegenstand dieser Entscheidung ist der Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors für den Abschnitt West von Weida nach Remptendorf.

[1] Im Weiteren auch „Unterlagen“

3. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Festlegung eines Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 14, Abschnitt West des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Bereits im Vorfeld des Bundesfachplanungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin in Informationsveranstaltungen im September 2016 die interessierte Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben und die bevorstehende Beantragung des Bundesfachplanungsverfahrens informiert. Dabei hat die Vorhabenträgerin über die Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Diskussion gegeben.

a) Antrag auf Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 26.09.2016 hat die 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträgerin die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den vorliegenden Abschnitt beantragt. Der Antrag umfasst die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

- Als Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors enthält der Antrag den „Trassenkorridor T10“ (vgl. Kap. 3.4.3.3, S. 281, Antrag auf Bundesfachplanung, Az. 6.07.00.02/14-2-1/2.0).

- Als in Frage kommende Alternativen werden die kleinräumige Alternative TK-S 30 und TK-S 31 im Bereich „Frießnitzer See“ sowie im Bereich „Pörmitz - Oettersdorf“ zwei kleinräumige Trassenkorridore TK-S 35, 36 bzw. TK-S 35, 37 dargestellt (vgl. Kap. 3.4.3.3, Seite 281, Antrag auf Bundesfachplanung, Az. 6.07.00.02/14-2-1/2.0).

- Der Antrag enthält Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte, die in den Kapiteln zur Trassenkorridorfindung, Trassenkorridoranalyse sowie zum Trassenkorridorvergleich niedergelegt sind (Kap. 3.4.1, Kap. 3.4.2 bzw. Kap. 3.4.3, Antrag auf Bundesfachplanung, Az. 6.07.00.02/14-2-1/2.0).

b) Antragskonferenz

Am 22.11.2016 hat die Bundesnetzagentur eine öffentliche Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG durchgeführt.

Hierzu hatte sie die Vorhabenträgerin, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, und die Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 07.12.2006 schriftlich geladen. Zugleich wurden auch die Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird, vgl. § 14f Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 10.10.2016 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) sowie über Anzeigen am 12.11.2016 in der Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Lobenstein, Pößneck und Schleiz im Saale-Orla-Kreis, der Ostthüringer Zeitung mit den Lokalaus-

gaben Greiz und Zeulenroda im Landkreis Greiz sowie der Ostthüringer Zeitung für die Stadt Gera und Gera Land, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, § 7 Abs. 2 S. 3 NABEG.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

c) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 14f UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 19.12.2016 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Für die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG setzte sie der Vorhabenträgerin eine angemessene Frist bis zum 31.07.2017 (Az. 6.07.00.02/14-2-1/10.0). Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 25.07.2017 wurde dieser zunächst eine Fristverlängerung bis zum 31.10.2017 gewährt. Mit Schreiben vom 10.11.2017 beantragte die Vorhabenträgerin eine erneute Fristverlängerung um weitere fünf Monate bis zum 31.03.2018, welcher die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 14.11.2017 zustimmte.

Neben der Untersuchung des von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Verlaufs eines Trassenkorridors wurde mit dem Untersuchungsrahmen ebenso die Untersuchung der von der Vorhabenträgerin im Antrag identifizierten Trassenkorridoralternativen festgelegt.

d) Unterlagen nach § 8 NABEG

Am 26.03.2018 hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur Unterlagen gemäß § 8 NABEG einschließlich der für die Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin zur Strategischen Umweltprüfung enthielt eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Sinne des § 14g Abs. 3 UVPG. Den Unterlagen war eine Erläuterung im Sinne des § 8 S. 5 NABEG beigefügt, auf deren Grundlage Dritte abschätzen können, ob sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Az. 6.07.00.02/14-2-1/11.0).

Die Bundesnetzagentur hat die Unterlagen gemäß § 8 S. 6 NABEG auf ihre Vollständigkeit geprüft und am 27.04.2018 für vollständig erklärt.

Ebenfalls Teil der Unterlagen war ein Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin für das geplante Vorhaben (vgl. Kap. 12.4, Abbildung 33, S. 232, Erläuterungsbericht (EB), Ordner 1). Dieser Vorschlag entspricht dem Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin aus dem Antrag nach § 6 NABEG (vgl. Kap 3.4.3.3, Antrag auf Bundesfachplanung).

e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Anschließend hat die Bundesnetzagentur mit diesen Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.05.2018 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2 NABEG auf, bis zum 09.07.2018 schriftlich oder elektronisch eine

Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von der Vorhabenträgerin gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 14h UVPG auf DVD (Az. 6.07.00.02/14-2-1/13.0).

In der Zeit vom 09.05.2018 bis zum 08.06.2018 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstellen der Bundesnetzagentur, in Erfurt und Chemnitz, sowie bei der Stadtverwaltung Schleiz ausgelegt. Die Auslegung wurde am 28.04.2018 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Lobenstein, Pösneck und Schleiz im Saale-Orla-Kreis, Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben Greiz und Zeulenroda im Landkreis Greiz, Ostthüringer Zeitung für die Stadt Gera und Gera Land sowie Thüringische Landeszeitung in Gera. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 02.05.2018 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und die Vorhabenträgerin gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 09.05.2018 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben14-w abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 09.05.2018 begann und bis zum 09.07.2018, einen Monat nach Ende der Auslegung am 08.06.2018, reichte (Az. 6.07.00.02/14-2-1/13.0). Die Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden den anerkannten Umweltvereinigungen ebenso wie den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.05.2018 auf einer DVD zugesandt. Sie wurden hiermit schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG haben die Bundesnetzagentur insgesamt 63 Äußerungen erreicht. In 36 Äußerungen wurde der Bundesnetzagentur von Trägern öffentlicher Belange bzw. anerkannten Vereinigungen mitgeteilt, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Einwendungen gegen die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens wurden nicht erhoben.

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Stellungnahmen grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben erhoben worden sind, insbesondere die Rechtfertigung des Vorhabens bezweifelt wurde oder ein Unterlassen des Vorhabens gefordert wurde, schlagen die diesbezüglichen Einwendungen und Stellungnahmen aus den sich aus Abschnitt C.IV.1 dieser Entscheidung ergebenden Gründen nicht durch.

Die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Einwendungen und Stellungnahmen, die für die vorliegende Entscheidung relevant und die auf dieser Ebene abschließend zu behandeln sind, werden im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Darstellung erfolgt – soweit aus Gründen der Geheimhaltung und des Datenschutzes erforderlich – in anonymisierter Form an den Stellen, an denen sie thematisch in die Entscheidung einbezogen werden.

Eine Liste der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 2 NABEG sowie der anerkannten Vereinigungen, die sich i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG

mit einer Stellungnahme oder Einwendung zum Vorhaben geäußert haben, ist dieser Entscheidung als Anlage I angefügt. Ergänzend wurden von Privatpersonen insgesamt weitere neun Einwendungen abgegeben.

f) Erörterungstermin

Am 25.09.2018 führte die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin in Schleiz durch und erörterte mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Hierzu hatte sie mit Schreiben vom 31.08.2018 (Az. 6.07.00.02/14-2-1/20.0) insgesamt 121 Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 3 Abs. 2 NABEG und Einwender[2] geladen. 108 Ladungen gingen dabei an Träger öffentlicher Belange und vier an Vereinigungen nach § 3 Abs. 2 NABEG. Die weiteren zum Erörterungstermin Geladenen sind dem privaten bzw. sonstigen privatrechtlichen Bereich zuzuordnen. In der Ladung wurde den Stellungnehmern und Einwendern ein Passwort mitgeteilt, mit dessen Hilfe zur Vorbereitung des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eine anonymisierte Synopse (Az. 6.07.00.02\14-2-1\18.0) der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der diesbezüglichen vorläufigen Erwiderungen der Vorhabenträgerin eingesehen und heruntergeladen werden konnte. Die Vorhabenträgerin wurde am 20.08.2018 zum Erörterungstermin geladen.

Zum Erörterungstermin sind insgesamt 36 Stellungnehmer und Einwender oder deren Vertreter erschienen. Hiervon waren 28 Personen Träger öffentlicher Belange, keine Person einer Vereinigung nach § 3 Abs. 2 NABEG und acht Personen der Verfahrensbeteiligten dem privaten bzw. sonstigen privatrechtlichen Bereich zuzuordnen. Einige Träger öffentlicher Belange haben vor dem Erörterungstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass aufgrund der vorab mit der Synopse (Az. 6.07.00.02\14-2-1\18.0) übersandten Stellungnahme bzw. Erwiderung der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen und Stellungnahmen auf eine Teilnahme verzichtet wird.

g) Verfahrenshinweise

Der festgelegte Trassenkorridor beruht, wie beschrieben, auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG.

Es ist darauf hinzuweisen, dass während des laufenden Bundesfachplanungsverfahrens am 29.07.2017 das UVPG geändert worden ist (UVPG vom 20.06.2017, BGBl. I S. 2808). Die vorliegende Entscheidung legt jedoch aufgrund des am 19.12.2016 erlassenen Untersuchungsrahmens gemäß § 74 Abs. 3 UVPG n. F. (Stichtagsregelung) im Folgenden die alte Fassung dieses Gesetzes zugrunde: UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

[2] Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

V. Materiellrechtliche Bewertung

1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung)

Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor. Für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida - Remptendorf (Drehstrom Nennspannung 380-kV) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 14 der Anlage zum aktuellen BBPlG vom 31.12.2015 festgestellt worden. Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt West ist Bestandteil dieses Vorhabens. Das Vorhaben Nr. 14 BBPlG wurde bereits in den Bundesbedarfsplan 2013 aufgenommen und in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur – dort unter der Bezeichnung Projekt 39 – bestätigt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG i. V. m. § 1 BBPlG sind damit verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich (§ 1 S. 3 NABEG).

Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans ((NEP) vgl. Bundesnetzagentur (2017) [2], S. 124 ff.) als Teil der Bedarfsermittlung 2017-2030 vom Dezember 2017 belegt für Vorhaben Nr. 14 BBPlG Folgendes:

Das Projekt P39 mit der Maßnahme M29 ist als Vorhaben Nr. 14 Teil des Bundesbedarfsplans. Das Projekt wurde erstmals im NEP 2012 geprüft. Die Bundesnetzagentur hat seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit erstmals im NEP 2012 für das Jahr 2022 bestätigt. In allen darauf folgenden Bedarfsermittlungsprozessen wurde die Maßnahme ebenfalls als erforderlich angesehen. Im NEP 2017-2030 wurde das Projekt im Hinblick auf die sich verändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erneut überprüft.

In sämtlichen Szenarien für das Jahr 2030 kommt es zu einem deutlichen Überschuss an Energie in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Dies liegt sowohl am Ausbau erneuerbarer Energien als auch daran, dass bestehende Braunkohle-Kraftwerke aufgrund geringer Kosten für Brennstoff und CO2-Emissionszertifikate häufig am Markt teilnehmen. Im Gegensatz dazu sind andere Bundesländer, wie z. B. Baden-Württemberg und Bayern von Erzeugungsdefiziten geprägt und importieren Strom. Der wesentliche Grund dafür ist der Ausstieg aus der Kernenergie. Zudem sind die neuen Bundesländer historisch bedingt netztechnisch nicht ausreichend mit den alten Bundesländern verbunden.

Das Projekt P39 dient als eine von mehreren Maßnahmen dazu, Übertragungskapazität für die Hauptflussrichtung von Nordosten/Osten nach Südwesten/Westen (aus der 50Hertz-Regelzone in Richtung der TenneT-Regelzone) bereitzustellen. Insbesondere wird durch die Maßnahme die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Thüringen erhöht.

- Wirksamkeit

Die Maßnahme erweist sich in allen vier betrachteten Szenarien als wirksam. Sie sorgt auf den Leitungen zwischen Röhrsdorf und Remptendorf sowie zwischen Röhrsdorf und Weida bzw. Weida und Remptendorf für (n-1)-Sicherheit. Ohne die Maßnahme M29 ist beispielsweise ein Stromkreis zwischen Röhrsdorf und Remptendorf in der Stunde 315 des

Szenarios B 2030 mit 124% belastet, wenn einer der parallelen Stromkreise ausfällt. Durch die Maßnahme M29 reduziert sich die Auslastung in diesem Fall auf 88%.

- Erforderlichkeit

In sämtlichen geprüften Szenarien erweist sich die Maßnahme M29 als erforderlich. Am wenigsten ausgelastet ist die Maßnahme im Szenario B 2030. Hier liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall aber immer noch bei ca. 62%.

- Ergebnis

Das mit der Maßnahme identische hier thematisierte Vorhaben Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, welches den vorliegenden Abschnitt Weida – Remptendorf umfasst, ist bestätigt und notwendig. Die Maßnahme erweist sich in allen Szenarien als wirksam und erforderlich. Auch die Konsultation des NEP 2017-2030 durch die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 3 EnWG im Zeitraum vom 04.08. bis zum 16.10.2017 brachte keine anderen Erkenntnisse.

2. Abschnittsbildung

Die nach § 5 Abs. 5 S. 1 NABEG eröffnete Abschnittsbildung ist zulässig. Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf (BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

Es ist zum einen nicht ersichtlich, dass die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Insbesondere durch die Überlagerung der Planungsräume

um das UW Weida und die Bildung eines Gesamtuntersuchungsraums wurde diesem Aspekt Rechnung getragen.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt zwei Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 103 km unter Orientierung an den gesetzlich festgelegten Stützpunkten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, sind wesentliche Sachgründe für die Bildung des vorliegenden Abschnittes gewesen, dass es sich bei dem UW Weida um einen gesetzlich festgelegten Stützpunkt des Vorhabens handelt und dadurch sowohl die verfahrensrechtliche Komplexität als auch die Anzahl der zu Beteiligenden für die jeweiligen Abschnitte reduziert werden können. Zudem trage bereits die Inbetriebnahme eines Abschnittes zur Kapazitätserhöhung und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes für den Abschnitt Ost des Gesamtvorhabens, Abschnitt Röhrsdorf – Weida, für den nach gegenwärtigem Stand prognostisch keine Raumwiderstände vorlägen, die einer Realisierung entgegenstehen würden.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick. Bei dem UW Weida handelt es sich um einen Zwangspunkt für das Gesamtvorhaben, der auch die Abschnittsgrenze darstellt.

Die Findung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer Raumwiderstandsanalyse, einer Bündelungsanalyse und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch hergeleitet wurden. Für den Vergleich der Alternativverläufe wurden insbesondere die Länge der Alternative, die mögliche Ausbauform, die Möglichkeit der Bündelung sowie der Anzahl der Konfliktstellen (Engstellen und Querriegel in Bereichen mit sehr hohem Raumwiderstand) als Entscheidungskriterien herangezogen.

3. Methodisches Vorgehen

Der unter Abschnitt A. I. dieser Entscheidung für das vorliegende Vorhaben enthaltenen Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors ist ein umfangreicher Planungsprozess vorausgegangen. Er ist im Antrag der Vorhabenträgerin nach § 6 NABEG (Az. 6.07.00.02/14-2-1/2.0) und in den nach § 8 NABEG vorgelegten weiteren Unterlagen (Az. 6.07.00.02/14-2-1/11.0) im Einzelnen dargelegt. Die methodische Vorgehensweise wurde zudem im Rahmen der öffentlichen Antragskonferenz erläutert und – insbesondere für die zu diesem Zeitpunkt noch bevorstehenden Untersuchungen in den Unterlagen nach § 8 NABEG – mit den Teilnehmern diskutiert.

Dem Planungsprozess liegt das folgende methodische Vorgehen der Vorhabenträgerin zugrunde:

- Grobkorridorfindung innerhalb eines weiträumigen Untersuchungsraumes insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse,
- Trassenkorridorfindung innerhalb der ermittelten Grobkorridore, insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse sowie unter Beachtung von Planungsgrundsätzen und der technischen Realisierbarkeit,
- Trassenkorridorbewertung, -vergleich und -auswahl.

Im Rahmen der Grobkorridorfindung wurden mittels einer Raumwiderstandsanalyse besonders konfliktträchtige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen frühzeitig identifiziert und als Planungsräume für die Abgrenzung von Grob- und Trassenkorridoren möglichst gemieden. Neben der Raumwiderstandsanalyse erfolgte eine Analyse von Bündelungspotenzialen; diese erstreckte sich auf der Ebene der Grobkorridorfindung auf überregionale linienhafte Infrastrukturen, insbesondere auf Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen sowie BAB.

Der max. 15 km breite Grobkorridor bildete in einem zweiten methodischen Schritt den Untersuchungsraum für die Trassenkorridorfindung. Unter Zugrundelegung weiterer Kriterien und eines größeren Maßstabes wurden konkrete Trassenkorridore ermittelt. Die Abgrenzung dieser i.d.R. jeweils 1.000 m breiten Trassenkorridore erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer Raumwiderstandsanalyse, einer Bündelungsanalyse und unter besonderer Berücksichtigung der Planungsleitsätze bzw. des strikten Rechts sowie der allgemeinen und vorhabenspezifischen Planungsgrundsätze (vgl. Kap. 3.2., S. 147 ff., Erläuterungsbericht (EB), Ordner 1).

Die mithilfe dieser Methoden entwickelten ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridore wurden im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG auf Basis der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 7 Abs. 4 NABEG detailliert untersucht. Insbesondere wurden die für die Raumordnerische Beurteilung und die SUP erforderlichen Unterlagen erstellt und die Trassenkorridore mit Blick darauf untersucht, ob der Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoren überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Sachverhalte, die sowohl i. R. d. Prüfung der Raumverträglichkeit als auch der Umweltverträglichkeit als grundsätzlich relevant ermittelt wurden, sind dabei nicht mit einer unverhältnismäßigen Gewichtung in die Bewertung des festgelegten Trassenkorridors eingeflossen.

Dabei wurden die Vor- und Nachteile der ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenkorridore miteinander verglichen. Auf Basis des Alternativenvergleichs wurde der hiermit festgelegte Trassenkorridor als Vorschlagstrassenkorridor von der Vorhabenträgerin identifiziert.

4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

(aa) Natura 2000-Gebiete

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzzielen der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete sowie die europäischen Vogelschutzgebiete, die von der Vorhabenträgerin auf den möglichen Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung geprüft wurden, ist nach dem Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen bzw. der Verträglichkeitsprüfungen festzustellen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage D, Ordner 5 und 6).

- **Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen**

Die von der Vorhabenträgerin auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH- und Vogelschutzgebiete (sog. Special Protection Areas (SPA)) vorgenommenen Natura 2000-Vorprüfungen haben in nachvollziehbarer und im Ergebnis nicht zu beanstandender Weise ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete ausgeschlossen werden können:

Tabelle 1: FFH- und Vogelschutz-Gebiete der Natura 2000-Vorprüfung

Kennziffer	Gebietsname	Gebietstyp	Bundesland
DE 5436-301	„Burgk – Bleiberg – Kobersfelsen“	FFH	TH
DE 5437-302	„Wisenta und Zeitera“	FFH	TH
DE 5435-301	„Mittelgrund“	FFH	TH
DE 5436-303	„Wettera“	FFH	TH
DE 5238-303	„Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“	SPA/FFH	TH
DE 5335-420	„Frankenwald – Schieferbrüche bei Lehesten“	SPA	TH
DE 5536-301	„Hänge an der Bleilochtalsperre“	SPA/FFH	TH
DE 5437-451	„Wisentatal bei Mühltroff“	SPA	SN

Die Vorhabenträgerin hat in den Natura 2000-Vorprüfungen zum FFH-Gebiet DE 5437-302 „Wisenta und Zeitera“ und zum Vogelschutzgebiet DE 5437-451 „Wisentatal bei Mühltroff“ dargelegt, dass durch die TK-S 35 und 37 ein prüfrelevantes Risiko der Kollision mit der Freileitung für die Art Schwarzstorch besteht. Sie hat in den Unterlagen ausgeführt, dass, sollte das Vorhaben in den TK-S 35 und 37 realisiert werden, eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich würde. Aufgrund einer möglichen Minderung des Kollisionsrisikos

durch Vogelschutzmarker bei der Art Schwarzstorch prognostiziert die Vorhabenträgerin die Natura 2000-Verträglichkeit einer Nutzung der TK-S 35 und 37. Da die TK-S 35 und 37 jedoch nicht Teil des durch diese Entscheidung festgelegten Trassenkorridors sind, kann dies hier dahinstehen.

- **Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Die von der Vorhabenträgerin auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH- und Vogelschutzgebiete durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen kommen in nachvollziehbarer Weise insgesamt zu dem von der Bundesnetzagentur mitgetragenen Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete durch den festgelegten Trassenkorridor (TK-S 32, 33, 34, 38) ausgeschlossen werden können (Unterlage D, Ordner 5 und 6):

Tabelle 2: FFH- und Vogelschutzgebiete der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ohne voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen (TK-S 32, 33, 34 und 38)

Kennziffer	Gebietsname	Gebietstyp	Bundesland
DE 5237-301	„NSG Frießnitzer See – Struth“	FFH	TH
DE 5237-302	„Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“	FFH	TH
DE 5238-303	„Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“	SPA/FFH	TH

Die von der Vorhabenträgerin auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH- und Vogelschutzgebiete durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen kommen in nachvollziehbarer Weise insgesamt zu dem von der Bundesnetzagentur mitgetragenen Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete durch die alternativen Trassenkorridore (TK-S 30, 31, 35/36) nicht ausgeschlossen werden können (Unterlage D, Ordner 5 und 6):

Tabelle 3: Vogelschutzgebiete der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen mit voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen (TK-S 30, 31, 35/36)

Kennziffer	Gebietsname	Gebietstyp	Bundesland
DE 5237-420	„Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbachniederung“	SPA	TH
DE 5336-401	„Plothener Teiche“	SPA	TH

(1) Rechtliche Grundlagen

Nach § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) zu prüfen. Der Plan ist nur dann zulässig, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Plan (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. Zu untersuchen ist dabei die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

In Thüringen werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete durch die §§ 26a und 26b Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in Verbindung mit der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) geschützt. Es liegt eine Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 04.12.2014 mit dem Titel „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Gebietsschutznetzes ‚Natura 2000' in Thüringen" vor. Die Verwaltungsvorschrift trifft folgende Aussage zu den Erhaltungszielen (S.5): „Die für die einzelnen Natura 2000-Gebiete relevanten Lebensraumtypen und Arten ergeben sich aus der Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (GVBl. 2008 S. 181) bzw. aus der speziellen Schutzgebietsverordnung nach §§ 20, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Nur diese entfalten eine Wirkung gegenüber Dritten."

Dementsprechend sind die Schutzzwecke, Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Bestandteile aus § 26a ThürNatG, der Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO), ggf. einer Schutzgebietsverordnung, dem Standard-Datenbogen zum konkreten Gebiet sowie ggf. einem Managementplan zu entnehmen.

In Sachsen werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete durch die §§ 22 und 23 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) geschützt. Darauf basierend bestimmen Schutzgebietsverordnungen zu den konkreten Gebieten deren Schutzgegenstand und Erhaltungsziele. Die Gebietsschutzverordnungen wurden außer Kraft gesetzt. Die Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen sowie deren Inhalte gelten jedoch gemäß der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012 (Grundschutzverordnung) fort.

Dementsprechend sind die Schutzzwecke, Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Bestandteile aus § 22 SächsNatSchG, der sächsischen Grundschutzverordnung i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung, dem Standard-Datenbogen zum konkreten Gebiet sowie ggf. einem Managementplan zu entnehmen.

Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert – sie sind Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Die jeweiligen Erhaltungsziele, die in den nationalen Umsetzungsakten festgelegt wurden, entsprechen den jeweiligen derzeit aktuellen Standarddatenbögen.

Entsprechend dem Planungsstand war zu prüfen, ob die Errichtung einer 380-kV-Freileitung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Gebiete im vorgenannten Sinne erheblich zu beeinträchtigen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, müssen für eine mögliche Abweichungsentscheidung die Voraussetzungen gemäß §§ 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

Die Bundesnetzagentur hatte im Lichte dieser Ausführungen eine Bewertung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und der darin erzielten Ergebnisse vorzunehmen. Sie hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin im Einzelnen nachvollzogen und mit den für die relevanten Schutzgebiete maßgeblichen Vorschriften abgeglichen. Sie hat

ferner die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich für die Bewertung war auch die von der Bundesnetzagentur vorzunehmende Einschätzung, ob der den Natura 2000-Prüfungen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Fachgutachtern zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen des § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen.

Insofern ist grundsätzlich zu beachten, dass hinsichtlich der Prüftiefe bei vorgelagerten Plänen anerkannt ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht schon alle Auswirkungen eines Vorhabens berücksichtigen kann. Vielmehr muss auf jeder relevanten Verfahrensstufe die Beeinträchtigung von Schutzgebieten so weit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenauigkeit möglich ist. Auf nachfolgenden Verfahrensstufen ist diese Prüfung mit zunehmender Konkretisierung zu aktualisieren. Nach der Rechtsprechung ist es bei der Prüfung von Plänen i. S. d. § 36 BNatSchG daher in der Regel nicht zu beanstanden, dass die Prüfdichte in der Verträglichkeitsprüfung eines Plans hinter der des aufgrund des Plans möglichen Projekts zurückbleibt (vgl. Sangenstedt, in: Steinbach, Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl. 2017, § 15 NABEG, Rn. 23).

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist der Detaillierungsgrad bzw. die Prüftiefe für die Untersuchungen des europäischen Gebietsschutzrechts auf Ebene der Bundesfachplanung in jedem Falle so zu wählen, dass eine hinreichend belastbare Einschätzung erlangt wird. Die Prüftiefe kann dabei im Einzelfall je nach zu betrachtender Art bzw. zu betrachtendem Lebensraumtyp unterschiedlich auszugestalten sein. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss jedoch sichergestellt sein, dass nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um dahingehend zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die FFH-Verträglichkeitsprüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.

Insgesamt wird aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die nachfolgende Planfeststellung (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG) gegebenenfalls im Einzelfall schon auf dieser vorgelagerten Planungsebene ein erhöhter Untersuchungsaufwand notwendig sein, um eine hinreichend belastbare Prognose erzielen zu können. Dabei ist zunächst auf vorhandene Bestandsdaten zurückzugreifen. Sofern anderweitig keine hinreichend belastbare Einschätzung erzielt werden kann, können auch Kartierungen notwendig werden. In die Betrachtung sind zweckmäßigerweise auch Maßnahmenkonzepte (z. B. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen) mit einzubeziehen, welche zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes als notwendig erachtet werden. Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten (vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier[3] der Bundesnetzagentur für die Unterlagen

[3] Das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG betrifft zwar an sich Hinweise für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang. Die dort in Kap. 2.4 getroffenen Aussagen zur Prüftiefe beim FFH-Gebietsschutz lassen sich allerdings auch auf Wechselstrom-Vorhaben übertragen und können daher auch bei Vorhaben Nr. 14 BBPlG herangezogen werden.

nach § 8 NABEG, betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (April 2017) Kap. 2.4, S. 10, abrufbar im Internet unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik).

(2) Entscheidungsgrundlage

Die Vorhabenträgerin hat eine Prüfung der Natura 2000-Gebiete vorgenommen (Unterlage D, Ordner 5 und 6) und hierbei die Festlegungen der Bundesnetzagentur aus dem Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 19.12.2016 umgesetzt.

(a) Methodisches Vorgehen

- **Natura 2000-Vorprüfungen**

Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise und in Auswertung der derzeit maßgeblichen Fachliteratur die Untersuchungsschritte für die Vorprüfungen identifiziert (vgl. Unterlagen D.1, D.2 und D7, jeweils Kap. 1.2, Ordner 5 und 6):

- Beschreibung des Schutzgebiets und Ermittlung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes,
- Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der wirkfaktorenspezifischen Wirkintensitäten und der möglichen Wirkungspfade,
- Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Überschneidungsbereich mit den Wirkungen des Vorhabens,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben unter der Berücksichtigung möglicher Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten, zwischen den Teilgebieten von Natura 2000-Gebieten sowie zwischen Natura 2000-Gebieten und bedeutenden umgebenden Funktionsräumen,
- Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit anderen Plänen und Programmen,
- Abschließende Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.

Die Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfolgte unter Nennung der Datenquellen und unter Einbeziehung der gebietsbezogenen Dokumente sowie der maßgeblichen rechtlichen Regelungen.

Die Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen Wirkfaktoren und ihrer Wirkweiten erfolgte anhand der technischen Angaben zum Vorhaben auf der aktuellen, vorgelagerten Planungsebene. Für die Auswahl der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren wurde eine Liste möglicher Wirkfaktoren angefertigt, wobei der aktuelle Stand der Fachliteratur zugrunde gelegt wurde (vgl. jeweils Unterlage D.1- D.8, Kap. 3.2, Tabelle 4, Ordner 5 und 6). Es erfolgte eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren. Die Wirkintensitäten wurden ausgehend von der Intensität der Projektwirkung am Verursacherort, ihrer räumlichen Reichweite und der Entfernung des Trassenkorridornetzes zu den Natura 2000-Gebieten bestimmt. Die maximale Wirkweite baubedingter Störungen wurde entsprechend

der höchsten Empfindlichkeit möglicherweise betroffener Arten mit 500 m festgesetzt. Für die Beurteilung der Natura 2000-Gebiete wurde um die Trassenkorridorgrenzen der zu untersuchenden Trassenkorridorsegmente jeweils ein Puffer von 500 m gelegt.

Zur Untersuchung des Wirkfaktors „Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision“ wurde eine Methodik in Anlehnung an den „Vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index“ nach Bernotat & Dierschke (2016) entworfen. Die Methode nach Bernotat & Dierschke (2016) wurde zur Einschätzung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Berücksichtigung örtlicher Situationen transparent und nachvollziehbar begründet angepasst. So findet der Bedarf an Modifizierungen und Konkretisierungen Eingang in die Beschreibung der Methodik für die Prüfung der potentiellen Umweltauswirkung „Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision (UA 8)“ (Unterlagen D.3, D.4, D.5, D.6, D.8, jeweils in Kap. 3.2.3.5). Zur differenzierten Betrachtung der raumbezogenen Kriterien (betroffene Individuenzahl, Distanz zum Vorhaben) wird ein zusätzliches Kriterium bc auf der Grundlage von avifaunistischen Beobachtungen, der Erfassung vorliegender Daten, der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen und weiteren Informationen die Raumnutzung der Arten innerhalb des Aktionsraums und damit die Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Situationen an der geplanten Freileitung eingeführt.

In der Methodik sind die Existenz und der Rückbau der Bestandsleitung an mehreren Stellen thematisiert. Ein Stellungnehmer bemängelt, dass der Rückbau der Bestandsleitung in unzulässiger Weise doppelt berücksichtigt werde. Dadurch, dass der Rückbau der Bestandsleitung bereits bei der Einstufung des Konfliktrisikos als „niedriger gegenüber einem reinen Neubauvorhaben“ berücksichtigt werde, sei der Rückbau der Bestandsleitung nicht als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme berücksichtigungsfähig.

Die Vorhabenträgerin ist der Stellungnahme entgegengetreten. Sie meint, dass ihr Vorgehen nicht unzulässig sei. Der Ersatzneubau werde mit seinen vollumfänglichen vorhabenbedingten Risiken alleine betrachtet. Lediglich abhängend davon, ob der Rückbau trassennah oder fern mindernd wirke, werde er als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme in Betracht gezogen. Die pauschale Anrechnung einer geringen Konfliktintensität nach Bernotat & Dierschke (2016) werde dem Einzelfall nicht gerecht. Die Bundesnetzagentur sieht in der Thematisierung des Rückbaus der Bestandsleitung an mehreren Stellen der Einschätzung des Kollisionsrisikos keine methodische Unzulässigkeit. Eine doppelte Berücksichtigung des Sachverhalts „Rückbau der Bestandsleitung“ erfolgt in der Methodik der Vorhabenträgerin nicht. Im Rahmen der Einschätzung der Ist-Situation ist im hier gegenständlichen Fall die Existenz der Bestandsleitung zu berücksichtigen. Davon unabhängig ist, wie die Vorhabenträgerin entgegnet hat, je Einzelfall der Rückbau der Bestandsleitung als potentielle Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme zu prüfen. Im Ergebnis ist der von der Vorhabenträgerin gewählte methodische Weg fachlich nachvollziehbar und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme werden u.a. Vogelschutzmarker in Ansatz gebracht. Die Abweichungen zur Wirksamkeit der Vogelschutzmarker werden artspezifisch differenziert dargestellt. Darüber hinaus werden die Feintrassierung und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Konkretisierung für das Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Ein Stellungnehmer kritisiert, dass die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Natura 2000-Prüfungen im Rahmen des Ersatzneubaus in unzulässiger Weise das Prüfprogramm

verkürzten. Er betont, dass Projekte, die einer neuen Genehmigung bedürfen, keinen Bestandsschutz oder eine anderweitige Bevorzugung dahingehend genießen, dass sie basierend auf einer „Delta-Prüfung“ erneut mit erheblichen Beeinträchtigungen an alter Stelle realisiert werden dürften. Er ist der Ansicht, dass die Vorhabenträgerin derart vorgegangen sei.

Die Vorhabenträgerin ist dem Vorwurf im Erörterungstermin entgegengetreten. Sie sei nicht von einem Bestandsschutz für das Vorhaben in der bestehenden Trasse ausgegangen, sondern habe das Vorhaben, das gemäß technischer Beschreibung in der Regel außerhalb der Bestandstrasse umgesetzt werden müsse, einer differenzierten Prüfung wie ein neues Vorhaben unterzogen. Es werde nicht auf die Differenz (das „Delta“) der Auswirkungen zwischen Alt- und Neuleitung abgestellt, sondern es würden die Auswirkungen des Neubauvorhabens unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zur Bestandsleitung bewertet. Die Bundesnetzagentur sieht im Vorgehen der Vorhabenträgerin keine reine „Delta-Prüfung“, da weder die bereits dargestellte Bedeutung des Rückbaus der Bestandsleitung als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme, noch der Einfluss der Auswirkungen der Bestandsleitung in die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos, insbesondere im Rahmen der raumbezogenen Konfliktintensität, einen solchen Schluss rechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur hat die Methodik der Vorhabenträgerin zur Ermittlung des Kollisionsrisikos insgesamt nachvollzogen. Ein Stellungnehmer kritisiert insgesamt die Modifikation der Methode nach Bernotat & Dierschke (2016) als nicht sachgerecht, aber in Bezug auf die Trassenkorridorauswahl schließlich nicht ergebnissignifikant. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist die methodische Anpassung durch die Vorhabenträgerin sowohl fachlich als auch rechtlich vertretbar, da derzeit noch keine eindeutige methodische Konventionsbildung für die Abbildung des Risikos von Leitungskollisionen auf vorgelagerter Planungsebene erkennbar ist.

Im Anschluss erfolgte die Ermittlung der Erhaltungsziele, der Schutzzwecke und der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Diese Ermittlung erwies sich nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur, gemessen an den im Einzelfall jeweils richtigerweise zugrunde zu legenden aktuellen Rechtsgrundlagen, als im Ergebnis zutreffend. Die Ermittlung von potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele erfolgte in Anlehnung an die Bewertungsvorschläge von Lambrecht und Trautner (2007) sowie – soweit einschlägig – die Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen (VwV TMLFUN vom 04.12.2014).

Ein Stellungnehmer kritisiert die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zur Ermittlung einer Vorbelastung durch die bestehende Leitung. Eine Einschätzung, ob die bestehende Leitung ursächlich für ggf. schlechte Erhaltungszustände für Arten ist, sei weder von Seiten der Naturschutzbehörden noch von Vertretern der Naturschutzverbände leistbar, da eine Kausalität nicht feststellbar sei, ohne Vergleichsdaten desselben Gebiets ohne die Leitung zu haben oder systematische Schlagopfersuchen durchzuführen. Eine etwaige fehlende Benennung einer Freileitung als Vorbelastung im Managementplan eines Natura 2000-Gebiets ermögliche keine Aussage darüber, ob die Bestandsleitung das Tötungsrisiko der Vögel im Gebiet erhöhe. Die Vorhabenträgerin ist der Ansicht, dass ihr Vorgehen gerechtfertigt sei. Immerhin sei die bestehende Leitung Bestandteil keines der ausgewerteten Dokumente, wobei andere konkrete Gefährdungsursachen in den Standard-Datenbögen oder Managementplänen genannt würden. Die Bundesnetzagentur hat die Argumentation der Vorhabenträgerin nachvollzogen und erachtet sie als auf Ebene der Bundesfachplanung ausreichend.

Das freileitungsbedingte Kollisionsrisiko wurde von der Vorhabenträgerin zu Recht als entscheidender Wirkfaktor für einen Teil des maßgeblichen Artenspektrums identifiziert. Das methodische Vorgehen zur Bewertung kollisionsbedingter Beeinträchtigung erfolgte dabei in Anlehnung an die methodischen Bewertungsvorschläge von Bernotat und Dierschke (2016) zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG), wonach sich Arten in fünf Kategorien A (sehr hohe Gefährdung) bis E (sehr geringe Gefährdung) einteilen lassen. Das zu prüfende Artenspektrum wurde auf die Arten der Kategorien A (sehr hohe Gefährdung) bis C (mittlere Gefährdung) reduziert, da für Arten der Kategorien D und E bestandsbedrohende Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten (vgl. Unterlagen D1-D.8, jeweils Kap. 3.2, Ordner 5 und 6).

Auf dieser Grundlage wurde für die Natura 2000-Gebiete zunächst beurteilt, ob Beeinträchtigungen der Gebiete durch die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vollständig ausgeschlossen werden können. Es wurde ermittelt, inwiefern (erhebliche) vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele möglich sind. Hierbei wurden die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Arten) anhand nachvollziehbarer Kriterien herausgefiltert, für die mögliche Beeinträchtigungen ohne detailliertere Betrachtung ausgeschlossen werden konnten. Auch die Auswahl und die Prüfung sogenannter charakteristischer Arten erfolgten in nachvollziehbarer Weise und unter Einbeziehung des aktuellen Wissenstandes. Es wurde zudem untersucht, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Die Vorhabenträgerin hat für die im Untersuchungsraum liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete insgesamt fünf Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (zur angewandten Methode: Unterlagen D.3, D.4, D.5, D.6, D.8, vgl. jeweils einleitend mit Verweisen Kap. 1.2, Ordner 5 und 6). Dabei hat die Vorhabenträgerin auf die Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung verzichtet, wenn bereits aufgrund einer überschlägigen Einschätzung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. das Erfordernis von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnte. Als maßgebliche Bestandteile der europäischen Vogelschutzgebiete wurden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie[4] (VSchRL) (Art. 4 Abs. 1 VSchRL) und Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (nicht in Anhang I aufgeführte regelmäßig auftretende Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten) untersucht. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurden ggf. unter Einbeziehung von aus Sicht der Bundesnetzagentur nachvollziehbar hergeleiteten vorhabenbezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (diesbezüglich: Unterlagen D.3, D.4, D.5, D.6, D.8, jeweils Kap. 7. Ordner 5 und 6) bearbeitet.

Auch im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erfolgte eine Untersuchung, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte.

[4] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

(b) Untersuchungsraum

Es wurden diejenigen EU-Vogelschutzgebiete untersucht, die bis zu 1.000 m von einem Trassenkorridorsegmentrand entfernt sind. Darüber hinaus wurden EU-Vogelschutzgebiete in einer Entfernung von 6.000 m (10.000 m, sofern die Art Schwarzstorch maßgeblicher Gebietsbestandteil ist) untersucht, wenn aus gutachterlicher Sicht Anhaltspunkte dafür bestanden, dass durch das Vorhaben Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten betroffen sein könnten. Es wurden diejenigen FFH-Gebiete untersucht, die von einem TK-S durchschnitten oder berührt wurden. Darüber hinaus wurden alle FFH-Gebiete untersucht, die in einer Entfernung von bis zu 1.000 m zu einem Trassenkorridorsegmentrand liegen und bei denen Vogelarten zu den charakteristischen Arten der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie gehören. In letztem Fall wurden auch weiterreichende Funktionsbezüge und Austauschbeziehungen von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Arten untersucht, wenn sich während der Untersuchung aus gutachterlicher Sicht Anhaltspunkte hierzu ergaben. Besonders bedeutende Kranichrastgebiete mit Ansammlungen von über 10.000 Individuen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

(c) Datengrundlage

Die vorgelegten Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen basieren auf einer – für die Prüfung auf vorgelagerter Planungsebene aus Sicht der Bundesnetzagentur am oben unter C.V.4.a)(aa) erläuterten Maßstab gemessen – hinreichenden Datengrundlage (vgl. Unterlagen D.1 bis D.8, vgl. jeweils Kap. 2). Die Vorhabenträgerin hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt.

Die Vorhabenträgerin hat gebietsbezogene Dokumente ausgewertet, Expertenbefragungen und Kartierungen durchgeführt und fachgutachterliche Beobachtungen des Überflugs in Verbindung mit Totfundsuchen in ausgewählten Abschnitten der Bestandsleitung durchgeführt, um die Vorbelastung durch die Bestandsleitung mit Schwerpunkt auf der Bemessung des anlagebedingten Kollisionsrisikos für Vögel zu analysieren (Unterlagen D.3, D.4, D.5, D.6, D.8, jeweils Kap. 3.3, Ordner 5 und 6). Diese Erfassungen erfolgten in methodisch nachvollziehbarer Weise und sind – entgegen der Auffassung eines Stellungnehmers – auf der vorliegenden Ebene als ausreichend für den Ausschluss der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile anzusehen.

(3) Natura 2000- Vor- und Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen

- **Natura 2000-Vorprüfungen**

- Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5436-301 „Burgk-Bleiberg-Kobersfelsen“ (vgl. Unterlage D.1, Ordner 5)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 90 m zum Rand des Trassenkorridorsegmentes TK-S 38. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt. Da Gebiet und Trassenkorridor sich räumlich nicht überlagern, ist eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen ausgeschlossen. Daher waren Auswirkungen auf Tierarten zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen und sich mit denjenigen Flächen im Trassenkorridor überschneiden, die für eine spätere Realisierung des Vorhabens grundsätzlich geeignet sind (mithin nicht diejenigen Flächen, die die Vorhabenträgerin als Ausschlussflächen gekennzeichnet hat). Dem hier prüfmaßgebli-

chen Lebensraumtyp 8220 wurden die charakteristischen Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Turmfalke zutreffend zugeordnet. Demzufolge wurde geprüft, ob die Arten durch Stör- und Scheuchwirkung oder durch Leitungskollision potentiell erheblich beeinträchtigt werden. Diese wurden ebenso wie mögliche Auswirkungen auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten und -Objekten, einschließlich der Funktionsbeziehungen von Tierarten zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten betrachtet und ausgeschlossen. Ebenso wurden Beeinträchtigungen potentieller Nahrungshabitate oder zugehöriger Flugkorridore der hier prüfmaßgeblichen Fledermausarten geprüft und ausgeschlossen. Im Rahmen der Prüfung wurde im Hinblick auf mögliche kumulierend wirkende Projekte und Pläne die parallel verlaufende 110-kV-Leitung der Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG (im Folgenden: TEN) berücksichtigt. Die Prüfung gelangt insgesamt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden können.

- Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5437-302 „Wisenta und Zeitera“ (Unterlage D.2, Ordner 5)

Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Teilgebieten. Ein Teilgebiet hat einen Mindestabstand von 170 m zum Rand des Trassenkorridorsegmentes TK-S 38, ein weiteres Teilgebiet hat einen Mindestabstand von 380 m zum alternativen Trassenkorridorsegment TK-S 37. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt. Da sich Gebiet und Trassenkorridor räumlich nicht überlagern, ist eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen ausgeschlossen. Daher waren Auswirkungen auf Tierarten zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen und sich mit denjenigen Flächen im Trassenkorridor überschneiden, die für eine spätere Realisierung des Vorhabens grundsätzlich geeignet sind. Den hier prüfmaßgeblichen Lebensraumtypen 8220 und 6510 wurden die charakteristischen Vogelarten Uhu (LRT 8220) und Wachtelkönig (LRT 6510) zutreffend zugeordnet. Demzufolge wurde geprüft, ob die Arten durch Stör- und Scheuchwirkung oder durch Leitungskollision potentiell erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso wurde geprüft, ob für die Art Schwarzstorch eine relevante Kollisionsgefahr besteht, da eine Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen der Art durch das Vorhaben in Betracht kam. Hier wurde unter Zugrundelegung der gutachterlich entwickelten Methodik nachvollziehbar herausgearbeitet, dass bei einer Realisierung des Vorhabens in den TK-S 33, 34 und 38 ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht und dementsprechend das Vorhaben voraussichtlich nicht gegen Gebietsschutzrecht verstößt.

Ebenfalls wurden mögliche Auswirkungen auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten und -Objekten, einschließlich der Funktionsbeziehungen von Tierarten zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten betrachtet und ausgeschlossen. Ebenso wurden Beeinträchtigungen potentieller Nahrungshabitate oder zugehöriger Flugkorridore der hier prüfmaßgeblichen Fledermausarten geprüft und ausgeschlossen. Im Rahmen der Prüfung wurde im Hinblick auf mögliche kumulierend wirkende Projekte und Pläne die parallel verlaufende 110-kV-Leitung der TEN berücksichtigt. Die Prüfung gelangt insgesamt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden können.

- Natura 2000-Vorprüfungen zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) DE 5435-301 „Mittelgrund“ (TH), DE 5436-303 „Wettera“ (TH) und den EU-Vogelschutzgebieten DE 5238-303 „Elstertal zwischen Wünschendorf und Greiz“ (auch FFH-Gebiet) (TH), DE 5335-420 „Frankenwald - Schieferbrüche bei Lehesten“ (TH), DE 5437-451 „Wisentatal bei Mühltroff“ (SN) und DE 5536-301 „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (auch FFH-Gebiet) (TH), (Unterlage D.7, Ordner 6)

In der Unterlage D.7 wurden Natura 2000-Gebiete im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung betrachtet, bei denen großräumige Zusammenhänge der Art Schwarzstorch eine Rolle spielen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete jeweils zutreffend dargestellt. Die geringste Entfernung eines Trassenkorridorsegments zu den prüfgegenständlichen Gebieten beträgt 1.700 m (TK-S 38 zum FFH-Gebiet DE 5435-301 „Mittelgrund“). Daraus folgernd hat die Vorhabenträgerin Prüfgegenstände abgeleitet. Beeinträchtigungen von Vogelarten, die zwar auch charakteristische Arten der Lebensraumtypen der hier geprüften Gebiete sind und auch einen tendenziell großen Aktionsraum haben (Uhu, Wanderfalke, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard), wurden aber nachvollziehbar ausgeschlossen. Damit war noch das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko für die Art Schwarzstorch zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridorsegmenten TK-S 33, 34 und 38 hinsichtlich des prüfgegenständlichen Kollisionsrisikos für die Art Schwarzstorch voraussichtlich keine gebietsschutzrechtliche Unverträglichkeit hervorrufen wird, da nur ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Insbesondere wurden mögliche Auswirkungen auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten und -Objekten, einschließlich der Funktionsbeziehungen von Tierarten zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten betrachtet und ausgeschlossen. Die Vorhabenträgerin hat dargestellt, dass keine möglicherweise kumulierend wirkenden Pläne oder Projekte bekannt sind.

Hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens im Trassenkorridorsegment TK-S 32 mit dem FFH- und Vogelschutzgebiet DE 5238-303 „Elstertal zwischen Wünschendorf und Greiz“ konnte die Vorhabenträgerin nicht mit notwendiger Gewissheit ausschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile kommen kann und hat zu diesem Sachverhalt eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage D.8, Ordner 6) durchgeführt (s. u.).

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5237-301 „NSG Frießnitzer See-Struth“ (Unterlage D.3, Ordner 5)

Das FFH-Gebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 1.050m zum Rand des TK-S 32 (bzw. ca. 1.350m zur potentiellen Trassenachse (die hilfsweise innerhalb eines Trassenkorridors festgelegte, mögliche spätere Trassenführung; sie dient als Hilfsmittel dazu, die grundsätzliche Realisierbarkeit bzw. die Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Trassenkorridor zu prüfen.) TK-S 32-5). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt. Da sich Gebiet und Trassenkorridor räumlich nicht überlagern, ist eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen ausgeschlossen. Daher waren Auswirkungen auf Tierarten zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen und sich mit denjenigen Flächen im Trassenkorridor überschneiden, die

für eine spätere Realisierung des Vorhabens grundsätzlich geeignet sind. Die Entfernungen sind größer als die maßgeblichen Prüfbereiche.

Ein Stellungnehmer kritisiert die Aussage der Vorhabenträgerin in Unterlage D.5, S. 170, ein Verlust weniger Individuen bei einer Bestandsgröße von 11-50 Individuen sei als nicht erheblich einzustufen. Dies sei fachlich und rechtlich nicht valide, da es sich auch bei dem Verlust eines Individuums bei einer Population von 11 Individuen um deutlich über 1% des Bestands handeln würde. Die Vorhabenträgerin ist der Einwendung gefolgt und hat in dem Zusammenhang nachvollziehbar ausgeführt, dass die Einschätzung für die beiden Rastvogelarten Kiebitz und Trauerseeschwalbe mit einer im Standard-Datenbogen angegebenen Populationsgröße von 11-50 Individuen - bei gerade erreichtem Level des verbotsrelevanten konstellationsspezifischen Risikos - für das Bewertungsergebnis insgesamt nicht ausschlaggebend gewesen sei.

Die Prüfung gelangt insgesamt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass (unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen „Bauzeitenregelung für Avifauna (M1)“, „Rückbau der Bestandsleitung (M2)“, „Bauausschlussflächen im Trassenkorridor (M4)“, „Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (M5)“ und „Schutz sensibler Flächen während der Bauphase (M7)“ beim Rückbau der Bestandsleitung) Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden können. Für die weiter als das TK-S 32 entfernt liegenden Segmente TK-S 33, 34 und 38 ist die Vorhabenträgerin folgerichtig und nachvollziehbar im Erst-Recht-Schluss davon ausgegangen, dass keine anderen oder höheren Auswirkungen zu erwarten sind als in dem untersuchten Trassenkorridorsegment TK-S 32.

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5237-302 „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“ (Unterlage D.4, Ordner 5)

Das FFH-Gebiet wird von dem Trassenkorridorsegment TK-S 32 berührt. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt. Im Untersuchungsraum hat sie Flächen der Lebensraumtypen 3260, 6230, 6510, 8150, 8220, 9170 und 91E0, Habitate der Arten Fischotter, Bechsteinfledermaus und Westgroppe sowie den o.g. Lebensraumtypen zugeordneten charakteristische Arten Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasserspitzmaus und Feuersalamander (LRT 3260), Baumpieper, Heidelerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldeidechse und Kreuzotter (LRT 6230), Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig und Grauammer (LRT 6510), Braunes Langohr, Uhu, Wanderfalke, Turmfalke (LRT 8220), Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Grauspecht und Kleiber (LRT 9170) sowie Kleinspecht, Eisvogel, Gelbspötter, Schlagschwirl, Nachtigall, Pirol und Grauspecht (LRT 91E0) zutreffend als untersuchungsrelevant eingestuft.

Bezogen auf die potentielle Trassenachse TK-S 32-5 hat die Vorhabenträgerin unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahmen „Anbringung von Vogelschutzmarkern (M3)“, „Bauausschlussflächen (M4)“ und „Betrieb von Tagesbaustellen, Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (M5)“ nachvollziehbar ausgeschlossen, dass das FFH-Gebiet in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat ebenso nachvollziehbar ausgeschlossen, dass durch das Überqueren des Seebachtals (Verbindungshabitat zwischen den FFH-Gebieten „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“ und „NSG Frießnitzer See-Struth“) die Arten Fischotter und Bechsteinfledermaus erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso wurde nachvollziehbar ausgeschlossen, dass hinsichtlich baube-

dingter Auswirkungen die charakteristischen Arten Wachtelkönig, Wachtel, Braunes Langohr und hinsichtlich anlagebedingter Kollisionsgefährdung die charakteristischen Arten Wachtelkönig und Uhu erheblich beeinträchtigt werden.

Das FFH-Gebiet wird westlich von Wiebelsdorf von dem Trassenkorridorsegment TK-S 33 durchquert. Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise innerhalb der Querung Ausschlussflächen definiert, die für eine spätere Umsetzung des Vorhabens nicht in Frage kommen und potentielle Trassenachsen dargestellt, die eine Passierbarkeit des Trassenkorridors belegen. So verläuft die potentielle Trassenachse TK-S 33-A2a in abschnittsweise ungebündeltem Neubau und abschnittsweise gebündelt mit einer vorhandenen 110-kV-Leitung der TEN. Im Untersuchungsraum der genannten potentiellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin Flächen der Lebensraumtypen 3150, 3260, 6510 und 91E0 sowie Habite der Arten Fischotter, Bechsteinfledermaus und Westgroppe dargestellt. An für Lebensräume charakteristischen Arten wurden Höckerschwan, Blässhuhn, Schellente, Haubentaucher, Fischotter sowie verschiedene Amphibienarten (LRT 3260), Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig und Grauammer (LRT 6510) sowie Kleinspecht, Eisvogel, Gelbspötter, Schlagschwirl, Nachtigall, Pirol und Grauspecht (LRT 91E0) ermittelt.

Bezogen auf die potentielle Trassenachse TK-S 33-A2a hat die Vorhabenträgerin unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahmen „Rückbau der Bestandsleitung (M2)“, „Anbringung von Vogelschutzmarkern (M3)“ und „Betrieb von Tagesbaustellen, Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (M5)“ nachvollziehbar ausgeschlossen, dass das FFH-Gebiet in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat ebenso nachvollziehbar ausgeschlossen, dass durch das Überqueren der Einschnittlage der Auma (Verbindungshabitat im FFH-Gebiet „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“) die Arten Westgroppe, Fischotter und Bechsteinfledermaus erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso wurde nachvollziehbar ausgeschlossen, dass hinsichtlich baubedingter Auswirkungen die charakteristischen Arten Wachtelkönig und Wachtel sowie hinsichtlich anlagebedingter Kollisionsgefährdung die charakteristische Art Wachtelkönig erheblich beeinträchtigt werden. Für die weiter als das TK-S 33 entfernt liegenden Segmente 34 und 38 (sowie hinsichtlich der zu der geprüften Alternative gehörenden Segmente 30 und 31) ist die Vorhabenträgerin folgerichtig und nachvollziehbar im Erst-Recht-Schluss davon ausgegangen, dass keine anderen oder höheren Auswirkungen zu erwarten sind, als in dem untersuchten TK-S 33. Die Prüfung gelangt insgesamt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden können.

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des EU-Vogelschutzgebiets DE 5237-420 „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbachniederung“ (Unterlage D.5, Ordner 5)

Das europäische Vogelschutzgebiet wird von TK-S 32 berührt. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele, die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zutreffend dargestellt. Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet. Die Vorhabenträgerin beschreibt nachvollziehbar, dass sich im maßgeblichen, das TK-S 32 umgebenden Untersuchungsraum, Habitate von sechs maßgeblich empfindlichen Vogelarten befinden, darunter die Arten Schwarzstorch, Wendehals, Rotmilan und Schwarzmilan. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Anbringung von Vogelschutzmarkern (M3)“ ist die Vorhabenträgerin zu-

treffend und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Vorhaben im TK-S 32 (unter Bezugnahme auf die potentielle Trassenachse TK-S 32-5) voraussichtlich mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen ist, dass das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat schließlich noch dargelegt, dass der bei einer Realisierung des Vorhabens im TK-S 32 zu betreibende Rückbau in TK-S 31 unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets führt.

Das Vogelschutzgebiet wird von TK-S 33 durchquert. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele, die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zutreffend dargestellt. Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet. Die Vorhabenträgerin beschreibt, dass sich im maßgeblichen, das TK-S 33 umgebenden Untersuchungsraum, Habitate von neun maßgeblichen empfindlichen Vogelarten befinden, darunter die Arten Schwarzstorch, Wachtelkönig, Waldwasserläufer, Wendehals, Rotmilan und Schwarzmilan sowie die maßgeblichen empfindlichen Nahrungsgäste Schwarzstorch, Fischadler und Seeadler. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Bauzeitenregelung (M1)“, „Rückbau Bestandsleitung (M2)“, „Anbringung von Vogelschutzmarkern (M3)“, „Bauausschlussflächen (M4)“ und „Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (M5)“ ist die Vorhabenträgerin zutreffend und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Vorhaben im TK-S 33 (unter Bezugnahme auf die potentielle Trassenachse TK-S 33-A2a) voraussichtlich mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen ist, dass das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird.

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 5336-401 „Plothener Teiche“ (Unterlage D.6, Ordner 6)

Das europäische Vogelschutzgebiet ist direkt von TK-S 34 betroffen – es erstreckt sich auf die gesamte Trassenkorridorbreite. Die übrigen TK-S verlaufen in mindestens (TK-S 33) 700 m Entfernung zum Gebiet. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele, die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zutreffend dargestellt. Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet.

Die Vorhabenträgerin beschreibt nachvollziehbar, dass sich das TK-S 34 mit Habitaten bzw. Funktionsgebieten von 35 Arten überlagert, die für das Gebiet prüfmaßgeblich sind und gleichzeitig signifikant vorkommen. In den grundsätzlich für eine Realisierung des Vorhabens geeigneten Flächen im TK-S 34 befinden sich demnach Habitate der Arten Uhu und Rohrweihe sowie Teile der gebildeten avifaunistischen Funktionsgebiete „Lokal bedeutendes Wasservogel- Brut- und Rastgebiet sowie Greifvogel-Nahrungshabitat (Teiche bei Pörmitz) – Teichgruppe östlich von Pörmitz zwischen K505 und Leitungstrassen (Nr. 68)“, „Regional bedeutendes Wiesenbrütergebiet (Grünland und Feldflur bei Pörmitz) – Grün- und Ackerland zwischen Ziegelei, Ortslage Pörmitz und Triemsdorf (Nr. 69)“ und „Lokal bedeutendes Wasservogel-Brut- und Rastgebiet sowie Greifvogel-Nahrungshabitat (Teiche bei Pörmitz) – Teichgruppe nordwestlich von Pörmitz, nördlich der 110-kV-Leitung (Nr. 67/70/71)“. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen „Bauzeitenregelung (M1)“, Rück-

bau der Bestandsleitung (M2)“, „Anbringung von Vogelschutzmarkern (M3)“, „Bauausschlussflächen im Trassenkorridor (M4)“, „Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (M5)“, und „Einsatz von Einebenenmasten (M6)“ ist die Vorhabenträgerin zutreffend und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Vorhaben in den TK-S 33, 34 und 38 voraussichtlich mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen ist, dass das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird, sofern ein bestandsähnlicher bzw. mit Einebenenmasten zu realisierender und bestandsnaher Ersatzneubau neben oder in der bestehenden Trasse der 110-kV- oder der 380-kV-Leitung erfolgt. Für die weiter als das TK-S 33 entfernt liegenden TK-S 30, 31 und 32 ist die Vorhabenträgerin davon ausgegangen, dass keine anderen oder höheren Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 5536-401 (Unterlage D.6, Ordner 6) hat die Vorhabenträgerin zutreffend dargestellt, dass die Art Weißstorch zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen gehört. Gemäß § 3 der ThürNEzVO i.V.m. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie ist daher in dem Gebiet ein günstiger Erhaltungszustand für die Art Weißstorch zu sichern.

Im Rahmen der Erstellung der ergänzenden Unterlagen hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur dargelegt, dass sich am nördlichen Siedlungsrand von Oettersdorf der Brutplatz eines Weißstorchbrutpaares befindet. Der Brutplatz liegt außerhalb des Vogelschutzgebiets und wird von dem Trassenkorridorsegment TK-S 36 überlagert. Zwar liegt ein gemeinsamer Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet DE 5336-302 „Dreba-Plothener Teichgebiet“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 5336-401 „Plothener Teiche“ vor, der im Trassenkorridorsegment TK-S 36 Habitatflächen des Weißstorchs aufzeigt. Aufgrund der außergebietlichen Position des Oettersdorfer Brutplatzes war aber zu klären, ob die Entscheidung der Vorhabenträgerin, die Oettersdorfer Weißstörche als maßgeblichen Gebietsbestandteil des Vogelschutzgebiets „Plothener Teiche“ zu qualifizieren, trägt.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass der Gebietsschutz grundsätzlich streng gebietsbezogen gilt und Ausnahmen hiervon nur in engen Grenzen angenommen werden. Zu den Fällen, in denen der streng gebietsbezogene Ansatz des Rechtsregimes überschritten wird, zählen bspw. die falsche bzw. unzureichende Gebietsausweisung (vgl. BVerwG, 9 A 5/08, Rn. 32 – „Hessisch Lichtenau“), geschützte Austauschbeziehungen zwischen zwei Natura 2000-Gebieten (vgl. BVerwG, BVerwG, 9 A 5/08, Rn. 33) sowie das Hineinwirken in Rand- und Pufferzonen von Schutzgebieten (vgl. BVerwG, 9 A 20/05, Rn. 77 „West-Umfahrung Halle“). Vor diesem Hintergrund war eine ausnahmsweise Berücksichtigung des außergebietlichen Weißstorch-Vorkommens in Oettersdorf als maßgeblicher Gebietsbestandteil des Vogelschutzgebiets „Plothener Teiche“ rechtlich nicht zwingend geboten.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 7. November 2018 (C-461/17) entschieden, dass Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass „eine ‚angemessene Prüfung‘ zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.“ Daher ist festzustellen, dass eine unionsrechtliche Modifikation der bisherigen Rechtsprechung eingetreten ist.

Im vorliegenden Sachverhalt muss daher eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mithin auch Auswirkungen des Vorhabens auf die außerhalb der Grenzen des Gebiets vorhandenen Arten nennen und erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin hat die Funktionsbeziehung der innergebietlich gelegenen Habitatflächen über die Flugbahn zum Brutplatz Oettersdorf betrachtet, da sie diese als maßgeblich für den Erhaltungszustand des Weißstorchs im Vogelschutzgebiet erachtet hat (Unterlage D.6, S. 29, Ordner 6). Dementsprechend genügt die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Plothener Teiche“ auch den Anforderungen, die aus der o.g. Rechtsprechung des EuGH resultieren.

Unter diesen Rahmenbedingungen hat hinsichtlich des Trassenkorridorsegments TK-S 34 (Querungsoption 34-1a) die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile ergeben, dass das Gebiet unter der Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen beeinträchtigt wird. Für die Trassenkorridoralternative TK-S 35/36 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass eine dortige Realisierung des Vorhabens das Gebiet erheblich beeinträchtigen würde, da sie den Weißstorch-Brutplatz in Oettersdorf als außergebietlich gelegenen maßgeblichen Gebietsbestandteil qualifiziert hat. In Konsequenz der soeben dargestellten Entscheidung des EuGH ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Hilfsweise ist festzustellen, dass auch unter der Prämisse, dass diese Einschätzung der Vorhabenträgerin rechtsfehlerhaft erfolgt ist, die Entscheidung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Trassenkorridorauswahl nicht anders ausgefallen wäre, da das Trassenkorridorsegmentkombination TK-S 35/36 ohnehin aus Artenschutzgründen gegenüber dem hier festgelegten Trassenkorridorsegment TK-S 34 nicht vorzugswürdig ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen ausgeschlossen werden können.

- Natura 2000-Vertäglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) und EU-Vogelschutzgebiet DE 5238-303 „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ (Unterlage D.8, Ordner 6)

Wie bereits dargestellt, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage D.7, Ordner 6) festgestellt, dass nicht mit Gewissheit auszuschließen sei, dass das Vorhaben im TK-S 32 zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH- und Vogelschutzgebiets DE 5238-303 „Elstertal zwischen Wünschendorf und Greiz“ führen kann. Dementsprechend war zu diesem Sachverhalt eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage D.8, Ordner 6) durchzuführen. Das Gebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 2.800 m zum Rand des TK-S 32 (bzw. mehr als ca. 3.100 m zur potentiellen Trassenachse TK-S 32-5). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele, die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zutreffend dargestellt. Da sich Gebiet und Trassenkorridor räumlich nicht überlagern, ist eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen ausgeschlossen. Daher waren Auswirkungen auf Tierarten zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen und sich mit denjenigen Flächen im Trassenkorridor überschneiden, die für eine spätere Realisierung des Vor-

habens grundsätzlich geeignet sind. Die Vorhabenträgerin beschreibt nachvollziehbar, dass im maßgeblichen, das TK-S 32 umgebenden Untersuchungsraum die Art Schwarzstorch als Brutvogel gelistet ist. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Anbringung von Vogelschutzmarkern (M3)“ ist die Vorhabenträgerin zutreffend und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Vorhaben im TK-S 32 (unter Bezugnahme auf die potentielle Trassenachse TK-S 32-5) voraussichtlich mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen ist, dass das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird.

Für die weiter als das TK-S 32 entfernt liegenden Segmente TK-S 33, 34 und 38 ist die Vorhabenträgerin folgerichtig und nachvollziehbar im Erst-Recht-Schluss davon ausgegangen, dass keine anderen oder höheren Auswirkungen zu erwarten sind als in dem untersuchten TK-S 32.

(bb) Besonderer Artenschutz

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist und unter Berücksichtigung einer prognostischen Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE) (vgl. Unterlage E – ASE, Ordner 7) zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die Anlage und den Betrieb für die planungsrelevanten[5] Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Brut-, Rast- und Zugvögel) in den TK-S 30, 32, 33, 34 und 38, teils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann für einige der planungsrelevanten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Brut-, Rast- und Zugvögel), selbst unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG) in den TK-S 31 und TK-S 36 nicht von vornherein mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen betrifft dies die Brutvogelarten Bekassine, Waldwasserläufer, Blässhuhn, Zwergtaucher, Kiebitz, Trauerseeschwalbe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Wachtelkönig sowie den Weißstorch (TK-S 36).

Für diese Vogelarten können bei der auf dieser Ebene vorzunehmenden prognostischen Betrachtung in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2016) artenschutzrechtlich relevante kollisionsbedingte Risiken nicht ausgeschlossen werden. Somit würden bei einer Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoralternativen TK-S 31 und 36 auf Planfeststellungsebene von vornherein unüberwindliche Hürden im Wege stehen. Zudem steht das Vor-

[5] Die Vorhabenträgerin hat die planungsrelevanten Arten aus der Gesamtheit der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL in einem ersten Schritt auf Basis der natürlichen Verbreitung der Arten und einer Habitat-Potenzialanalyse und im zweiten Schritt auf Basis ihrer Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen, dem Ausschluss von Irrgästen und sporadischer Zuwanderer sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben geltender Arten und ubiquitärer Arten ermittelt (Unterlage E – ASE: Kap. 1.2 Methodisches Vorgehen).

liegen voraussichtlich artenschutzrechtlich günstigerer bzw. vorzugswürdigerer und zumutbarer Lösungen auf den TK-S 32 und TK-S 34 bzw. 37 einer ausnahmsweisen Umsetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei den TK-S 32, 33, 34 und 38 um die jeweils aus artenschutzrechtlicher Sicht bessere Alternative handelt. Sie hat dargestellt, dass eine aus artenschutzrechtlicher Sicht bessere räumliche Alternative nicht gegeben und das Vorhaben der technischen Alternative einer Erdverkabelung aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 BBPlG nicht zugänglich ist. Insofern konnten keine räumlichen oder auf dieser Planungsebene bereits tiefergehend zu betrachtenden technischen Alternativen mit geringeren Risiken ermittelt werden.

Um zu dieser Bewertung der ASE zu gelangen, hat die Bundesnetzagentur die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat das von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Gutachterbüros als planungsrelevant identifizierte und der Prüfung zugrunde gelegte Artenspektrum und die diesbezüglich verfügbare bzw. erstellte Datengrundlage geprüft. Die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten wurden auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich in die Bewertung eingeflossen ist zudem die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Einschätzung, ob der der artenschutzrechtlichen Prüfung von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Gutachterbüros zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen der §§ 44, 45 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen (siehe C.V.4.a)(3) und (4).

(1) Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Belange sind in der Bundesfachplanung als Umweltbelang in den Blick zu nehmen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist zu prüfen, ob der Verwirklichung eines Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Soweit artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG naturschutzrechtlich nicht überwunden werden können, stehen sie der Verwirklichung eines Vorhabens in einem Trassenkorridor als öffentlicher Belang entgegen.

Die Regelungen der §§ 44 f. BNatSchG zum besonderen Artenschutz setzen die maßgeblichen europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) in deutsches Recht um. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die sog. Zugriffsverbote enthält. Diese Zugriffsverbote werden derzeit[6] aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die europarechtlich streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten) und die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL beschränkt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

[6] Zusätzlich kommen perspektivisch auch weitere Arten in Betracht, die in einer Verordnung für sog. Nationale Verantwortungsarten erfasst werden, § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine solche gibt es derzeit noch nicht.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die aufgeführten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen die Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden. Ausnahmen von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können zugelassen werden, sofern die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines Ausnahmegrunds i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG,
- zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält (s. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Da aus den o. g. Gründen sichergestellt sein muss, dass innerhalb des festgelegten Trassenkorridors eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann, war seitens der Vorhabenträgerin eine begründete, belastbare Prognose vorzulegen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden und, falls ja, ob die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände ist dabei Folgendes zu beachten:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorschrift stellt seinem Wortlaut nach die Tötung oder Verletzung jedes einzelnen Exemplars besonders geschützter Arten unter Verbot. Die Verwirklichung dieses Verbots war allerdings bereits vor der durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434 m. W. v. 29. September 2017) vorgenommenen Klarstellung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 in der Fachplanung und der Anlagenzulassung aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur dann als gegeben anzusehen, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden besonders geschützten Arten in signifikanter Weise erhöht (Vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07, BVerwG 131, 274 (Rn. 90 f.); BVerwG, Urt. v.9.7.2009 – 4 C 12.07, BVerwG 134, 166 (Rn. 42); BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12, Juris, Rn. 11.) Das Gesetz sieht diese Einschränkung nun ausdrücklich für die Fälle vor, in denen die Beeinträchtigung der betroffenen Art bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach neu eingefügter Klarstellung des Gesetzgebers in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nun unter den dort bezeichneten Voraussetzungen – wenn die Beeinträchtigung im Zuge einer Maßnahme zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen und zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist – nicht vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach der Vorschrift ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Störung ist gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG

Die Vorschrift verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Prüfschritte/ Prüftiefe

Allgemein ist zu beachten, dass gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Die Erfüllung der Verbotstatbestände kommt daher erst dann in Betracht, wenn in Umsetzung des Plans konkrete Vorhaben realisiert werden sollen. Der besondere Artenschutz ist jedoch auch bei Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu beachten (vgl. z. B. BVerwG, Urteil v. 21.11.2013, 7 C 40/11, Rn. 17). Aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für das Planfeststellungsverfahren (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG) muss daher sichergestellt werden, dass innerhalb des festgelegten Trassenkorridors eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann.

Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Planfeststellungsverfahren von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (vgl. z. B. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, 9 A 14/07, Rn. 57; BVerwG, Urteil v. 06.04.2017, 4 A 16/16, Rn. 58).

Sofern notwendig und auf Bundesfachplanungsebene ausreichend konkretisierbar, werden im Zuge dessen auch mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit einbezogen. Die zur Vermeidung dienenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen fördern die naturschutzfachliche Optimierung des Vorhabens. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist – sofern ihr Bedarf und ihre Eignung im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden- zwingende Vo-

raussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da es andernfalls nicht ohne Auslösen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten (vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (April 2017), Kap. 2.5, abrufbar im Internet unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik.

(2) Entscheidungsgrundlage

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin – entsprechend der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung – eine ASE erstellt (vgl. Unterlage E – ASE, Ordner 7) und eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Die Maßgaben der Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 19.12.2016 wurden umgesetzt. Vorliegend absehbare Konflikte wurden hinsichtlich der zu betrachtenden Arten ermittelt und auch kartografisch dargestellt.

(a) Methodisches Vorgehen

<u>Ermittlung der verbotskritischen Arten und Risikoeinschätzung</u>

Gemäß Festlegung im Untersuchungsrahmen Kap. 4.3.2 erfolgt eine Auswahl der in der BFP „prüfrelevanten Arten“ aus der Gesamtheit der planungsrelevanten Arten. Im Rahmen der sog. Relevanzprüfung (siehe Kap. 3.3 der Unterlagen) werden die in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung prüfrelevanten Arten ermittelt. Den Ausgangspunkt bilden dabei die Artenlisten des TLUG für die im Freistaat Thüringen vorkommenden Europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel), (Stand 16.11.2009) und Liste „Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen“ der TLUG (Stand August 2013).

Zur weiteren Eingrenzung der Arten nach Anhang IV wird anhand einer Potenzialanalyse ermittelt, ob und wo diese Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Auswirkungen durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Im Ergebnis werden 28 Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbotstatbestände geprüft werden. Das gleiche Vorgehen wird auf die europäischen Vogelarten angewandt, wobei 67 Vogelarten (Brut- und / oder Zug- / Rastvögel) ermittelt werden.

Aufgrund einer derzeit noch nicht vorliegenden Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG findet keine spezielle Prüfung hinsichtlich von Arten nationaler Verantwortung für Deutschland statt.

Durch die Auswertung der vorliegenden Bestandsdaten, wie der Kartierergebnisse (MYOTIS 2017a, 2017b), durch Auswertung der gebietsbezogenen Dokumente (MaP der FFH- und SPA-Gebiete), durch Expertengespräche (TLUG, Untere und Obere Naturschutzbehörde), als auch durch fachgutachterliche Beobachtung des Überflugs in Verbindung mit einer Totfundsuche an ausgewählten Abschnitten der Bestandsleitung (MYOTIS 2017c) erfolgt gemäß Kap. 4.3.3 des Untersuchungsrahmens die Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten

im Untersuchungsraum. Die vertiefende Sachverhaltsermittlung berücksichtigt dabei besonders potentiell avifaunistisch bedeutsame Bereiche.

Folgende, gemäß der Festlegung im Untersuchungsrahmen in Kap. 4.3.1 und in Kap. 2.2 der Unterlagen hergeleiteten, potentiellen Umweltauswirkungen (UA) werden auf der vorgelagerten Planungsebene hinsichtlich des Auslösens von Verbotstatbeständen, in Anlehnung an das Fachinformationssystem VP-Info, geprüft:

UA 1 Baubedingte Inanspruchnahme / Veränderung von Lebensräumen und Habitaten,

UA 3 Baubedingte Störungen von Tieren,

UA 6 Anlagebedingter (dauerhafter) Habitat- bzw. Lebensraumverlust,

UA 7 Anlagebedingte Habitatentwertung,

UA 8 Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision,

UA 9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Lebensräumen und Habitaten durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich.

Gemäß der Festlegung im Untersuchungsrahmen Kap. 4.3.3.1 erfolgt die Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote. Die Prüfung, ob gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Methode nach Bernotat & Dierschke (2016) – sie operationalisiert den artenschutzrechtlichen Signifikanzansatz gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 BNatSchG. Die Ergebnisse sind bezogen auf das signifikant erhöhte Tötungsrisiko vor allem als Indiz für das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots zu werten.

Die Methode nach Bernotat & Dierschke (2016) wurde zur Einschätzung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Berücksichtigung örtlicher Situationen transparent und nachvollziehbar begründet angepasst. So findet der Bedarf an Modifizierungen und Konkretisierungen Eingang in die Beschreibung der Methodik für die Prüfung der potentiellen Umweltauswirkung „Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision (UA 8)“ (u.a. in Kap. 2.2.3.5 insb. Abb. 7 und 8 der ASE, Unterlage E). Zur differenzierten Betrachtung der raumbezogenen Kriterien (betroffene Individuenzahl, Distanz zum Vorhaben) wird ein zusätzliches Kriterium bc auf der Grundlage von avifaunistischen Beobachtungen, der Erfassung vorliegender Daten, der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen und weiterer Informationen eingeführt. Dieses beinhaltet die Raumnutzung der Arten innerhalb des Aktionsraums und trifft damit Aussagen zur Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Situationen an der geplanten Freileitung. Entgegen der Einstufung der Konfliktintensität eines Ersatzneubaus der Stufe 1 „gering“, erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens zunächst wie ein Neubau. Dies leitet sich aus dem handlungsbezogenen Ansatz des Artenschutzrechts ab.

In der Methodik werden die Existenz und der Rückbau der Bestandsleitung an mehreren Stellen thematisiert. Ein Stellungnehmer bemängelt, dass der Rückbau der Bestandsleitung in unzulässiger Weise doppelt berücksichtigt werde. Dadurch, dass der Rückbau der Bestandsleitung bereits bei der Einstufung des Konfliktrisikos als „niedriger gegenüber einem reinen Neubauvorhaben“ berücksichtigt werde, sei der Rückbau der Bestandsleitung nicht als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme berücksichtigungsfähig.

Die Vorhabenträgerin ist der Stellungnahme entgegengetreten. Sie meint, dass ihr Vorgehen nicht unzulässig sei. Der Ersatzneubau werde mit seinen vollumfänglichen vorhabenbedingten Risiken alleine betrachtet. Lediglich abhängend davon, ob der Rückbau trassennah oder fern mindernd wirke, werde er als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme in Betracht gezogen. Die pauschale Anrechnung einer geringen Konfliktintensität nach Bernotat & Dierschke (2016) werde dem Einzelfall nicht gerecht. Die Bundesnetzagentur sieht in der Thematisierung des Rückbaus der Bestandsleitung an mehreren Stellen der Einschätzung des Kollisionsrisikos keine methodische Unzulässigkeit. Eine doppelte Berücksichtigung des Sachverhalts „Rückbau der Bestandsleitung“ erfolgt in der Methodik der Vorhabenträgerin nicht. Im Rahmen der Einschätzung der Ist-Situation ist im hier gegenständlichen Fall die Existenz der Bestandsleitung zu berücksichtigen. Davon unabhängig ist, wie die Vorhabenträgerin entgegnet hat, je Einzelfall der Rückbau der Bestandsleitung als potentielle Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme zu prüfen. Im Ergebnis ist der von der Vorhabenträgerin gewählte methodische Weg fachlich nachvollziehbar und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme werden u.a. Vogelschutzmarker in Ansatz gebracht. Die Abweichungen zur Wirksamkeit der Vogelschutzmarker werden artspezifisch differenziert dargestellt. Darüber hinaus werden die Feintrassierung und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Konkretisierung für das Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur hat die Methodik der Vorhabenträgerin zur Ermittlung des Kollisionsrisikos insgesamt nachvollzogen. Ein Stellungnehmer kritisiert die Modifikation der Methode nach Bernotat & Dierschke (2016) als nicht sachgerecht, aber in Bezug auf die Trassenkorridorauswahl schließlich nicht als ergebnissignifikant. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist die methodische Anpassung durch die Vorhabenträgerin sowohl fachlich als auch rechtlich vertretbar, da derzeit noch keine eindeutige methodische Konventionsbildung für die Abbildung des Risikos von Leitungskollisionen auf vorgelagerter Planungsebene erkennbar ist.

Ein Stellungnehmer weist auf die neu vorliegenden SPEC-Kriterien (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2017) und neuer Roter Listen einzelner Bundesländer hin, woraus sich für einzelne Brut- und Gastvogelarten Änderungen beim MGI und somit auch beim vMGI (vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex) ergeben. Die Vorhabenträgerin ist der Stellungnahme entgegengetreten. Sie erwidert, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der § 8-Unterlagen die besagten Angaben zu veränderten vMGI-Einstufungen noch nicht bekannt gewesen seien. Zudem ist die Vorhabenträgerin der Ansicht, dass das Prüfergebnis sich bei Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Auf- und Abstufungen nicht verändern würde. Die Bundesnetzagentur hat die Einschätzung der Vorhabenträger nachvollzogen und sieht keinen Überarbeitungsbedarf der Unterlage.

(b) Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst gemäß Kap. 3.1, Unterlage E – ASE:

1. für Anhang-IV-Arten den Trassenkorridor,
2. für nicht-kollisionsgefährdete Vögel den Trassenkorridor zuzüglich 500 m,
3. sowie für kollisionsgefährdete Vögel sowie avifaunistische Funktionsgebiete dieser Arten den Trassenkorridor zuzüglich des artspezifischen zentralen Aktionsraumes

bzw. den weiteren Aktionsraum bei besonders kollisionsgefährdeten Arten. Dieser umfasst artabhängig bis zu 10.000 m.

(c) Datengrundlage

Die vorgelegte ASE basiert auf einer für die Prüfung auf dieser Planungsebene ausreichenden Datengrundlage (vgl. Kap. 3.2, Unterlage E – ASE, Ordner 7). Die Vorhabenträgerin hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt.

Kartierungen sind für die aktuelle Planungsebene nur im Ausnahmefall vorgesehen (vgl. insofern die Ausführungen oben, C.V.4.a)(bb)(1). In Bereichen mit wertbestimmenden Flächen, die ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Freileitungsvorhaben erwarten lassen sowie kennzeichnender und repräsentativer Referenzflächen hat die Vorhabenträgerin Kartierungen von Brut- und Rastvögeln durchführen lassen, um fundierte Potenzialabschätzungen anderer Flächen zu ermöglichen (vgl. Kap. 3.2, Unterlage E – ASE). Hiervon ausgenommen wurden Bereiche mit überdurchschnittlich guter avifaunistischer Datenbasis (bspw. Frießnitzer See).

(3) Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der Betrachtung der jeweiligen TK-S. In den Prüfungen der einzelnen TK-S werden die dort prüfrelevanten Umweltauswirkungen (UA) herausgestellt und die davon potentiell betroffenen prüfungsrelevanten Arten aufgezeigt und den entsprechenden UA gegenübergestellt. Entsprechend ihrer Lebensraumansprüche, werden die Vogelarten zur besseren Darstellbarkeit bestimmten Lebensraumgilden zugeordnet. Diese ist einer Tabellendarstellung auf Karte 2 (Unterlage E - ASE, Ordner 7) zu entnehmen. Die Arten wurden den im UR vorkommenden Lebensräumen Fließgewässer, Standgewässer, Moore und Sümpfe, Laubwald, Mischwald, Nadelwald, Feldgehölze und Feldgebüsche, Ackerflächen (gehölzarm), Ackerflächen (gehölzreich), Grünland (gehölzarm), Grünland (gehölzreich), Streuobstbestand, Abgrabungsfläche, Felsbildungen sowie Siedlung / Freizeit / Erholung / Grün-und Freiflächen zugeordnet.

(a) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der einzelnen Trassenkorridorsegmente des Trassenkorridors

Die Ergebnisse der Prüfung für die TK-S des festgelegten Trassenkorridors gemäß den Unterlagen nach § 8 NABEG werden nachfolgend aufgezeigt:

Betrachtung des TK-S 32:

Im vorliegenden TK-S ist grundsätzlich der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung mit Donaumastbild in Bündelung mit einer 110-kV-Leitung vorgesehen. Teilabschnitte des Ersatzneubaus sind abweichend davon zwischen dem UW Weida und der B175 sowie bei Niederpöllnitz/Birkigt ohne Bündelung geplant. Gegenstand der Prüfung war unter anderem die potentielle Trassenachse der Option TK-S 32-5.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie der betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-
UA 3 (baubedingte Störung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Greifvögel (Brut,Rast)
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	-
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Wasservögel (Brut, Rast) • Rallen (Brut, Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Limikolen (Brut, Rast) • Schreitvögel (Rast) • Reiherartige (Rast) • Spechte (Brut, Rast)

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
			• Art Schwarzstorch
UA 9 (Habitatveränderung im Schutzstreifen)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2 Methodisches Vorgehen) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M11z: Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen
- M12: Überspannung / Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze
- M14z: Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potentieller Konfliktbereiche

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden mit gebotener Gewissheit auszuschließen sind.

Betrachtung des TK-S 33:

Im vorliegenden Trassenkorridor ist im Bereich zwischen Rohna und dem UW Auma ein Neubau ohne Bündelung sowie im Bereich zwischen dem UW Auma und Rödersdorf ein Neubau in Bündelung mit einer 110-kV-Leitung geplant. Gegenstand der Prüfung waren unter anderem die potentiellen Trassenachsen der Optionen TK-S 33-A2a, 33-A2c und 33B1.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	• Greifvögel (Brut, Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Reiherartige (Rast) • Schreitvögel (Rast) • Limikolen (Rast) • Sonstige Arten (Brut)
UA 3 (baubedingte Störung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Greifvögel (Brut,Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Reiherartige (Rast) • Schreitvögel (Rast) • Limikolen (Brut, Rast) • Spechte (Brut, Rast) • Sonstige Arten (Brut) • Eulen (Rast)
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	• Wasservögel (Brut, Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Reiherartige (Rast) • Schreitvögel (Rast) • Limikolen

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
			(Brut, Rast) • Sonstige Arten (Brut)
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Schreitvögel (Brut, Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Reiherartige (Rast) • Limikolen (Brut, Rast) • Rallen (Brut, Rast) • Spechte (Brut, Rast) • Hühnervögel (Brut, Rast) • Sonstige Arten (Brut, Rast) • Eulen (Rast)
UA 9 (Habitatveränderung im Schutzstreifen)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	• Wasservögel (Rast) • Reiherartige (Rast) • Schreitvögel (Rast)

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M4z: Bauausschlussflächen im Trassenkorridor
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit

- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M9z: Bereitstellung von Nisthilfen
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M11z: Entwicklung von Altholz-Habitatbäume
- M12: Überspannung / Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze
- M14z: Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potentieller Konfliktbereiche

Im Funktionsgebiet 27 (siehe Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) wurde aufgrund des Risikos von Verstößen gegen das Tötungsverbot der Art Schwarzstorch eine besondere Prüfung einer alternativen Trassenführung durchgeführt. Im Funktionsgebiet 27 ergab sich im Zuge der Prüfung der bestandsnahen potentiellen Trassenachse TK-S 33-A2c für die Art Schwarzstorch keine Verbotsrelevanz. Dieser Sachverhalt wurde von der Vorhabenträgerin rechtlich und fachlich plausibel dargelegt.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeführt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen anderen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden nicht zu erwarten sind.

Betrachtung des TK-S 34:

Im vorliegenden Trassenkorridor ist durchgängig ein bestandsnaher, parallel zur Achse verlaufender Ersatzneubau in Bündelung mit der 110-kV-Leitung geplant. Gegenstand der Prüfung war unter anderem die potentielle Trassenachse der Option TK-S 34-1a.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	• Schreitvögel (Rast) • Reiherartige (Rast) • Greifvögel (Rast) • Sonstige (Rast) • Wasservögel (Rast)
UA 3 (baubedingte Störung)	• Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	• Eulen (Brut) • Limikolen (Brut) • Wasservögel (Brut, Rast) • Reiherartige

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
		• Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	(Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Möwen (Rast) • Sonstige (Rast) • Limikolen (Rast) • Schreitvögel (Rast)
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	• Wasservögel (Brut, Rast) • Möwen (Rast) • Reiherartige (Rast) • Greifvögel (Rast) • Sonstige (Rast) • Schreitvögel (Rast)
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	• Greifvögel (brut, Rast) • Schreitvögel (Rast) • Reiherartige (Rast) • Sonstige (Rast) • Wasservögel (Rast)
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Eulen (Brut) • Limikolen (Brut, Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Möwen (Rast) • Sonstige (Rast) • Schreitvögel (Brut, Rast)
UA 9 (Habitatveränderung im	• Fledermäuse	• Nadelwald • Feldgehöl-	-

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
Schutzstreifen)	• Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	ze/Feldgebüsche • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M4z: Bauausschlussflächen im Trassenkorridor
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M6z: Einsatz von Einebenenmasten,
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M11z: Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen
- M12: Überspannung / Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden nicht zu erwarten sind.

Betrachtung des TK-S 38:

Im vorliegenden Trassenkorridor ist durchgängig ein bestandsnaher, parallel zur Achse verlaufender Ersatzneubau in Bündelung mit der 110-kV-Leitung geplant. Gegenstand der Prüfung war unter anderem die potentielle Trassenachse der Option TK-S 38-4.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-
UA 3 (baubedingte Störung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Felsbildungen	-
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	• Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	-
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	• Moore, Sümpfe • Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Wasservögel (Brut, Rast) • Greifvögel (Brut) • Reiherartige (Rast)
UA 9 (Habitatveränderung im Schutzstreifen)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M4z: Bauausschlussflächen im Trassenkorridor
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M12: Überspannung / Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden nicht zu erwarten sind.

(b) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der einzelnen zu untersuchenden Trassenkorridoralternativen

Die Ergebnisse der Prüfung für die zu untersuchenden Trassenkorridoralternativen gemäß den Unterlagen nach § 8 NABEG werden nachfolgend aufgezeigt.

Betrachtung des TK-S 30:

Im vorliegenden Trassenkorridor ist der geplante Neubau mit Donaumastbild bestandsnah und achsenparallel ohne Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung geplant. Gegenstand der Prüfung war unter anderem die potentielle Trassenachse der Option TK-S 30-1.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien	• Laub- und Mischwald • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	-

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
	• Amphibien • Schmetterlinge		
UA 3 (baubedingte Störung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	• Laub- und Mischwald • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich)/Streuobstbestand	-
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	-	-
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	• Schwarzstorch	• Laub- und Mischwald • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	-
UA 9 (Habitatveränderung im Schutzstreifen)	• Haselmaus • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	• Laub- und Mischwald • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Grünland (gehölzreich) / Streuobstbestand	-

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M11z: Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen
- M12: Überspannung / Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden nicht zu erwarten sind.

Betrachtung des TK-S 31:

Im vorliegenden Trassenkorridor ist ein bestandsnaher, parallel zur Achse verlaufender Ersatzneubau mit Donaumastbild ohne Bündelung mit anschließendem Rückbau der 380-kV-Leitung vorgesehen. Im Bereich des Naturschutzgebietes (NSG) am „Frießnitzer See“ ist ein trassengleicher Ersatzneubau mit bauzeitlichem Provisorium der 380-kV-Leitung auf einer Länge von ca. 850 m geplant. Gegenstand der Prüfung war unter anderem die potentielle Trassenachse der Option TK-S 31-1.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	-	• Limikolen (Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Rallen (Brut, Rast) • Wasservögel (brut, Rast) • Seeschwalben (Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Störche (Rast)
UA 3 (baubedingte Störung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	-	• Greifvögel (Brut, Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Limikolen (Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Rallen (Brut, Rast) • Seeschwalben (Rast) • Störche (Rast)
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	-	-
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	-	• Greifvögel (Brut) • Wasservögel (Brut, Rast) • Limikolen (Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Rallen (Brut, Rast) • Seeschwalben (Rast)

UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	-	• Greifvögel (Brut) • Wasservögel (Brut, Rast) • Limikolen (Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Rallen (Brut, Rast) • Seeschwalben (Rast) • Störche (Rast)
UA 9 (Habitatveränderung im Schutzstreifen)	• Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	-	• Greifvögel (Brut) • Wasservögel (Brut, Rast) • Limikolen (Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Rallen (Brut, Rast) • Seeschwalben (Rast) • Störche (Rast)

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M4z: Bauausschlussflächen im Trassenkorridor
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M12: Überspannung / Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass in den Funktionsgebieten 9 und 10 das Risiko von Verstößen gegen das Tötungsverbot der Arten Bekassine, Waldwasserläufer, Blässhuhn, Zwergtaucher, Kiebitz, Trauerseeschwalbe, Zwergdommel und Tüpfelsumpfhuhn besteht.

Hinsichtlich der als mittel bis hoch kollisionsempfindlich eingestuften genannten Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG durch eine anlagebedingte Kollision ausgelöst wird. Zudem können Verstöße gegen das Störungsverbot bei den Arten Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Kiebitz, Bekassine und Wachtelkönig ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Betrachtung der TK-S 35 und 36:

In den vorliegenden Trassenkorridoren ist ein Ersatzneubau der 380-kV-Leitung mit Donaumastbild ohne Bündelung vorgesehen. Gegenstand der Prüfung war unter anderem die potentielle Trassenachse der Optionen TK-S 35-1 und 36-1.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	-	-	• Schreitvögel (Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Limikolen (Rast) • Reiherartige (Rast)
UA 3 (baubedingte Störung)	-	-	• Greifvögel (Brut, Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Limikolen (Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Schreitvögel (Rast)
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	-	• Greifvögel (Rast) • Schreitvögel (Rast) • Reiherartige (Rast)
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	-	• Greifvögel (Brut, Rast) • Wasservögel (Brut, Rast) • Limikolen (Brut, Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Eulen (Brut) • Schreitvögel (Brut, Rast) • Sonstige (Brut, Rast)

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M6z: Einsatz von Einebenenmasten
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass in den Funktionsgebieten 69, 72, 79, 81, 83 das Risiko von Verstößen gegen das Tötungsverbot der Art Weißstorch besteht.

Hinsichtlich der als hoch kollisionsempfindlich eingestuften genannten Art kann bei Betrachtung der Option TK-S 36-1 nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG durch eine anlagebedingte Kollision ausgelöst wird. Ebenfalls können Verstöße gegen das Störungsverbot bei der Art Weißstorch durch die Option TK-S 36-1 nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin plausibel dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen anderen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden nicht zu erwarten sind.

Betrachtung der TK-S 35 und 37:

In den vorliegenden Trassenkorridoren ist ein Ersatzneubau der 380-kV-Leitung mit Donaumastbild ohne Bündelung vorgesehen. Gegenstand der Prüfung war unter anderem die potentielle Trassenachse der Optionen TK-S 35-1 und 37-1.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge • Fledermäuse	• Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Schreitvögel (Rast)

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 3 (baubedingte Störung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Wasservögel (Brut, Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Limikolen (Rast) • Reiherartige (Rast) • Schreitvögel (Rast) • Sonstige Arten (Brut)
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	-
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	• Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	-
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	• Laub- und Mischwald • Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche • Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm) • Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	• Wasservögel (Brut, Rast) • Greifvögel (Brut, Rast) • Reiherartige (Brut, Rast) • Eulen (Brut) • Limikolen (Brut, Rast) • Schreitvögel (Brut, Rast) • Sonstige Arten (Brut, Rast)
UA 9 (Habitatveränderung im Schutzstreifen)	• Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	• Nadelwald • Feldgehölze/Feldgebüsche	-

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M6z: Einsatz von Einebenenmasten
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M12: Überspannung / Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass in dem Funktionsgebiet 83 das Risiko von Verstößen gegen das Tötungsverbot der Art Weißstorch besteht.

Hinsichtlich der als hoch kollisionsempfindlich eingestuften genannten Art kann bei Betrachtung der Option TK-S 37-1 nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG durch eine anlagebedingte Kollision ausgelöst wird. Ebenfalls können Verstöße gegen das Störungsverbot bei der Art Weißstorch durch die Option TK-S 37-1 nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin plausibel dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen anderen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden nicht zu erwarten sind.

Im TK-S 37 wurde neben der Option TK-S 37-1 auch die Option TK-S 37-2 geprüft. Hier ist ebenfalls ein Ersatzbau im Donaumastbild ohne Bündelung geplant. Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Umweltauswirkungen (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 1 (baubedingte Habitatveränderung)	• Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge • Fledermäuse	-	• Schreitvögel (Rast)
UA 3 (baubedingte Störung)	• Säugetiere • Fledermäuse • Reptilien • Amphibien	-	• Schreitvögel (Rast)
UA 6 (anlagebedingter Habitatverlust)	• Reptilien • Amphibien	-	-

Prüfrelevante Umweltauswirkungen	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraumgilden	Betroffene Arten/Artengruppen der VS-RL
UA 7 (anlagebedingte Habitatentwertung)	-	-	• Schreitvögel (Rast)
UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr)	-	-	• Schreitvögel (Brut, Rast)
UA 9 (Habitatveränderung im Schutzstreifen)	• Fledermäuse • Reptilien • Amphibien • Schmetterlinge	-	-

Die Vorhabenträgerin hat die hier aufgeführten potentiellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (Unterlage E – ASE, Ordner 7: Kap. 1.2) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In die Prüfung der Einschätzung potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M12: Überspannung / Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin plausibel dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei allen geprüften Arten / Artengruppen / Lebensraumgilden nicht zu erwarten sind.

(4) Fazit und Ausblick auf eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG in den TK-S 31 und 36

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargebracht, dass unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität das Vorhaben im Rahmen des Trassenkorridors mit den TK-S 32, 33, 34 und 38 realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M4z: Bauausschlussflächen im Trassenkorridor
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit

- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M9z: Bereitstellung von Nisthilfen für die Art Baumfalke
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M11z: Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen
- M12: Überspannung / Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze
- M14z: Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potentieller Konfliktbereiche

In den TK-S 32, 34 und 38 werden voraussichtlich keine artenschutzrechlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Im Funktionsgebiet 27 führt die im TK-S 33 geprüfte Querungsoption 33-A2a zum artenschutzrechtlichen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG durch die UA 8 (anlagebedingte Kollisionsgefahr). Mit der alternativ geprüften Querungsoption 33-A2c kann jedoch im Funktionsgebiet 27 (TK-S 33) sichergestellt werden, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird. Somit ist im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren mindestens eine denkbare TK-S-Option im festgelegten Trassenkorridor möglich, bei der dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin plausibel erläutert, dass unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität das Vorhaben im Rahmen der Trassenkorridoralternativen mit den TK-S 30, 35 und 37 realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen:

- M1z: Bauzeitenregelung
- M2z: Rückbau Bestandsleitung
- M3z: Anbringung von Vogelschutzmarkern
- M5z: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- M7z: Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung
- M8z: Artbezogene Schutzmaßnahmen
- M10z: Fledermauskästen und Nistkästen
- M12: Überspannung / Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze

In TK-S 37 führt die geprüfte TK-S-Option 37-1 im Funktionsgebiet 83 zum artenschutzrechtlichen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG. Mit der alternativ geprüften TK-S-Option 37-2 kann sichergestellt werden, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird. Somit wäre mindestens eine denkbare TK-S-Option im TK-S 37 möglich, bei der das Vorhaben ohne artenschutzrechtliche Hindernisse realisiert werden kann.

Bei der Prüfung der Trassenkorridoralternativen TK-S 31 und 36 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass hier einer Realisierung des Vorhabens wegen des voraussichtlichen Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im

Planfeststellungsverfahren unüberwindbare Hürden entgegenstehen. Die voraussichtlichen Verstöße gegen das Tötungsverbot betreffen folgende Arten:

Voraussichtlicher Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im TK-S 31	Voraussichtlicher Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im TK-S 36
• Bekassine • Waldwasserläufer • Blässhuhn • Zwergtaucher • Kiebitz • Trauerseeschwalbe • Zwergdommel • Tüpfelsumpfhuhn • Wachtelkönig	• Weißstorch

Das Zulassen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG in den TK-S 31, 32, 34, 36 und 37 setzt voraus, dass keine artenschutzrechtlich günstigeren bzw. vorzugswürdigeren und zumutbareren Lösungen vorliegen und sichergestellt wird, dass der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert wird.

Im Hinblick auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung weisen sich auf Bundesfachplanungsebene aus der Sicht des Artenschutzes eindeutig vorzugswürdige, günstigere Optionen auf:

- Das TK-S 32 ist gegenüber dem TK-S 31 als vorzugswürdig anzusehen.
- TK-S 34 und 37 sind gegenüber TK-S 36 als vorzugswürdig einzustufen.

Da die TK-S 32, 34 und 37 gegenüber den TK-S 31 und 36 als vorzugswürdige und günstigere Optionen anzusehen sind, wäre auf Ebene der Planfeststellung eine Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 BNatSchG in den TK-S 31 und 36 aller Voraussicht nach nicht möglich.

Ergebnis:

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass auf Bundesfachplanungsebene im Ergebnis der Prüfung der Realisierung des Vorhabens in den TK-S 32, 33, 34, 37und 38 unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine artenschutzrechtlichen Hürden entgegenstehen.

(cc) Immissionsschutz

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen immissionsschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen.

Die Anforderungen des BImSchG werden für elektrische und magnetische Felder durch die 26. BImSchV in Verbindung mit der 26. BImSchVVwV sowie für Geräusche durch die TA Lärm und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) konkretisiert. Die 26. BImSchVVwV sowie die AVV-Baulärm finden erst in der Planfeststellung Anwendung. Die übrigen rechtlichen Anforderungen finden auf Ebene der Bundesfachplanung insofern Berücksichtigung, als ebenengerecht

der Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse vorzubeugen ist. Auf diese Weise wird auch den Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen (Stand: 01.08.2017) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Rechnung getragen.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich zu erwartender elektrischer und magnetischer Felder sowie Geräusche legen nachvollziehbar dar, dass sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in allen alternativen Trassenkorridor-Segmenten mindestens eine Trasse realisiert werden kann, die die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält.

Hinsichtlich der Anforderung zur Minimierung gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV (Minimierung) wurde nachvollziehbar dargelegt, dass Maßnahmen grundsätzlich zur Verfügung stehen, um die vom Vorhaben ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse wurde für elektrische und magnetische Felder in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV untersucht (Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (ISE), Unterlage F, Ordner 10).

Die Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz betragen 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte. Sie dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung grundsätzlich nicht überschritten werden, § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV. Bei der Ermittlung der Immissionen müssen Beiträge anderer Niederfrequenzanlagen und bestimmter von der Verordnung erfasster Hochfrequenzanlagen entsprechend der in der Verordnung vorgegebenen Summationsvorschrift, § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV, berücksichtigt werden.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder legen nachvollziehbar dar, dass eine Trassierung sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in allen alternativen Trassenkorridorsegmenten voraussichtlich möglich ist, ohne dass eine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist. Dies wurde nachvollziehbar im Erst-Recht-Schluss ausgehend von der nächsten Näherung Nr. 32 in Harth-Pöllnitz (Ortsteil Niederpöllnitz) sowohl für den gesamten festgelegten Trassenkorridor als auch in allen alternativen Trassenkorridorsegmenten nachgewiesen. Im Bereich der Querung des Pöllnitzbaches (Konfliktschwerpunkt Me 2, Querungsoptionen 31-1 und 32-4) steht ein Gartenhaus unklarer Nutzung. Für dieses Gartenhaus kann, ergänzend zu den Ausführungen der Vorhabenträgerin, die Zulässigkeit der Querungsoption 31-1 festgestellt werden. Ob die Zulässigkeit auch für die Querungsoption 32-4 gegeben ist, kann vorliegend offen bleiben, da in diesem Überschneidungsbereich zweier Trassenkorridore die Querungsoption 31-1 auch für den festgelegten Trassenkorridor, hier TK-S 32 genutzt werden kann. Der Abstand des Gartenhauses zur potentiellen Trassenachse 31-1 liegt zwar mit ca. 40 m unter dem Abstand der betrachteten Näherung Harth-Pöllnitz, aber auch hier handelt es sich nicht um einen maßgeblichen Immissionsort.

In der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden Gebäude einschließlich der dazugehörigen Grundstücke als Immissionsorte (Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) ebenengerecht ermittelt. Im Ergebnis wurden keine maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der LAI-Durchführungshinweise (LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, Stand: 17./18.09.2014), das heißt Immissionsorte, die sich nicht weiter als 20 m entfernt vom ruhenden äußeren Leiterseil befinden, ermittelt. Die mit o.g. Ausnahme nächste Näherung an einen Immissionsort wurde in Harth-Pöllnitz (Näherung 32) festgestellt. Dort beträgt der Abstand vom ruhenden äußeren Leiterseil ca. 31,5 m, so dass es sich auch hier nicht um einen maßgeblichen Immissionsort handelt. Für den ergänzend betrachteten Immissionsort am Pöllnitzbach, das o.g. Gartenhaus, beträgt für die Querungsoption 31-1 der Abstand vom ruhenden äußeren Leiterseil ca. 22,5 m. Es liegt auch dort kein maßgeblicher Immissionsort vor. Damit ist sichergestellt, dass es im vorliegenden Abschnitt des Vorhabens nicht zur Überschreitung der Grenzwerte kommt.

Da selbst für die untersuchte Näherung 32 in Harth-Pöllnitz und für den ergänzend zur ISE betrachteten Immissionsort am Pöllnitzbach bezogen auf die potentielle Trassenachse kein maßgeblicher Immissionsort im Sinne der LAI-Durchführungshinweise vorliegt, ist eine Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung durch andere Niederfrequenzanlagen (Summationsregelung des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV) entbehrlich (vgl. LAI-Durchführungshinweise). Es ist sichergestellt, dass auch eine etwaige Vorbelastung nicht zur Überschreitung der Grenzwerte führen kann.

Schließlich liegen laut EMF-Datenportal der Bundesnetzagentur in sämtlichen Trassenkorridorsegmenten keine ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenz zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz im Abstand von unter 300 m zum jeweiligen Trassenkorridorrand. Die Einhaltung dieses Abstands macht nach Ziffer II.3.4 der LAI-Durchführungshinweise eine gezielte Vorbelastungsermittlung entbehrlich.

Selbst für eventuell ebenengerecht noch nicht ermittelbare maßgebliche Immissionsorte konnte nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte eingehalten würden. Läge ein Immissionsort unter der Leitung im Bereich des größten Seildurchhangs (worst-case), konnte nachgewiesen werden, dass auch in 1 m über dem Boden die Grenzwerte eingehalten würden. Die Werte liegen mit 4,5 kV/m bzw. mit 35,2 µT unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (Tabelle 3, Unterlage F- ISE, Ordner 10). Die so ermittelten Werte zeigen auch, dass die Aussage der Einhaltung der Grenzwerte auf den Trassenkorridor (ohne Neuüberspannung von Gebäuden) übertragbar ist.

Im Übrigen besteht in Bezug auf die Beachtung des Überspannungsverbots nach § 4 Abs. 3 26. BImSchV nicht die Gefahr der Entstehung eines unüberwindbaren Planungshindernisses. Es sind in allen Trassenkorridoren Querungsoptionen möglich, bei denen kein Gebäude überspannt wird. Insofern kann eine tiefergehende Betrachtung des Überspannungsverbotes unterbleiben (vgl. **H02**).

(2) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse wurde für Anlagengeräusche in Bezug auf die Einhaltung der baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm untersucht. (Unterlage F, ISE inkl. Anlage III, Ordner 10).

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden Anlagengeräusche, hier Koronageräusche, legen nachvollziehbar dar, dass eine Trassierung sowohl im festgelegten Trassenkorridor (TK-S 32, 33, 34 und 38) als auch in den alternativen Trassenkorridorsegmenten (TK-S 30, 31, 35, 36 und 37) voraussichtlich komplett außerhalb von Bereichen um Immissionsorte möglich ist, die für die Frage der Einhaltung der Immissionsrichtwerte relevant sind.

In der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden als maßgebliche Immissionsorte, das heißt Orte im Einwirkungsbereich, bei denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist, diejenigen Orte außerhalb von Gebäude ermittelt, die ebenengerecht zu den baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerten der TA Lärm zugeordnet wurden. Im Ergebnis wurden zwei maßgebliche Immissionsorte ermittelt und für sie nachvollziehbar, auch mittels Ortsbegehung, die Schutzwürdigkeit bestimmt. Beide Immissionsorte liegen in Harth-Pöllnitz (Ortsteil Niederpöllnitz) im TK-S 31 und stellen - mit einer Ausnahme - die nächsten Näherungen einer potentiellen Trassenachse an Wohnbebauung bzw. Wochenendhausnutzung dar. Im Bereich der Querung des Pöllnitzbaches (Konfliktschwerpunkt Me 2, Querungsoptionen 31-1 und 32-4) steht ein Gartenhaus unklarer Nutzung im Abstand von ca. 40 m zur Trassenachse 31-1.

Für den Immissionsort 1, gelegen in der Schulstraße 6, bestimmt sich die Schutzwürdigkeit gemäß einem Misch- oder Dorfgebiet, so dass hier die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1.c) TA Lärm anzuwenden sind, d. h. im bestimmungsgemäßen Betrieb 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts und in seltenen Fällen gemäß Nr. 6.3 TA Lärm 70 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts. Der Abstand zur potentiellen Trassenachse beträgt ca. 60 m.

Für den Immissionsort 2, gelegen im Rohrwiesenweg 17, bestimmt sich die Schutzwürdigkeit hingegen gemäß einem allgemeinen Wohngebiet, so dass hier die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1.d) TA Lärm maßgeblich sind, d.h. im bestimmungsgemäßen Betrieb 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts und in seltenen Fällen gemäß Nr. 6.3 TA Lärm 70 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts. Der Abstand zur potentiellen Trassenachse beträgt ca. 169 m.

Für das Gartenhaus am Pöllnitzbach wurde die Schutzwürdigkeit nur insofern bestimmt, dass sie nicht strenger als die eines Misch- oder Dorfgebiet ist. Es kann offen bleiben, ob ein nächtlicher Schutzanspruch besteht, wenn eine Irrelevanz auch schon in Bezug auf Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1.c) TA Lärm dargestellt werden kann (s.u.).

Als Grundlage der Berechnungen der Immissionen an der Näherung 32 Harth-Pöllnitz wurde ohne Vorfestlegung auf die Planfeststellung ein Trassenplan (Abbildung 6, Unterlage F - ISE, Ordner 10) erstellt. Es wurde unter dieser und weiteren in der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung dargelegten Annahmen für die o. g. Immissionsorte nachvollziehbar dargelegt, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1.c) und 6.1.d) TA Lärm jeweils um 13 dB(A) bzw. der Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.3 TA Lärm um 19 dB(A) unterschritten werden. Da sie damit um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden, sind sie im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant einzustufen bzw. sogar außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage im Sinne der 2.2 der TA Lärm gelegen. Für diese Aussage wurde das Emissionsverhalten anhand der Witterungssituationen schwacher Niederschlag und starker Niederschlag (eingestuft als seltenes Ereignis im Sinne Ziffer 7.2 TA Lärm) untersucht.

Auch für den Immissionsort „Gartenhaus am Pöllnitzbach“ ist aus den Ergebnissen der ISE (Abb. 17, Unterlage F - ISE und S. 43f Anlage III, Ordner 10) ableitbar, dass der Immissions-

richtwert gemäß Nr. 6.1.c) TA Lärm um mindesten 7 dB(A) bzw. der Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.3 TA Lärm um mindestens 12 dB(A) unterschritten werden. Somit sind auch dort die Immissionen im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Für weiter entfernt liegende Immissionsorte wurde nachvollziehbar im Erst-Recht-Schluss dargelegt, dass dort geringere Immissionen zu erwarten sind und mithin die Immissionsrichtwerte erst recht eingehalten werden bzw. der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dieser Erst-Recht-Schluss ist auch möglich, da ebenengerecht und nachvollziehbar keine Hinweise auf nähergelegene Misch- oder Dorfgebiete, nähergelegene allgemeine Wohngebiete oder auf eine strengere Gebietseinstufung als ein allgemeines Wohngebiet vorliegen und auch im Erörterungstermin und in den Stellungnahmen nicht vorgebracht wurden. Hilfsweise wurde von der Vorhabenträgerin plausibel dargestellt, dass auch für reine Wohngebiete oder Kurgebiete, für die jeweils strengere Immissionsrichtwerte gelten, die Irrelevanz der Zusatzbelastung ab einem Abstand von 77 m vom ruhenden äußeren Leiterseil erreicht wird und dass die Geräusche der Freileitung in diesem Abstand komplett von dem Regengeräusch überdeckt und subjektiv nicht hörbar sind (S. 43f, Unterlage F - ISE, Ordner 10).

Somit wurde i. S. d. Nr. 3.2.1 TA Lärm hinreichend dargelegt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche in keinem der Trassenkorridorsegmente zu erwarten sind, da die ermittelten Zusatzbelastungen im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant in Hinblick auf die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und Nr. 6.3 TA Lärm einzustufen sind.

Auf Geräuschimmissionen beim Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen findet die AVV-Baulärm Anwendung. Da die konkreten Baustelleneinrichtungen einschließlich der Arbeitsgänge auf den Baustellen noch nicht feststehen und lärmintensive Baumaßnahmen auf den Baustellen in oder in der Nähe von Wohngebieten bzw. im Umfeld schutzbedürftiger Nutzungen wie Schulen oder Krankenhäusern auf der Ebene der Bundesfachplanung für das vorliegende Vorhaben (noch) nicht absehbar sind, waren gutachterliche Voruntersuchungen diesbezüglich nicht erforderlich.

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Entscheidung über den Trassenkorridor enthält noch keine abschließende Entscheidung über den naturschutzrechtlichen Eingriff gemäß §§ 15 ff. BNatSchG.

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es, den fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Vorhaben ein auf die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeschnittenes „Folgenbewältigungssystem“ zur Seite zu stellen. Die Eingriffsregelung soll verhindern, dass die nachteilige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, die das Fachrecht gestattet, zulasten von Natur und Landschaft sanktionslos bleibt (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – C 10.96 – BVerwG 104, 144, 148 m. w. N.). Der Verursacher eines nach dem fachgesetzlichen Zulassungstatbestand zu beurteilenden Vorhabens ist daher zu verpflichten, mit dem Vorhaben einhergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 BNatSchG zu kompensieren. Mit der Festlegung des Trassenkorridors sind noch keine derartigen tatsächlichen Veränderungen verbunden, deren Folgen zu bewältigen wären. Die Folgen des Vorhabens

sind vielmehr erst auf der folgenden Planfeststellungsebene mit ihrem trassenscharfen Blick und höherer Detailschärfe insgesamt absehbar. Dementsprechend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in erster Linie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten. Auf der vorliegenden Planungsebene wurde geprüft, inwiefern Beeinträchtigungen, etwa durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (unter Einbeziehung der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen) weitestgehend vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

(ee) Zwischenergebnis: Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Da hinsichtlich der Trassenkorridorsegmente TK-S 30, 31 und der Trassenkorridoralternative TK-S 35/36 nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinnes des Gebietsschutzes bzw. das Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des besonderen Artenschutzes zu befürchten sind, werden die Trassenkorridorsegmente TK-S 30, 31 und die Trassenkorridoralternative TK-S 35/36 als eindeutig nicht vorzugswürdig ausgeschlossen und daher nicht weiter in der Entscheidung betrachtet.

b) Abwägung

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Abschnitt C.V.6.) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raum- und Umweltverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für die nachfolgende Planfeststellung verbindliche Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors. Im Rahmen der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG. Der Begriff „überwiegend“ stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, in dem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Hiervon abzugrenzen sind die bereits in dem vorangehenden Prüfschritt (siehe C.V.4.a)) betrachteten Belange des zwingenden Rechts, insbesondere des Arten- und Gebietsschutzes sowie des Immissionsschutzes. Belange des zwingenden Rechts sind in einem eigenen, vorgelagerten Prüfschritt zu prüfen[7]. Die §§ 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie 45 Abs. 2 S. 2 BNatSchG stellen eigene Anforderung für die Prüfung sog. zumutbarer Alternativen auf. Hieraus folgt, dass Alternativen, die mit Belangen des zwingenden Rechts kollidieren und für die auch die Vereinbarkeit mit zwingendem Recht nicht hergestellt werden kann, auch nicht mehr Gegenstand der anschließenden Abwägungsentscheidung sein können.

[7] Vgl. hierzu Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, Stand April 2017, Kap. 4.1 Allgemeine Anforderungen an den Vergleich von Trassenkorridoren, S. 24

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln C.V.4.c) bis C.V.6. verwiesen.

c) In die Abwägung einzustellende Belange

In der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Andererseits prüft sie nach § 5 Abs. 4 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Für die Bundesfachplanung ist zudem ein Umweltbericht i. S. v. § 14g UVPG im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach den Bestimmungen des UVPG zu erstellen, dessen Darstellungen und Bewertungen gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 14k UVPG durch die Bundesnetzagentur abschließend überprüft wird; das Ergebnis der abschließenden Überprüfung wurde im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt (vgl. C.V.4.c)(bb)). Nach Kap. 10 des Erläuterungsberichts und der Unterlage G hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nach § 8 NABEG darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Gegenstand der Abwägung sind nach § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren.

(aa) Raumordnerische Beurteilung

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, überein.

(1) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Die Vorhabenträgerin hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung sind gewichtige öffentliche Belange, die der Bestimmung eines raumverträglichen Trassenkorridors entgegenstehen können. Sie sind im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Denn eine Zielbindung i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG besteht für die Bundesfachplanung nicht, da es sich bei der Bundesfachplanung nicht um eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, sondern um eine Planung des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers handelt (Antragsverfahren). Ebenfalls besteht keine Zielbindung i. S. v. § 4

Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG, weil mit der Bundesfachplanung keine Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts getroffen wird, die der Planfeststellung oder Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Die Bundesfachplanung ist als sonstige Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 2 ROG anzusehen.

Dem im ROG angelegten höheren Verbindlichkeitsgrad von Zielen im Vergleich zu Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie dem Umstand, dass Handlungs- und Unterlassungsvorschriften der Ziele der Raumordnung i. d. R. konkreter gefasst sind, wurde bei der Herleitung des festgelegten Trassenkorridors sowie der Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung allerdings Rechnung getragen.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sie können ggf. sogar positive Aussagen z. B. zur Bündelung oder zur Nutzung bestehender Trassen enthalten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

(2) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG.

Der Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen für das Vorhaben Nr. 14 BBPlG, Abschnitt West, berühren die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

<u>Freistaat Thüringen</u>

- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 05.Juli 2014 (LEP-TH)
- Regionalplan Ostthüringen, in Kraft getreten am 18.06.2012 (RP-OT), ohne das, mit Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 08.04.2014, für ungültig erklärte Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete (VRG) Windenergie.

Bei dem Regionalplan Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2, VRG Windenergie (RP-OT-E), per Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 04.03.2016 veröffentlichten Entwurf handelt es sich um einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan, der bei Inkrafttreten im Regionalplan Ostthüringen den für ungültig erklärten Abschnitt 3.2.2 VRG Windenergie ersetzt. Die enthaltenen in Aufstellung befindlichen

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Der Entwurf einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostthüringen wurde am 30.11.2018 von der Planungsversammlung der Reginonalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen. Da der beschlossene Entwurf bis zur Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung auf Bundesfachplanung nicht veröffentlicht wurde, konnten die ggf. enthaltenen Ziele der Raumordnung in den nachfolgend beschriebenen Prüfungen der Raumverträglichkeit nicht berücksichtigt werden.

(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und – gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG – eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) nicht entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Abschnitt C.V.4.c)(3) dargelegt ist. Diese relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden über entsprechende Wirkfaktoren in Kap. 2.4 der Unterlage B - RVS (vgl. S. 76 ff, Ordner 1) in den Unterlagen nach § 8 NABEG hergeleitet. Die unten aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung der Vorhabenträgerin.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet. Auch die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Raums zu sichern (Nr. 2 Satz 1) und Kulturlandschaften zu erhalten (Nr. 5 Satz 1),
- Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen und die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern (Nr. 6 Sätze 1 und 2) sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 Satz 4),
- die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Inanspruchnahme des Freiraums zu begrenzen. (Nr. 2 Satz 6),
- Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten (Nr. 4 Satz 7),
- Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln (Nr. 5 Satz 1) und historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu erhalten (Nr. 5 Satz 1),
- Grundwasservorkommen zu schützen (Nr. 6 Satz 2) sowie
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 Satz 5).

Das Thüringische Landesplanungsgesetze (ThürLPlG) legt keine eigenen Grundsätze der Raumordnung fest.

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgendend im Einzelnen begründet – dem Vorhaben nicht entgegen. Sofern die Grundsätze der Raumordnung darauf abzielen, Funktionen von Flächen nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern, ist der Trassenkorridor bereits angesichts des beabsichtigten Ersatzneubaus mit ihnen vereinbar, denn in der Summe wird der Raum nicht mit einer zusätzlichen Infrastruktur belastet. Insbesondere mit dem sog. Bündelungsgrundsatz, der auf die Vermeidung der Freiraumzerschneidung abzielt, steht der Trassenkorridor im Einklang, denn er verläuft beinahe vollständig in Bereichen, die bereits durch Infrastrukturen zerschnitten wurden.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen.

Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten.

Ferner handelt es sich um Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die den festgelegten Trassenkorridor und seinen Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Erfordernisse der Raumordnung mit geringer räumlicher und sachlicher Betroffenheit

Darüber hinaus werden auch solche Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne nicht tiefergehend betrachtet, für die seitens der Antragstellerin in nachvollziehbarbarer Weise dargelegt wurde,

- dass raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens auf das Erfordernis nur gering sind und/oder
- die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Planaussage in Bezug zum Vorhaben nur eine geringe Betroffenheit erkennen lassen.

Es handelt sich um folgende Erfordernisse der Raumordnung, die somit in der Bewertung nur ein geringes Restriktionsniveau aufweisen. Sofern zu denselben Sachthemen relevante Erfordernisse der Raumordnung festgelegt sind, die sich hinsichtlich des Umfangs der Auswirkungen sowie der räumlichen und sachlichen Bestimmtheit unterscheiden, werden die raumbedeutsamen Auswirkungen im Anschluss beschrieben und bewertet.

Landschaftsschutz und Kulturlandschaft

- Bewahrung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Region prägenden Landschaftsräume (G 4-2 RP-OT)

Arten- und Biotopschutz, Biotop-/ Freiraumverbund

- Ökologischer Freiraumverbund (G 4-1 RP-OT)
- Siedlungszäsuren (Z 2-3 RP-OT)
- Vorbehaltsgebiet (VBG) Freiraumsicherung, Sicherung der Freiraumfunktion / Unterstützung der angrenzenden VRG Freiraumsicherung (G 4-6 RP-OT)

Gewässerschutz

- Fließgewässerstruktur und Durchgängigkeit der Fließgewässer (6.4.1 G LEP-TH)

Vorbeugender Hochwasserschutz

- Erhalt von Überschwemmungsbereichen und Schaffung von Rückhalteräumen (6.4.2 G LEP-TH)
- Risikobereiche Hochwassergefahr (6.4.3 G LEP-TH)
- VBG Hochwasserschutz (G 4-8 RP-OT)

Erholung und Tourismus

- Radfern- und Hauptwegenetz (4.5.15 G LEP-TH)
- Uferbereiche einschließlich angrenzender Waldbestände im Raum der Saalestauseen, des Altenburger Wald- und Seenlandes, Talsperre Zeulenroda (G 4-38 RP-OT)

Landwirtschaft

- Bewahrung für die Landwirtschaft besonders geeigneter Böden (6.2.1 G LEP-TH)

- Freiraumbereiche Landwirtschaft (6.2.2 G LEP-TH)
- VBG landwirtschaftliche Bodennutzung (G 4.14 RP-OT)

Forstwirtschaft

- VBG Waldmehrung (G 4-16 RP-OT)

Rohstoffe

- Rohstoffpotenziale (6.3.1 G LEP-TH)
- Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf (6.3.2 G (LEP-TH)
- Potenziale untertägig gewinnbarer Rohstoffe (6.3.4 G (LEP-TH)

Diese Erfordernisse stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass allenfalls geringe raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten sind. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen, der Größe der ausgewiesenen Bereiche im Verhältnis zum Umfang möglicher Veränderungen sowie des Umstandes, dass mit dem Ersatzneubau ein in etwa summengleicher Rückbau der Bestandsleitung einhergeht, ist absehbar, dass das Vorhaben zu keiner Mehrbelastung führt, die diese Grundsätze und das Ziel in Frage stellen könnte.

(a) Landschaftsschutz und Kulturlandschaft

Teilsachthema Kulturerbestandorte und Kulturdenkmale

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Kulturerbestandorten und Kulturdenkmalen:

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

(Z) 1.2.3 Z Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in der Umgebung der im Folgenden (…) bestimmten (…) Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. […]

- 8. Burgk Schloss mit Park […]
- 27. Schleiz Bergkirche […]
- 33. Weida Osterburg […] (LEP-TH, 1.2.3 Z)

Regionalplan Ostthüringen

(G) Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie z.B.

- die (…) Osterburg Weida, (…)
- die Klöster Mildenfurth, (…)
- die Bergkirche Schleiz,
- die Schloss- und Parkanlagen (…) Burgk, (…)

sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. (RP-OT, G 2-7).

Darstellung der Auswirkungen

Bei Errichtung der geplanten Höchstspannungsleitung können durch visuelle Beeinträchtigungen infolge einer technischen Überprägung insbesondere des Offenlandes Auswirkungen auf landes- und regionalplanerisch gesicherte Kulturerbestandorte und Kulturdenkmale entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat eine mögliche Beeinträchtigung von

- Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung sowie
- regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen,

untersucht und bewertet.

Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung nach Z 1.2.3 LEP-TH sind

- im festgelegten Trassenkorridor die Osterburg Weida und das Schloss mit Park Burgk,

- in der verbleibenden Alternative TK-S 35/37 darüber hinaus die Bergkirche Schleiz.

Der zuständige Träger der Regionalplanung Ostthüringen hat die ergänzende Vorgabe 1.2.4 LEP-TH Thüringen 2025 noch nicht umgesetzt, nach der in den Regionalplänen der Umgebungsschutz für die gelisteten Kulturerbestandorte festzulegen ist. Die Vorhabenträgerin hat daher in Abstimmung mit dem zuständigen Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA) eine eigene Methodik der räumlichen Analyse entwickelt und umgesetzt. Diese umfasst vom TLDA als Kreissektoren beschriebene Sichtbarkeitsdistanzen sowie eine gutachterliche räumliche Sichtbarkeitsanalyse.

- Im Radius von 2,5 km um die Osterburg Weida ist eine Überlagerung der Sichtsektoren und der Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse mit dem festgelegten Trassenkorridor TK-S 32 festzustellen. Zugleich befinden sind in diesem Gebiet jedoch zahlreiche bestehende Freileitungen, die auf das Umspannwerk Weida zulaufen sowie weitere landschaftsprägende Nutzungen, die insgesamt eine starke Vorbelastung des Raumes bewirken.

- Die Sichtsektoren für den Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Schloss mit Park Burgk reichen bis an die Bestandsleitung im TK-S 38 heran. Allerdings sind die Sichtbeziehungen zwischen der Bestandsleitung und dem Kulturerbestandort nicht in gleichem Ausmaß gutachterlich ermittelt worden. Ein Abrücken des Ersatzneubaus in Richtung Norden würde die Auswirkungen im Bereich der Sichtsektoren wie auch der Sichtbarkeitsanalyse weiter verringern.

- Bei der Bergkirche Schleiz überschneiden sich sowohl die Kreissektoren als auch die gutachterlich ermittelten Sichtbarkeiten mit dem TK-S 37 der verbleibenden Alternative auf seiner gesamten Breite von 1000m. Durch das Zusammenwirken von Freilei-

tung und Bergkirche in der Landschaft (Blick von Norden auf die Bergkirche sowie Blick von Süden aus Schleiz zur Bergkirche) würde die bisher in der Umgebung nicht durch technische, visuell wirksame Vertikalstrukturen belastete Erlebbarkeit des Kulturerbestandortes im Landschaftsraum erheblich beeinträchtigt. Die Methodik und die Bewertung der Vorhabenträgerin bzgl. der Bergkirche Schleiz wird in der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) vom 28. Juni 2018 zustimmend aufgenommen.

Die Aufzählung der regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, ist im Regionalplan Ostthüringen nicht abschließend. Daher hat die Vorhabenträgerin eine Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie verwendet. Diese ist verglichen mit der Aufzählung im regionalplanerischen Grundsatz insbesondere um die historischen Stadtkerne Weida, Auma und Schleiz sowie um zahlreiche Kirchen der am oder im Trassenkorridor gelegenen Ortschaften erweitert worden. Die Vorhabenträgerin hat hier ebenfalls vom TLDA als Kreissektoren beschriebene Sichtbarkeitsdistanzen berücksichtigt und eine gutachterliche räumliche Sichtbarkeitsanalyse nach einer eigenen Methodik der räumlichen Analyse umgesetzt. Folgende Auswirkungen wurden mit diesem Vorgehen ermittelt:

- Die Kirche Neundorf liegt im Schnittpunkt der TK-S 31 und 32. Abweichend von der Raumverträglichkeitsstudie wird festgestellt: Statt des Sichtabstands zur Kirche Neundorf im Saale-Orla-Kreis (TK-S 34) ist der vom TLDA mitgeteilte Sichtabstand zur Kirche Neundorf im Landkreis Greiz (TK-S 31 und 32) der Raumverträglichkeitsprüfung für den Grundsatz G 2-7 des Regionalplans Ostthüringen zugrunde zu legen. Der Sichtabstand beträgt 500 Meter nach W/NW und 700 Meter nach O/SO. Daraus folgt, dass ergänzend sowohl im TK-S 31 als auch im TK-S 32 die Sichtsektoren jeweils bis zur Trassenkorridormitte bzw. bis zu den jeweiligen Bestandsleitungen reichen. Die gutachterliche GIS-Analyse ergibt, dass die Sichtbarkeit dabei auch fast vollständig gegeben ist. Im festgelegten TK-S 32 quert die potentielle Trassenachse den Sichtsektor der Kirche Neundorf in Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht ausgeschlossen.

- Die Kirche Rohna liegt in TK-S 32 ca. 150 m östlich des Trassenkorridors. Die Sichtsektoren und die ermittelten Sichtbeziehungen reichen von Osten bis über die Trassenkorridormitte hinaus. Die Trassierungsoption TK-S 32-2 würde zu visuellen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führen.

- Die Kirche Niederpöllnitz liegt im Überschneidungsbereich der TK-S 31 und 32. Abweichend von der Raumverträglichkeitsstudie wird festgestellt: Für die Kirche Niederpöllnitz wird der vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Thüringen (TLDA) mitgeteilte Sichtbereich von 1 km nach O/SO zugrunde gelegt. In den beschriebenen Sichtsektoren ist die gutachterlich ermittelte Sichtbarkeit auch tatsächlich fast vollständig gegeben. Die Sichtsektoren der Kirchen Rohna und Niederpöllnitz lassen in Kombination mit dem Rohstoffabbaugebiet Rohna keinen freien Passageraum. Die dem festgelegten Trassenkorridor zugrunde gelegte Trassierungsoption 32-4neu quert den hier erweiterten Sichtsektor der Kirche Niederpöllnitz. Visuelle Beeinträchtigungen sind daher nicht ausgeschlossen.

- Die Kirche Uhlersdorf befindet sich in TK-S 33 ca. 200 m westlich des Trassenkorridors. Zwei Sichtsektoren ragen von Westen bis über die Trassenkorridormitte und die Bestandsleitung hinaus. Eine Trassierung im westlichen Teil des Trassenkorridors würde zu visuellen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führen.

In den übrigen Fällen ragen die Sichtsektoren und die gutachterlich ermittelten Sichtbeziehungen zu den Kulturerbestandorten teilweise in den Trassenkorridor hinein. Eine Trassierung in diesen Bereichen würde zu visuellen Beeinträchtigungen der einzelnen Kulturdenkmale führen. Es verbleiben aber jeweils ausreichende Passageräume, so dass visuelle Beeinträchtigungen vermeidbar sind.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zu den Kulturebestandorten und den Kulturdenkmalen stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Bezüglich der Osterburg Weida als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ist zwar eine Überlagerung der Sichtsektoren mit dem festgelegten Trassenkorridor festzustellen. Der festgelegte Trassenkorridor ist jedoch mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar, weil die räumliche Gesamtsituation die beschriebenen Vorbelastungen aufweist und weil der Ersatzneubau aus der nördlich von Burkersdorf und Frießnitz verlaufenden bestehenden Trasse in einen südlich von diesen Ortschaften verlaufenden Trassenkorridor verlegt wird, wo zudem die Option einer Bündelung mit einer bestehenden Freileitung gegeben ist.

Der festgelegte Trassenkorridor ist ebenfalls mit dem Schloss mit Park Burgk als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vereinbar, weil die konkreten Sichtbeziehungen wenig ausgeprägt sind und die Sichtsektoren nur bis an die Bestandsleitung heran reichen. Der Ersatzneubau kann nördlich der bestehenden 110-kV-Leitung errichtet werden, so dass von einer gleichbleibenden oder geringeren räumlichen Belastung auszugehen ist.

In der verbleibenden Alternative TK-S 37 steht das landesplanerisch festgelegte Ziel des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbestandortes von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Nr. 27 Bergkirche Schleiz des Landesentwicklungsprogramms 2025 Thüringen (1.2.3 Z LEP-TH) dem Vorhaben entgegen. Die Fachgutachterin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Erlebbarkeit des Kulturerbestandortes im Landschaftsraum bei einer Realisierung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt würde, zumal der betreffende Raum diesbezüglich bislang weitgehend unbelastet ist. Das Vorhaben ist in diesem Segment nicht mit dem landesplanerischen Ziel der Raumordnung vereinbar.

Die Kirche Neundorf wäre bei einer späteren Trassierung im Bereich des Sichtsektors beeinträchtigt. Die räumlichen Wirkungen des Vorhabens wären in diesem Fall daher nicht mit dem Grundsatz der Raumordnung zum Schutz von regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, vereinbar. Es ist möglichst eine Trassierung außerhalb der sensiblen Bereiche zu wählen.

Die Kirche Rohna wäre durch den festgelegten Trassenkorridor bei Umsetzung der Trassierungsoption S32-2 beeinträchtigt. Der Trassenkorridor wäre mit dieser Trassierungsoption daher nicht mit dem Grundsatz der Raumordnung zum Schutz von regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, vereinbar. Es ist möglichst eine Trassierung außerhalb der sensiblen Bereiche zu wählen, die von der Ortslage abrückt und mit der 110-kV-Leitung bündelt oder das Rohstoffabbaugebiet Rohna westlich umgeht.

Die Kirche Niederpöllnitz wäre bei Umsetzung der Trassierungsoption durch den festgelegten Trassenkorridor beeinträchtigt. Der festgelegte Trassenkorridor wäre mit dieser Trassierungsoption daher nicht mit dem Grundsatz der Raumordnung zum Schutz von regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, vereinbar. Es ist möglichst eine Trassierung außerhalb der sensiblen Bereiche zu wählen.

Im Umfeld der Kirche Uhlersdorf wäre eine Trassierung im westlichen Teil des Trassenkorridors nicht mit dem Grundsatz der Raumordnung zum Schutz von regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, vereinbar. Es ist möglichst eine Trassierung außerhalb der sensiblen Bereiche zu wählen, die von der Ortslage abrückt und östlich der Bestandsleitung verläuft.

Der festgelegte Trassenkorridor ist mit den anderen Standorten vereinbar, entweder weil nur geringe Sichtbeziehungen festgestellt wurden oder ausreichend Passageraum außerhalb der Kreissektoren verbleibt, oder weil Vorbelastungen durch andere Freileitungen im definierten Umfeld des Standortes bestehen. In allen Fällen ist möglichst eine Trassierung außerhalb der sensiblen Bereiche zu wählen.

Teilsachthema Schutz der Kulturlandschaften

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Schutz der Kulturlandschaften:

Regionalplan Ostthüringen

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen (…) des Landeschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (…)

- FS-20 – Weidatal, Güldetal und Nebentäler
- FS-21 – Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf
- FS-22 – Talsperre Weida, Triebabachtal
- FS-23 – Aumatal, Seebachtal, Buchenberg (…).
- FS-94 – Obere Saale, Ausgleichsbecken, Wisentatalsperre, Bleiberg, Koberfelsen
- FS-95 – Wisentatal, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle (…)
- FS-97 – Plothen-Drebaer-Teichgebiet, Plothenhölzer, Pörmitzwald
- FS-98 – Plothen-Drebaer-Teichgebiet, Pörmitzteich, Katzentümpel, Triemsdorfer Teiche (…) (RP-OT, Z4-1)

(G) Der Entwicklung der regionsprägenden Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart

- des Saaletales einschließlich Nebentäler (…)
- des Plothen-Drebaer Teichgebietes (…)
- des Thüringer Vogtlandes (…)

soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-OT G 1-5)

Darstellung der Auswirkungen

Bei Errichtung der geplanten Höchstspannungsleitung können

- durch die Inanspruchnahme des Freiraums sowie durch visuelle Wirkung der Masten und der Beseilung gegenüber den aufgeführten VRG Freiraumsicherung (Z 4-1 RP-OT) Auswirkungen auf die großräumigen Belange der Kulturlandschaft sowie

- durch kleinräumige Änderungen des Landschaftsbildes bei Nutzungsänderungen im Schutzstreifen Auswirkungen auf kleinräumige, prägende Elemente der Kulturlandschaft

entstehen. Die Sicherung und Entwicklung von vielfältig strukturierten, regional und subregional prägenden, besonders erholungswirksamen Freiräumen der Kulturlandschaft kann insbesondere durch die visuelle Wirkung der Masten und Beseilung in der Landschaft und durch kleinräumige Änderungen des Landschaftsbildes durch Nutzungsänderungen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkungen oder Waldschneisen) beeinträchtigt sein. Zudem kann es kleinräumig zu Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Lärm kommen. Bezüglich der im erweiterten Untersuchungsraum liegenden VRG konnten keine Auswirkungen festgestellt werden, da diese vom Trassenkorridor nicht berührt werden und/ oder einen großen Abstand zum Trassenkorridor haben.

Die Vorhabenträgerin hat zudem in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass die Auswirkungen des festgelegten Vorhabens auf die regionsprägenden Kulturlandschaftseinheiten (G 1-5 RP-OT) mit besonderer Eigenart aufgrund der Größe nur im Einzelfall eine erhebliche Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit der Räume bewirken können.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zum Schutz der Kulturlandschaft stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln und unangemessene und schädigende Eingriffe in gebietstypische Prägungen und Besonderheiten der Kulturlandschaften einschließlich der Siedlungsformen zu vermeiden.

Das Landschaftsbild und seine prägenden Elemente werden durch das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor zwar beeinträchtigt, allerdings stehen in den Bereichen, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung dem Vorhaben aufgrund des geringen Umfangs einer Neubelastung nicht entgegen. Dabei ist

neben den bestehenden Infrastrukturen, mit denen der Trassenkorridor gebündelt verläuft auch zu berücksichtigen, dass im Zuge des Ersatzneubaus die bestehende 380-kV-Leitung zurückgebaut wird.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass in den nachfolgend beschriebenen Bereichen, für die visuelle Beeinträchtigungen durch die Freileitung beschrieben werden, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich sind, um die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung herzustellen:

- Im Bereich der Seebachniederung ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-23 mit der spezifischen Funktion des Schutzes des Landschaftsbildes vereinbar, wenn eine enge Bündelung mit der vorhandenen Freileitung erfolgt. Im Planfeststellungsverfahren sind darüber hinaus Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung der spezifischen Freiraumfunktion des Schutzes des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zu prüfen ist insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Gehölzinanspruchnahmen durch eine Erhöhung der Masten.

- Mit den außerhalb, aber parallel zum Trassenkorridor liegenden Bereichen des VRG FS-23 mit der spezifischen Funktion des Schutzes des Landschaftsbildes ist das Vorhaben ebenfalls vereinbar, wenn eine enge Bündelung mit der 110-kV-Bestandsleitung eingehalten wird oder das Vorhaben westlich von dieser Leitung errichtet wird.

- Im Bereich des Aumatals auf Höhe Wiebelsdorf sind in Bezug auf die Belange des VRG Freiraumsicherung FS-21 im Planfeststellungsverfahren Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung der spezifischen Freiraumfunktion des Schutzes des Landschaftsbildes zu vermeiden. Bei der notwendigen Trassenführung westlich der Bestandsleitung ist insbesondere eine Trassierung zu prüfen, die die Inanspruchnahme von Wald bzw. Gehölzeingriffe vermeidet. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus nachvollziehbar dargestellt, dass durch eine Verlagerung der Leitung in einen waldfreien Streifen des südlichen Hanges der Aumaniederung eine landschaftliche Entlastung des jetzt durch die Bestandsleitung beeinträchtigten Waldbereiches innerhalb des VR herbeigeführt werden kann. Dadurch wird auch die Sichtbarkeit der Leitung im Fernbereich reduziert.

- Im Bereich des Mödelitschbachs sind in Bezug auf die Belange des VRG Freiraumsicherung FS-20 im Planfeststellungsverfahren Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung der spezifischen Freiraumfunktion des Schutzes des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zu prüfen ist insbesondere die Überspannung ohne Gehölzeingriffe.

- Im Bereich zwischen dem Rohstoffabbau bei Rödersdorf und Ortslage Göschitz ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-20 mit der spezifischen Funktion des Schutzes des Landschaftsbildes nur vereinbar, wenn die Trassenführung im Bereich der Bündelung (bis 200m Abstand von der Freileitung) erfolgt.

- Im Bereich der Wisentaaue zwischen Grochwitz und Möschlitz sowie im Bereich des Saaletales und des Sormitzgrundes ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-94 mit der spezifischen Funktion des Schutzes des Land-

schaftsbildes nur vereinbar, wenn die Trassenführung im Bereich der Bündelung (bis 200m Abstand von der Freileitung) erfolgt.

Darüber hinaus ist im Bereich des östlichen Korridorrandes auf Höhe Auma eine Trassenführung zu prüfen, die das VRG Freiraumsicherung FS-22 mit der spezifischen Funktion des Schutzes des Landschaftsbildes umgeht und somit insgesamt zu einer Entlastung des VRG beiträgt.

(b) Arten- und Biotopschutz, Biotop-/Freiraumverbund

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Arten- und Biotopschutz bzw. zum Biotop- und Freiraumverbund:

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

(G) In den (…) Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden. (6.1.1 G LEP-TH)

(G) Die (…) unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden. (6.1.4 G LEP-TH)

Regionalplan Ostthüringen

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter (...) Flora und Fauna (…) vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (…)

- FS-20 – Weidatal, Güldetal und Nebentäler
- FS-21 – Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf
- FS-22 – Talsperre Weida, Triebabachtal
- FS-23 – Aumatal, Seebachtal, Buchenberg (…).
- FS-94 – Obere Saale, Ausgleichsbecken, Wisentatalsperre, Bleiberg, Koberfelsen
- FS-95 – Wisentatal, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle (…)
- FS-98 – Plothen-Drebaer-Teichgebiet, Pörmitzteich, Katzentümpel, Triemsdorfer Teiche (…) (RP-OT, Z4-1)

(G) Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. Insbesondere in den potentiell als Wanderungskorridore geeigneten Teilräumen (…)

- zwischen östlichem Schiefergebirge / Vogtland einschließlich Weida- und Aumaatal, Plothen-Drebaer Teichgebiet und Oberem Saaletal mit Seitentälern für die Zielarten Fischotter und Biber, (…)

sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes durchgeführt werden. (RP-OT, G 4-5).

Darstellung der Auswirkungen

Mit der geplanten Freileitung sind Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotop- und Freiraumverbund verbunden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume können sich insbesondere ergeben, wenn vernetzte Bereiche mit besonderen Funktionen für den Freiraumverbund in Anspruch genommen oder infolge der dauerhaften Beschränkung von Wuchshöhen verändert werden. Eine Freileitungstrasse als bandartige Infrastruktur kann so diese zusammenhängenden Flächen zerschneiden und Funktionen, die den Verbund dieser Flächen erfordern, beeinträchtigen.

Der festgelegte Trassenkorridor quert im Bereich der Seebachaue ein im Landesentwicklungsprogramm Thüringen als Grundsatz der Raumordung enthaltenes Gebiet des Freiraumverbundsystems Auenlebensräume. Er verläuft anschließend parallel zur Auma-Aue, die ebenfalls Teil des Freiraumverbundsystems Auenlebensräume ist und quert dieses schließlich bei Wiebelsdorf. Östlich und südlich von Auma tangiert der aufgeweitete[8] Trassenkorridor jeweils das Freiraumverbundsystem Auenlebensräume randlich. Eine weitere Querung des Freiraumverbundsystems Auenlebensräume befindet sich westlich von Möschlitz im Bereich der Wisenta. Ab hier beginnt, zunächst am Ostrand des Trassenkorridors, dann ab der Saalequerung großräumig auf der gesamten Breite, das im Landesentwicklungsprogramm Thüringen als Grundsatz der Raumordnung enthaltene Freiraumverbundsystem Waldlebensräume.

Der Raum zwischen Weida und Auma sowie der gesamte Raum westlich der BAB 9 zwischen Pörmitz und Remptendorf ist im Landesentwicklungsprogramm Thüringen als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum (UZVR) klassifiziert. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Freileitungen nur zu geringen Zerschneidungseffekten im Sinne der Definition unzerschnittener, verkehrsarmer Räume führen. Diese Definition umfasst insbesondere die Kriterien Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und berücksichtigt Leitungstrassen nur allgemein als „andere Infrastruktur". Relevante Zerschneidungs- bzw. Fragmentierungseffekte sind insbesondere bei einem Leitungsneubau in großen Waldgebieten zu erwarten.

Der festgelegte Trassenkorridor bündelt auf den ersten sechs Kilometern mit einer bestehenden 110-kV-Leitung und folgt anschließend bis zum Netzverknüpfungspunkt Remptendorf der bestehenden Trasse, die er als Ersatzneubau verstärken wird. Zudem besteht im Raum Auma eine weitere Bündelungsoption mit der bestehenden 110-kV-Leitung für die der Trassenkorridor über die 1.000 m hinaus verbreitert wird. Ab Höhe Zickra bündeln darüber hinaus bereits die Bestandsleitung und die 110-kV-Leitung bis um Netzverknüpfungspunkt Remptendorf. Der Raum wird somit nicht erstmalig in Anspruch genommen. Die bestehende Trennwirkung der 380-kV-Leitung wird nicht dauerhaft vergrößert, da die Bestandstrasse nach Errichtung des Vorhabens zurückgebaut wird. Somit beschränken sich nachteilige Auswirkungen auf Veränderungen der Lage bestehender Trennwirkungen, die aus der Flächeninanspruchnahme sowie den Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der geplanten Leitungen resultieren.

[8] Bereits im Antrag auf Bundesfachplanung hat die Vorhabenträgerin im Bereich Auma eine geringfügige Aufweitung des Trassenkorridors über die regelmäßige Breite von 1.000 m hinaus vorgenommen. Dies wurde im Vorfeld bei der Bundesnetzagentur angezeigt.

Die Errichtung einer Freileitung kann die als Ziel der Raumordnung festgelegten VRG Freiraumsicherung mit der besonderen Funktion Lebensräume in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (Z 4-1 RP-OT). Eine Querung der VRG Freiraumsicherung kann Auswirkungen auf Schutzgebiete und weitere Flächen mit einer besonderen Bedeutung für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten haben, so dass die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen beeinträchtigt werden. Bei Realisierung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor können Auswirkungen im Schutzstreifen (Verlust oder Änderung von Habitaten, Scheuchwirkung für bestimmte Tierarten), Hinderniswirkungen insbesondere für Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen von empfindlichen Vogelarten, Zerschneidungswirkungen durch Fragmentierung bisher zusammenhängender (Wald-) Lebensräume, Flächeninanspruchnahmen und dadurch der Verlust von Lebensräumen entstehen.

Als Gebiet natürlicher Zug- und Wanderwege sowie Rastplätze wandernder Tierarten ist im Regionalplan Ostthüringen der Teilraum zwischen östlichem Schiefergebirge / Vogtland einschließlich Weida- und Aumatal, Plothen-Drebaer Teichgebiet und oberem Saaletal mit Seitentälern für die Zielarten Fischotter und Biber explizit benannt. Im Ergebnis der Untersuchungen, auch unter Einbeziehung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, ist diesbezüglich festzustellen, dass beide Arten in diesen Räumen zumindest potentiell, z.T. auch nachweislich, vorkommen. Zwar kann es zu baubedingten Störungen dieser Arten kommen, aufgrund der großen Aktionsradien und der guten Ausweichmöglichkeiten der Arten ist aber in der Regel nicht von einer funktionsgefährdenden Betroffenheit der regionalplanerisch gesicherten natürlichen Zug- und Wanderwege sowie Rastplätze dieser wandernden Tierarten auszugehen.

Neben den im Regionalplan aufgeführten Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten hat die Vorhabenträgerin weitere Zugkorridore insbesondere auch von Vögeln untersucht. Rastplätze wandernder Vogelarten befinden sich im festgelegten Trassenkorridor nicht. Jedoch quert der festgelegte Trassenkorridor insgesamt zwei Vogelzugkorridore):

- der Zugkorridor Moßbach-Plothen-Ziegenrück-Essbach-Saalburg/Neundorf quert das Untersuchungsgebiet entlang der Saale und weiter südlich nahe Remptendorf,

- der Zugkorridor Altenbeuthen/Walsburg-Ruppersdorf-Heinersdorf-Rodacherbrunn-Nordhalben quert das Untersuchungsgebiet nordwestlich von Remptendorf.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Vogelzugs aufgrund der Flughöhe ziehender Vogelarten hier gering ist**.**

Bewertung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor und die verbleibende Alternative stehen den Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zu Arten- und Biotopschutz, Biotop-/Freiraumverbund nicht entgegen.

Der Grundsatz der Raumordnung zum Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume steht dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Das im LEP-Thüringen festgelegte Erfordernis der Raumordnung zielt darauf ab, vernetzte Bereiche des Freiraumver-

bunds zu erhalten und die Funktionen des unzerschnittenen Freiraums zu sichern. Der festgelegte Trassenkorridor führt zu keiner raumbedeutsamen Neuzerschneidung des Freiraums.

Auch mit dem festgelegten Grundsatz der Raumordnung zur Sicherung unzerschnittener, verkehrsarmer Räume ist das Vorhaben vereinbar. Funktionen und Bedeutung unzerschnittener Freiräume wurden bei der Herleitung des festgelegten Trassenkorridors berücksichtigt, denn die Vorhabenträgerin hat dem Interesse nach einer möglichst geringen Inanspruchnahme des Freiraums durch die Berücksichtigung eines kurzen, gestreckten Verlaufs (VPG 2) sowie des Bündelungsgebots (VPG 1) Rechnung getragen (vgl. S. 42 und 44, Kap. 1.3, Tabelle 3, Unterlage B - RVS, Ordner 1). Der festgelegte Trassenkorridor verläuft nur auf einem kurzen Teilstück durch bisher unzerschnittenen Freiraum. Der Freiraum ist durch die Nähe zu den vorhandenen Infrastrukturen vorbelastet. Die verbleibende Alternative TK-S 35/37 tangiert nur am Übergang zur Bestandsleitung diese räumliche Kategorie.

Die in den VRG Freiraumsicherung geschützten Freiraumfunktionen der Naturgüter Flora und Fauna können durch das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor zwar beeinträchtigt werden, allerdings steht in den Bereichen, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird, das Ziel der Raumordnung dem Vorhaben aufgrund des geringen Umfangs einer Neubelastung nicht entgegen. Dabei ist neben den bestehenden Infrastrukturen, mit denen der Trassenkorridor gebündelt verläuft auch zu berücksichtigen, dass im Zuge des Ersatzneubaus die bestehende 380-kV-Leitung zurückgebaut wird.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass in den nachfolgend beschriebenen Bereichen, für die Beeinträchtigungen durch die Freileitung auf Schutzgebiete und weitere Flächen mit einer besonderen Bedeutung für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten, Lebensräume und Funktionsbeziehungen beschrieben werden, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich sind, um die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung herzustellen:

- Im Bereich der Seebachniederung ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-23 mit der spezifischen Funktion des Schutzes der Lebensräume vereinbar, wenn eine enge Bündelung mit der vorhandenen Freileitung erfolgt. Im Planfeststellungsverfahren sind darüber hinaus Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung der spezifischen Freiraumfunktion des Schutzes der Lebensräume zu vermeiden. Zu prüfen ist insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Gehölzinanspruchnahmen durch eine Erhöhung der Masten.

- Im Bereich des Pöllnitzbaches sind in Bezug auf die Belange des VRG Freiraumsicherung FS-23 im Planfeststellungsverfahren Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung mit der spezifischen Funktion Schutz der Lebensräume zu vermeiden. Zu prüfen ist insbesondere die Vermeidung von Gehölzeingriffen.

- Im Bereich des Aumatals auf Höhe Wiebelsdorf sind in Bezug auf die Belange des VRG Freiraumsicherung FS-21 im Planfeststellungsverfahren Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung der spezifischen Funktion Schutz des Schutzes der Lebensräume zu vermeiden. Bei der notwendigen Trassenführung westlich der Bestandsleitung ist insbesondere eine Trassierung zu prüfen, die Gehölzeingriffe vermeidet. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus nach-

vollziehbar dargestellt, dass durch eine Verlagerung der Leitung in einen waldfreien Streifen des südlichen Hanges der Aumaniederung eine Entlastung des jetzt durch die Bestandsleitung beeinträchtigten Waldbereiches innerhalb des VRG herbeigeführt werden kann, weil die frei werdende Waldschneise der Bestandsleitung wieder zu Hochwald entwickelt werden kann. Da die Flächeninanspruchnahme durch Masten sowie die Hinderniswirkung voraussichtlich gleich bleiben, kann dadurch für das VRG eine funktionale Verbesserung erwartet werden.

- Im Bereich des östlichen Korridorrandes auf Höhe Auma ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-22 mit der spezifischen Funktion Schutz der Lebensräume vereinbar, wenn eine Verlagerung der Trasse aus dem VRG erfolgt.

- Im Bereich des Mödelitschbachs ist das Vorhaben im Bereich des festgelegten Trassenkorridors (TK-S 33/34) mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-20 mit der spezifischen Funktion Schutz der Lebensräume vereinbar, wenn die Überspannung in enger Bündelung mit der vorhandenen Freileitung erfolgt, um die Ausdehnung der Hinderniswirkung und die Fragmentierung durch zusätzliche Beeinträchtigung im verlagerten Schutzstreifen zu vermeiden. Im Bereich der verbleibenden Alternative TK-S 35/37 ragt das VRG Freiraumsicherung FS-20 mit der spezifischen Funktion Schutz der Lebensräume südöstlich in den Trassenkorridor hinein. Das Vorranggebiet kann jedoch umgangen werden, so dass es bei einer späteren Trassierung außerhalb sensibler Flächen dem Vorhaben nicht entgegensteht.

- Im Bereich zwischen dem Rohstoffabbau bei Rödersdorf und Ortslage Göschitz ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-20 mit der spezifischen Funktion Schutz der Lebensräume vereinbar, wenn die Trassenführung im Bereich der Bündelung (bis 200m Abstand von der Freileitung) erfolgt.

- Im Bereich der Plothener Teiche ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-98 mit der spezifischen Funktion Schutz der Lebensräume vereinbar, wenn die Trassenführung im Bereich der Bündelung in enger Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung erfolgt und Maststandorte im VRG außerhalb wertgebender Flächen (Feuchtwiesen) vorgesehen werden.

- Im Bereich der Wisentaaue zwischen Grochwitz und Möschlitz sowie im Bereich des Saaletales und des Sormitzgrundes ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-94 mit der spezifischen Funktion Schutz der Lebensräume vereinbar, wenn die Trassenführung in enger Bündelung mit der bestehenden Freileitung erfolgt und Maststandorte außerhalb sensibler Flächen vorgesehen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind darüber hinaus Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sein, die Beeinträchtigung der spezifischen Freiraumfunktion des Schutzes des Lebensräume zu vermeiden. Zu prüfen ist insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Gehölzinanspruchnahmen durch eine Erhöhung der Masten.

Sofern mögliche Auswirkungen auf die Waldflächen durch eine temporäre oder dauerhafte Aufweitung von Waldschneisen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Umfang einer Inanspruchnahme erst im Zuge der Trassierung sicher benannt werden kann. Möglichen Auswirkungen sind der dem raumordnerischen

Bündelungsgebot entsprechende Verlauf des Trassenkorridors, fehlende vorzugswürdige Alternativen zur Umgehung der Waldflächen sowie die Möglichkeiten zur Verringerung von Auswirkungen, z. B. durch die Wiederherstellung eines gestuften Waldsaums, entgegenzuhalten. Ferner hat die Vorhabenträgerin bereits bei der Entwicklung des Trassenkorridors einen kurzen, gestreckten Verlauf angestrebt, um der Absicht einer Minimierung von Belastungen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen.

Mit dem Grundsatz der Raumordnung zum Schutz der natürlichen Zug- und Wanderwege steht das Vorhaben sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in der verbleibenden Alternative ebenfalls im Einklang, da die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung im Umfeld des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt hat, dass im Raum zwischen östlichem Schiefergebirge / Vogtland einschließlich Weida- und Aumatal, Plothen-Drebaer Teichgebiet und oberem Saaletal mit Seitentälern für die Zielarten Fischotter und Biber kein Konflikt besteht und in den Vogelzugkorridoren aufgrund der Flughöhe ziehender Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

(c) Bodenschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Bodenschutz:

Regionalplan Ostthüringen

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, (…) vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (…)

- FS-21 – Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf
- FS-22 – Talsperre Weida, Triebabachtal
- FS-23 – Aumatal, Seebachtal, Buchenberg (…). (RP-OT, Z4-1).

Darstellung der Auswirkungen

Ein Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird sich durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sowie durch eine Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen der Baustellen für die Maststandorte auf den Boden auswirken.

Räumlich ist die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 11 x 11 m beschränkt (vgl. S. 72 – 80, Kap. 2.3 und 2.4, Unterlage B - RVS, Ordner 1). Der tatsächliche Umfang der dauerhaften Versiegelung hängt wesentlich davon ab, welche Mastfundamente in den Boden eingebracht werden. Die Auswahl der Ausführungsart wird erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge der Bauausführung konkretisiert.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme des Bodens ist auf eine sechs- bis zehnwöchige Bauphase je Maststandort begrenzt. Neben den erforderlichen Zufahrten werden je Maststandort dafür Montageflächen von ca. 2.500 – 3.000 m² in Anspruch genommen (vgl S.77, Tabelle 13, Kap. 2.4, Unterlage B - RVS, Ordner 1).

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit dem Ziel der Raumordnung mit Bezug zum Bodenschutz vereinbar. Für die verbliebene Alternative bestehen keine Betroffenheiten.

Das in dem maßgeblichen Raumordnungsplan festgelegte Ziel der Raumordnung zielt darauf ab, die regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden zu sichern.

Der begrenzte Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der Umstand, dass der Ersatzneubau auch den Rückbau der bestehenden Maststandorte einschließt, führen zu keiner Mehrbelastung, die die Funktionsfähigkeit des Bodens in Frage stellen könnte.

Beeinflussungen des Bodens sind im Zuge des Ersatzneubaus unvermeidbar. Unter Berücksichtigung der geringen Flächeninanspruchnahme und in Anbetracht des Rückbaus vorhandener Maststandorte ergibt sich in der Summe keine umfangreiche Neuinanspruchnahme des Bodens. Darüber hinaus wurde bereits bei der Entwicklung der Trassenkorridore ein möglichst kurzer und gestreckter Verlauf angestrebt, um die Flächeninanspruchnahme gering zu halten (vgl. VPG 2, S. 44, Kap. 1.3, Unterlage B - RVS, Ordner 1).

(d) Gewässerschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Gewässerschutz:

Regionalplan Ostthüringen

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter (…) Wasser, (…) vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (…)

- FS-20 – Weidatal, Güldetal und Nebentäler
- FS-21 – Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf
- FS-22 – Talsperre Weida, Triebabachtal
- FS-23 – Aumatal, Seebachtal, Buchenberg (…).
- FS-94 – Obere Saale, Ausgleichsbecken, Wisentatalsperre, Bleiberg, Koberfelsen
- FS-95 – Wisentatal, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle (…)
- FS-97 – Plothen-Drebaer-Teichgebiet, Plothenhölzer, Pörmitzwald
- FS-98 – Plothen-Drebaer-Teichgebiet, Pörmitzteich, Katzentümpel, Triemsdor-fer Teiche (…) (RP-OT, Z4-1).

Darstellung der Auswirkungen

Ein Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird sich durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sowie durch eine Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen der Baustellen für die Maststandorte auswirken.

Räumlich ist die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 11 x 11 m beschränkt (vgl. S. 72 - 80, Kap. 2.3 und 2.4, Un-

terlage B – RVS, Ordner 1). Weiter kann es im Bereich des Schutzstreifens zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen, in Bezug auf das Z 4-1 mit der Funktionszuweisung Wasser können hiervon insbesondere gewässerbegleitende Gehölzstrukturen durch Aufwuchsbeschränkungen betroffen sein.

Der festgelegte Trassenkorridor und die verbliebene Alternative queren neben Saale und Wisenta an verschiedenen Stellen kleinere Fließgewässer und Teiche. Einige Fließgewässer werden in ihrer gesamten Breite überlagert, so dass diese innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht umgangen werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor und in der verbliebenen Alternative mit dem Ziel der Raumordnung mit Bezug zum Gewässerschutz vereinbar.

Das Ziel der Raumordnung 4-1 mit der spezifischen Funktionszuweisung Wasser zielt darauf ab, ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern.

Der festgelegte Korridor sowie die verbliebene Alternative sind mit den betroffenen VRG vereinbar, wenn keine Maststandorte unmittelbar in den entsprechenden Gewässern sowie den dazu gehörigen Uferbereichen platziert werden. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Überspannung oder Umgehung der Oberflächengewässer möglich ist und auch in den Randzonen und Uferbereichen der Gewässer grundsätzlich keine Maststandorte platziert werden (vgl. S.113 ff., Tabelle 17, Kap. 5.1, Unterlage B – RVS, Ordner 1). Somit bleibt die Durchlässigkeit der Gewässer unverändert und dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Funktion als Lebensraum durch einen dauerhaften Flächenentzug entstehen nicht. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass auch Aufwuchsbeschränkungen bzw. Auflichtungsmaßnahmen an Gewässerufern nicht in Widerspruch zu Maßnahmen der Gewässerstrukturentwicklung stehen. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei fachgerechter Ausführung der Baustellen Schadstoffeinträge in die Gewässer ausgeschlossen werden können. Im Einzelnen betrifft das folgende VRG:

- Das VRG FS-23 ist an zwei Stellen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors betroffen. Die Seebachniederung bei Kilometer 2,2 bis 4,4 sowie der Pöllnitzbach bei Kilometern 6,5 bis 7,2 liegen riegelhaft vor und können im Trassenkorridor nicht umgangen werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, soweit die Gewässer überspannt werden.
- Das VRG FS-21 liegt im Bereich der Auma im Trassenkorridor, bei Kilometer 3,2 bis 4,8. Die Auma verläuft hier in einer Tallage. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, soweit das Gewässer überspannt wird.
- Das VRG FS-22 wird durch den östlichen Rand des festgelegten Trassenkorridors, im Bereich zwischen Kilometern 4,9 bis 6,8 des TK-S 33 überlagert. Hier befindet sich bereits eine Bestandsleitung in Überlagerung mit dem VRG. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die vorhandenen Teiche und deren Uferbereiche nicht durch Maststandorte betroffen sind. Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors besteht darüber hinaus die Möglichkeit das VRG FS-22, durch Verlagerung nach Westen, in Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung vollständig zu entlasten.

- Das VRG FS-20 wird zweimal durch das TK-S 33 überlagert, bei Kilometer 13,8 bis 14,5 im Bereich des Mödelitschbachs und von Kilometer 14,7 bis zum Ende des Segmentes. Hier liegen kleinere Fließgewässer und Teiche im VRG. Dazu überlagern die TK-S 34 und 35 das VRG von Kilometer 0 bis 1,1. Im Überlagerungsbereich mit dem VRG sind beide TKS deckungsgleich. Das TK-S 37 überlagert das VRG etwa im ersten Kilometer, wobei dieser Bereich äußerst randlich verortet ist. Damit verbleibt im TK-S 37 ausreichend freier Passageraum, um das VRG zu umgehen. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die vorhandenen Fließgewässer, Teiche und deren Uferbereiche nicht durch Maststandorte betroffen sind.
- Das VRG FS-98 wird im TK-S 34 in den Bereichen bei Kilometern 1 bis 3 sowie 3 bis 4,1 vom Vorhaben überlagert. In den Überlagerungsbereichen liegen zahlreiche Teiche mit verbindenden kleineren Fließgewässern. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die vorhandenen Fließgewässer, Teiche und deren Uferbereiche nicht durch Maststandorte betroffen sind und die notwendigen Überspannungen ohne Funktionsbeeinträchtigung erfolgen.
- Das VRG FS-97 ist räumlich nicht vom Vorhaben betroffen.
- Das VRG FS-95 liegt bandartig im TK-S 38, etwa von Kilometer 1,3 bis 3. Nördlich der Bestandsleitung, innerhalb des TK-S befinden sich die Speicher Mönchsgrün Floßbach. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die vorhandenen Speicherbecken nicht durch Maststandorte betroffen sind.

Das VRG FS-94 wird durch das TK-S 38 an drei Stellen überlagert. Zwischen Grochwitz und Möschlitz, bei Kilometer 3,8 bis 5,2, bildet das VRG im Bereich des Wisentatals einen Querriegel. Der zweite Überlagerungsbereich liegt im Bereich der Saale, bei Burgk, zwischen den Kilometern 6,1 bis 8,5. Die Saale bildet einen Querriegel und kann im TK-S nicht umgangen werden. Etwa von Kilometer 7 bis 8,5 verläuft die Sormitz in Tallage am südlichen Rand des TK-S. Ab Kilometer 8,5 wendet sich der Verlauf des Tals nach Norden. Dadurch bildet auch die Sormitz einen Riegel, der innerhalb des TK-S nicht umgangen werden kann. Der festgelegte Trassenkorridor ist mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn Wisenta, Saale und Sormitz sowie die zugehörigen Uferbereiche überspannt und nicht durch Maststandorte beeinträchtigt werden.

(e) Vorbeugender Hochwasserschutz

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Es wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass zwischen dem Vorhaben und den Festlegungen zu diesem Thema keine erheblichen Wirkbeziehungen bestehen. (siehe C.V.4.c)(aa)(3)).

(f) Klimaschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Klimaschutz:

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

(G) Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen sollen bei raumbedeutsamen Planungen, insbesondere in den Handlungsfeldern Gesundheit und Bevölkerungsschutz, Wasserwirtschaft,

Wasserhaushalt, Naturschutz, Boden und Landnutzung, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Verkehr, Tourismus und Energiewirtschaft, berücksichtigt werden (Climate Proofing). (5.1.1 G LEP-TH).

(G) Vor dem Hintergrund der Klimaanpassung soll bei allen Planungen den Prinzipien Exposition (Tatsache, einer Gefahr ausgesetzt zu sein), Stärke (Schaffung „robuster" Strukturen mit hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Einwirkungen) und Redundanz (Ausstattung mit funktional vergleichbaren Elementen, die im Falle von Störungen diese Funktionen untereinander ausgleichen können) ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (5.1.2 G LEP-TH)

Regionalplan Ostthüringen

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter (…) , Klima, (…) vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (…)

- FS-20 – Weidatal, Güldetal und Nebentäler
- FS-21 – Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf
- FS-22 – Talsperre Weida, Triebabachtal
- FS-23 – Aumatal, Seebachtal, Buchenberg (…).
- FS-94 – Obere Saale, Ausgleichsbecken, Wisentatalsperre, Bleiberg, Koberfel-sen
- FS-95 – Wisentatal, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle (…).

Darstellung der Auswirkungen

Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen im Sachgebiet „Klimaschutz" adressieren drei Teilaspekte:

- die Frage, inwieweit das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme der Energiewirtschaft ganz allgemein Klimaschutzmaßnahmen (Mitigation) berücksichtigt,
- die Frage, inwieweit konkret in dem festgelegten Trassenkorridor den Prinzipen der Exposition, Robustheit und Redundanz als Faktoren der Klimaanpassung (Adaptation) ein besondere Gewicht beigemessen wird (Climate Proofing) und
- die Frage, ob die mit der besonderen Freiraumfunktion „Klima" versehenen VRG Freiraumsicherung wesentlich in ihrer klimaökologischen Ausgleichsfunktion beeinträchtigt sind.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben als integraler Bestandteil der Energiewende für den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich ist (vgl. S. 47 f., Kap. 1.2, Unterlage A - Erläuterungsbericht, Ordner 1). Insofern ist ihm ein nicht näher zu beziffernder, relevanter Beitrag zu den Klimaschutzzielen immanent, selbst wenn für die Erstellung der Leitung ein beträchtlicher Ressourceneinsatz und Emissionen entstehen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass der Ersatzneubau nach aktuellen Normen die Robustheit der Leitung, d.h. die Stärke und Widerstandsfähigkeit der errichteten Strukturen gegenüber äußeren Einwirkungen, erhöht und damit die Wahrscheinlichkeit von Mastumbrüchen und Havarien reduziert. Auch die Ertüchtigungsmaßnahme selbst, die mit dem Ausbau der Leitung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Höchstspannungsnetzes insgesamt intendiert, ist als Beitrag zu einer erhöhten Robustheit und damit Versorgungssicherheit der Stromversorgung zu verstehen. Eine Redundanz erhält das Vorhaben, indem es mit zwei Schaltkreisen realisiert wird. Durch die geringe Anzahl und Verfügbarkeit von Alternativen ist die Möglichkeit einer planerischen Einwirkung auf die Exposition hingegen gering.

Auswirkungen des Vorhabens auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion der mit der Freiraumfunktion Klima versehenen VRG Freiraumsicherung sind insbesondere für Waldflächen in den betreffenden VRG zu erwarten. So ist die Beeinträchtigung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion dann zu erwarten, wenn zusätzliche Waldflächen beansprucht werden, so dass potentielle Frischluftentstehungsgebiete reduziert werden.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der maßgeblichen Raumordnungspläne zum Sachthema Klimaschutz stehen dem festgelegten Trassenkorridor sowie der verbliebenen Alternative nicht entgegen.

Aus den beiden landesplanerischen Grundsätzen lassen sich keine für die Trassenkorridorauswahl relevanten Auswirkungen oder Betroffenheiten ableiten. Da die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass das Vorhaben insgesamt von Bedeutung für die Energiewende ist und der Ersatzneubau nach neuesten Normen die Robustheit erhöht, ist das Vorhaben im Sinne der Landesplanung als positiv zu bewerten.

Eine potentielle Beeinträchtigung von klimawirksamen Waldflächen in den VRG Freiraumsicherung ist insbesondere für jene Bereiche des Trassenkorridors zu erwarten, die abseits der Bündelungsoptionen mit bestehenden Freileitungen liegen. Einige der betreffenden Waldflächen wurden jedoch bereits im Antrag auf Bundesfachplanung als Ausschlussflächen definiert. Sie stehen auch in der Planfeststellung einer Trassierung im raumverträglichen Trassenkorridor nicht zur Verfügung.

Der festgelegte Trassenkorridor ist aufgrund der weitgehend vorzusehenden engen Bündelung mit der Bestandleitung bzw. mit der 110-kV-Leitung vereinbar. Sofern das Vorhaben in den nicht-gebündelten Bereichen des Trassenkorridors realisiert werden muss, sind im Planfeststellungsverfahren geeignete Maßnahmen vertiefend zu prüfen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung der klimaökologisch bedeutsamen Waldflächen zu mindern:

- Im TK-S 33 kann die Querung des VRG FS 22 mit spezifischer klimaökologischer Ausgleichsfunktion vermieden werden, so dass klimaökologisch bedeutsame Waldbereiche nicht beansprucht werden müssen.

- Im TK-S 33 ist bei der Querung des VRG FS 20 mit spezifischer klimaökologischer Ausgleichsfunktion im Falle eines bündelungsfernen Ersatzneubaus südlich der Bestandstrasse zwar ein Funktionsverlust ausgeschlossen, gleichwohl ist eine Erhöhung der Masten zu prüfen, um die Waldinanspruchnahme zu vermindern.

- Im TK-S 34 Bereich Rödersdorf, kann im Falle eines bündelungsfernen Ersatzneubaus eine Querung des VRG FS-20 mit spezifischer klimaökologischer Ausgleichsfunktion und damit eine erhöhte Waldinanspruchnahme erforderlich sein. In diesem Fall sind insbesondere die Querung des VRG südlich der Bestandsleitung und seine Überspannung ohne Gehölzeingriffe zu prüfen.

- In TK-S 38 ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion der VRG FS 94 und 95 nur über eine enge Bündelung an die bestehende 110-kV-Leitung zu erreichen. Dabei ist möglichst eine flächenneutrale Bean-

spruchung der Waldflächen anzustreben, so dass lediglich eine Verlagerung der Waldschneise stattfindet.

In der verbleibenden Alternative TK-S 35/37 ist bei der Querung des VRG FS 20 mit spezifischer klimaökologischer Ausgleichsfunktion ein Funktionsverlust nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Planfestellung ist die Umgehung des VRG zu prüfen. Es verbleibt innerhalb des TK-S ausreichend Passageraum um das VRG zu umgehen.

(g) Erholung und Tourismus

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Erholung und Tourismus:

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

(G) In den (…) Schwerpunkträumen Tourismus soll der Tourismus- und Erholungsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (…) Nachfolgende Räume werden als Schwerpunkträume Tourismus definiert: (…)

- Thüringer Wald mit Rennsteig (...)
- Vogtland (4.4.1 G LEP-TH)

Regionalplan Ostthüringen

(G) In den folgenden (…) VBG Tourismus und Erholung soll unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen
- Thüringer Vogtland (G 4-23 RP-OT)

(G) Das VBG Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen soll als Impulsgeber für den Tourismus in der Gesamtregion Ostthüringen entwickelt werden.
Als teilräumliche Entwicklungen soll (…)

- das Plothen-Drebaer Teichgebiet (…) infrastrukturell so entwickelt werden, dass die Bedingungen für Naturerlebnis und Umweltbildung erhalten und verbessert werden. (G 4-24 RP-OT)

(G) Das VBG Thüringer Vogtland soll als Gesamtraum grenzüberschreitend touristisch entwickelt werden. Die Bedingungen für einen sanften Tourismus sollen dort erhalten werden. Als teilräumliche Entwicklungen sollen

- der Teilraum um die Talsperre Zeulenroda zu einem Tourismuszentrum ausgebaut werden, (…) (G 4-25 RP-OT)

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern. (…)

- Weida / Wünschendorf/Elster
- Zeulenroda-Triebes (…) (Z 4-6 RP-OT)

(G) In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen neben der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Kultur- und Bildungstourismus in den Regional bedeutsamen Tourismusorten (…) Weida / Wünschendorf/Elster und Zeulenroda-Triebes (G 4-27 RP-OT).

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor überlagert mit den TK-S 32 und 33 den im LEP-TH festgelegten Schwerpunktraum Tourismus Vogtland teilweise (überwiegend randlich) und überlagert im Bereich der TK-S 34 und 38 den im LEP TH festgelegten Schwerpunktraum Tourismus Thüringer Wald mit Rennsteig ab Höhe Pörmitz vollständig. Im gleichen räumlichen Umgriff überlagert der festgelegte Trassenkorridor die im Regionalplan Ostthüringen festgelegten VBG Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen und Thüringer Vogtland. Die betroffenen Schwerpunkträume und VBG sind in der Ist-Situation bereits durch Freileitungen vorgeprägt. Dennoch sind Einschränkungen der Erholungsnutzung und visuelle Beeinträchtigungen des Gebiets möglich.

Darüber hinaus überlagert die verbliebene Alternative mit dem südlichen Teil des TKS 37 den Schwerpunktraum Tourismus Thüringer Wald mit Rennsteig sowie das VBG Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen. Es sind Einschränkungen der Erholungsnutzung und visuelle Beeinträchtigungen des Gebiets möglich.

Innerhalb der Schwerpunkträume und VBG Tourismus und Erholung legt der RP-OT die regional bedeutsamen Tourismusorte Weida / Wünschendorf/Elster und Zeulenroda-Triebes fest und weist ihnen spezifische Funktionen zu. In den beiden genannten Tourismusorten können die spezifischen Funktionen Natur- und Aktivtourismus sowie Kultur- und Bildungstourismus durch visuelle Auswirkungen und ggf. kleinräumig durch Lärm beeinträchtigt werden.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der maßgeblichen Raumordnungspläne zu den Sachthemen Erholung und Tourismus stehen dem festgelegten Trassenkorridor und der verbleibenden Alternative nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die im RP Ostthüringen in G 4-24 dem Schwerpunktraum Tourismus „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“ zugeordneten Entwicklungsziele schon in den Bereichen außerhalb einer Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen nicht oder nur unwesentlich im Konflikt mit den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen stehen. Dies betrifft sowohl den festgelegten Trassenkorridor als auch die verbleibenden Alternative TK-S 35/37. Im Bereich des festgelegten Trassenkorridors ist der als Schwerpunktraum und VBG Tourismus in Thüringen ausgewiesenene Raum zudem durch die bestehenden Freileitungen bereits in der Ist-Situation erheblich vorgeprägt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch den Ersatzneubau und den anschließenden Rückbau der 380-kV-Leitung innerhalb des Vorhabens keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schwerpunkträume Tourismus hervorgerufen werden.Der regional bedeutsame Tourismusort Weida/ Wünschendorf/ Elster ist durch die bestehenden Freileitungen und das Umspannwerk Weida vorbelastet.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich das Vorhaben auf den vorbelasteten Bereich beschränkt und dass die außerhalb des Trassenkorridors im abseitigen Talraum oder in Waldbereichen liegenden touristischen Funktionen und Merkmale nur eine begrenzte Sicht zum Trassenkorridor mit der späteren Leitung haben. Dies gilt auch für die spezifische Funktion des Kultur- und Bildungstourismus und die damit insbesondere zu berücksichtigende architektonisch wertvolle Bausubstanz.

Für den regional bedeutsamen Tourismusort Zeulenroda-Triebes hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Entfernung des Trassenkorridors zum Tourismusort von über 2 km und die dazwischen liegenden Waldflächen keine Beeinflussung der spezifischen Funktionen zu erwarten ist.

(h) Gewerbe und Industrie

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zu Gewerbe und Industrie. Es wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass keine räumlichen Überlagerungen des Vorhabens mit den Erfordernissen vorliegen (siehe C.V.4.c)(aa)(3)).

(i) Landwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Landwirtschaft:

Regionalplan Ostthüringen

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- LB-30 „Weida / Crimla / Wolfsgefährt“
- LB-34 „Niederpöllnitz / Neundorf / Grochwitz“
- LB-35 „Niederpöllnitz / Forstwolfersdorf / Wiebelsdorf / Braunsdorf“
- LB-36 „Auma / Muntscha / Wenigenauma / Zickra“
- LB-82 „Plothen / Volkmannsdorf / Crispendorf / Neundorf“
- LB-84 „Chursdorf / Burkersdorf / Rödersdorf / Dittersdorf“
- LB-85 „Löhma / Oettersdorf / Göschitz“
- LB-87 „Mönchgrün / Möschlitz“
- LB-96 „Remptendorf / Röppisch / Ebersdorf“ (…) (Z 4-3 RP-OT).

Darstellung der Auswirkungen

Ein Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. innerhalb der verbliebenen Alternative führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sowie durch temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen.

Räumlich ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 11 x 11 m beschränkt, die temporäre Inanspruchnahme auf die sechs- bis zehnwöchige Bauphase (vgl. S. 72 - 80, Kap. 2.3 und 2.4, Unterlage B – RVS, Ordner 1). Der festgelegte Trassenkorridor bzw. die verbliebene Alternative beinhalten zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen, ebenso VRG Landwirtschaftliche Bodennutzung, die auf Grund ihrer Großflächigkeit voraussichtlich innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. der verbliebenen Alternative nicht vollständig umgangen werden können.

Belange der Landwirtschaft, die nicht unmittelbar die Raumordnung betreffen, werden, dem Maßstab des Verfahrens angepasst, unter C.V.4.c) (cc) betrachtet.

Bewertung der Auswirkungen

Die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft stehen dem festgelegten Trassenkorridor und der verbliebenen Alternative nicht entgegen.

Die VRG

- LB-30 „Weida / Crimla / Wolfsgefährt“,
- LB-34 „Niederpöllnitz / Neundorf / Grochwitz“,
- LB-35 „Niederpöllnitz / Forstwolfersdorf / Wiebelsdorf / Braunsdorf“,
- LB-36 „Auma / Muntscha / Wenigenauma / Zickra“,
- LB-82 „Plothen / Volkmannsdorf / Crispendorf / Neundorf“,
- LB-84 „Chursdorf / Burkersdorf / Rödersdorf / Dittersdorf“,
- LB-87 „Mönchgrün / Möschlitz“ und
- LB-96 „Remptendorf / Röppisch / Ebersdorf“

liegen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors und können aufgrund der Großflächigkeit voraussichtlich nicht vollständig umgangen werden.

Die VRG

- LB-82 „Plothen / Volkmannsdorf / Crispendorf / Neundorf“,
- LB-84 „Chursdorf / Burkersdorf / Rödersdorf / Dittersdorf“ und
- LB-85 „Löhma / Oettersdorf Göschitz

liegen innerhalb der verbliebenen Alternativen TKS 35 und 37. Aufgrund der Großflächigkeit können diese voraussichtlich ebenfalls nicht vollständig umgangen werden.

Das Ziel 4-3 soll die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gegenüber nicht vereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen sicherstellen. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass ein Mindest-Bodenabstand der Leiterseile von 12 m zwischen zwei Strommasten eingehalten wird. Hierdurch ist die Arbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen zwischen den Masten möglich.

Der dauerhafte Flächenentzug durch Maststandorte, bzw. die Mastfundamente ist auf punktuelle Eingriffe beschränkt. Da es sich bei den VRG Landwirtschaftliche Bodennutzung um sehr großflächige Ausweisungen handelt, fallen die Nutzungseinschränkungen der Leitung relativ gering aus. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass eine Leitungstrasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors als bestandsnaher Ersatzneubau realisiert werden kann. Mit dieser Ausbauform (Ausbauklassen 3, 4, und 5) ist der Rückbau der Bestandsleitung verbunden (vgl. S. 51 f., Kap. 1.4, sowie S. 129 ff. Kap. 5.2, Unterlage B – RVS, Ordner 1), wodurch es, nach Abschluss des Rückbaus, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nicht zu erheblichen Flächenneuinanspruchnahmen kommt. Die konkrete Festlegung eines Trassenverlaufs und einzelner Maststandorte wird erst im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen. Hierbei sollten mindestens die genannten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden, um die Auswirkungen auf die VRG so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, in der Bauphase Beeinträchtigungen des Oberbodens und eine Verdichtung gering zu halten, um Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit zu minimieren.

In der Gesamtschau ist die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Leitung weiterhin möglich. Damit sind sowohl der festgelegte Trassenkorridor als auch die verbliebenen Alternativen mit den Festlegungen vereinbar.

(j) Forstwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Forstwirtschaft:

Regionalplan Ostthüringen

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- FS-22 „Talsperre Weida, Triebebachtal“
- FS-23 „Aumatal, Seebachtal, Buchenberg“
- FS-94 „Obere Saale, Ausgleichsbecken, Wisentatalsperre, Bleiberg, Koberfelsen“
- FS-95 „Wisental, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle“
- FS-98 „Plothen-Drebaer-Teichgebiet, Pörmitzteich, Katzentümpel“ (…) (Z 4-1 RP-OT).

Darstellung der Auswirkungen

Durch den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors kommt es zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten. Räumlich ist diese dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 11 x 11 m.

Darüber hinaus kommt es durch Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen zu temporären Flächeninanspruchnahmen. Aus Sicht des raumordnerischen Sicherungsziels ist diese Flächeninanspruchnahme während der sechs- bis zehnwöchigen Bauphase temporär (vgl. S. 72 - 80, Kap. 2.3 und 2.4, Unterlage B – RVS, Ordner 1), d. h. nach Abschluss der Arbeiten stehen diese wieder vollumfänglich zur Verfügung. Auf Grund der sehr langen Bewirtschaftungszeiträume ist die Nutzbarkeit für forstwirtschaftliche Zwecke dennoch eingeschränkt. Wirtschaftliche Belange der Forstwirtschaft, die nicht unmittelbar die Raumordnung betreffen, werden maßstabsgerecht unter C.V.4.c) (cc) betrachtet.

Im gesamten Bereich des Schutzstreifens einer Leitung kommt es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit. Diese sind bedingt durch die Beschränkung der Wuchshöhe.

Neben den Verlusten der raumordnerisch gesicherten Funktion durch Flächenbeanspruchung oder Nutzungseinschränkungen kann es durch das Vorhaben zu Zerschneidungseffekten von Waldflächen und Funktionsbereichen kommen.

Der festgelegte Trassenkorridor beinhaltet zahlreiche VRG mit der Freiraumunktion Wald.

Bewertung der Auswirkungen

Das Ziel der Raumordnung mit Bezug zur Freiraumsicherung, mit der Funktionszuweisung Wald, steht dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Für die verbliebene Alternative bestehen keine Betroffenheiten.

Die Festlegungen werden durch das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor beeinträchtigt. Bei der Bewertung dieser Beeinträchtigungen müssen neben der Bündelung des Vorhabens mit bestehenden Infrastrukturen und der daraus resultierenden Konzentration der Belastungen, insbesondere mit Blick auf die großflächigen unzerschnittenen Räume, sowie der Rückbau der bestehenden 380-kV-Leitung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden im Folgenenden die Beeinträchtigungen der einzelnen VRG bewertet.

Die hier genannten VRG dienen der Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Wald. Hierbei steht besonders die Sicherung und Entwicklung ökologisch funktionsfähiger (subregionaler) Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen im Fokus. Sie sollen darüber hinaus Kernbereiche regionaler bis überregionaler, bestehender und sich entwickelnder ökologischer Verbundsysteme sein. Bei diesem Entwicklungsziel sollen insbesondere große unzerschnittene Räume berücksichtigt werden (vgl. diesbezüglich die Bewertung unter C.V.4.c)(aa)(3)(b)). Wenn andere raumbedeutsame Nutzungen mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind, sind diese in den VRG Freiraumsicherung ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Maßnahmen erforderlich sind, um die Vereinbarkeit herzustellen:

- Das VRG FS-23 ist an zwei Stellen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors betroffen. Im Bereich der Seebachniederung ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG Freiraumsicherung FS-23 mit der spezifischen Funktion des Schutzes des Waldes vereinbar, wenn eine enge Bündelung mit der vorhandenen Freileitung erfolgt. Im Planfeststellungsverfahren sind darüber hinaus Vorkehrungen zu ergreifen, die im Einzelfall geeignet sind, die Beeinträchtigung der spezifischen Freiraumfunktion des Schutzes des Waldes zu vermeiden. Zu prüfen ist insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Gehölzinanspruchnahmen durch eine Erhöhung der Masten. Im Bereich des Querriegels Pöllnitzbach ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG vereinbar, soweit die Waldflächen überspannt werden.

- Das VRG FS-22 wird durch den östlichen Rand des festgelegten Trassenkorridors, im Bereich zwischen Kilometern 4,9 bis 6,8 des TK-S 33 überlagert. Hier befindet sich bereits eine Bestandsleitung in Überlagerung mit dem VRG. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die Waldbeanspruchung durch Realisierung des Vorhabens in Ausbauklasse 4 verringert wird. Hierdurch bleibt die Belastung des VRG nach Abschluss des Rückbaus der Bestandsleitung in der Summe etwa gleich. Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors besteht darüber hinaus die Möglichkeit das VRG FS-22, durch Verlagerung nach Westen, in Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung, vollständig zu entlasten.

- Das VRG FS-97 ist räumlich nicht vom Vorhaben betroffen.

- Das VRG FS-98 wird vom TK-S 34 überlagert und bildet zwischen den Kilometern 1 bis 3 sowie 3 bis 4,1 zwei Querriegel. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen des VRG kann erreicht werden, wenn das Vorhaben im Planfeststellungsverfahren in Ausbauklasse 3 oder 4 festgelegt wird. In der Summe bleibt die Flächeninanspruchnahme nach Abschluss des Rückbaus der Bestandsleitung in der Summe etwa gleich. In den Querriegeln befinden sich aktuell nur im Bereich des Pörmitzbaches Waldflächen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese ohne Funktionsbeeinträchtigung überspannt werden können.

- Das VRG FS-95 liegt bandartig im TK-S 38, etwa von Kilometer 1,3 bis 3. Im Bereich der Bestandsleitung bei Mönchsgrün liegt eine Waldschneise vor. Das Vorhaben ist mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die Bestandsleitung nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut wird und ein neuer Trassenverlauf in enger Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Freileitungen geführt wird (vgl. S. 19, Abbildung 1.7, Anlage II, Unterlage A - Erläuterungsbericht, Ordner 1). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Führung in Ausbauklasse 4 möglich ist. Hierdurch bliebe die Flächeninanspruchnahme, nach Rückbau der Bestandsleitung in etwa gleich.

- Das VRG FS-94 wird durch das TK-S 38 an drei Stellen überlagert. Zwischen Grochwitz und Möschlitz, bei Kilometer 3,8 bis 5,2, bildet das VRG im Bereich des Wisentatals einen Querriegel. Das Vorhaben ist an dieser Stelle mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die vorhandenen Waldflächen ohne Beeinträchtigung überspannt werden und die Trassenführung im Bereich der Bündelung (bis 200 m Abstand von der Freileitung – Ausbauklasse 2) erfolgt.

- Der zweite Überlagerungsbereich liegt im Bereich der Saale, bei Burgk, zwischen den Kilometern 6,1 bis 8,5. Hier ist das Vorhaben mit den Belangen des VRG vereinbar, wenn die Bestandsleitung nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut wird und ein neuer Trassenverlauf in enger Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Freileitungen geführt wird (vgl. S. 19, Abbildung 1.7, Anlage II, Unterlage A - Erläuterungsbericht, , Ordner 1). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Führung in Ausbauklasse 4 möglich ist. Hierdurch bliebe die Flächeninanspruchnahme, nach Rückbau der Bestandsleitung, in etwa gleich.

- Der dritte Bereich liegt zwischen Kilometer 8,5 und 9,5 des Korridors und betrifft das Tal der Sormitz. Ergänzend zu den Angaben aus der RVS kann festgehalten werden, dass zum einen aktuell kein Waldbestand im Talbereich vorhanden ist und zum anderen das Tal der Sormitz ohne Funktionsbeeinträchtigungen überspannt werden kann.

(k) Rohstoffe

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen:

<u>Regionalplan Ostthüringen</u>

(Z) Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VRG Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau

vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (…). (RP-OT, Z 4-5)

Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (H)

- H-1 Rohna
- H-10 Tegau
- H-11 Löhma

(G) In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – VBG Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (…).(RP-OT, G 4-20)

Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h)

- h-3 Löhma

Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt (k)

- k-5 Tegau.

Darstellung der Auswirkungen

Der Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung wird sich durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte sowie durch temporäre Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen der Baustellen für die Maststandorte auf die VRG und VBG Rohstoffe auswirken. Räumlich umfasst die dauerhafte Inanspruchnahme die Mastaufstellflächen einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 11 x 11 m (vgl. S. 72 - 80, Kap. 2.3 und 2.4, Unterlage B – RVS, Ordner 1). Spätere Abbautätigkeiten würden durch die Platzierung von Maststandorten eingeschränkt. In den Gebieten H-1 Rohna, H10- Tegau sowie H11-Löhma ist auf Grund des Abbaus von Hartgestein mit Sprengarbeiten zu rechnen. Auch aus einer Überspannung von VRG und VBG können somit Einschränkungen entstehen.

Weiter kann es im Bereich des Schutzstreifens zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor und in der verbliebenen Alternative mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zur Rohstoffsicherung vereinbar.

Die VRG Rohstoffe dienen der langfristigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen. Damit stehen die VRG dem Vorhaben entgegen.

Durch eine Stellungnahme wurde auf die planfestgestellte Fläche des Tagebaubetriebes „Grauwacke Rohna“ im Bereich des VRG H-1 Rohna hingewiesen und diese kartographisch verortet. Mit der planfestgestellten Fläche besteht neben der Sicherung durch die Raumordnung eine zusätzliche Einschränkung des verfügbaren Passageraumes. Diese erstreckt sich vom VRG H1-Rohna aus nach Westen. Im Zuge des Erörterungstermins am 25.09.2018 in Schleiz, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass durch entsprechende Trassenführung Beeinträchtigungen des VRG innerhalb des Trassenkorridors, durch eine westliche Umgehung, vermieden werden können. Die betrieblichen Belange des Tagebaus werden unter C.V.4.c) (cc) betrachtet.

Für das VRG H-10 Tegau hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass für die Planung der konkreten Trasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausreichend Passageraum außerhalb des Gebietes im Trassenkorridor verbleibt (vgl. S. 202, Tabelle 29, Kap. 6.1.9, Unterlage B – RVS, Ordner 1). Durch die westliche Umgehung des Gebietes kommt es somit nicht zu Beeinträchtigungen.

Das VRG H11 Löhma liegt im festgelegten Trassenkorridor. Es wurde bereits im Rahmen der Erstellung des Antrages nach § 6 NABEG als Ausschlussfläche für eine Trassenführung festgestellt, weiterführenden Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Es wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass zur südlichen Umgehung des VRG im späteren Planfeststellungsverfahren ausreichend Passageraum verleibt, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist (vgl. S. 33, Anlage I, Unterlage B – RVS, Ordner 1).

Die Vorbehaltsgebiete (VBG) dienen der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und sollen dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Das VBG h-3 Löhma liegt sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch im TKS 35 der verbliebenen Alternative. Die Beanspruchung des Gebietes für eine spätere Trassenführung würde die Nutzung für Zwecke des Rohstoffabbaus erschweren. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der RVS nachvollziehbar dargelegt, dass innerhalb des festgelegten Trassenkorridors ausreichend Passageraum verbleibt, um das VBG mit einer späteren Trassenführung zu umgehen (vgl. S. 203, Kap. 6.1.9, Unterlage B – RVS, Ordner 1). Beeinträchtigungen können somit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Das VBG k-5 Tegau liegt innerhalb des festgelegten Trassenkorridors und ragt von Norden her an die Bestandsleitungen der 110-kV sowie der 380-kV-Leitungen heran. Südlich der Bestandsleitungen befindet sich das VRG H-10 Tegau. Die Beanspruchung im Rahmen einer späteren Trassenführung würde die Nutzung des VBG für Zwecke des Rohstoffabbaus erschweren. Durch die Bündelung des Vorhabens mit der 110-kV-Freileitung in Parallellage mit maximal 200 m Abstand zum heutigen Verlauf, können die Auswirkungen auf das VBG minimiert werden. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass es zu einer geringfügigen Überspannung im Randbereich des Gebietes kommen kann. Ausgeschlossen sind Flächenverluste durch Maststandorte innerhalb des Gebietes.

(l) Verkehr

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Verkehrsinfrastruktur:

<u>Regionalplan Ostthüringen</u>

(G) Folgende Aus- und Neubaumaßnahmen sollen im großräumig bedeutsamen Straßennetz vorrangig umgesetzt werden: (…)

- Ortsumfahrung Burkersdorf / Frießnitz / Großebersdorf (B 175) (G 3-8 RP-OT).

(G) Im regional bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden (…)

- Ortsumfahrung Auma im Zuge der L 1087 (G 3-11 und G 3-12 RP-OT).

Darstellung der Auswirkungen

Ein Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird sich durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sowie durch eine Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen der Baustellen für die Maststandorte auf konkurrierende Nutzungen auswirken.

Räumlich ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 11 x 11 m beschränkt (vgl. S. 72 – 80, Kap. 2.3 und 2.4, Unterlage B - RVS, Ordner 1). Weiter kann es im Bereich des Schutzstreifens zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen. Für die beiden Abschnitte der Ortsumfahrung Burkersdorf / Friesnitz / Großebersdorf (B175)

- Neubau der B 175 Ortsumgehung (OU) Burkersdorf sowie
- Um- und Ausbau der B 175 vom Bauende der OU Burkersdorf bis zum Beginn der OU Weida

wurde im Rahmen der Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung die mit Schreiben (Az. StB 24/72131.16/1175-1187943) vom 25. Januar 2011 gemäß § 16 Abs. 1 FStrG durch das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute BMVI) bestimmte Linienführung als Anlage übergeben. Dadurch kann mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es im Bereich zwischen Weida und Burkersdorf zu einer Kreuzung des Vorhabens mit der neu zu errichtenden Straße kommen wird.

Für die Ortsumfahrung Auma liegt zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch keine konkretisierte Planung vor. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Beeinträchtigungen im Bereich einer Querung der derzeitigen Achse der L1087 durch entsprechende Platzierung der Maststandorte ausgeschlossen werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den genannten Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Für die verbliebene Alternative bestehen keine Betroffenheiten.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei notwendigen Querungen oder Parallelverläufen mit der geplanten Straßenbaumaßnahme Ortsumfahrung Burkersdorf / Frießnitz / Großebersdorf die Abstandsvorgabe nach § 9 Bundesfernstraßengesetz, durch entsprechende Platzierung der Maststandorte, eingehalten werden kann.

(m) Windenergie

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zur Windenergie. Es wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass keine räumlichen Überlagerungen des Vorhabens mit den Erfordernissen vorliegen (siehe C.V.4.c)(aa)(3)).

(n) Hochspannungsleitungen

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

(G) Beim Netzausbau von Energieleitungen soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen, insbesondere Energie- und Verkehrstrassen, angestrebt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber Neuerrichtung im Freiraum der Vorzug eingeräumt werden. Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds sollen vermieden werden. (5.2.2 G LEP-TH)

(G) Die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führen oder Entwicklungsdefizite verstärken. Der Thüringer Wald soll als überregional bedeutsame touristische Destination bei der weiteren Netzausbauplanung umgangen werden. Netzoptimierungs- und -verstärkungsmaßnahmen soll der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden. Nicht vermeidbare Ausbauvorhaben sollen möglichst mit vorhandenen Bandinfrastrukturen gebündelt werden. (5.2.4 G LEP-TH)

Regionalplan Ostthüringen

(G) Das Netz der Transport- und Leitungstrassen soll zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bei künftigen Trassierungen von Stromleitungen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. Sie sollen vorrangig mit bestehenden linearen Infrastrukturelementen bzw. als Mehrfachleitungen gebündelt werden. In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sowie in besonders schutzbedürftigen Bereichen sollen neue Hochspannungsleitungen als Kabeltrasse verlegt werden. Beim Ausbau des Netzes der Transport- und Leitungstrassen soll insbesondere der Bedarf durch den Ausbau eines effektiven Mix von erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. (G 3-23 RP-OT).

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor weist auf fast der gesamten Länge Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Freileitungen auf. Im TK-S 32 ist ausgehend vom Umspannwerk Weida auf etwa 7 km Länge eine Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Freileitung möglich. Lediglich im Bereich der Engstelle Nr. 32 (Rohna) ist beim Wechsel der Bündelungsoption von der 110-kV-Leitung zur 380-kV-Bestandsleitung Weida-Remptendorf auf ca. 1 km Länge formal keine Bündelungsoption gegeben. Im weiteren Verlauf des TK-S 33 besteht einerseits die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung, ab Km 4 besteht zudem im verbreiterten Trassenkorridor erneut die Möglichkeit der Bündelung mit der 110-kV-Leitung. Diese bündelt ab Km 10 bis zum Umspannwerk Remptendorf, somit auch in den TK-S 34 und 38, ihrerseits mit der bestehenden und nach Umsetzung des Vorhabens zurückzubauenden 380-kV-Leitung.

Durch einen Leitungsverlauf entlang von vorhandenen technischen Infrastrukturen oder in Räumen, die durch eine technische Infrastruktur bereits vorgeprägt sind, wird die Neuzerschneidungen von Freiräumen vermieden. Dies gilt aufgrund der Vorprägung des Raumes durch Freileitungen auch für den Bereich des notwendigen Übergangs zwischen den Bündelungsoptionen bei Rohna.

Als Netzverstärkungsmaßnahme eines Neubaus in bestehender Trasse erreicht das Vorhaben die landesplanerisch geforderte Bevorzugung des Ausbaus vor Neuerrichtung im Freiraum. Dies minimiert auch die Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds.

Weder in den Unterlagen noch in den Stellungnahmen finden sich Hinweise darauf, dass durch das Vorhaben sicherheitsrelevante Belange berührt oder eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume entstehen könnte.

Eine unterirdische Verlegung als Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aufgrund der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen als technische Alternative nicht in Betracht (nähere Ausführungen hierzu in Abschnitt C.III und in Abschnitt C.V.5.c)).

Bewertung der Auswirkungen

Die Grundsätze der betrachtungsrelevanten Raumordnungspläne zum Sachthema „Hochspannungsleitungen“ stehen mit dem festgelegten Trassenkorridor in Einklang. Für die verbliebene Alternative liegen keine Bündelungsmöglichkeiten vor.

Der festgelegte Trassenkorridor weist über weite Bereiche die Möglichkeit einer Bündelung mit vorhandenen technischen Infrastrukturen auf. Auch in dem kurzen Übergangsbereich der Bündelungsoptionen ist von einer Vorprägung des Raumes durch die beiden bestehenden Freileitungen auszugehen. Der festgelegte Trassenkorridor steht damit insgesamt in Übereinstimmung mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bündelung von technischen Infrastrukturen und dem Grundsatz Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen gegenüber Neuerrichtung im Freiraum Vorzug einzuräumen

Da das Vorhaben dem sogenannten NOVA-Prinzip entspricht und keine Hinweise auf sicherheitsrelevante Belange oder eine Überbündelung vorliegen, sind mit dem festgelegten Trassenkorridor, auch im Ergebnis der gesamten vorliegenden Entscheidung, die landes- und regionalplanerischen Anforderungen hinsichtlich der Raum- und Umweltverträglichkeit positiv zu bewerten.

(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Der festgelegte Trassenkorridor sowie die verbliebene Alternative stimmen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben in dem festgelegten Trassenkorridor mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es der Abwägung, ob sie im konkreten Fall das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Eine Bindungswirkung entfalten die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dabei nicht.

Folgende raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für die Festlegung des Trassenkorridors relevant:

Bundesverkehrswegeplan 2030

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 mit den Projekten OU Großebersdorf (Projektnummer: B92/B175-G10-TH-T4-TH), OU Frießnitz (Projektnummer: B92/B175-G10-TH-T3-TH) sowie die OU Burkersdorf (Projektnummer: B92/B175-G10-TH-T2-TH). Die benannten Projekte wurden durch die Vorhabenträgerin auf ihre Übereinstimmung mit dem Vorhaben überprüft. Im Rahmen der RVS wurde nachvollziehbar geprüft, dass das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit den genannten Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist (Siehe C.V.4.c)(aa)(3)(l)).

Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021

Der festgelegte Trassenkorridor ist mit dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021vereinbar. Das Landesprogram beinhaltet Maßnahmen im festgelegten Trassenkorridor, die der Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen an der Saale dienen. Die Saale wird durch den festgelegten Trassenkorridor einmalig im TK-S 38 bei Burgk gequert. Die Maßnahmen des Landesprogramms befanden sich zum Zeitpunkt der Untersuchung noch im Planungsstadium. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der RVS nachvollziehbar dargelegt, dass die Saale vollständig überspannt wird. Es ist kein Konflikt mit dem Vorhaben zu erwarten.

Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021

Der festgelegte Trassenkorridor und die verbleibende Alternative TK-S 35/37 sind mit dem Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021 vereinbar. Das Landesprogramm führt im Bereich des festgelegten Trassenkorridors Maßnahmen an Fließgewässern 1. und 2. Ordnung auf.

Diese umfassen:

- Pöllnitzbach: Verbesserung der Gewässerstruktur und des Uferrandstreifens (Maßnahmen-ID 8788); Durchgängigkeit herstellen für Straßenunterführung K120 (Maßnahmen-ID 8789)
- Seebach: Herstellung bzw. Verbesserung der linearen Durchgängigkeit (Maßnahmen-ID 9375); Habitatverbesserungen im Uferbereich (Maßnahmen-ID 9374)
- Auma: Habitatverbesserungen, Verbesserungen der Gewässerstruktur (Maßnahmen-ID 9289); Durchgängigkeit herstellen (Maßnahmen-ID 9290)
- Schlangenbach: Eigendynamik initiieren, Habitatverbesserungen (Maßnahmen-ID 9267)
- Wisenta: Durchgängigkeit verbessern (Maßnahmen-ID 9595)

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Gewässer Seebach, Pöllnitzbach, Auma und Wisenta vollständig überspannt werden können. Der Schlangenbach befindet sich am östlichen Korridorrand, etwa auf Höhe von Görkwitz, westlich der A9. Eine Überspannung des Schlangenbachtals ist unwahrscheinlich. Soweit diese vermieden werden kann, ist kein Konflikt mit dem Vorhaben zu erwarten.

REK Thüringer Meer

Das Regionale Entwicklungskonzept REK Thüringer Meer ist räumlich und inhaltlich nicht vom festgelegten Trassenkorridor und der verbliebenen Alternative betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Regionalentwicklungsmaßnahme Talsperre Zeulenroda

Die Regionalentwicklungsmaßnahme Talsperre Zeulenroda ist räumlich und inhaltlich nicht vom festgelegten Trassenkorridor und der verbliebenen Alternative betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Raumbedeutsame Bauleitplanung

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor auch mit den raumbedeutsamen kommunalen Bauleitplänen nicht im Widerspruch steht und daher abgestimmt ist. Hierzu hat die Fachgutachterin eine Auswahl kommunaler Bauleitpläne getroffen und rechtskräftige Bauleitpläne sowie verfestigte in Aufstellung befindliche Bauleitpläne bei den Plangebern abgefragt.

Abgefragt und geprüft wurden insbesondere diejenigen Bauleitpläne, die bereits auf der Planungsebene der Bundesfachplanung von Relevanz sind. So berücksichtigt die Prüfung der Vorhabenträgerin mögliche Restriktionen durch Bauleitpläne insbesondere an Engstellen der untersuchten Trassenkorridore sowie räumliche Konstellationen, bei denen typischerweise mit Bauleitplänen, die entgegenstehende Festlegungen enthalten könnten, zu erwarten sind:

- Abfrage kommunaler Bauleitpläne bei Siedlungsannäherung der Trassenkorridore
- Abfrage kommunaler Bauleitpläne im Umfeld konkreter planerischer Engstellen
- Abfrage kommunaler Bauleitpläne zur Steuerung der Windenergie

Im festgelegten Trassenkorridor sind folgende Bebauungspläne erhoben worden:

- Am Schafberge I-III (Gewerbegebiet)
- Am Schafberge (Sonderbaufläche Handel)
- In den Nonnenfeldern (Gewerbegebiet)

Die genannten Bebauungspläne weisen grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben auf. Die Vorhabenträgerin hat diese Bereiche jedoch bereits im Rahmen der Unterlagenerstellung für den Antrag nach § 6 NABEG als Ausschlussflächen definiert. Damit wurde eine Beeinträchtigung frühzeitig im Planungsprozess ausgeschlossen. Auf Grund der Lage der Gebiete, am Rand des TK-S 32, sowie der vorhandenen Passageräume kann dieser gutachterlichen Einschätzung gefolgt werden. Von der verbliebenen Alternative sind keine raumbedeutsamen Bebauungspläne betroffen.

Nach der gutachterlichen Einschätzung bestehen zwischen den betrachteten kommunalen Bauleitplänen und dem festgelegten Trassenkorridor keine Konflikte, da die geplante Freileitung nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Festlegungen der Bauleitpläne steht.

(bb) Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14k Abs. 1 UVPG

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin einschließlich des Ergebnisses seiner Überprüfung gemäß § 14k Abs. 1 UVPG sind sowohl in Bezug auf den festgelegten Trassenkorridor als auch die verbliebene ernsthaft in Betracht kommende Alternative sachgerecht und nachvollziehbar.

Nach der Prüfung durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen ergibt sich die folgende abschließende Bewertung:

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß den Vorgaben des UVPG ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt worden. Die SUP dient gemäß der SUP-Richtlinie[9] dazu, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange frühzeitig, also bereits auf der planerischen Entscheidungsebene einbezogen werden. Die Vorhabenträgerin hat demnach die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL). Der von der Vorhabenträgerin zu erstellende Umweltbericht hat nach dem UVPG insoweit eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu enthalten. Dabei müssen die angewendeten Prognosemethoden den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Wissenstand entsprechen. Diesen Vorgaben genügt der vorgelegte Umweltbericht der Vorhabenträgerin.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurden inkl. der Wechselwirkungen nachvollziehbar ermittelt und ausreichend behandelt und gewürdigt. Es erfolgten weder im Erörterungstermin noch in den Stellungnahmen Hinweise auf etwaige methodische Fehler, diese sind auch nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht zu erkennen. Entscheidungserhebliche Ergänzungen aus den Stellungnahmen und dem Erörterungstermin wurden durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in der Entscheidung gewürdigt. Im Rahmen der Beteiligung anderer Behörden nach § 9 NABEG i.V.m. § 14h UVPG hat die Bundesnetzagentur Kenntnis von der Planfeststellung des Abbaugebiets H1 Rohna erhalten. Im Folgenden wird daher abweichend vom Umweltbericht bei der Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von der Querungsoption 32-4neu für das TK-S 32 ausgegangen. Diese verläuft im Bereich des Abbaugebiets H1 Rohna von Norden aus gesehen wie folgt: Querungsoption 32-4, verlassen der Querungsoption 32-4 ab der nördlichen Zufahrt zum Abbaugebiet und Weiterführung in leicht nördlich verschwenkter Richtung für ca. 500 m bis zum Schnittpunkt mit der Querungsoption 31-1. Abknicken nach Süden und Verlauf identisch mit Querungsoption 31-1 bis ca. 80 m nördlich des Pöllnitzbachs, zurückschwenken auf die Querungsoption 32-4. Die hierfür erforderlichen Datengrundlagen wurden im Umweltbericht jeweils in Bezug auf den TK-S 31 (genauer: Querungsoption 32-1) und TK-S 32 (genauer: Querungsoption 32-4) dargestellt (Vgl. auch Abb. 7 und 8 S. 142 und 144 Unterlage C - Umweltbericht, Ordner 3).

[9] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt der EG vom 21.07.2001, L 197/30.

Die Schutzgüter wurden zunächst hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst (vgl. Kap. 4, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4). Des Weiteren wurden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des festgelegten Trassenkorridors und der verbliebenen Alternative auf die relevanten Schutzgüter sämtlich ermittelt, beschrieben und bewertet (Kapitel 5 und 6 des Umweltberichts zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4).

Die mit der Festlegung des Trassenkorridors und der verbliebenen Alternative verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden durch die bereits in Ansatz gebrachten Verhinderungs- und und Verringerungssmaßnahmen – insb. die mögliche Überspannung oder Umgehung von Konfliktbereichen – überwiegend vermieden und sofern dies nicht möglich ist auf ein vertretbares Maß begrenzt.

In der Gesamtschau sind erhebliche Auswirkungen bei drei Schutzgütern, auch unter Beachtung von Wechselwirkungen (siehe C.V.4.c)(bb)(i)), nach aus den einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften abgeleiteten Maßstäben nicht ausgeschlossen.

(1) Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nach Vorgabe des UVPG sind aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen von Plänen, Programmen und Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1 UVPG). Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen soll ein hohes Umweltschutzniveau für die planerische Entscheidungsebene der Bundesfachplanung sichergestellt werden. Die SUP umfasst daher mit ihrem strategischen Ansatz vor der Planfeststellung die frühzeitige, systematische und transparente Erfassung von Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (hier: des Vorhabens) einschließlich der planerischen Alternativen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden. Die Erkenntnisse aus der SUP hat die Bundesnetzagentur als die zuständige Behörde in den Abwägungsprozess im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung einzubeziehen.

Die Hauptaufgabe der SUP besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms aufzuzeigen und so für die Entscheidung aufzubereiten, dass diese angemessen berücksichtigt werden können. Die SUP erfolgt als unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren. Die einzelnen Schritte der SUP nach §§ 14b-14l UVPG werden nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert.

- Die Pflicht zur Durchführung einer SUP ergibt sich aus § 14b Abs. 1 UVPG (und Anlage 3 Nr. 1.11 UVPG sowie § 5 Abs. 4 NABEG).
- Die Vorhabenträgerin hat im September 2016 den Antrag nach § 6 NABEG vorgelegt, der gemäß § 6 S. 5 NABEG u. a. einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen gemäß § 14f UVPG umfasste (siehe C.IV.3.a).
- **§ 14f Abs. 4 UVPG:** Durchführung einer öffentliche Antragskonferenz am 22.11.2016 (siehe Abschnitt C.IV.3.b)) vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens.
- **§ 14f UVPG:** Die Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde erfolgte am 19.12.2016 (siehe C.IV.3.c).

- **§ 14g UVPG:** Innerhalb der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG hat die Vorhabenträgerin einen den Anforderungen des § 14g UVPG entsprechenden Umweltbericht (Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4) erstellt, einschließlich der Ermittlung und Beschreibung sowie vorläufigen Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen hierzu, und diesen zusammen mit allen weiteren Unterlagen am 26.03.2018 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.
- **§ 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG** - **sog. Prognose-Null-Fall:** Durch eine Prognose zur Entwicklung des „Ist-Zustandes“ muss unter Berücksichtigung künftig zu erwartender Veränderungen der „Prognose-Null-Fall“ als Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens ermittelt werden. Der Prognose-Null-Fall dient als Referenzzustand mit Angabe des Prognosehorizontes. Es werden für den Prognose-Null-Fall nachvollziehbar nur Planungen berücksichtigt, für die eine Realisierung innerhalb des gemäß NEP 2014 für das Vorhaben genannten Inbetriebnahmezeitraums bis 2025 zu erwarten ist. Die entsprechenden Planungen (v. a. Verkehrswegeplanungen, kommunale Bauleitplanungen und Maßnahmen des Landesprogramms Gewässerschutz 2016 bis 2021) sind der Ermittlung des Umweltzustandes zugrunde gelegt worden (vgl. Kap. 4, Karten 1 bis 8, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4).
- **14g Abs. 3 UVPG:** Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG beinhaltet eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Diese Bewertungen des Umweltberichts werden vorliegend durch die Bundesnetzagentur unter Abschnitt C.V.4.c)(bb) abschließend geprüft und bei der Entscheidung des festgelegten Trassenkorridors berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Ziele des Umweltschutzes bei der Entscheidung für den festgelegten Trassenkorridor im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge hinreichend berücksichtigt. Hierdurch, und insbesondere durch die Herausarbeitung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aufgrund einer Ebenen gerechten Analyse der Wirkfaktoren und Umweltziele, wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt.
- **§§ 14h, 14i UVPG:** Die Bundesnetzagentur hat anschließend die erforderlichen Unterlagen den nach § 9 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 14h UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 S. 1 NABEG und entsprach den Anforderungen des § 14i UVPG (siehe C.IV.3.e)).
- **§ 14j UVPG:** Eine Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist für dieses Vorhaben nicht notwendig.
- **§ 14k Abs. 1 UVPG – Prüfung der Darstellungen und Bewertung und damit Abschluss der SUP:** Nachfolgend werden durch die Bundesnetzagentur die Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Planungsebene der Bundesfachplanung und der SUP angemessen prognostisch auf die in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen zusammenfassend dargestellt und abschließend bewertet. Die Grundlage hierfür bilden im Wesentlichen die von der Vorhabenträgerin erstellten Antragunterlagen nach § 8 NABEG, hier der Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4. In den Umweltbericht nach § 14g UVPG sind auch die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Einschätzung (ASE, Unterlage E,

Ordner 7) sowie die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit, (Unterlage D, Ordner 5 und 6) eingeflossen. Schließlich fanden auch die mit Bezug zu den berührten Umweltbelangen i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen Berücksichtigung bei der abschließenden Bewertung durch die Bundesnetzagentur.

Die abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur gemäß § 14k Abs. 1 UVPG (siehe C.V.4.c)(bb)(2)) erfolgt für den festgelegten Trassenkorridor sowie die verbleibende vernünftige Alternative (TK-S 35/37) im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf. Weitere Trassenkorridoralternativen in den Betrachtungsräumen Frießnitzer See sowie Pörmitz-Oettersdorf wurden aufgrund von Umwelterwägungen, konkret des zwingenden Gebietsschutz- und Artenschutzrechts im Rahmen dieser Entscheidung ausgeschieden (siehe C.V.4.a)(ee)). Sie stellen insofern keine vernünftigen Alternativen dar.

Weitere Alternativen, über die durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Umweltberichts nach § 14g UVPG untersuchten Segmente hinaus, wurden im Rahmen des Untersuchungsrahmens nicht festgelegt (§ 14f Abs. 4 UVPG). Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (14i UVPG) wurde zwar durch einen Stellungnehmer vorgeschlagen, eine Neutrassierung hinter der Saaleschleife, 1.200 m weiter nordwestlich vorzunehmen. Dieser Verlauf läge allerdings außerhalb des jetzigen Trassenkorridors. Eine Verschiebung des Trassenkorridors ist aufgrund der damit einhergehenden höheren Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen. Weitere Alternativen wurden nicht vorgebracht und kommen auch aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht ernsthaft in Betracht.

Aus dem UVPG ergeben sich nach dem Abschluss der SUP, der mit Prüfung der Darstellungen und Bewertung durch die Bundenetzagentur geschieht, weitere Schritte, die nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert werden.

- **§ 14k Abs. 2 UVPG - Berücksichtigung:** Die bestätigten Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG sind nach Maßgabe des § 14k Abs. 2 UVPG insbesondere auch in der schutzgutübergreifenden (siehe C.V.4.c)(bb)) und abschließenden Gesamtabwägung (siehe C.V.6) aller Raum- und Umweltbelange berücksichtigt worden.
- **§ 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG:** Abschließend enthält diese Entscheidung in Abschnitt C.V.6 eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen.
- **§ 14l Abs. 2 Nr. 3 UVPG:** Ein Überwachungskonzept zu dieser Entscheidung wird zeitgleich mit deren Veröffentlichung als separates Dokument auf www.netzausbau.de veröffentlicht.

(2) Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 14k Abs. 1 UVPG

(a) Schutzgutübergreifende Darstellungen und Bewertungen

Die Bundesnetzagentur überprüft als zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 1. S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 14k Abs. 1 UVPG nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbetei-

ligung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der ihr im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen (siehe IV.3.e)C.IV.3.e)).

Danach ergeben sich durch das geplante Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor bzw. der verbliebenen Alternative die im Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG durch die Fachgutachterin sachgerecht und nachvollziehbar dargelegten und im Folgenden aufgeführten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie deren Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge auf die im Einzelnen genannten Schutzgüter. Die zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen angewandte Methode ist geeignet, um den Anforderungen an § 14g UVPG gerecht zu werden; das Vorgehen und die darauf beruhenden Darstellungen und Bewertungen werden bestätigt und im Folgenden erläutert.

Das methodische Vorgehen der Fachgutachterin erfolgte orientiert an den gesetzlichen Anforderungen des § 14g Abs. 2 und 3 UVPG:

1. **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bundesfachplanung und ihrer Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**
   (vgl. Kap. 1.2, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3),

2. **Für die Bundesfachplanung geltende Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Planung**
   (vgl. Kap. 2, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3),

3. **Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Bundesfachplanung**
   (vgl. Kap. 4, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4),

4. **Angabe der derzeitigen für die Bundesfachplanung bedeutsamen Umweltprobleme**
   (vgl. Kap. 4.2, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4),

5. **Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**
   (vgl. Kap. 5, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4),

6. **Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und soweit zum Ausgleich**
   (vgl. Kap. 5.2, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3),

7. **Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken**
   (vgl. Kap. 7.1, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3),

8. **Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**
   (vgl. Kap. 3.1.1, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3)

9. **Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen**
   (vgl. Kap. 7.3, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3).

Schließlich: Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

(vgl. Kap. 6, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3)

Die Fachgutachterin hat hierbei einen Untersuchungsansatz zugrunde gelegt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglicht.

Untersuchungsraum

Das im Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG untersuchte Trassenkorridornetz zwischen den UW Weida und UW Remptendorf besteht aus insgesamt 9 Segmenten unterschiedlicher Länge, die jeweils eine Breite von 1.000 m aufweisen und auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen verlaufen. Das TK-S 33 wurde im Bereich Auma geringfügig aufgeweitet. Aus den Segmenten ergeben sich alternative Trassenkorridorverläufe, die hinsichtlich ihrer voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einen Vergleich ermöglichen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich zunächst über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes, wobei dieser schutzgutbezogen z. T. erweitert wurde und so über die einzelnen Segmente bzw. das Trassenkorridornetz hinaus reicht. Die schutzgutspezifische Aufweitung des Untersuchungsraums, die i. d. R. beidseitig in einem bestimmten Abstand zum betreffenden Trassenkorridor vorgenommen wurde, entspricht dabei den Festlegungen im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur vom 19.12.2016 (siehe C.IV.3.c)).

Gleiches gilt für die Untersuchungsräume, die von der Vorhabenträgerin für die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen sowie die ASE zugrunde gelegt wurden. Es wurden diejenigen EU-Vogelschutzgebiete untersucht, die bis zu 1.000 m von einem Trassenkorridorsegmentrand entfernt sind. Darüber hinaus wurden EU-Vogelschutzgebiete in einer Entfernung von 6.000 m (10.000 m, sofern die Art Schwarzstorch maßgeblicher Gebietsbestandteil ist) untersucht, wenn aus gutachterlicher Sicht Anhaltspunkte dafür bestanden, dass durch das Vorhaben Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten betroffen sein könnten. Es wurden diejenigen FFH-Gebiete untersucht, die von einem Trassenkorridorsegment durchschnitten oder berührt wurden. Darüber hinaus wurden alle FFH-Gebiete untersucht, die in einer Entfernung von bis zu 1.000 m zu einem Trassenkorridorsegmentrand liegen und bei denen Vogelarten zu den charakteristischen Arten der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie gehören. In letztem Fall wurden auch weiterreichende Funktionsbezüge und Austauschbeziehungen von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Arten untersucht, wenn sich während der Untersuchung aus gutachterlicher Sicht Anhaltspunkte hierzu ergaben. Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf das gesamte Trassenkorridornetz, in dem keine Natura 2000-Gebiete gelegen sind, sowie auf alle in einer Entfernung von bis zu 6 km ausgehend vom jeweils äußeren Trassenkorridorrand befindlichen Natura 2000-Gebiete. Für Schwarzstorchvorkommen (Brutpaare bzw. Horste) und Kranichsammelplätze ab 10.000 Individuen wurde eine Datenabfrage im Radius von 10 km durchgeführt, um im Falle eines Vorkommens innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets in diesem Radius eine Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfung durchführen zu können. Besonders bedeutende Kranichrastgebiete mit Ansammlungen von über 10.000 Individuen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Untersuchungsraum der ASE erstreckt sich über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes zuzüglich 500 m beidseitig der Trassenkorridorgrenzen für nicht-kollissionsgefährdete Vogelarten (vgl. Kap. 3.1, Unterlage E - ASE). Darüber hinaus wurde für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie für avifaunistische Funktionsgebiete eine Aufwei-

tung des Untersuchungsraums um den artspezifischenzentralen Aktionsraum vorgenommen, der artabhängig bis zu 10.000 m umfasst (siehe C.V.4.a)(2).

Potentielle Umweltauswirkungen

Die Untersuchungen wurden differenziert nach bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens durchgeführt. Betriebsstörungen, Störfälle oder Unfälle im Sinne des UVPG, die umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben könnten (z. B. austretende umweltgefährdende Stoffe), können auf Ebene der Bundesfachplanung noch nicht berücksichtigt werden.

Die Gutachterin hat für das Vorhaben folgende Umweltauswirkungen (UA 1 bis UA 12) identifiziert (vgl. Kap. 7.1, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3):

UA 1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (mit möglichen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Kultur- / Sachgüter)

UA 2: baubedingte Trennwirkung durch die Baustelle (mit möglichen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft)

UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (mit möglichen Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Landschaft)

UA 4: baubedingte Veränderungen von Gewässern (mit möglichen Wirkungen auf Tiere / Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser)

UA 5: baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (mit möglichen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser)

UA 6: anlagebedingter Flächenverlust (mit möglichen Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- / Sachgüter)

UA 7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (mit möglichen Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- / Sachgüter)

UA 8: anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision (mit möglichen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt)

UA 9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetations-aufwuchs im Leitungsschutzbereich (mit möglichen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- / Sachgüter)

UA 10: betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (mit möglichen Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt)

UA 11: betriebsbedingte stoffliche Emissionen (mit möglichen Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Luft / Klima)

UA 12: bau- und anlagebedingte Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen (mit möglichen Wirkungen auf Wasser).

Die Vorhabenträgerin hat alle potentiellen Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Bundesfachplanung schwerpunktmäßig geprüft werden, identifiziert. Sie kommt dabei nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die potentiellen Umweltauswirkungen, die auch mit „BFP“ gekennzeichnet werden, UA 6 (bezüglich des Schutzgut Menschen), UA 7 (bezüglich der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), UA 8 (bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt), UA 9 (bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft) und UA 10 (bezüglich des SG Menschen) ebenengerecht in der Bundesfachplanung untersucht werden können (vgl. Kap. 3.2, S. 159ff, und Tabelle 17 S. 179ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3).

Für die potentiellen Umweltauswirkungen, die auch mit „n(A)“ gekennzeichnet werden, UA 1 (bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), UA 3 (bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt), UA 6 (bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Luft und Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) und UA 9 (bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) kann in der Bundesfachplanung eine halbquantitative Ermittlung auf der Grundlage von pauschalen technischen Annahmen erfolgen. Konkretere Ermittlungen für diese und für alle übrigen potentiellen Umweltauswirkungen können nachvollziehbar erst auf der nachfolgenden Planungsstufe erfolgen (vgl. Kap. 3.2, S. 159 ff, und Tabelle 17 S. 179 ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3).

Für alle anderen potentiellen Umweltauswirkungen, die auch mit „n“ gekennzeichnet werden, wird durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar durch eine qualitative pauschale Betrachtungen der Vorhabenwirkungen (vgl. Kap. 3.2, S. 159 ff, und Tabelle 17 S. 179 ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3) abgeleitet, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Für diese erfolgt lediglich beim Schutzgut Wasser hinsichtlich ökologisch empfindlicher Gebiete und des Verschlechterungsverbotes nach WRRL eine ebenengerechte tiefergehende Prüfung.

Die Betrachtungen der Vorhabenträgerin zur schwerpunktmäßigen Prüfung der Umweltauswirkungen im gestuften Planungsprozess gemäß § 14f Abs. 3 UVPG erfolgte mit dem voranstehenden Ergebnis nachvollziehbar auf Basis der Kriterien „Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans“, „Art und Umfang der Umweltauswirkungen“ sowie „fachlichen Erfordernissen“ (vgl. Kap. 3.2.2, S. 184 ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3)

Die Darstellung und Bewertung der sich aus den Wirkungen ergebenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen (hinsichtlich der Art, Intensität, Reichweite und damit der Erheblichkeit) erfolgen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin schutzgutbezogen (siehe „Untersuchungs- und Bewertungsmethoden“). Sie erfolgen zudem segment- bzw. alternativenbezogen und ermöglichen so einen Vergleich alternativer Trassenkorridorabschnitte (vgl. Kap. 6, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4).

Umweltziele

Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wurde, ergeben sich aus den geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie der Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften. Die demnach relevanten Umweltziele wurden in der fachgutachterlichen Untersuchung umfassend hergeleitet. Dabei wurden, wie im Untersuchungsrahmen festgelegt, alle

einschlägigen rechtlichen Grundlagen als Ziele des Umweltschutzes für sämtliche Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 UVPG ermittelt und berücksichtigt. (vgl. Kap. 2, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4). Die hergeleiteten relevanten Umweltziele stellen eine geeignete Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen dar. Anhand der relevanten Umweltziele wurden SUP-Kriterien für die einzelnen Umweltschutzgüter abgeleitet, die in den weiteren methodischen Schritten des Umweltberichts Berücksichtigung finden.

Die Ermittlung und Anwendung der ebenengerechten Umweltziele innerhalb dieses Vorhabens dienen ebenfalls dazu, eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG zu gewährleisten.

Maßnahmen

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen können gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG Maßnahmen berücksichtigt werden, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, sofern sie im Rahmen der vorliegenden Entscheidung festgelegt werden (vgl. S. 20, Methodenpapier für die SUP in der Bundesfachplanung, Bundesnetzagentur).

In Bezug auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, hat die Vorhabenträgerin allgemeine und schutzgutspezifische Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt (vgl. Kap. 5.2 und Tabelle 72 auf S. 397ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3), die der guten fachlichen Praxis entsprechen und geeignet sind, die aufgewiesenen Konflikte im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu verringern.

Vorbehaltlich ihrer Überprüfung, ihrer zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung und Ergänzung im Planfeststellungsverfahren, sind diese Maßnahmen grundsätzlich geeignet, viele der durch das Vorhaben entstehenden Umweltauswirkungen nicht eintreten zu lassen oder auf ein unerhebliches Maß zu mindern (Kap. 0.4.1, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3). Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar prognostiziert und daraus die Zulässigkeit in Bezug auf zwingendes Recht bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen abgeleitet (vgl. Tabellen im Kap. 5 (z. B. Tabelle 75) des Umweltberichtes, Unterlage C, Ordner 3).

Die Maßnahmen sind gemäß Untersuchungsrahmen getrennt dargestellt:

- Maßnahmen, die projektimmanent zumindest für ein Schutzgut für die Zulässigkeit erforderlich sind („z-Maßnahmen“),
- Maßnahmen, die voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verhindern bzw. deren Erheblichkeit mindern („V-Maßnahmen“).

Untersuchungs- und Bewertungsmethoden

Die von der Vorhabenträgerin bzw. Fachgutachterin angewendeten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht (vgl. 1.3.2, S. 81ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3) und setzen die Anforderungen des § 14g UVPG und die Festlegungen des Untersuchungsrahmens um. Die Methodik, die Begrenzung der Untersuchungsräume (s. o.),

die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe entspricht den Festlegungen des Untersuchungsrahmens. Die Methoden bauen grundsätzlich auf dem Methodenpapier zur SUP für Freileitungen der Bundesnetzagentur vom Februar 2015 (abrufbar unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik) auf. Teilweise wurde dabei ein methodisches Vorgehen in Anlehnung an die ökologische Risikoanalyse angewendet.

Zur konkreten Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nutzt der Umweltbericht der Vorhabenträgerin in Anlehnung an eine auf Kriterien basierenden Raumwiderstandsanalyse eine dem Untersuchungsgegenstand entsprechende Methode. Hierbei werden aus der Zusammenschau von Wirkfaktoren des Vorhabens und den relevanten Umweltzielen (s. o.) in einem ersten Schritt Kriterien für die SUP abgeleitet. Bei der Bestimmung der SUP-Kriterien wurden das Ergebnis des sog. Scopings im Rahmen der Antragskonferenz nach § 14f UVPG sowie die Festlegungen des Untersuchungsrahmens beachtet. In einem zweiten Schritt wurden diesen Kriterien eine Schutzwürdigkeit aufgrund der Ziele des Umweltschutzes und eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zugewiesen. Aus Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit wurde die spezifische Empfindlichkeit der Kriterien ermittelt und Kriterien mittlerer bis sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit für eine weitere Betrachtung in der SUP ausgewählt.

In einem dritten Schritt erfolgte unter Berücksichtigung der Ausbauformen und der Vorbelastungen die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen anhand des sogenannten Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung von Maßnahmen und anhand der aus den Umweltzielen entwickelten Maßstäbe für die Erheblichkeit. Dies erfolgte einerseits für die ermittelten Konfliktschwerpunkte und andererseits, im Hinblick auf das Vorhandensein von ausreichend konfliktfreiem Passageraum, auch außerhalb dieser Konfliktschwerpunkte für den restlichen Raum im Trassenkorridor. Als ausreichend konfliktfreier Passageraum wurde nicht nur die potentielle Trassenachse, sondern darüber hinausgehend ein mindestens 200 m breiter Bereich des Trassenkorridors betrachtet, in dem in der Planfeststellung mehrere Trassierungen möglich sind. In einem vierten Schritt wurden die Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge unter erneuter Hinzuziehung der Umweltziele bewertet. Schließlich erfolgte die Zusammenstellung der umweltbezogenen Informationen für den Gesamtvergleich.

Als planungsrelevante Kriterien dienen auf dieser Ebene üblicherweise Schutzgebiete z. B. des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) sowie weitere flächenhaft abgrenzbare Gebiete. Andernfalls, wo dieses nicht möglich ist, sind Kriterien stärker über konkrete zu differenzierende Auswirkungen des Vorhabens und dessen Empfindlichkeiten über Wirkpfade und ihre jeweilige Distanz zum Vorhaben hergeleitet worden wie z. B. beim Schutzgut Mensch oder Landschaft. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und notwendig, um die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter unter einheitlichen Grundsätzen gleichberechtigt behandeln zu können.

Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken (§ 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, nachvollziehbar dargelegt (vgl. Kap. 7, S. 708 ff., Umweltbericht zu SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4).

Der Betrachtungsmaßstab der SUP entspricht vorliegend einer mittelmaßstabmäßigen Planung (vorwiegend Maßstab 1:50.000). Konsequenz hieraus ist, dass gewisse Prognoseunsicherheiten eintreten, da keine exakte Betroffenheit einzelner Kriterien ermittelt werden kann. Da diese Unsicherheiten für alle Segmente gleichermaßen auftreten und überdies die gewählte Methode im Umweltbericht der Vorhabenträgerin der Bundesfachplanungsebene angemessen und nachvollziehbar ist, wirken sich diese Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes im Ergebnis nicht aus.

Grundsätzlich wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes auf die Nutzung vorhandener Daten zurückgegriffen. Für bestimmte zulassungsrelevante Sachverhalte, insbesondere des Arten- und Gebietsschutzes sowie des Immissionsschutzes, erfolgten die Untersuchungen teilweise in einer größeren Prüftiefe zum Teil anhand potentieller Trassenachsen, so dass über die Möglichkeit einer zulässigen Trassierungsoption auch auf dieser Planungsebene bereits hinreichend Gewissheit erlangt werden konnte.

Im Umweltbericht wurde hinreichend auf Wissenslücken bei der Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen hingewiesen. So wurde hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung von Immissionen durch elektrische und magnetische Felder an den einzelnen Immissionsorten darauf hingewiesen, dass diese exakt erst auf Ebene der Planfeststellung prognostiziert werden können, wenn sämtliche technischen Parameter feststehen und eine genaue Ermittlung der Immissionsorte anhand der dann vorliegenden Trassierung möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat diesen Schwierigkeiten angemessen Rechnung getragen, in dem für die Immissionsprognose auf die ungünstigsten technischen Parameter und auf die vorhandene Bebauung abgestellt wurde (vgl. Kap. 7.1.2.1, S. 709, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4).

Des Weiteren wurden nachvollziehbar bestehende Kenntnislücken in Bezug auf Wirkreichweiten von Habitatentwertungen durch Freileitungen dargelegt und methodisch angemessen geschlossen. Erkenntnisse zu Wirkreichweiten von Habitatentwertungen aus landschaftlich andersartigen Räumen wurden nachvollziehbar analog auf im Untersuchungsraum vorkommende Arten übertragen. Dabei wurde auf die die diesem Vorgehen immanente potentielle Überschätzung der Reichweite und des Umfangs dieser Umweltauswirkung hingewiesen.

Betreffend die Ermittlung der Umweltauswirkung UA 8, der anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision und die Einschätzung zur artspezifischen Wirksamkeit von Verringerungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass eine belastbare quantitative Prognose der Kollissionsrate von Vögeln für ein bestimmtes Freileitungsvorhaben insgesamt oder seiner Teilabschnitte artspezifisch nicht durchführbar sei und insoweit Kenntnislücken bestehen. Daraufhin hat sie eine qualitative Gefährdungsabschätzung auf Artniveau vorgenommen, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, indem sie die Methodik von Bernotat & Dierschke (2016) projektbezogen konkretisiert und punktuell angepasst hat, dies wurde hinreichend beschrieben (vgl. Kap. 2.2.3.5, ASE, Unterlage E).

Ebenfalls die Avifauna betreffend geht der Umweltbericht der Vorhabenträgerin bei der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern als Verminderungsmaßnahme von einem eher konservativen Ansatz aus, da hier Wissenslücken bestünden, die erst durch Grundlagenforschung zu schließen sind, um dieser Prognoseunsicherheit angemessen begegnen zu können (vgl. Kap. 7.1.2.3, S. 710 f., Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4).

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass Schwierigkeiten bestanden, eine geeignete Datengrundlage für die arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, deren Er-

gebnisse Eingang in den Umweltbericht gefunden haben, zusammenzustellen, da teilweise keine Managementpläne für die untersuchten EU-Vogelschutzgebiete vorhanden waren. Hier konnte über eine Potenzialanalyse ausreichend Bestandsdaten zusammengestellt werden, um ebenengerecht zu einer Ersteinschätzung zu kommen. Für die ASE erfolgte eine Kartierung freileitungssensibler Vogelarten im Rahmen einer Brut- und Rastvogelkartierung sowie ebenfalls eine Potenzialanalyse. Dies stellt ein der Planungsebene angemessenes Vorgehen dar, um diesen Schwierigkeiten zu (vgl. Kap. 7.1.3.2, S. 714, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4) begegnen. In Bezug auf die Datenverfügbarkeit und –beschaffenheit hat die Vorhabenträgerin differenziert dargelegt, dass Geodaten für die verschiedenen Schutzgüter in sehr unterschiedlicher Aufbereitung, Aktualität und Maßstäblichkeit verfügbar waren. Um eine einheitliche Bewertungsgrundlage zu schaffen mussten teilweise analoge Daten digitalisiert werden. Die Vorhabenträgerin hat hinreichend dargelegt, welche Daten ihr nicht zur Verfügung standen. Im Ergebnis wird die Datengrundlage von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar als dennoch ausreichend erachtet, um eine ebenengerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorzunehmen (vgl. Kap. 7.1.3.1, S. 713, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4). Diese Einschätzung kann von der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden und es wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch keine anderweitigen Sachverhalte vorgetragen.

Alternativenauswahl und -vergleich

Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (siehe C.IV.3.c)) sämtliche im Rahmen des Scopings als ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternativen zum festgelegten Trassenkorridor ermittelt und untersucht. Diese Alternativen waren im Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts zugleich als vernünftige Alternativen i.S.v. § 14g Abs.1 UVPG in die Ermittlung und Untersuchung einzustellen.

Die Auswahl dieser im Umweltbericht geprüften Alternativen hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG u.a. aus raumordnerischer, umweltfachlicher und energiewirtschaftlicher Sicht begründet. Maßgebliche Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sind zum einen die Umgehung eines EU-Vogelschutzgebietes im Bereich des Frießnitzer Sees (TK-S 31) gewesen, für die im Betrachtungsraum Frießnitzer See neben dem Trassenkorridor mit der bisherigen Bestandsleitung (TK-S 31) die Alternative TK-S 32 gewählt und geprüft wurde. Da das TK-S 31 aus Gründen des zwingenden Arten- und Gebietsschutzrechts im Rahmen der Entscheidung auszuschließen ist, verbleibt im Betrachtungsraum Frießnitzer See keine vernünftige Alternative neben dem festgelegten TK-S 32 (siehe C.V.4.(ee)). Im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf hingegen wurden im Umweltbericht die zwei Alternativen zum festgelegten TK-S 34, nämlich eine mittlere, bestehend aus den TK-S 35/36 sowie eine östliche, zusammengesetzt aus den TK-S 35/37, gewählt und geprüft. Dies erfolgte im Wesentlichen, um die Umwelt entlastende Alternativen bezüglich des EU-Vogelschutzgebiets „Plothener Teiche“ zu untersuchen (vgl. Kap. 3.1.1, S. 139 f., Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3). Im Ergebnis scheidet die mittlere Alternative (TK-S 35/36) im Zeitpunkt der Entscheidung als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommende und mithin nicht mehr vernünftige Alternative aus, da sie aus Gründen des zwingenden Arten- und Gebietsschutzrechts als eindeutig nicht vorzugswürdig anzusehenist (siehe C.V.4.(ee)). Die verbleibende östliche Alternative (TK-S 35/37) ist als ernsthaft in Betracht kommende Alternative bzw. vernünftige Alternative mit dem festzulegenden TK-S 34 im Rahmen der Entscheidung zu vergleichen und diesem gegenüberzustellen.

Die Beschreibung sowie Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor sowie der o.g. ernsthaft in Betracht kommenden Alternative erfolgt auf Grundlage der Darstellungen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin und der eingegangenen Stellungnahmen im Folgenden schutzgutbezogen.

Dabei werden einerseits die Ergebnisse für alle festgelegten Trassenkorridore dargestellt und bewertet. Andererseits erfolgt auch eine variantenbezogene vergleichende Gegenüberstellung für den Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf. Die Ergebnisse werden im Folgenden sowohl schutzgutspezifisch und als auch im Abschnitt C.V.4.c)(2) schutzgutübergreifend dargestellt.

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt diese Bewertung bei der Festlegung des Trassenkorridors, § 14k Abs. 2 UVPG im Abschnitt C.V.5, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Zwischenergebnis

Die schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative, d. h. im den Betrachtungsraum „Pörmitz-Oettersdorf“ (TK-S 34 mit der Alternative TK-S 35/37), sowie in den alternativlosen Trassenkorridorsegmenten (TK-S 33 und TK-S 38), die die Auswirkungen auch zueinander in Beziehung setzt, erfolgt im Wege einer qualitativen verbal-argumentativen Betrachtung, was nachvollziehbar ist und der guten fachplanerischen Praxis entspricht.

Die mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG stehen der Festlegung nicht entgegen.

(b) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben zwar berührt, negative Auswirkungen auf diese Ziele sind jedoch nicht zu erwarten.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau- und anlage-, und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wurden die bau- und anlage- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen (UA 3, UA 6, UA 7, UA10 und UA 11) untersucht (siehe C.V.4.c)(1)). Diese wirken potentiell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.2.1, S. 99 ff Umweltbericht, Ordner 3), die durch Planungsleit- und Grundsätze umgesetzt werden und wie in Tabelle 8 des Umweltberichtes (vgl. Kap. 2.2.1, S. 100 ff Umweltbericht, Ordner 3) dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 14k Abs. 1 UVPG i.V.m § 14g Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise sind sie auch für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors relevant.

Für die potentiellen Umweltauswirkung UA 6, den anlagenbedingten Flächenverlust, erfolgte die Abschätzung der Auswirkungen anhand pauschaler Ansätze für den durchschnittlichen bau- und anlagebedingten Flächenbedarf unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Mastabstände und der potentiellen Trassenachse. Für die potentiellen Umweltauswirkung UA 7, anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen, erfolgte eine quantitative Ermittlung durch Verschneidung mit Wirkzonen unterschiedlicher Belastungsintensität aufgrund der Vorbelastung. Für die UA 10, betriebsbedingte Emissionen, erfolgte eine fachgutachterliche Prognose unter Verwendung der Ergebnisse der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ISE, Unterlage F, Ordner 10) und Übertragung im „Erst-Recht-Schluss“ auf alle anderen Orte im festgelegten Trassenkorridor und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative einschließlich der darüber hinausgehenden Untersuchungsräume.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen hinsichtlich:

- Überspannung von Wohngebäuden bzw. Gebäudeteilen durch Wechselstromfreileitungen in neuer Trasse (K1),
- Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen (K2),
- Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen (K3),
- Grenzwerte für elektrische Felder und die magnetische Flussdichte ($K_{Me}01$),
- Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm ($K_{Me}02$),
- Minimierung von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern ($K_{Me}03$).

Die Kriterien $K_{Me}01$ und $K_{Me}02$ dienen der Differenzierung der Empfindlichkeit der zuvor genannten Flächennutzungen (K2 und K3) gegenüber der UA 10.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder soweit wie möglich auszugleichen (vgl. Tabelle 72, S. 397ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3): M2z, Mz, M5z, M13z, M14z, M20, M22z und M25z (Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen) sowie die Maßnahme M2 (Ausgleichsmaßnahme).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit erstreckt sich auf die Breite des Trassenkorridors, erweitert um einen Puffer von

500 m und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist vorliegend nicht erforderlich.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

1. Flächennutzungen zum Aufenthalt von Menschen,
2. bestehende sowie gemäß rechtskräftiger Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne geplante sensible Einrichtungen, Wohn- und Mischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen,
3. siedlungsnahe Freiräume, Siedlungsfreiflächen und Freizeit- und Sportstätten ab 1 ha Größe, relevante Vorbelastungen, z. B. durch Windenergie, Freileitungen oder andere linienhafte Infrastruktureinrichtungen,
4. Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.3.1, S. 209, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte Planung für die Ortsumgehung der B175 bei Burkersdorf und Frießnitz sowie die aufgrund kommunaler Bauleitplanung im Untersuchungsraum ausgewiesenen und im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.3.3, S. 211, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten und ergänzend die in den Stellungnahmen vorgebrachten Erweiterungen von Wohnbebauung, Grünanlagen, Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt.

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit verschiedene Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen (z.B. Nebenbestimmungen für die Planfeststellung oder Vorschläge für die Planfeststellung zur Trassenführung innerhalb des Trassenkorridors). Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen. Darüber hinaus wurden in verschiedenen Stellungnahmen Befürchtungen gegenüber gesundheitlichen Auswirkungen auch unterhalb der Grenzwerte und damit verbunden die Forderung des Erhalts gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen geäußert und im Erörterungstermin ausführlich besprochen.

Im Bereich der gegenüber dem Umweltbericht abweichend zu betrachtenden Querungsoption im TK-S 32 ist die Bewertung des Querriegels Nr. 32 „Harth-Pöllnitz“ (Ortsteil Niederpöllnitz) betroffen. In diesem Konfliktschwerpunkt Me2 wurde auch der Konflikt „Annäherung an ein Gartenhaus im Wochenendhausgebiet am Pöllnitzbach mit hohem Konfliktpotenzial auf 40 m“ untersucht. In dem Konfliktschwerpunkt Me2 stellt die im Folgenden verwendete Bewertungsgrundlage für den TK-S 32 die Querungsoption 32-4neu und ab ca. 80 m nördlich des Pöllnitzbachs südlich fortführend die Querungsoption 31-1 dar, die im Umweltbericht für den TK-S 31 aufbereitet wurde (vgl. Kap. 5.3.2.3, S. 435. Umweltbericht, Ordner 3).

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind in keinem Trassenkorridor voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde in zwei Konfliktschwerpunkten nachvollziehbar dargestellt, dass auch hier voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht eintreten können bzw. voraussichtlich nicht eintreten werden. Hierbei konnte auch in Ansatz gebracht werden, ob Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung geplant sind.

Außerhalb der Konfliktschwerpunkte und der o.g. Ausnahme ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-Fall sind für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit die gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte Planung für die Ortsumgehung der B175 für Frießnitz berücksichtigt, für die die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegt, dass keine Auswirkungen auf das Vorhaben gegeben sind (vgl. Kap. 4.6.3., S. 321. Umweltbericht, Ordner 3).

Die übrigen in Stellungnahmen erwähnten kommunalen Bauleitplanungen sind bereits beim derzeitigen Umweltzustand im Umweltbericht berücksichtigt.

Die spezifische Empfindlichkeit der Schutzgutausprägungen des Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit entspricht direkt dem Konfliktpotenzial, da nur Wirkfaktoren Einfluss haben, bei denen die Ausbauformen und bündelungsbedingten Vorbelastungen in der Ermittlung des Konfliktpotenzials nicht berücksichtigt werden, da die Bündelung mit anderen Infrastrukturen keine mindernde Wirkung auf die Auswirkungen durch das Vorhaben hat. Einzige Ausnahme stellt der standortgleiche Ersatzneubau dar.

Hinsichtlich des Schutzgutes bestehen auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen (zwingendes Recht). Diese sind unter Abschnitt C.V.4.a)(cc) dargestellt.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit hoher und bedingt auch mit mittlerer spezifischer Empfindlichkeit an der potentiellen Trassenachse gequert werden. Bezogen auf die betriebsbedingten Emissionen (UA 10) erfassen die Konfliktschwerpunkte alle Bereiche, bei denen gemäß der im nächsten Absatz genannten Maßstäbe die Frage der erheblichen Umweltauswirkungen durch Immissionen einer näheren Betrachtung bedarf.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Kap. 5.1.1 c), S. 372 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Der Erheblichkeitsmaßstab für die betriebsbedingten Emissionen (UA 10) elektrischer und magnetischer Felder leitet sich aus der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ab, der für Geräusche aus der Einhaltung der baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm. Dabei wurde berücksichtigt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden. Umweltauswirkungen sind vielmehr bereits dann erheblich, wenn sie an die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig

sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden kann.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **K1 Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in neuer Trasse**

Bei dem Kriterium K1 handelt es sich um Ausschlussflächen, da eine Neuüberspannung der genannten Nutzungen durch Leiterseile nicht zulässig wäre. Diese Flächen besitzen nachvollziehbar eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind aber aufgrund der fehlenden Zulässigkeit nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Überspannungen im Leitungsbestand nicht dem Kriterium K1 zuzuordnen sind. Sie stellen zudem keine Ausschlussflächen dar. Für den vorliegenden Abschnitt des Vorhabens sind diese aber nachvollziehbar nicht erforderlich, da ausreichend konfliktfreier Passageraum gegeben ist.

- **K2 Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen**

Bei dem Kriterium K2 handelt es sich, sofern nicht bereits durch das Kriterium K1 erfasst, zwar nicht um Ausschlussflächen, den Flächen ist gleichwohl eine hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet. Daraus ergibt sich gegenüber den zu betrachtenden Umweltauswirkungen eine hohe bis mittlere spezifische Empfindlichkeit (vgl. Kap. 4.3.5, S. 213ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Lediglich für Industrie- und Gewerbeflächen wurde nachvollziehbar gegenüber UA 7 (visuell) und UA 10 (Lärm) eine geringe spezifische Empfindlichkeit abgeleitet. In diesen Fällen sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen hinsichtlich Immissionen (UA 10) wird in den Kriterien $K_{Me}01$ und $K_{Me}02$ abgeleitet (s. u.). Im Ergebnis sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Immissionen nicht zu erwarten. Ergänzend zu den Ausführungen im Umweltbericht, sind im Überschneidungsbereich des festgelegten Trassenkorridors TK-S 32 und seiner Alternative TK-S 31 für ein Gartenhaus am Pöllnitzbach erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Für die Umweltauswirkung anlagebedingter Flächenverlust (UA 6) ist nachvollziehbar dargelegt worden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, da eine Flächeninanspruchnahme aufgrund ausreichend freien Passageraums nicht erforderlich ist. Für die Umweltauswirkung anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA 7) sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten, da entweder bereits eine Vorbelastung besteht oder in Bereichen ohne Vorbelastung ausreichend konfliktfreier Passageraum vorhanden ist, um Annäherungen von weniger als 100 m zu vermeiden. Für die Siedlungsannäherungen bei Birkigt und am Pöllnitzbach sind im Bereich des festgelegten Trassenkorridors TK-S 32, ergänzend zu den Ausführungen im Umweltbericht, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Diese Einschätzung erfolgt aufgrund der durch Baumbestand gemilderten visuellen Wirkung auf die Wochenendhaussiedlung mit Charakter einer Kleingartenanlage am Pöllnitzbach und aufgrund ausreichend freien Passageraums auch im Bereich des Ortsteils Birkigt.

- **K3 Siedlungsfreiflächen und siedlungsnahe Erholungsflächen (Sportstätten, Friedhöfe, Grünanlagen, Parks, Zoos)**

Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet, da sich hier Menschen nur vorübergehend aufhalten. Sie hat nachvollziehbar hinsichtlich UA 10 (Lärm) eine nur geringe spezifische Empfindlichkeit und gegenüber den anderen Umweltauswirkungen eine mittlere spezifische Empfindlichkeit ermittelt.

Gegenüber den Umweltauswirkungen anlagebedingter Flächenverlust (UA 6) sowie anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA 7) wurde nachvollziehbar dargelegt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Für den festgelegten Trassenkorridor TK-S 33 ist gegenüber der Bestandssituation in Hinblick auf die Umweltauswirkung anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA 7) eine Verbesserung möglich, da die bestehende Überspannung eines Sportplatzes aufgehoben werden kann.

- **K_{Me}01 Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte**

Das Kriterium dient der Differenzierung der Empfindlichkeit der zuvor genannten Flächennutzungen (K1, K2 und K3) gegenüber der UA 10.

Die Grenzwerte für die elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte werden, wie in Abschnitt C.VI.4.a)(cc) dargestellt, sicher eingehalten. In der ISE (Unterlage F, Ordner 10) wurde als die nächstgelegene Annäherung an Immissionsorte die Näherung 32 in Harth-Pöllnitz (Ortsteil Niederpöllnitz) ermittelt. Dort beträgt der Abstand vom ruhenden äußeren Leiterseil ca. 31,5 m bzw. von der potentiellen Trassenachse 47 m. Laut der Prognose, die unter Berücksichtigung der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung vorgenommen wurde, liegen im Bereich der Näherung 32 in Harth-Pöllnitz die Werte für die elektrische Feldstärke mit maximal 0,42 kV/m (8,4 % des Grenzwertes 5 kV/m) und der Wert für die magnetische Flussdichte mit maximal 7,5 µT (7,5 % des Grenzwertes 100 µT) deutlich unterhalb der Grenzwerte. Es sind dort keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ergänzend zu den Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Kap. 5.3.2.3, S. 438, Umweltbericht) sind im Bereich der Querung des Pöllnitzbaches (Konfliktschwerpunkt Me 2, Querungsoption 31-1) erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Gartenhaus unklarer Nutzung nicht zu erwarten. Die Querungsoption 31-1 kann in diesem Bereich auch für den festgelegten Trassenkorridor TK-S 32 genutzt werden. Der Abstand des Gartenhauses zur Trassenachse 31-1 liegt zwar mit ca. 40 m unter dem Abstand der betrachteten Näherung Harth-Pöllnitz, aber auch hier liegen die aus Abb. 14 und 15 der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung übertragbaren Werte mit ca. 9 µT und ca. 0,7 kV/m deutlich unterhalb der Grenzwerte.

Für weiter entfernt liegende Immissionsorte wurde nachvollziehbar im Erst-Recht-Schluss dargelegt, dass dort sicher mit geringeren Immissionen als an Näherung 32 in Harth-Pöllnitz zu rechnen ist und mithin erst recht voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Umweltbericht wurde nachvollziehbar dargelegt, dass in Hinblick auf die UA 10 selbst in Engstellen und Querriegeln mit Siedlungsbezug ausreichend freier Passageraum vorhanden ist, ohne dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist nachvollziehbar, da zumindest für alle Bereiche im Trassenkorridor, die weiter als 47 m von Immissionsorten entfernt sind, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu er-

warten sind. Diese Aussage gilt auch für alle Immissionsorte außerhalb des Trassenkorridors und für das im Umweltbericht noch nicht abschließend betrachtete Gartenhaus am Pöllnitzbach.

Stellungnehmer hatten vorgebracht, dass Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch bei Immissionen unterhalb der Grenzwerte zu erwarten seien. Dieser Sachverhalt wurde ausführlich erörtert mit dem Ergebnis, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Besorgnis bestehen. Zum einen wurde für die Ermittlung der Erheblichkeit zulässigerweise auf das einschlägige Fachrecht abgestellt, wobei auch Sachverhalte unterhalb der Grenzwerte berücksichtigt wurden. Zum anderen werden im vorliegenden Fall - wie vorstehend dargelegt - die Grenzwerte ohnehin deutlich unterschritten. Im Ergebnis ergibt sich, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung.

- **$K_{Me}02$ Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm**

Das Kriterium dient der Differenzierung der Empfindlichkeit der zuvor genannten Flächennutzungen (K1, K2 und K3) gegenüber der UA 10.

Die einschlägigen Immissionsrichtwerte für Schall werden, wie in Abschnitt C.V.4.a)(cc) dargestellt, sicher eingehalten. In der ISE (Unterlage F, Ordner 10) wurden als die nächstgelegenen Näherungen zwei Immissionsorte in Harth-Pöllnitz, Ortsteil Niederpöllnitz (Schulstraße 6 als Misch- oder Dorfgebiet mit ca. 60 m Abstand zur potentiellen Trassenachse und Rohrwiesenweg 17 als allgemeines Wohngebiet mit ca. 169 m zur potentiellen Trassenachse) ermittelt. Die ermittelten Immissionen liegen jeweils deutlich unterhalb den Immissionsrichtwerten und der jeweiligen Irrelevanzschwelle gemäß TA Lärm. Es sind dort keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ergänzend wurde – ohne konkreten räumlichen Bezug - auch für reine Wohngebiete oder Kurgebiete prognostiziert, dass die Irrelevanz der Zusatzbelastung ab einem Abstand von 77 m vom ruhenden äußeren Leiterseil erreicht wird. Für weiter entfernt liegende Immissionsorte wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsausweisung nachvollziehbar im Erst-Recht-Schluss abgeleitet, dass sicher mit geringeren Immissionen als in Harth-Pöllnitz zu rechnen ist und mithin erst recht voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

In Hinblick auf die UA 10 ist - mit einer Ausnahme - selbst in Engstellen und Querriegeln mit Siedlungsbezug ausreichend freier Passageraum vorhanden, ohne dass größere Annäherungen an Immissionsorte als die untersuchten erforderlich sind. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Aussage gilt auch für alle Immissionsorte außerhalb des Trassenkorridors.

Ausnahme stellt der Konflikt Me2 bei Querung des Pöllnitzbachs dar. Dort befindet sich im Bereich des festgelegten Trassenkorridors TK-S 32 eine Wochenendhaussiedlung mit Charakter einer Kleingartenanlage mit einem Gartenhaus in 40 m Abstand zur Querungsoption 31-1. Abweichend von der Angabe im Umweltbericht (vgl. Kap. 5.3.2.3, S. 438, Umweltbericht) kann hier die Maßnahme M14z (Planung des Trassenverlaufs außerhalb potentieller Konfliktbereiche) ohne weitere Prüfung u.a. der Raumverträglichkeit ebenengerecht noch nicht als Maßnahme angesetzt werden, da aus den Unterlagen nicht erkennbar ist, ob hier ausreichend konfliktarmer Passageraum gegeben ist. Gleichwohl kann festgestellt werden, dass auch dort die aus der ISE ableitbaren Immissionen deutlich unterhalb den Immissionsrichtwerten und der jeweiligen Irrelevanzschwelle gemäß TA Lärm liegen und daher auch

ohne Maßnahme M14z bezogen auf die Querungsoption 31-1 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ein Stellungnehmer hatte vorgebracht, dass die sich ergebenden Auswirkungen, u.a. hinsichtlich Geräuschbelästigung, für die Gemeinde Burgk ungewiss seien. In der ISE (Unterlage F, Ordner 10) wurde dahingegen nachvollziehbar dargelegt, dass auch für alle Immissionsorte, bei denen ausreichend freier Passageraum größere Siedlungsabstände als in der untersuchten Näherung zulässt, unter der Maßnahme M14z (Planung Trassenverlauf außerhalb potentieller Konfliktbereiche) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sicher nicht zu erwarten sind. Im Fall der Immissionsorte in Burgk ist eine Annäherung aufgrund anderer Belange (Ausschlussflächen) ohnehin nicht möglich. Es wurde für die Ermittlung der Erheblichkeit zulässigerweise auf das einschlägige Fachrecht abgestellt, wobei auch Sachverhalte unterhalb der Immissionsrichtwerte berücksichtigt wurden. Weiterhin werden im vorliegenden Fall - wie vorstehend dargelegt - die Immissionsrichtwerte und auch die Irrelevanzschwelle ohnehin deutlich unterschritten. Im Ergebnis ergibt sich, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung.

- **$K_{Me}03$ Minimierung von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern**

Hinsichtlich des Kriteriums $K_{Me}03$ werden in der ISE (Unterlage F, Ordner 10) Hinweise auf mögliche Minimierungsmaßnahmen gegeben. Eine Prüfung auf konkrete Minimierungsmaßnahmen gemäß 26. BImSchVVwV erfolgt erst in der Planfeststellung. Aus dem Kriterium selbst lassen sich keine Aussagen zur voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ableiten. Die Betrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch von der Anlage ausgehende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus der UA 10 erfolgt über das Kriterium $K_{Me}01$.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 8 nachvollziehbar Planungsleitsätzen (PL) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG) zugeordnet (vgl. Kap. 2.2.1, S. 99 ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die den Planungsleitsätzen (PL1, PL16 und PL18) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG 1, APG 2 und APG 3) zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben zwar berührt, negative Auswirkungen sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, jedoch mit der unten genannten Ausnahme nicht zu erwarten. Insbesondere ist das Überspannungsverbot als Planungsleitsatz PL 1 nicht betroffen und negative Auswirkungen auf Planungsleitsätze des Immissionsschutzes (PL 16 und PL 18) sind nicht zu erwarten. Im festgelegten Trassenkorridor und der verbliebenen Alternative sind bezüglich PL1, PL16 und PL18 empfindliche Nutzungen auf geringen Teilflächen vorhanden. Diese befinden sich überwiegend in Ausschlussflächen der Trassenkorridor-Segmente. Eine spätere Trassierung ist voraussichtlich ohne deren Inanspruchnahme und mit Einhaltung von Abständen möglich, bei denen Immissionsgrenz- und -richtwerte deutlich unterschritten werden. Die Auswirkung auf die UZ PL1, PL16 und PL18 wird daher nachvollziehbar als neutral ermittelt.

Hinsichtlich der allgemeinen Planungsgrundsätzen APG 1 und APG 2, die die Meidung von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen abbilden, bestehen für den festgelegten Trassenkorridor (TK-S 32, 33, 34, 38) sowohl Verschlechterungen durch Siedlungsannäherungen als auch Verbesserungen durch Abrücken von Siedlungen gegenüber dem jetzigen Zustand mit einer insgesamt gering negativen Bilanz.

Schließlich sind die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut allein deswegen berührt, da im festgelegten Trassenkorridor oder der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative Schutzgutausprägungen ermittelt wurden, bei denen eine Beeinträchtigung der Ziele des Umweltschutzes grundsätzlich möglich ist (vgl. Karten 1 und 9, Umweltbericht zur SUP, Ordner 4).

Die Auswirkungen auf die Umweltziele wurden in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und dies erfolgte in Bezug auf das Schutzgut auf Basis ebenengerechter Betrachtungen. Grund für den überwiegenden Ausschluss von Auswirkungen auf die Umweltziele sind im Wesentlichen die teilweise nur geringen potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das vorliegende Schutzgut (UA 3 und UA 11) und insbesondere die Umgehbarkeit aufgrund des Vorhandenseins von ausreichend konfliktarmen Passageraums. Den Betrachtungen wurde im Fall von visuellen Beeinträchtigungen (UA 7) die Nutzung durch Infrastruktur vorbelasteter Bereiche sowie in einem Fall auch der trassengleichen Ersatzneubau den Betrachtungen zugrunde gelegt.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Pörmitz-Oettersdorf, d. h. bei der Gegenüberstellung des festgelegten Trassenkorridors TK-S 34 mit der verbleibenden östlichen Alternative in Kombination aus TK-S 35 und TK-S 37, hat die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in keinem der beiden Fälle voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im TK-S 34 befinden sich in und bei Triemsdorf und Pörmitz Siedlungsstrukturen mit einem hohen Konfliktpotenzial. Diese liegen überwiegend randlich, in geringem Umfang auch mittig im Trassenkorridor und sind überwiegend als Ausschlussflächen gekennzeichnet. Andererseits wurden keine Konfliktschwerpunkte für das Schutzgut identifiziert, da ausreichend konfliktarmer Passageraum vorhanden ist. Es sind nachvollziehbar voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Bei der östlichen Kombination aus TK-S 35 und TK-S 37 befinden sich in und bei Löhma, Oettersdorf, Schleiz und Hohenofenmühle Siedlungsstrukturen mit einem hohen Konfliktpotenzial. Diese liegen überwiegend randlich, in geringem Umfang auch mittig im Trassenkorridor und sind überwiegend als Ausschlussflächen gekennzeichnet. Es sind nachvollziehbar voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

(c) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt voraussichtliche erhebliche

Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlagen- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen (UA 1, UA 2, UA 3, UA 4, UA 5, UA 6, UA 7, UA 8, UA 9, UA 10 und UA 11) untersucht (vgl. Abschnitt C.V.4.c)(1)). Diese wirken potentiell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.2.2, S. 104 ff. Umweltbericht, Ordner 3), die durch Planungsleit- und Grundsätze umgesetzt werden und wie in Tabelle 9 des Umweltberichtes (vgl. Kap. 2.2.2, S. 105 ff. Umweltbericht, Ordner 3) dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 14k Abs. 1 UVPG i.V.m § 14g Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise sind sie auch für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors relevant.

Für die potentiellen Umweltauswirkungen UA 1, UA 3, UA 6, UA 7, UA 8 und UA 9 wurden die Prüfergebnisse der ASE und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, vorrangig der ASE wegen des strengeren Prüfmaßstabs, in die SUP übernommen. Darüber hinaus erfolgte für die UA 3 die Abschätzung über Umfang und Reichweite der Auswirkungen anhand der potentiellen Trassenachse unter Berücksichtigung der Mastabstände und einer durchschnittlichen Bauzeit je Maststandort. Für die UA 7, UA 8 und UA 9 erfolgte die quantitative Ermittlung durch Verschneidung mit Wirkzonen unterschiedlicher Belastungsintensität aufgrund der Vorbelastung. Für die UA 1 und UA 6 wurden zur Abschätzung über Umfang und Reichweite der Auswirkungen anhand der potentiellen Trassenachse pauschale Ansätze für den durchschnittlichen bau- und anlagebedingten Flächenbedarf unter Berücksichtigung der Mastabstände zugrunde gelegt (vgl. Kap. 3.2.2, S. 182ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf

1. Nationale Schutzgebiete des Natur- und Wasserschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes - hohes Restriktionsniveau (K7),
2. Nationale Schutzgebiete des Natur- und Wasserschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes - mittleres Restriktionsniveau (K8),
3. die erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten (K4),

4. Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (K9),
5. Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotopfunktion) ($K_{T/P}01$),
6. Tiere, einschließlich ihrer Lebensräume (faunistische Funktion) ($K_{T/P}02$),
7. die biologische Vielfalt ($K_{T/P}03$),
8. Waldgebiete (K15; Abarbeitung unter den Kriterien $K_{T/P}01$ und $K_{T/P}02$),
9. gesetzlich geschützte Waldgebiete (K14),
10. avifaunistisch bedeutsame Gebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen (K10),
11. avifaunistisch bedeutsame Gebiete (außer Gebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen in RWK I) (K12b),
12. FFH- und Vogelschutzgebiete (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) (K5),
13. (große) Stillgewässer (K11),
14. Freiraumverbundsysteme ($K_{T/P}04$),
15. Vorranggebiete für Freiraumsicherung (K12a; Abarbeitung unter dem Kriterium $K_{T/P}01$) sowie
16. Vorranggebiete, die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen (K17; Abarbeitung unter dem Kriterium $K_{T/P}01$).

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder auszugleichen (vgl. Tabelle 72, S. 397ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3): M1z, M2z, M3z, M4z, , M5z, M6z, M7z, M8z, M9z, M10z, M11z, M12, M13z, M14z, M15, M19, M21, M22z, M23 und M24 (Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen) sowie M2, M31, M33, M34 und M35 (Ausgleichsmaßnahmen).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erstreckt sich grundsätzlich über die Breite des Trassenkorridors und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Für die avifaunistischen Untersuchungen wurde grundsätzlich ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits des Trassenkorridors, bei Vorkommen von vogelschlaggefährdeten mobilen Großvogelarten, Gastvögeln sowie Vogelzugkorridoren wurde eine Untersuchungsraum von 1.000 bis 6.000 m beidseits des Trassenkorridors zugrunde gelegt. Die Reichweiten der Vorhabenwirkungen in Bezug auf die Avifauna werden dadurch ebenfalls berücksichtigt. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist vorliegend nicht erforderlich. Gem. Untersuchungsrahmen ist zwar festgelegt, dass der Untersuchungsraum im Bereich von Schneisenaufhieben ggf. um 100 m auszudehnen ist. Die Vorhabenträgerin hat aber nachvollziehbar keine Bereiche identifiziert, in denen eine Untersuchungsraumaufweitung erforderlich gewesen wäre.

Tiere

Für das Teilschutzgut Tiere erfolgte in der SUP hinsichtlich potentiell erheblicher Umweltauswirkungen auf die Fauna eine Betrachtung ausgewählter Arten / Artengruppen mit hoher Aussagekraft aufgrund:

1. Schutzwürdigkeit: Schutz- / Gefährdungsstatus (gesetzlicher Schutz nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet gemäß Roten Listen Thüringens),
2. Repräsentanz- und Zeigerwert für Ökosysteme / Biotoptypen im UR (im UR verbreitet, Biotope des UR (siehe SG Pflanzen) entsprechen arttypischem Lebensraum),
3. mindestens mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den in Kap. 3.2 des Umweltberichts erläuterten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.4.1.1, S. 220 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden die geplanten Ortsumgehungen der B175 bei Burkersdorf und Frießnitz sowie die Festsetzung des Bebauungsplanes „Schleizer Straße“ berücksichtigt. Ergänzend wurden die in den Stellungnahmen vorgebrachten Erweiterungen von Wohn- und Mischbebauung als Datengrundlage berücksichtigt.

Pflanzen

Die Grundlage der Beschreibung des Umweltzustandes beruht auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplan 2025, dem Regionalplan Ostthüringen sowie einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.4.2.1, S. 272, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden die geplanten Ortsumgehungen der B175 bei Burkersdorf und Frießnitz, die Erweiterung des Vorranggebietes H-1 Rohna, die Ortsumgehung der L 3002 bei Auma sowie die Festsetzung des Bebauungsplanes „Schleizer Straße“ berücksichtigt (vgl. Kap. 4.5.3, S. 311, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3).

Biologische Vielfalt

Die Grundlage der Beschreibung des Umweltzustandes beruht auf

1. der Erfassung der Biologischen Vielfalt auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung der Biotopfunktion mit Angaben zur faunistischen Funktion und Freiraumverbundfunktion,
2. Nachrichtliche Übernahme der Freiraumverbundsysteme für Auenlebensräume und Wälder aus dem LEP Thüringen 2025, mindestens mittlere Schutzwürdigkeit der Flächen mit maßgeblicher Biotopfunktion / faunistischer Funktion, einschließlich Überprüfung, ob weitere Ökosysteme / Biotoptypen aufgrund ihrer lokalen bis regionalen Freiraumverbundfunktion, gemäß RP Ostthüringen (2012) speziell Fließgewässer und Auen, Wälder und Waldränder, als Verbundlebensräume zu berücksichtigen sind,
3. Nachrichtliche Übernahme von bestehenden Vorranggebieten für Freiraumsicherung gemäß RP Ostthüringen (2012)* „regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie notwendige Funktionsbeziehungen“ als Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit, bezogen auf die Flächen mit maßgeblicher Biotopfunktion,

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.4.3.1, S. 297 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden die geplanten Ortsumgehungen der B175 bei Burkersdorf und Frießnitz, die Erweiterung des Vorranggebietes H-1 Rohna, die Ortsumgehung der L 3002 bei Auma sowie die Festsetzung des Bebauungsplanes „Schleizer Straße“ berücksichtigt (vgl. Kap. 4.5.3, S. 311, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3).

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verschiedene Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden, sich auf die Methodik bezogen oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen (z.B. Berücksichtigung kleinerer Biotopflächen, Nebenbestimmungen für die Planfeststellung). Diese Argumente beinhal-

ten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis konnten in vier Trassenkorridorsegmenten (TK-S 33, 35, 37, 38) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Es wurde in 44 Konfliktschwerpunkten nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin wurde in vier Konfliktschwerpunkten (davon zwei im festgestellten Trassenkorridor) nachvollziehbar dargestellt, dass auch unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Außerhalb der Konfliktschwerpunkte ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Als Prognose-Null-Fall ist für das Teilschutzgut Tiere die gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte Planung für die Ortsumgehung der B175 bei Burkersdorf und Frießnitz, für die die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegt, dass keine Auswirkungen auf das Vorhaben gegeben sind (vgl. Kap. 4.4.1.3., S. 256, Umweltbericht, Ordner 3).

Als Prognose-Null-Fall ist für die Teilschutzgüter Pflanzen/Biologische Vielfalt die gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte Planung für die Ortsumgehung der B175 bei Burkersdorf und Frießnitz, die Erweiterung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung H-1 Rohna sowie die vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) geplante Ortsumgehung der L 3002 bei Auma, berücksichtigt. Für diese legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass keine Auswirkungen auf das Vorhaben gegeben sind (vgl. Kap. 4.4.2.3., S. 282 sowie Kap. 4.4.3.3, S. 305, Umweltbericht, Ordner 3).

Ergänzend liegen dieser Entscheidung die in Stellungnahmen zusätzlich vorgebrachten kommunale Bauleitplanungen dem Prognose-Null-Fall zugrunde. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Gemeinde Oettersdorf ändert die Einstufung des Konfliktpotenzials für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht, da die Fläche derzeit als Acker genutzt wird. Aufgrund dessen ist die Bewertung des Umweltberichtes nicht anzupassen.

Die übrigen in Stellungnahmen erwähnten kommunalen Bauleitplanungen sind bereits beim derzeitigen Umweltzustand im Umweltbericht berücksichtigt.

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt (vgl. Kap. 4.2, S. 194 ff., und Karte 8 Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und 4). Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind als ökologisch empfindliche Gebiete zehn Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), ein Naturschutzgebiet, zwei Landschaftsschutzgebiete, ein Flächennaturdenkmal, ein Naturpark und zehn gesetzlich geschützte Biotope (speziell Kriterien K4, K5, K7) durch das Vorhaben betroffen. Für diese Gebiete erfolgte die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung ihres Schutzzwecks, ihrer Empfindlichkeit und bestehender Vorbelastungen.

Hinsichtlich des Schutzgutes bestehen thematische Überschneidungen mit dem besonderen Artenschutz und dem europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) (beides zwingendes Recht). Diese sind unter Abschnitt C.V.4.a)(aa) sowie unter Abschnitt C.V.4.a)(bb) dargestellt.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Teilschutzgut Tiere ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotenzial von der potentiellen Trassenachse überlagert wurden. Dabei wurden auch die Ergebnisse aus der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlagen D und E) berücksichtigt.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Teilschutzgut Pflanzen ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen hohen Konfliktpotenzials (im Einzelfall auch mittleren Konfliktpotenzials) von der potentiellen Trassenachse überlagert wurden. Dabei wurden auch die Ergebnisse aus der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlagen D und E) berücksichtigt.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Teilschutzgut der biologischen Vielfalt auf Basis der Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen ermittelt. Zugrunde gelegt wurden dafür Betroffenheiten der Kriterien K4, $K_{T/P}01$, $K_{T/P}02$ sowie $K_{T/P}04$.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Kap. 5.1. 2,1.c für Tiere, Kap. 5.1.2.2.c für Pflanzen, 5.1.2.3.c für Biologische Vielfalt), S. 373 ff., sowie Kap. 5.1.9 für ökologisch empfindliche Gebiete, S. 394, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Dabei hat die Vorhabenträgerin fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Zur Untersuchung des Wirkfaktors „Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision“ wurde eine Methodik in Anlehnung an den „Vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index“ nach Bernotat & Dierschke (2016) entworfen. Die Methode nach Bernotat & Dierschke (2016) wurde zur Einschätzung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Berücksichtigung örtlicher Situationen transparent und nachvollziehbar begründet angepasst. So findet der Bedarf an Modifizierungen und Konkretisierungen Eingang in die Beschreibung der Methodik für die Prüfung der potentiellen Umweltauswirkung „Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision (UA 8)“ (Unterlagen D.3, D.4, D.5, D.6, D.8, jeweils in Kap. 3.2.3.5). Zur differenzierten Betrachtung der raumbezogenen Kriterien (betroffene Individuenzahl, Distanz zum Vorhaben) wird ein zusätzliches Kriterium bc auf der Grundlage von avifaunistischen Beobachtungen, der Erfassung vorliegender Daten, der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen und weiteren Informationen die Raumnutzung der

Arten innerhalb des Aktionsraums und damit die Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Situationen an der geplanten Freileitung eingeführt.

In der Methodik werden die Existenz und der Rückbau der Bestandsleitung an mehreren Stellen thematisiert. Ein Stellungnehmer bemängelt, dass der Rückbau der Bestandsleitung in unzulässiger Weise doppelt berücksichtigt werde. Dadurch, dass der Rückbau der Bestandsleitung bereits bei der Einstufung des Konfliktrisikos als „niedriger gegenüber einem reinen Neubauvorhaben“ berücksichtigt werde, sei der Rückbau der Bestandsleitung nicht als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme berücksichtigungsfähig. Die Vorhabenträgerin ist der Stellungnahme entgegengetreten. Sie meint, dass ihr Vorgehen nicht unzulässig sei. Der Ersatzneubau werde mit seinen vollumfänglichen vorhabenbedingten Risiken alleine betrachtet. Lediglich abhängend davon, ob der Rückbau trassennah oder fern mindernd wirke, werde er als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme in Betracht gezogen. Die pauschale Anrechnung einer geringen Konfliktintensität nach Bernotat & Dierschke (2016) werde dem Einzelfall nicht gerecht. Die Bundesnetzagentur sieht in der Thematisierung des Rückbaus der Bestandsleitung an mehreren Stellen der Einschätzung des Kollisionsrisikos keine methodische Unzulässigkeit. Eine doppelte Berücksichtigung des Sachverhalts „Rückbau der Bestandsleitung“ erfolgt nicht in der Methodik der Vorhabenträgerin. Im Rahmen der Einschätzung der Ist-Situation ist im hier gegenständlichen Fall die Existenz der Bestandsleitung zu berücksichtigen. Davon unabhängig ist, wie die Vorhabenträgerin entgegnet hat, je Einzelfall der Rückbau der Bestandsleitung als potentielle Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme zu prüfen. Im Ergebnis ist der von der Vorhabenträgerin gewählte methodische Weg fachlich nachvollziehbar und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme werden u.a. Vogelschutzmarker in Ansatz gebracht. Die Abweichungen zur Wirksamkeit der Vogelschutzmarker werden artspezifisch differenziert dargestellt. Darüber hinaus werden die Feintrassierung und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Konkretisierung für das Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur hat die Methodik der Vorhabenträgerin zur Ermittlung des Kollisionsrisikos insgesamt nachvollzogen. Auch die Einstellung der Ergebnisse aus der gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung in die Strategische Umweltprüfung ist nachvollziehbar erfolgt, insbesondere die Berücksichtigung der Vorbelastung und die Berücksichtigung von Bündelungsoptionen im Rahmen der Einstufung der Belastungsintensitäten.

Ein Stellungnehmer kritisiert insgesamt die Modifikation der Methode nach Bernotat & Dierschke (2016) als nicht sachgerecht, aber in Bezug auf die Trassenkorridorauswahl schließlich nicht ergebnissignifikant. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist die methodische Anpassung durch die Vorhabenträgerin sowohl fachlich als auch rechtlich vertretbar, da derzeit noch keine eindeutige methodische Konventionsbildung für die Abbildung des Risikos von Leitungskollisionen auf vorgelagerter Planungsebene erkennbar ist.

Ein Stellungnehmer kritisiert weiter die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zur Ermittlung einer Vorbelastung durch die bestehende Leitung. Eine Einschätzung, ob bestehende Leitung ursächlich für ggf. schlechte Erhaltungszustände für Arten ist, sei weder von Seiten der Naturschutzbehörden noch von Vertretern der Naturschutzverbände leistbar, da eine Kausalität nicht feststellbar sei, ohne Vergleichsdaten desselben Gebiets ohne die Leitung zu haben oder systematische Schlagopfersuchen durchzuführen. Eine etwaige fehlende Benen-

nung einer Freileitung als Vorbelastung im Managementplan eines Natura 2000-Gebiets ermögliche keine Aussage darüber, ob die Bestandsleitung das Tötungsrisiko der Vögel im Gebiet erhöhe. Die Vorhabenträgerin ist der Ansicht, dass ihr Vorgehen gerechtfertigt sei. Immerhin sei die bestehende Leitung Bestandteil keines der ausgewerteten Dokumente, wobei andere konkrete Gefährdungsursachen in den Standard-Datenbögen oder Managementplänen genannt würden. Die Bundesnetzagentur hat die Argumentation der Vorhabenträgerin nachvollzogen und erachtet sie auch vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung als auf Ebene der Bundesfachplanung ausreichend. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen und des Erörterungstermins ergibt sich für dieses Kriterium keine abweichende Bewertung.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

Teilschutzgut Tiere:

- **K4 Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Natura-2000-Vorprüfungen (Unterlagen D.1, D.2 und D.7) der prüfrelevanten Natura-2000-Gebiete. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlagen D.3 – D.6, D.8) der Natura-2000-Gebiete, bei denen die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnte.

Ein Stellungnehmer kritisiert, dass die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Natura 2000-Prüfungen im Rahmen des Ersatzneubaus in unzulässiger Weise das Prüfprogramm verkürzten. Er betont, dass Projekte, die einer neuen Genehmigung bedürfen, keinen Bestandsschutz oder eine anderweitige Bevorzugung dahingehend genießen, dass sie basierend auf einer „Delta-Prüfung“ erneut mit erheblichen Beeinträchtigungen an alter Stelle realisiert werden dürften. Er ist der Ansicht, dass die Vorhabenträgerin derart vorgegangen sei. Die Vorhabenträgerin ist dem Vorwurf im Erörterungstermin entgegengetreten. Sie sei nicht von einem Bestandsschutz für das Vorhaben in der bestehenden Trasse ausgegangen, sondern habe das Vorhaben, das gemäß technischer Beschreibung in der Regel außerhalb der Bestandstrasse umgesetzt werden müsse, einer differenzierten Prüfung wie ein neues Vorhaben unterzogen. Es werde nicht auf die Differenz (das „Delta“) der Auswirkungen zwischen Alt- und Neuleitung abgestellt, sondern es würden die Auswirkungen des Neubauvorhabens unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zur Bestandsleitung bewertet. Die Bundesnetzagentur sieht im Vorgehen der Vorhabenträgerin keine reine „Delta-Prüfung“, da weder die bereits dargestellte Bedeutung des Rückbaus der Bestandsleitung als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme noch der Einfluss der Auswirkungen der Bestandsleitung in die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos insbesondere im Rahmen der raumbezogenen Konfliktintensität einen solchen Schluss rechtfertigt. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen und des Erörterungstermins ergibt sich für dieses Kriterium keine abweichende Bewertung.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte auch unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (d.h. erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten) nicht auszuschließen sind:

1. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative: erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5437-451 „Wisentatal bei Mühltroff“. Unterlage D.7.
2. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative: erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5437-302 „Wisenta und Zeitera“. Unterlage D. 2.

- **K5 Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle)**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Auswertung der Prüfergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen (siehe K4) unterhalb der Erheblichkeitsschwelle unter Zugrundelegung des Umfangs prüfrelevanter maßgeblicher Bestandteile sowie des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (d.h. erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten) nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5237-420 „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbachniederung“. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.5.
2. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5238-303 „Elstertal zwischen Wünschendorf und Greiz“ (FFH-Gebiet/SPA) unter der Voraussetzung, dass Vogelschutzmarker angebracht werden müssten, Unterlage D.8.
3. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5237-301 „NSG Frießnitzer See – Struth“ (FFH-Gebiet). Zuordnung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen. Unterlage D.3.
4. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5237-302 „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.4.
5. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5237-420 „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbachniederung“. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.5.
6. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5238-303 „Elstertal zwischen Wünschendorf und Greiz“ (FFH-Gebiet/SPA) unter der Voraussetzung, dass Vogelschutzmarker angebracht werden müssten, Unterlage D.8.
7. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5336-401 „Plothener Teiche“. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.6.
8. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5237-302 „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.4.

9. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5336-401 „Plothener Teiche“. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.6.
10. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5336-401 „Plothener Teiche“ unter Bezugnahme auf die Querungsoptionen 35-1 und 37-1 bzw. 37-2. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.6.
11. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5336-401 „Plothener Teiche“ unter Bezugnahme auf die Querungsoption 38-4. Zuordnung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Unterlage D.6.
12. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5536-301 „Hänge an der Bleilochtalsperre“. Unterlage D.7.
13. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets SPA DE 5335-420 „Frankenwald – Schieferbrüche bei Lehesten“. Unterlage D.7.
14. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5437-302 „Wisenta und Zeitera“ (FFH-Gebiet). Unterlage D.2.
15. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets DE 5436-301 „Burgk, Bleiberg, Kobersfelsen“ (FFH-Gebiet). Unterlage D.1.

- **K9 Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE) (Unterlage E) zur Prüfung des voraussichtlichen Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote bei Umsetzung des Vorhabens, soweit auf der Ebene der Bundesfachplanung erkennbar. Übernahme der Ergebnisse der ASE in die SUP.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmenvoraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Eichenmischwaldbestandes westlich von Wiebelsdorf durch die Querungsoption 33-A2a auf ca. 50 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen.
2. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Eichen- und Fichtenmischwaldbestandes südwestlich von Zickra durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 10 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub-, Misch- und Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.

3. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines naturnahen Feldgehölzes westlich von Pahren durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 120 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen.
4. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Laubwaldbestandes westlich von Pahren durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 50 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen.
5. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Waldkomplexes im Bereich des Mödelitschbaches durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 600 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
6. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Waldkomplexes südlich von Rödersdorf durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 150 m sowie 120 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub-, Misch- und Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
7. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Wisenta und angrenzende Grünlandbereiche) westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2c auf ca. 75 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
8. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes westlich der K303/nördlich von Zickra durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 60 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung und der ebenfalls querenden 110-kV-Leitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
9. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Mischwaldes nördlich Pörmitz durch Querungsoption 34-1a auf ca. 65 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Quartierbäumen von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Horst- und Höhlenbäumen der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
10. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung der Grünland- und Teichflächen nordöstlich Pörmitz durch Querungsop-

tion 34-1a auf ca. 890 m Länge. Neben Wasservögeln, Limikolen und Greifvögeln ist ein Vorkommen der Art Weißstorch wahrscheinlich. Aufgrund der Querungslänge sind zwei Maststandorte im Bereich wahrscheinlich.

11. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche südwestlich Löhma durch Querungsoption 37-2 auf ca. 250 m Länge. Es ergibt sich ein geringeres Konfliktpotenzial, da die potentielle Trassenachse bezogen auf den Brutplatz im Nahrungsraum der Weißstörche periphere Teile des FG115 überspannt.
12. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung eines Zugvogelkorridors für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel sowie eines avifaunistischen Funktionsgebiets südlich Oettersdorf durch Querungsoption 37-2 auf ca. 850 m Länge (Überspannung des Funktionsgebiets auf ca. 40 m Länge).
13. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche westlich Oettersdorf durch Querungsoption 37-1 auf ca. 30 m Länge. Die Grünlandfläche wird als Nahrungshabitat der Oettersdorfer Weißstörche intensiv genutzt, liegt im Aktionsraum der Oettersdorfer Störche, jedoch würden Querungsoption 37-1 und 37-2 nicht in der Flugbahn zwischen Brutstandort und Nahrungshabitat verlaufen. Aufgrund der geringen Querungslänge können Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden. Der Trassenkorridor ist in Bezug auf Freileitungen unvorbelastet und demnach dem sehr hohen Konfliktpotenzial zugeordnet.
14. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Feldgehölzes nordöstlich Görkwitz durch die Querungsoptionen 37-1 bzw. 37-2 auf ca. 40 m (TK-S 37-1) bzw. 50 m Länge (TK-S 37-2). Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Quartierbäumen von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Feldgehölze / Feldgebüsche kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen. Die betroffenen Wälder weisen jedoch nur eine geringe Lebensraumeignung auf.
15. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes mit großflächigem Altholzbestand westlich von Görkwitz durch Querungsoption 38-4 auf ca. 560 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
16. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes nordwestlich von Mönchgrün durch Querungsoption 38-4 auf ca. 135 m sowie 380 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
17. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Feldgehölzes südlich von Grochwitz durch Querungsoption 38-4 auf ca. 60 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust

von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Feldgehölze / Feldgebüsche kommen.

18. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes nördlich von Burgk am östlichen Hang der Saale durch Querungsoption 38-4 auf ca. 560 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
19. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes westlich der Saale (Trassenkorridor-Kilometer 6,5-10) durch Querungsoption 38-4 auf ca. 3,2 km Länge. Aufgrund der Querungslänge werden voraussichtlich zehn Maststandorte im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
20. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Grünlandfläche) südlich von Neundorf durch Querungsoption 38-4 auf ca. 155 m Länge. Aufgrund einer Überspannung durch die Bestandsleitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
21. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Feuchtgrünland, Sormitz und umliegender Waldkomplex) westlich der K303/nördlich von Zickra auf ca. 60 m Länge. Aufgrund einer Überspannung durch die Bestandsleitung und der ebenfalls querenden 110-kV-Leitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte auch unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind:

1. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung des avifaunistischen Funktionsgebietes westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 80 m Länge. Aufgrund der Entfernung zur Bestandsleitung werden keine Gewöhnungseffekte angenommen.
2. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche südwestlich Löhma durch Querungsoption 37-1 auf ca. 250 m Länge. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial für den Weißstorch, da FG115 zusammen mit FG 113 durch die Querungsoption 37-1 gegenüber dem Brutplatz Oettersdorf vollständig verstellt („verschattet“) werden.
3. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung eines Zugvogelkorridors für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel sowie eines avifaunistischen Funktionsgebiets südlich Oettersdorf durch Que-

rungsoption 37-1 auf ca. 850 m Länge (Überspannung des Funktionsgebiets auf ca. 40 m Länge).

- **$K_{T/P}02$ Betroffenheit von Tieren, einschließlich ihrer Lebensräume (faunistische Funktion)**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Prüfung ausgewählter Arten / Artengruppen mit hoher Aussagekraft.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt „Harth-Pöllnitz“, Bereich des Pöllnitzbaches südlich Harth-Pöllnitz Querungsoption 32-4. Die Querung des Gehölzbestandes führt potentiell zu Einzelbaumentnahmen oder zu Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
2. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt kleinflächiger Laubwaldbestand südöstlich Burkersdorf Querungsoption 32-5. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
3. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt großflächiges Waldgebiet südlich B 175 Querungsoption 32-5. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnen-der Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
4. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Grochwitz, Bereich von Mischwäldern und Laubgebüschen im Seebachtal bei Obermühle Querungsoption 32-5. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnen-der Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
5. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Eichenmischwaldbestandes westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 50 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen.

6. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Eichen- und Fichtenmischwaldbestandes südwestlich von Zickra durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 10 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub-, Misch- und Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
7. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines naturnahen Feldgehölzes westlich von Pahren durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 120 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen.
8. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Laubwaldbestandes westlich von Pahren durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 50 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen.
9. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Waldkomplexes im Bereich des Mödelitschbaches durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 600 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
10. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Waldkomplexes südlich von Rödersdorf durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 150 m sowie 120 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Laub-, Misch- und Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
11. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Wisenta und angrenzende Grünlandbereiche) westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2c auf ca. 75 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
12. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes westlich der K303/ nördlich von Zickra durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 60 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung und der ebenfalls querenden 110-kV-Leitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.

13. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Mischwaldes nördlich Pörmitz durch Querungsoption 34-1a auf ca. 65 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Quartierbäumen von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Horst- und Höhlenbäumen der Vogelarten der Gilde Laub- und Mischwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
14. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung der Grünland- und Teichflächen nordöstlich Pörmitz durch Querungsoption 34-1a auf ca. 890 m Länge. Neben Wasservögeln, Limikolen und Greifvögeln ist ein Vorkommen der Art Weißstorch wahrscheinlich. Aufgrund der Querungslänge sind zwei Maststandorte im Bereich wahrscheinlich.
15. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung einer Teichfläche nordwestlich Pörmitz durch Querungsoption 34-1a auf ca. 50 m Länge. Das lokal bedeutende Wasservogel-Brut- und Rastgebiet sowie Greifvogel-Nahrungshabitat wird durch die potentielle Trasse im südlichen Randbereich überspannt.
16. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche südwestlich Löhma durch Querungsoption 37-2 auf ca. 250 m Länge. Es ergibt sich ein geringeres Konfliktpotenzial, da die potentielle Trassenachse bezogen auf den Brutplatz im Nahrungsraum der Weißstörche periphere Teile des FG115 überspannt.
17. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung eines Zugvogelkorridors für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel sowie eines avifaunistischen Funktionsgebiets südlich Oettersdorf durch Querungsoption 37-2 auf ca. 850 m Länge (Überspannung des Funktionsgebiets auf ca. 40 m Länge).
18. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche westlich Oettersdorf durch Querungsoption 37-1 auf ca. 30 m Länge. Die Grünlandfläche wird als Nahrungshabitat der Oettersdorfer Weißstörche intensiv genutzt, liegt im Aktionsraum der Oettersdorfer Störche, jedoch würden die Querungsoptionen 37-1 und 37-2 nicht in der Flugbahn zwischen Brutstandort und Nahrungshabitat verlaufen. Aufgrund der geringen Querungslänge können Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden. Der Trassenkorridor ist in Bezug auf Freileitungen unvorbelastet und demnach dem sehr hohen Konfliktpotenzial zugeordnet.
19. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Feldgehölzes nordöstlich Görkwitz durch die Querungsoptionen 37-1 bzw. 37-2 auf ca. 40 m (TK-S 37-1) bzw. 50 m Länge (TK-S 37-2). Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Quartierbäumen von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Feldgehölze / Feldgebüsche kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen. Die betroffenen Wälder weisen jedoch nur eine geringe Lebensraumeignung auf.
20. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes mit großflächigem Altholzbestand westlich von Görkwitz durch Querungsoption 38-4 auf ca. 560 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnen-

der Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.

21. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes nordwestlich von Mönchgrün durch Querungsoption 38-4 auf ca. 135 m sowie 380 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnen-der Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
22. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Feldgehölzes südlich von Grochwitz durch Querungsoption 38-4 auf ca. 60 m Länge. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnen-der Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Feldgehölze / Feldgebüsche kommen.
23. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes nördlich von Burgk am östlichen Hang der Saale durch Querungsoption 38-4 auf ca. 560 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
24. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes westlich der Saale (Trassenkorridor-Kilometer 6,5-10) durch Querungsoption 38-4 auf ca. 3,2 km Länge. Aufgrund der Querungslänge werden voraussichtlich zehn Maststandorte im Waldbereich notwendig sein. Durch Fällung / Rodung von Bäumen kann es zu dem Verlust von Höhlenbäumen baumbewohnender Säugetiere, von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Horst- und Höhlenbäume der Vogelarten der Gilde Nadelwald kommen. Verluste terrestrischer Lebensräume von Amphibien bzw. von Haselmaushabitaten sind nicht vollständig ausgeschlossen.
25. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Grünlandfläche) südlich von Neundorf durch Querungsoption 38-4 auf ca. 155 m Länge. Aufgrund einer Überspannung durch die Bestandsleitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
26. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Feuchtgrünland, Sormitz und umliegender Waldkomplex) westlich der K303/ nördlich von Zickra auf ca. 60 m Länge. Aufgrund einer Überspannung durch die Bestandsleitung und der ebenfalls querenden 110-kV-Leitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte auch unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind:

1. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung des avifaunistischen Funktionsgebietes westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 80 m Länge. Aufgrund der Entfernung zur Bestandsleitung werden keine Gewöhnungseffekte angenommen.
2. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche südwestlich Löhma durch Querungsoption 37-1 auf ca. 250 m Länge. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial für den Weißstorch, da FG115 zusammen mit FG 113 durch die Querungsoption 37-1 gegenüber dem Brutplatz Oettersdorf vollständig verstellt („verschattet“) werden.
3. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung eines Zugvogelkorridors für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel sowie eines avifaunistischen Funktionsgebiets südlich Oettersdorf durch Querungsoption 37-1 auf ca. 850 m Länge (Überspannung des Funktionsgebiets auf ca. 40 m Länge).

- **K10 Betroffenheit avifaunistisch bedeutsamer Gebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Erfassung von avifaunistischen Funktionsgebieten mit regionaler und überregionaler Bedeutung (entsprechend mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit), insbesondere von Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten, nach Daten der TLUG (Flächen mindestens lokaler Bedeutung werden unter K 12b berücksichtigt).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung der Grünland- und Teichflächen nordöstlich Pörmitz durch Querungsoption 34-1a auf ca. 890 m Länge. Neben Wasservögeln, Limikolen und Greifvögeln ist ein Vorkommen der Art Weißstorch wahrscheinlich. Aufgrund der Querungslänge sind zwei Maststandorte im Bereich wahrscheinlich.
2. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche südwestlich Löhma durch Querungsoption 37-2 auf ca. 250 m Länge. Es ergibt sich ein geringeres Konfliktpotenzial, da die potentielle Trassenachse bezogen auf den Brutplatz im Nahrungsraum der Weißstörche periphere Teile des FG115 überspannt.
3. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung eines Zugvogelkorridors für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel sowie eines avifaunistischen Funktionsgebiets südlich Oettersdorf durch Querungsoption 37-2 auf ca. 850 m Länge (Überspannung des Funktionsgebiets auf ca. 40 m Länge).
4. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche westlich Oettersdorf durch Querungsoption 37-1 auf ca. 30 m Länge. Die Grünlandfläche wird als Nahrungshabitat der Oettersdorfer Weißstörche intensiv genutzt, liegt im Aktionsraum der Oettersdorfer Störche, jedoch würden die Querungsoption 37-1 und 37-2 nicht in der Flugbahn zwischen Brutstandort und Nahrungshabitat verlaufen. Aufgrund der geringen Querungslänge können Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden.

Der Trassenkorridor ist in Bezug auf Freileitungen unvorbelastet und demnach dem sehr hohen Konfliktpotenzial zugeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte auch unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind:

1. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung einer Grünlandfläche südwestlich Löhma durch die Querungsoption 37-1 auf ca. 250 m Länge. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial für den Weißstorch, da FG115 zusammen mit FG 113 durch die Querungsoption 37-1 gegenüber dem Brutplatz Oettersdorf vollständig verstellt („verschattet“) werden.
2. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit dem Konfliktschwerpunkt Querung eines Zugvogelkorridors für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel sowie eines avifaunistischen Funktionsgebiets südlich Oettersdorf durch die Querungsoption 37-1 auf ca. 850 m Länge (Überspannung des Funktionsgebiets auf ca. 40 m Länge).

- **<u>K12b Betroffenheit avifaunistisch bedeutsamer Gebiete (außer Gebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen)</u>**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Erfassung von avifaunistischen Funktionsgebieten mit mindestens lokaler Bedeutung (entsprechend geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Wisenta und angrenzende Grünlandbereiche) westlich von Wiebelsdorf durch die Querungsoption 33-A2c auf ca. 75 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
2. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes westlich der K303/ nördlich von Zickra durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 60 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung und der ebenfalls querenden 110-kV-Leitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
3. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung einer Teichfläche nordwestlich Pörmitz durch die Querungsoption 34-1a auf ca. 50 m Länge. Das lokal bedeutende Wasservogel-Brut- und Rastgebiet sowie Greifvogel-Nahrungshabitat wird durch die potentielle Trasse im südlichen Randbereich überspannt.
4. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Grünlandfläche) südlich von Neundorf durch die Querungsoption 38-4 auf ca. 155 m Länge. Aufgrund einer Überspannung durch die Bestandsleitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.

5. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Feuchtgrünland, Sormitz und umliegender Waldkomplex) westlich der K303/ nördlich von Zickra auf ca. 60 m Länge. Aufgrund einer Überspannung durch die Bestandsleitung und der ebenfalls querenden 110-kV-Leitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für den folgenden Konfliktschwerpunkt auch unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind:

TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung des avifaunistischen Funktionsgebietes westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 80 m Länge. Aufgrund der Entfernung zur Bestandsleitung werden keine Gewöhnungseffekte angenommen.

- **$K_{T/P}$04 Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Nachrichtliche Übernahme der Freiraumverbundsysteme für Auenlebensräume und Wälder aus dem LEP Thüringen 2025, mindestens mittlere Schutzwürdigkeit der Flächen mit maßgeblicher Biotopfunktion / faunistischer Funktion, einschließlich Überprüfung, ob weitere Ökosysteme / Biotoptypen aufgrund ihrer lokalen bis regionalen Freiraumverbundfunktion, gemäß RP Ostthüringen (2012) speziell Fließgewässer und Auen, Wälder und Waldrän-der, als Verbundlebensräume zu berücksichtigen sind. Erfassung der natürlichen Zug- und Wanderwege sowie Rastplätze wandernder Tierarten gemäß Grundsatz G 4-5 des RP Ostthüringen (2012), im UR speziell Zugvogelkorridore und Wanderwege von Wildkatze, Fischotter und Biber. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für mindestens folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes (Wisenta und angrenzende Grünlandbereiche) westlich von Wiebelsdorf durch die Querungsoption 33-A2c auf ca. 75 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.
2. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung eines avifaunistischen Funktionsgebietes westlich der K303/ nördlich von Zickra durch die Querungsoption 33-A2a auf ca. 60 m Länge. Aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung und der ebenfalls querenden 110-kV-Leitung werden Gewöhnungseffekte angenommen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für den folgenden Konfliktschwerpunkt auch unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind:

1. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt mit Querung des avifaunistischen Funktionsgebietes westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 80 m Länge. Aufgrund der Entfernung zur Bestandsleitung werden keine Gewöhnungseffekte angenommen.

Teilschutzgut Pflanzen

- **K7 Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Natur- und Wasserschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Erfassung der für den Schutzzweck wertegebenden Biotope der Naturschutzgebiete, der Flächennaturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile und der gesetzlich geschützten Biotope als Flächen hoher Schutzwürdigkeit.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets Naturschutzgebiet „Aumatal“.
2. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: Nach Ermittlung der Bundesnetzagentur ist keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop mesophiles Grünland und Feuchtgrünlandbrache bei Grochwitz aufgrund der randlichen Lage im Trassenkorridor und seiner räumlichen Ausdehnung zu erwarten.
3. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop naturnahe Abschnitte des Seebachs.
4. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop Pöllnitzbach nahe der Ortslage Niederpöllnitz und dem Rohstoffabbaugebiet Rohna.
5. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines naturnahen Feldgehölzes westlich von Pahren durch die Querungsoption 33-B1 auf ca. 120 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
6. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets Flächennaturdenkmal Haselbusch.
7. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop Auma bei Wiebelsdorf.
8. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop naturnahes Feldgehölz (ehemaliger Steinbruch) westlich von Pahren.
9. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop Teiche bei Zickra.

10. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop Mödelitschbach.
11. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets Landschaftsschutzgebiet „Plothener Teichgebiet“.
12. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“.
13. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop großflächiges Landröhricht, kleine Standgewässer sowie Großseggenried bei Pörmitz.
14. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop Schlangenbach bei Pörmitz.
15. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets Landschaftsschutzgebiet „Obere Saale“.
16. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“.
17. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets gesetzlich geschütztes Biotop mit trockenen Bereichen durchsetztes Feuchtgrünland im Sormitzgrund.

- **K4 Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten**

Das Kriterium K4 Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten im Teilschutzgut Pflanzen ist nicht betroffen.

- **K5 Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle)**

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 5237-301 „NSG Frießnitzer See – Struth“.
2. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 5237-302 „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“.
3. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags: keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 5237-302 „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“.

- **K15 Betroffenheit von Waldgebieten**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Differenzierte Erfassung der Wälder, einschließlich Darstellung von Altbaumbeständen, als Flächen mit mittlerer bis sehr hoher Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt großflächiges Waldgebiet südlich B 175 Querungsoption 32-5. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
2. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Grochwitz, Bereich von Mischwäldern und Laubgebüschen im Seebachtal bei Obermühle im Bereich der Querungsoption 32-5. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
3. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Eichenmischwaldbestandes westlich von Wiebelsdorf durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 50 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
4. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Eichen- und Fichtenmischwaldbestandes südwestlich von Zickra durch Querungsoption 33-A2a auf ca. 1000 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
5. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Laubwaldbestandes westlich von Pahren durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 50 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
6. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Waldkomplexes im Bereich des Mödelitschbaches durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 600 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
7. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Waldkomplexes südlich von Rödersdorf durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 150 m sowie 120 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
8. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Mischwaldes nördlich Pörmitz durch die Querungsoption 34-1a auf ca. 65 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.

9. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Feldgehölzes durch die Querungsoptionen 37-1 und 37-2 auf ca. 40 m (TK-S 37-1) bzw. 50 m Länge (TK-S-S 37-2). Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
10. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes mit großflächigem Altholzbestand westlich von Görkwitz durch Querungsoption 38-4 auf ca. 560 m Länge. Aufgrund der Querungslänge wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
11. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes nordwestlich von Mönchgrün durch Querungsoption 38-4 auf ca. 135 m sowie 380 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
12. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Feldgehölzes südlich von Grochwitz durch Querungsoption 38-4 auf ca. 60 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
13. TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes nördlich von Burgk am östlichen Hang der Saale durch Querungsoption 38-4 auf ca. 370 m Länge. Es wird voraussichtlich ein Maststandort im Waldbereich notwendig sein. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgenden Konfliktschwerpunkt auch unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind:

TK-S 38 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Nadelwaldes westlich der Saale (Trassenkorridor-Kilometer 6,5-10) durch Querungsoption 38-4 auf ca. 3,2 km Länge. Aufgrund der Querungslänge werden voraussichtlich zehn Maststandorte im Waldbereich notwendig sein. Durch den Neubau der Leitung wird eine Schneisenerweiterung der 110-kV-Leitungsschneise notwendig. Diese Schneise wird voraussichtlich Auswirkungen auf das Waldklima haben. Zudem können an den neu entstehenden Waldrändern Rand- und Folgeschäden auftreten. Um die Auswirkungen gering zu halten, strebt die Vorhabenträgerin eine achsparallele Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung an.

- **K11 Betroffenheit von (großen) Stillgewässern**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Erfassung der Standgewässer als Flächen mit mittlerer bis sehr hoher Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion.

- Das Kriterium K 11 Betroffenheit von (großen) Stillgewässern ist im Teilschutzgut Pflanzen nicht betroffen. **$K_{T/P}$01 Betroffenheit von Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotopfunktion)**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Erfassung der Biotopfunktion aufgrund einer flächendeckenden Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen auf der Ebene von Hauptgruppen, einschließlich Alter und Baumartenzusammensetzung der Wälder, anhand des Kartierschlüssels zur Offenlandbiotopkartierung (TLUG 2001) und zur Waldbiotopkartierung in Thüringen (Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & TLUG 1996).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für folgende Konfliktschwerpunkte unter Anwendung von zulassungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind:

1. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt „Harth-Pöllnitz“, Bereich des Pöllnitzbaches südlich Harth-Pöllnitz im Bereich der Querungsoption 32-4. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
2. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt kleinflächige Laubwaldbestand südöstlich Burkersdorf im Bereich der Querungsoption 32-5. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
3. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt großflächiges Waldgebiet südlich B 175 im Bereich der Querungsoption 32-5. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
4. TK-S 32 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Grochwitz, Bereich von Mischwäldern und Laubgebüschen im Seebachtal bei Obermühle im Bereich der Querungsoption 32-5. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
5. TK-S 33 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines naturnahen Feldgehölzes westlich von Pahren durch Querungsoption 33-B1 auf ca. 120 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
6. TK-S 34 als Bestandteil des Trassenkorridorvorschlags mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Mischwaldes nördlich Pörmitz durch die Querungsoption 34-1a auf ca. 65 m Länge. Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.
7. TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit Konfliktschwerpunkt Querung eines Feldgehölzes durch die Querungsoptionen 37-1 und 37-2 auf ca. 40 m (TK-S 37-1) bzw. 50 m Länge (TK-S-S 37-2). Das Vorhaben könnte Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge haben.

- **$K_{T/P}$04 Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen**

Unter diesem Kriterium wurden folgende Sachverhalte betrachtet: Nachrichtliche Übernahme der Freiraumverbundsysteme für Auenlebensräume und Wälder aus dem LEP Thüringen 2025, mindestens mittlere Schutzwürdigkeit der Flächen mit maßgeblicher Biotopfunktion / faunistischer Funktion, einschließlich Überprüfung, ob weitere Ökosysteme / Biotoptypen aufgrund ihrer lokalen bis regionalen Freiraumverbundfunktion, gemäß RP Ostthüringen (2012) speziell Fließgewässer und Auen, Wälder und Waldränder, als Verbundlebensräume zu berücksichtigen sind.

Das Kriterium $K_{T/P}$ 04 Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen ist im Teilschutzgut Pflanzen nicht betroffen.

Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, wie voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt betrachtet wurden:

Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der Ermittlung der Umweltauswirkungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, entsprechend zu den SUP-Kriterien K4, $K_{T/P}$ 01, $K_{T/P}$ 02 oder $K_{T/P}$04. Bei der Ermittlung und Analyse von Konfliktschwerpunkten wurde folgender Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bei den SUP-Kriterien angewendet:

APG10, $K_{T/P}$03 / UA 1, UA 3, UA 6, UA 7, UA 8, UA 9: Von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird ausgegangen, sofern solche für das Kriterium K4 (Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten) ermittelt wurden. Grund ist die besondere Bedeutung des europäischen Schutzgebietsnetzes für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei den Kriterien $K_{T/P}$ 01, $K_{T/P}$02 oder $K_{T/P}$04 können darüber hinaus Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt geben.

$K_{T/P}$04: Erhebliche Umweltauswirkungen bei den Kriterien $K_{T/P}$01 und $K_{T/P}$ 02, die sich zugleich erheblich auf Freiraumverbundsysteme und Vernetzungsfunktionen für Tierarten auswirken.

K12a: Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt wie zu den Kriterien $K_{T/P}$01 angegeben.

<u>Variantenbezogene Darstellung und Bewertung</u>

Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf

Für den Betrachtungsraum Frießnitzer See hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass aus Sicht des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ die Verläufe über das festgestellte TK-S 34 bzw. über die alternativen TK-S 35 und 37 bei Zugrundelegung der Querungsoption 37-2 gleichwertig sind und gegenüber den Verläufen über die alternativen TK-S 35 und 37 bei Zugrundelegung der Querungsoption 37-1 vorzugswürdig sind.

Im TK-S 34 werden das EU-Vogelschutzgebiet DE 5336-401 „Plothener Teiche“ und diverse ökologisch empfindliche Gebiete gequert, sodass es zu Beeinträchtigungen von avifaunistischen Funktionsgebieten und ökologischen Gilden mit teils hoher Empfindlichkeit der vorkommenden Arten, u.a. gegenüber Kollision, Störungen und Habitatentwertung kommt. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Rückbau der Bestandsleitung in TK-S 34 würde aufgrund der dort weiterhin bestehenden 110-kV-Leitung nicht zu einer Entlastung des Gebietes führen.

Für den Verlauf über die TK-S 35 und 37 konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass ggf. unter Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind.

(d) Boden

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben berührt, wobei negative Auswirkungen auf diese Ziele nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau- und anlagen- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Boden wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen (UA 1, UA 3, UA 5, UA 6, und UA 9) untersucht (siehe C.V.4.c)(bb)). Diese wirken potentiell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.2.3, S. 115 ff Umweltbericht, Ordner 3), die durch Planungsleit- und Grundsätze umgesetzt werden und wie in Tabelle 10 des Umweltberichtes (vgl. Kap. 2.2.3, S. 116ff Umweltbericht, Ordner 3) dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 14k Abs. 1 UVPG i.V.m. § 14g Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.

Für die potentiellen Umweltauswirkungen UA 1, UA 3, UA 5, UA 6, und UA 9 wurden im Rahmen der Betrachtung der Kriterien die pauschalen technischen Annahmen für den bau- und anlagebedingten Flächenbedarf zur Ermittlung der UA sowie die qualitative Beschrei-

bung anhand der Auswirkungsursachen und Wirkpfade geprüft (vgl. Kap. 3.2.2, S. 179 ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf Bodenfunktionen nach Bodengeologischer Konzeptkarte (BGKK) ($K_{Bo}01$), auf den Umfang der Inanspruchnahme von Boden ($K_{Bo}02$), die Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (K15) und die Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17) (vgl. Kap. 2.2.3, S. 116 ff Umweltbericht, Ordner 3).

Für das Schutzgut Boden wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder soweit wie möglich auszugleichen (vgl. Tabelle 72, S. 397 ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3): M4z, M7z, M13z, M15, M16, M17, M22z und M24 (Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen) sowie die Maßnahmen M2 und M33 (Ausgleichsmaßnahmen).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors und berücksichtigt hiermit nachvollziehbar die Reichweiten der Vorhabenwirkungen.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

- Bodenfunktionen nach BGKK,
- Bodenarten / -typen aus vorhandenen mittelmaßstäbigen Daten,
- Geotope, besonders schutzwürdige Böden: seltene Böden, Bodenschutzwälder gemäß § 12 BWaldG (soweit vorhanden) bzw. gemäß Landesgesetz, Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- großflächige Belastungen des Bodens,
- Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den in Kap. 4.5.1, S. 307, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte Planung für die Ortsumgehung der B175 bei Burkersdorf und Frießnitz, die Ortsumgehung Auma und Braunsdorf der L 1087 / B 2 sowie die aufgrund kommunaler Bauleitplanung im Untersuchungsraum ausgewiesenen und im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.3.3, S. 211, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten und ergänzend die in den Stellungnahmen vorgebrachten Erweiterungen von Wohnbebauung, Grünanlagen, Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt.

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Boden verschiedene Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nebenbestimmungen für die Planfeststellung). Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Im Bereich der gegenüber dem Umweltbericht abweichend zu betrachtenden Querungsoption im TK-S 32 ist die Bewertung des Querriegels Nr. 32 „Harth-Pöllnitz“ betroffen. Im weiter südlich gelegenen Konfliktschwerpunkt B3 bei der westlichen Umgehung der Ortslage Birkigt wurde der Konflikt „Querung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (hier: nasse bzw. vernässte Böden) mit hohem Konfliktpotenzial gegenüber UA 1 / UA 6“ anhand der

Querungsoption 32-4 untersucht. Die gegenüber dem Umweltbericht veränderte Bewertungsgrundlage für das TK-S 32, die Querungsoption 32-4neu, endet bereits nördlich des Pöllnitzbaches. Im Bereich Birkigt ist daher die bereits im Umweltbericht zugrunde gelegte Querungsoption 32-4 anzuwenden (vgl. Kap. 5.3.2.5, S. 450, Umweltbericht, Ordner 3).

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind in keinem Trassenkorridor voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde in vier Konfliktschwerpunkten nachvollziehbar dargestellt, dass auch hier voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hierbei konnte auch in Ansatz gebracht werden, ob Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung geplant sind.

Außerhalb der Konfliktschwerpunkte ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Für den Prognose-Null-Fall wurden Planungen für Siedlungs- oder Gewerbeflächen, sowie Verkehrswege berücksichtigt, die innerhalb des Inbetriebnahmezeitraums bis 2025 eine Realisierung erwarten lassen. Die mit den ausgewiesenen Bau- und Verkehrsflächen einhergehende Bodenversiegelung betrifft Böden, die durch das Vorhaben voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden. Bei Nichtdurchführung des Plans sind voraussichtlich keine Änderungen an der natürlichen Bodenbildung zu erwarten (vgl. Kap. 4.5.3., S. 311. Umweltbericht, Ordner 3).

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt (vgl. Kap. 4.2, S. 195ff, und Karte 8 Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und 4). Für das Schutzgut Boden sind keine ökologisch empfindlichen Gebiete gem. § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UVPG betroffen.

Die spezifische Empfindlichkeit der Schutzgutausprägungen des SG Boden entspricht direkt dem Konfliktpotenzial, da für die Wirkfaktoren UA 1, UA 3, UA 5 und UA 6 die Ausbauformen und bündelungsbedingten Vorbelastungen keine mindernde Wirkung auf die Auswirkungen hat und daher in der Ermittlung des Konfliktpotenzials nicht berücksichtigt werden. Für UA 9 erfolgt eine Einzelfallbetrachtung, da konkret geprüft werden muss, ob eine Bündelung oder die Abweichung von selbiger den geringeren Eingriff im Wald mit Bodenschutzfunktion darstellt. Eine weitere Ausnahme stellt der standortgleiche Ersatzneubau dar.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Schutzgut Boden ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit hoher spezifischer Empfindlichkeit von der potentiellen Trassenachse gequert werden. In Bereichen mittlerer Empfindlichkeit wurden keine Konfliktschwerpunkte ermittelt, da entweder die Querungslängen unterhalb der Spannfeldbreite liegen und daher kein Eingriff erfolgt oder die Eingriffe sehr kleinräumig sind.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Kap. 5.1.3.c), S. 381f, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **$K_{Bo}01$ Bodenfunktionen nach Bodengeologischer Konzeptkarte (BGKK)**

Bei diesem Kriterium handelt es sich um Böden mit besonderen Standorteigenschaften (trocken, nass), hoher Bodenfruchtbarkeit und mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Die Böden mit besonderen Standorteigenschaften und hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit werden als Böden mit hoher Schutzwürdigkeit betrachtet. Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung wird nachvollziehbar eine mittlere Schutzwürdigkeit zugewiesen.
Für Böden mit besonderen Standorteigenschaften wird gegenüber den UA 1 und UA 6 eine hohe spezifische Empfindlichkeit angenommen, da sie eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel bei Beanspruchung durch Maststandorte dauerhaft verloren gehen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden anhand der räumlichen Ausdehnung geprüft.
Für Böden mit hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit bzw. landschaftsgeschichtlicher Bedeutung wird die spezifische Empfindlichkeit als gering gegenüber UA 1 und mittel gegenüber UA 6 eingeschätzt, da sie großflächig vorkommen und gegenüber kleinräumigen Eingriffen weniger empfindlich sind.

Für Böden mit hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit bzw. landschaftsgeschichtlicher Bedeutung sind nachvollziehbar keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Bereich des festgelegten Trassenkorridors, in den TK-S 32 (Konfliktschwerpunkt B3) und TK-S 33 (Konfliktschwerpunkte B4, B5, B6), liegen dem Kriterium $K_{Bo}01$ zuzuordnende nasse/vernässte Böden über die komplette Breite des Trassenkorridors. Im Fall des Konfliktschwerpunktes B6 (TK-S 33) liegen sie in einer Ausdehnung größer 400 m vor, so dass sie nicht überspannt werden können. Die Vorhabenträgerin hat für den Konfliktschwerpunkte B6 nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung von Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie einer Vorerkundung sensibler Bereiche und einer darauf basierenden optimierten Standortwahl, sowie Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

- **$K_{Bo}02$ Umfang der Inanspruchnahme von Boden**

Für dieses Kriterium erfolgt eine überschlägige Ermittlung der Inanspruchnahme von Boden anhand pauschaler Ansätze für den durchschnittlichen bau- und anlagenbedingten Flächenbedarf unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Mastabstände. Dem Kriterium wird nachvollziehbar keine Schutzwürdigkeit und demzufolge auch keine spezifische Empfindlichkeit zugeordnet. Durch Berücksichtigung der UA 1 und UA 6 wird das Kriterium zur Ableitung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die anderen Kriterien herangezogen.

- **K15 Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung**

Anhand dieses Kriteriums werden Wälder mit Bodenschutzfunktion berücksichtigt. Wäldern mit Bodenschutzfunktionen wird nachvollziehbar eine mittlere Schutzwürdigkeit zugewiesen. Es wird eine mittlere spezifische Empfindlichkeit angenommen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden anhand der jeweiligen Kriterieneigenschaften (Hangneigung, Ausdehnung, Vorbelastung) geprüft. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in den untersuchten Alternativen betroffene Waldflächen mit Bodenschutzfunktion ohne Eingriffe überspannt werden können, so dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen daher nicht zu erwarten sind.

- **K17 Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung**

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung wurden zur Betrachtung der regional schützenswerten Böden aus dem RP Ostthüringen übernommen. Dem Kriterium Vorranggebiete Freiraumsicherung wird nachvollziehbar eine mittlere Schutzwürdigkeit zugewiesen. Gegenüber der UA 6, abhängig von der Gebietsausdehnung, und UA 9, in bewaldeten Bereichen mit steiler Hangneigung, wird von einer mittleren spezifischen Empfindlichkeit ausgegangen.
Den Vorranggebieten Landwirtschaft wird bei mittlerer Schutzwürdigkeit lediglich eine geringe spezifische Empfindlichkeit zugeordnet, da sie durch das Vorhaben in ihrer Funktion, aufgrund der in der Regel nur kleinräumigen Eingriffe, nicht beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die im festgelegten TK-S 33 vorkommenden Bereiche des Vorranggebiets Freiraumsicherung mit Bodenschutzfunktion im bewaldeten Bereich steiler Hanglage können aufgrund der bestehenden Schneise der 380-kV-Bestandsleitung und der Querungslänge von unter 400 m ohne Eingriff in das Schutzgut gequert werden. Es sind daher nachvollziehbar keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

<u>Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge</u>

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 10 nachvollziehbar Planungsleitsätzen (PL) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG) zugeordnet (vgl. Kap. 2.2.4, S. 115 ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die den Planungsleitsätzen (PL8) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG 6, 10 und 11) zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben berührt und negative Auswirkungen können für das Umweltziel APG 10 (Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Ziele des Umweltschutzes sind allein deswegen berührt, da im festgelegten Trassenkorridor (TK-S 32, 33, 34, 38) oder der Alternative Schutzgutausprägungen ermittelt wurden, bei denen eine Beeinträchtigung der Ziele des Umweltschutzes grundsätzlich möglich ist (vgl. Karte 4, Umweltbericht zur SUP, Ordner 4).

Die Ableitung negativer Auswirkungen auf das UZ APG 10 wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte für das Schutzgut Boden auf Basis ebenengerechter Betrachtungen. Grund dafür ist im Wesentlichen der nicht vermeidbare und nicht vollständig ausgleichbare Eingriff des Vorhabens in Böden mit besonderen Standorteigenschaften in riegelbildender, nicht überspannbarer Ausprägung (Konfliktschwerpunkt B6 im festgelegten TK-S 33). Auch wenn hierbei voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen unter Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachvollziehbar ausgeschlossen werden können, verbleiben voraussichtlich negative Auswirkungen auf UZ APG 10, da Beeinträchtigungen empfindlicher Böden nicht vermieden und nicht vollständig ausgeglichen werden können.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Pörmitz-Oettersdorf, d. h. bei der Gegenüberstellung des festgelegten Trassenkorridors TK-S 34 mit der verbleibenden Alternative in Kombination aus TK-S 35 und TK-S 37, hat die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Boden in keinem der beiden Fälle von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

In allen Trassenkorridoren im Betrachtungsraum finden sich Böden landschaftsgeschichtlicher Bedeutung ($K_{Bo}01$). Aufgrund der nur kleinräumigen Eingriffe und dem großflächigen Vorkommen dieser Böden ist jedoch nicht mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Im TK-S 34 sind Bereiche von vernässten oder nassen Böden sowie Böden mit hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit ($K_{Bo}01$) vorhanden. Allerdings wurden keine Konfliktschwerpunkte für das Schutzgut identifiziert, da die Bereiche überwiegend von Ausschlussflächen überlagert und daher von der in diesem Bereich obligatorisch einzuhaltenden Trassenachse nicht gequert werden. Es ist nachvollziehbar nicht mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Bei der östlichen Kombination aus TK-S 35 und TK-S 37 sind ebenfalls Bereiche mit Böden mit hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit ($K_{Bo}01$), sowie Vorranggebiete Landwirtschaft (K17) vorhanden. Allerdings wurden keine Konfliktschwerpunkte für das Schutzgut identifiziert, da die Bereiche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung überspannt werden können. Es sind nachvollziehbar voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

(e) Wasser

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben zwar berührt, negative Auswirkungen auf diese Ziele sind jedoch nicht zu erwarten.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlagen- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Wasser wurden die bau-, anlagen, und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen (UA 4, UA 5, UA 6, UA 9 und UA 12) untersucht (siehe C.V.4.c)(1)). Diese wirken potentiell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.2.4, S. 119ff Umweltbericht, Unterlage C, Ordner 3), die durch Planungsleit- und Grundsätze umgesetzt werden und wie in Tabelle 11 des Umweltberichtes (vgl. Kap. 2.2.4, S. 120ff Umweltbericht, Unterlage C, Ordner 3) dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 14k Abs. 1 UVPG i.V.m. § 14g Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.

Für die potentiellen Umweltauswirkungen UA4, UA5, UA9 und UA12 wurden im Rahmen der Betrachtung der Kriterien die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und eine überschlägige Betroffenheit des Verschlechterungsverbotes gemäß § 27 WHG i.V.m WRRL geprüft (vgl. Kap. 3.2.2, S. 182ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3).

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (K6 und K8), auf Stillgewässer und Fließgewässer inkl. deren Uferbereiche (K11 und $K_{Wa}01$), Grundwasser ($K_{Wa}02$), Vorranggebiete mit Bezug zum Schutzgut (K17), Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz (K13, $K_{Wa}03$), Wälder mit Flussuferschutzfunktion (K15) und berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL ($K_{Wa}04$).

Für das Schutzgut Wasser wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder soweit wie möglich auszugleichen (vgl. Tabelle 72, S. 397ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3): M4z, M12, M13z, M14, M15, M16 und M19 (Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen) sowie die Maßnahmen M2 und ergänzend zu den Angaben im Umweltbericht, Tabelle 72 auch die Maßnahme M34 (Ausgleichsmaßnahmen).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist vorliegend nicht erforderlich. Gem. Untersuchungsrahmen ist zwar festgelegt, dass der Untersuchungsraum in Einzelfällen entsprechend auszudehnen ist, wenn innerhalb des Untersuchungsraums voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, bei denen aufgrund der Fließverhältnisse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auch außerhalb des Untersuchungsraums auftreten können oder wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher

Empfindlichkeit angrenzen (z.B. Gebiete nach Anlage 2 Nummer 2.3 UVPG.). Die Vorhabenträgerin hat aber nachvollziehbar keine Bereiche identifiziert, in denen eine Untersuchungsraumaufweitung erforderlich gewesen wäre.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

1. gemäß Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer,
2. festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
3. Gebiete mit geringem Flurabstand / geringer Geschütztheit des Grundwassers vor flächenhaft in den Boden eindringenden Schadstoffen,
4. Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.6.1, S. 316, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3) aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurde das Landesprogramm Gewässerschutz 2016 bis 2021 und Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 – 2021 ausgewertet.

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Wasser verschiedene wasserwirtschaftliche Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen (z.B. Gewässerunterhaltungspflicht, Nebenbestimmungen für die Planfeststellung). Darüber hinaus wurde lediglich abstrakt auf die Einwirkung von Erdkabeln auf das Grundwasser verwiesen. Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Im Bereich der gegenüber dem Umweltbericht abweichend zu betrachtenden Querungsoption im TK-S 32 ist die Bewertung des Querriegels Nr. 32 „Harth-Pöllnitz“ betroffen. In diesem Konfliktschwerpunkt W2 wurde auch der Konflikt „Querung eines berichtspflichtigen Gewässers (Pöllnitzbach) mit geplanten Maßnahmen gem. Gewässerrahmenplanung mit Konfliktpotenzial gegenüber UA 9“ untersucht. Hier stellt die im Folgenden verwendete Bewertungsgrundlage für den TK-S 32 die Querungsoption 32-4neu dar, die im Umweltbericht für den TK-S 31 aufbereitet wurde (vgl. Kap. 5.3.2.6, S. 455. Umweltbericht, Unterlage C, Ordner 3).

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind in keinem Trassenkorridor voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde in drei Konfliktschwerpunkten nachvollziehbar dargestellt, dass auch hier voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hierbei konnte auch in Ansatz gebracht werden, ob Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung geplant sind, dies war beim Schutzgut Wasser nicht der Fall.

Außerhalb der Konfliktschwerpunkte ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-Fall sind für das Schutzgut Wasser die gemäß des Landesprogramms Gewässerschutz 2016 bis 2021 geplanten Verbesserungen der Oberflächengewässer und das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 – 2021 berücksichtigt, für die die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegt, dass keine Auswirkungen auf das Vorhaben gegeben sind (vgl. Kap. 4.6.3., S. 321. Umweltbericht, Unterlage C, Ordner 3).

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt (vgl. Kap. 4.2, S. 195ff, und Karte 8 Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4). Für das Schutzgut Wasser sind als ökologisch empfindliche Gebiete ein Wasserschutzgebiet westlich von Remptendorf (Kriterien K 6 und K 8), ein Überschwemmungsgebiet im TK-S 38 (Kriterium K 13), ein Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko im TK-S 38 (Kriterium K 17), sowie als Gewässer mit Überschreitung von EU-Qualitätsnormen die Auma (TK-S 32, 33), die obere Weida (TK-S 33), die Wisenta (TK-S 34, 36, 37, 38) und ein berichtspflichtiger Grundwasserkörper (TK-S 32, 33, 34, 35, 37) (Kriterium $K_{Wa}04$) durch das Vorhaben betroffen. Für diese Gebiete erfolgte die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen unter Umweltauswirkungen unter Beachtung ihres Schutzzwecks, ihrer Empfindlichkeit und bestehender Vorbelastungen.

Die spezifische Empfindlichkeit der Schutzgutausprägungen des SG Wasser entspricht direkt dem Konfliktpotenzial, da nur Wirkfaktoren Einfluss haben, bei denen die Ausbauformen und bündelungsbedingten Vorbelastungen in der Ermittlung des Konfliktpotenzials nicht berücksichtigt werden, da die Bündelung mit anderen Infrastrukturen keine mindernde Wirkung auf die Auswirkungen durch das Vorhaben hat. Einzige Ausnahme stellt der standortgleiche Ersatzneubau dar.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Schutzgut Wasser ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit hoher und bedingt auch mit mittlerer spezifischer Empfindlichkeit, oder berichtspflichtige Gewässer gem. WRRL an der potentiellen Trassenachse gequert werden. Bei Querung von Schutzgebieten gemäß WHG erfolgte die Ausweisung eines Konfliktschwerpunktes nur, wenn aufgrund der Querungslänge ein Maststandort innerhalb der Fläche erforderlich würde.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Kap. 5.1.4.c), S. 383 f, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3)

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **K6 Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Zone I**

Bei diesem Kriterium handelt es sich um Ausschlussflächen für eine Beanspruchung durch Masten und Baustellenflächen. Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Da es sich um Ausschlussflächen für Masten und Baustellenflächen handelt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den o.g. potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **K8 Betroffenheit von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II und III**

Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Für dieses Kriterium erfolgte eine Überprüfung gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA4, UA5 und UA6 anhand der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA9 und UA12 sind dahingegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Im TK-S 38 befindet sich westlich des Umspannwerkes Remptendorf ein Wasserschutzgebiet. Aufgrund des ausreichend konfliktfreien Passageraums sind Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet auch durch die UA4, UA5 und UA6 nicht zu erwarten.

- **K11 Betroffenheit von Stillgewässern inkl. deren Uferbereiche / Gewässerrandstreifen**

Bei Gewässerrandstreifen an Stillgewässern > 1ha handelt es sich um Ausschlussflächen für eine Beanspruchung durch Masten und Baustellenflächen (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Da es sich um Ausschlussflächen für Masten und Baustellenflächen handelt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den o.g. potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt, für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **KWa01 Betroffenheit von Fließgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen**

Bei Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung handelt es sich um Ausschlussflächen für eine Beanspruchung durch Masten und Baustellenflächen (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Da es sich um Ausschlussflächen für Masten und Baustellenflächen handelt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den o.g. potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten. Besonderheiten zu Berichtspflichtigen Gewässer werden unter dem Kriterium $K_{Wa}04$ betrachtet.

- **KWa02 Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung**

Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar eine nur geringe bzw. keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt, für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar auf Ebene der Bundesfachplanung nicht zu erwarten.

- **K17 Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten Hochwasserschutz**

Vorranggebiete Hochwasserschutz sind im gesamten Untersuchungsraum nicht betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Vorranggebieten Freiraumsicherung mit Ziel Sicherung und Entwicklung ökologisch intakter Gewässersysteme eine mittlere Schutzwürdig-

keit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar eine nur geringe bzw. keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten. Besonderheiten zu Berichtspflichtigen Gewässer werden unter dem Kriterium $K_{Wa}04$ betrachtet.

- **K13 Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten**

Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Für dieses Kriterium erfolgte eine Überprüfung gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA 6 und UA 12 anhand der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA 4, UA 5 und UA 9 sind dahingegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Lediglich im TK-S 38 als festgelegter Trassenkorridor erfolgt im Konfliktschwerpunkt W5 (Wisentatal) mit Querungsoption 38-1 / 38-4 die Querung eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, welches vollständig überspannt werden kann. Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung wurden hierfür nicht in Ansatz gebracht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher auch durch die UA 6 und UA 12 nicht zu erwarten.

- **K14 Betroffenheit von Wäldern mit Flussuferschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung**

Waldflächen mit Flussuferschutzfunktion gem. Waldfunktionskartierung sind im gesamten Untersuchungsraum nicht betroffen. Für dieses Kriterium sind Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

- **KWa03 Betroffenheit der Risikobereiche Hochwassergefahr des LEP Thüringen**

Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar eine nur geringe bzw. keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **KWa04 Betroffenheit von berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL**

Die Vorhabenträgerin hat für die ermittelten Gebiete eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Für dieses Kriterium erfolgte eine Überprüfung gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA 9 mittels Einzelfallprüfung im Bereich geplanter Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur. Gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA 4, UA 5, UA 6 und UA 12 sind dahingegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Berichtspflichtige Gewässer nach WRRL werden in folgenden TK-S des festgelegten Trassenkorridors gequert:

  - TK-S 32 mit Konfliktschwerpunkt W2 (Pöllnitzbach): Querungsoption 31-1, kein Eingriff in bestehende Uferstrukturen,
  - TK-S 33 mit Konfliktschwerpunkt W3 (Auma): Querungsoption 33-A2a / 33-A2c, vollständige Überspannung der Uferstrukturen,

- TK-S 38 mit Konfliktschwerpunkt W5 (Wisentatal): Querungsoption 38-1 / 38-4, Überspannung,

Alle Querungen erfolgen nachvollziehbar ohne Beeinträchtigung der geplanten Gewässermaßnahmen oder Verschlechterung des Gewässerkörpers, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung wurden hierfür nicht in Ansatz gebracht (vgl. S. 454 f, 486, 527, 566, und 619, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3). Im Ergebnis sind für das Kriterium auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 11 nachvollziehbar Planungsleitsätzen (PL) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG) zugeordnet (vgl. Kap. 2.2.4, S. 119ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3).

Die den Planungsleitsätzen (PL3, PL4, PL6, PL8 und PL 25) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG 3, 6 und 16) zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben zwar berührt, negative Auswirkungen sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, jedoch nicht zu erwarten. Insbesondere sind negative Auswirkungen auf Ziele der WRRL gemäß PL25 oder Beeinträchtigungen von nach WHG geschützten Gebieten gem. PL 3, 4, 6 oder vorrangige Raumnutzungen mit Bezug zum Schutzgut gem. PL8 nachvollziehbar nicht zu erwarten. Die Ziele des Umweltschutzes sind allein deswegen berührt, da im festgelegten Trassenkorridor oder der Alternative Schutzgutausprägungen ermittelt wurden, bei denen eine Beeinträchtigung der Ziele des Umweltschutzes grundsätzlich möglich ist (vgl. Karten 5 und 8, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 4).

Der Ausschluss negativer Auswirkungen wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte auf das Schutzgut auf Basis ebenengerechter Betrachtungen. Grund dafür sind im Wesentlichen die nur geringen potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das vorliegende Schutzgut. Hierbei wurde eine Umgehbarkeit aufgrund des Vorhandenseins von ausreichend konfliktarmen Passageraum, die Möglichkeit der Überspannung von kleinräumigen Schutzgutausprägungen ohne Eingriff in Gewässer- oder Uferstrukturen den Betrachtungen zugrunde gelegt.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Pörmitz - Oettersdorf

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Pörmitz - Oettersdorf , d. h. bei der Gegenüberstellung des festgelegten Trassenkorridors TK-S 34 mit der verbleibenden östlichen Alternative in Kombination aus TK-S 35 und TK-S 37, hat die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Wasser in keinem der beiden Fälle von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Im TK-S 34 sind zwar etliche Stillgewässer vorhanden und es werden mehrere Fließgewässer gequert; diese stellen inkl. deren eventueller Uferbereiche bzw. Gewässerrandstreifen Ausschlussflächen für Maststandorte dar. Andererseits wurden keine Konfliktschwerpunkte für das Schutzgut identifiziert, da das berichtspflichtige Gewässer (Schlangenbach) außerhalb der vorgesehenen Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstruktur gequert wird. Es ist nachvollziehbar nicht mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Bei der verbleibenden Alternative aus TK-S 35 und TK-S 37 sind Stillgewässer vorhanden und es werden mehrere Fließgewässer gequert; diese stellen inkl. deren eventueller Uferbereichen bzw. Gewässerrandstreifen Ausschlussflächen für Maststandorte dar. Andererseits wurden keine Konfliktschwerpunkte für das Schutzgut identifiziert, da das berichtspflichtige Gewässer (Schlangenbach) im TK-S 37 außerhalb der vorgesehenen Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstruktur gequert wird. Es ist nachvollziehbar nicht mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechen.

(f) Luft und Klima

Sowohl für den festgelegten Trassenkorridor als auch für die verbliebene Alternative ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden die bau- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen (UA 9 und UA11) untersucht (siehe C.V.4.c)(1)). Diese wirken potentiell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.2.5, S. 125ff Umweltbericht, Ordner 3), die durch Planungsleit- und Grundsätze umgesetzt werden und wie in Tabelle 12 des Umweltberichtes (vgl. Kap. 2.2.5, S. 126ff Umweltbericht, Ordner 3) dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 14k Abs. 1 UVPG i.V.m. § 14g Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen. Für die potentielle Umweltauswirkung 11 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine schwerpunktmäßige Prüfung erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgen kann, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen jedoch nicht zu erwarten sind.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf Stillgewässer (K11), Wald sowie Wälder mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (K15), Waldflächen (K15), Vorranggebiete Freiraumsicherung (K17) und regional bedeutsame klimatische Kaltluftbahnen ($K_{Kl}01$).

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder soweit wie möglich auszugleichen (vgl. Tabelle 72, S. 397ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3): M12 und M20 (Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Luft und Klima erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist vorliegend nicht erforderlich.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

- Angaben zum Regionalklima, klimatisch relevante Realnutzung,
- Lokalklimatische Veränderungen im Bereich von Waldquerungen,
- Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den in Kap. 4.7.1, S. 327, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden die in Kap. 4.7.3, S. 330 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3, benannten und ergänzend in den Stellungnahmen vorgebrachten Bebauungspläne mit zusätzlicher Bebauung im Siedlungsbereich, neu geplanten Industrie- und Gewerbeflächen und geplanten Neuanlagen von Grünflächen ausgewertet.

In einer Stellungnahme wurde für das Schutzgut Luft und Klima der Aspekt einer Abnahme der jährlichen Niederschlagsmenge durch höhere Leitungsmasten bei Burgk vorgebracht. Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind in keinem Trassenkorridor voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es liegt kein Konfliktschwerpunkt mit Bezug zum Schutzgut Luft und Klima vor. Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung wurden beim Schutzgut Luft und Klima nicht in Ansatz gebracht.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-Fall sind für das Schutzgut Luft und Klima Bebauungspläne mit zusätzlicher Bebauung im Siedlungsbereich, neu geplanten Industrie- und Gewerbeflächen und geplanten Neuanlagen von Grünflächen berücksichtigt, für die die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegt, dass keine wesentlichen Änderungen für das Schutzgut zu erwarten sind (vgl. Kap. 4.7.3., S. 330. Umweltbericht, Ordner 3).

Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine ökologisch empfindlichen Gebiete gem. § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UVPG betroffen.

Die spezifische Empfindlichkeit der Schutzgutausprägungen des SG Luft und Klima entspricht direkt dem Konfliktpotenzial, da das Konfliktpotenzial bei neuer Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich direkt der spezifischen Empfindlichkeit der Schutzgutausprägung entspricht. Im Einzelfall kann die Bündelung jedoch bei Nutzung vorhandener Waldschneisen eine mindernde Wirkung auf die Flächeninanspruchnahme haben.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Schutzgut Luft und Klima ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit hoher spezifischer Empfindlichkeit gegenüber UA 9 an der potentiellen Trassenachse gequert werden oder Schutzgutausprägungen mit mittlerer spezifischer Empfindlichkeit gegenüber UA 9 an der potentiellen Trassenachse gequert werden und voraussichtlich Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich werden. Es wurden keine Konfliktschwerpunkte für das Schutzgut Luft und Klima ermittelt.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Kap. 5.1.5.c), S. 385, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **K11 Betroffenheit von Stillgewässern**

Die Vorhabenträgerin hat für Stillgewässer eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie legt nachvollziehbar dar, dass das Kriterium keine Empfindlichkeit gegenüber potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens aufweist, da kein Einfluss auf die klimatische Ausgleichsfunktion von Gewässern zu erwarten ist. Demzufolge wurde nachvollziehbar keine spezifische Empfindlichkeit für das Kriterium ermittelt. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **K15 Betroffenheit von Wäldern mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung**

Die Vorhabenträgerin hat für Wälder mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar eine mittlere spezifische Empfindlichkeit, und damit einhergehend ein mittleres Konfliktpotenzial, gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können eintreten, wenn hoch empfindliche klimawirksame Waldflächen in einem Umfang beseitigt würden, sodass angrenzende klimatische Belastungsräume nur noch eine ungenügende Versorgung mit Frischluft erhielten und Maßnahmen zur Wiederaufforstung nicht umsetzbar wären oder nur zu einer teilweisen Verringerung führen. Dies liegt weder im festgelegten Trassenkorridor noch in der Alternative im Betrachtungsraum Pörmitz/Oettersdorf vor. Demnach sind für dieses Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **K15 Betroffenheit von Wald**

Die Vorhabenträgerin hat für sonstige Waldflächen eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar nur eine geringe spezifische Empfindlichkeit gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebli-

che Umweltauswirkungen nachvollziehbar auf Ebene der Bundesfachplanung nicht zu erwarten.

- **K17 Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung**

Die Vorhabenträgerin hat für Vorranggebiete Freiraumsicherung eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar eine mittlere spezifische Empfindlichkeit und - damit einhergehend - ein mittleres Konfliktpotenzial gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können eintreten, wenn hoch empfindliche klimawirksame Waldflächen in einem Umfang beseitigt würden, sodass angrenzende klimatische Belastungsräume nur noch eine ungenügende Versorgung mit Frischluft erhielten und Maßnahmen zur Wiederaufforstung nicht umsetzbar wären oder nur zu einer teilweisen Verringerung führen. Dies liegt weder im festgelegten Trassenkorridor noch in der Alternative im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf vor. Demnach sind für dieses Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **$K_{Kl}01$ Betroffenheit von regional bedeutsamen klimatischen Kaltluftbahnen**

Die Vorhabenträgerin hat für regional bedeutsame klimatische Kaltluftbahnen eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie legt nachvollziehbar dar, dass das Kriterium keine Empfindlichkeit gegenüber potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens aufweist, da das Vorhaben kein Hindernis für den Kaltluftabfluss im Offenland darstellt. Demzufolge wurde nachvollziehbar keine spezifische Empfindlichkeit für das Kriterium ermittelt. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Ein Stellungnehmer hatte zwar eingewendet, dass es zu einer Abnahme der jährlichen Niederschlagsmenge aufgrund der Leitungsmasten in den Waldgebieten bei Burgk kommen könne. Ein entsprechender Wirkzusammenhang kann aber nicht erkannt werden. Die bei Burgk vorhandenen regional bedeutsamen Kaltluftbahnen, Vorranggebiete Freiraumsicherung mit Ziel klimaökologischer Ausgleichsfunktion und Wälder mit Klimaschutzfunktion wurden im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Folglich ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung.

<u>Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge</u>

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 12 nachvollziehbar Planungsleitsätzen (PL) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG) zugeordnet (vgl. Kap. 2.2.5, S. 125 ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die dem Planungsleitsatz PL 8 und den allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG 3, 6 und 10) zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben zwar berührt, negative Auswirkungen sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, jedoch nicht zu erwarten. Die Ziele des Umweltschutzes sind allein deswegen berührt, da im festgelegten Trassenkorridor oder der Alternative Schutzgutausprägungen ermittelt wurden, bei denen eine Beeinträchtigung der Ziele des Umweltschutzes grundsätzlich möglich ist (vgl. Karte 6, Umweltbericht zur SUP, Ordner 4).

Der Ausschluss negativer Auswirkungen wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte für das Schutzgut auf Basis ebenengerechter Betrachtungen. Grund dafür sind im Wesentlichen die nur geringen potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das vorliegende Schutzgut. Die Betroffenheit der Umweltziele ist im Bereich von kleineren Waldquerungen sowie in Waldbereichen gegeben, die jedoch in ihrer Geschlossenheit erhalten bleiben oder überspannt werden können. Auswirkungen auf das Lokalklima sind aufgrund der Geringfügigkeit der potentiellen Eingriffe nicht zu erwarten und werden nachvollziehbar als neutral eingestuft. Im Übrigen sind Flächen nur randlich vorhanden, so dass ausreichend konfliktfreier Passageraum besteht.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Pörmitz - Oettersdorf, d. h. bei der Gegenüberstellung des festgelegten Trassenkorridors TK-S 34 mit der östlichen Alternative in Kombination aus TK-S 35 und TK-S 37, hat die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Luft und Klima in keinem der beiden Fälle von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Ausschlussflächen, Konfliktschwerpunkte und Flächen mit hohem Konfliktpotenzial liegen ebenfalls nicht vor. Im Übergangsbereich der TK-S 34 und 35 liegt großflächig ein Vorranggebiet Freiraumsicherung mit dem Ziel klimaökologischer Ausgleichsfunktion mit einem mittleren Konfliktpotenzial. Dieses betrifft den festgelegten Trassenkorridor sowie die Alternative in vergleichbarem Umfang.

(g) Landschaft

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der Alternative ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Landschaft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben sind Ziele des Umweltschutzes berührt. Es sind negative Auswirkungen auf diese Ziele zu erwarten.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Landschaft wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen (UA 2 baubedingte Trennwirkung durch die Baustelle, UA 3 baubedingte Störungen und Emissionen, UA 6 anlagebedingter Flächenverlust , UA 7 anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen und UA 9 bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich) untersucht (vgl. Abschnitt C.V.4.c)(1)). Diese wirken potentiell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten

relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.2.6, S. 128 ff. Umweltbericht, Ordner 3), die durch Planungsleit- und grundsätze umgesetzt werden und wie in Tabelle 13 des Umweltberichtes (vgl. Kap. 2.2.6, S. 129 ff. Umweltbericht, Ordner 3) dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 14k Abs. 1 UVPG i.V.m. § 14g Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise sind sie auch für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors relevant.

Für die potentielle Umweltauswirkung UA 6 wurden im Rahmen der Betrachtung der Kriterien pauschale Ansätze für den durchschnittlichen bau- und anlagebedingten Flächenbedarf unter Berücksichtigung der Mastabstände zugrunde gelegt.

Für die potentielle Umweltauswirkung UA 7 wurden im Rahmen der Betrachtung der Kriterien situationsbezogene Analysen und Simulationen unter Berücksichtigung des Reliefs und der Vegetation beispielhaft anhand der potentiellen Trassenachse in der Prüfung berücksichtigt.

Für die potentielle Umweltauswirkung UA 9 wurde im Rahmen der Betrachtung der Kriterien eine quantitative Ermittlung durch Verschneidung mit Wirkzonen unterschiedlicher Belastungsintensität aufgrund der Vorbelastung vorgenommen.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft (KLa01), auf unzerschnittene, verkehrsarme Räume (KLa02), auf Vorranggebiete für Freiraumsicherung (K12a), auf Vorranggebiete, die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen (K 17/K12a), auf nationale Schutzgebiete des Natur- und Wasserschutzes und Schutzobjekte des Naturschutzes (K8) sowie auf historische Kulturlandschaften und regionale Grünzüge (KLa03).

Für das Schutzgut Landschaft wurden folgende grundsätzlich mögliche Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder auszugleichen (vgl. Tabelle 72, S. 397 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3): M4z, M12, M14z, M23 und M24 sowie die Maßnahmen M2, M32, M33, M34 und M35 als Maßnahme zum Ausgleich.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors zuzüglich beidseitig je 2.000 m und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Gemäß Untersuchungsrahmen ist bei einer geplanten Höhe der Maste von 50-60 m in ebenem bis hügeligem Gelände von einer visuellen Wirkzone von ca. 1.500 m auszugehen. In Abhängigkeit von den Geländeverhältnissen kann eine Freileitung darüber hinaus auch sichtbar sein, ist aber in der Regel nicht mehr bestimmend für das Landschaftserleben. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein Untersuchungsraum von 2.000 m über den Trassenkorridorrand hinaus ausreicht, um potentiell erhebliche visuelle Auswirkungen beurteilen zu können.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

- Digitale Topographische Karten (DTK) und Digitale Orthophotos (DOP),

- historisch geprägte Kulturlandschaften,
- Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart (Kulturlandschaftsachse, Landschaften mit besonderer Eigenart),
- Landschaftsschutzgebiete, Naturparks,
- Landesentwicklungsplan Thüringen 2025: Kulturerbestandorte 1.2.3 Z, Unzerschnittene verkehrsarme Räume 6.1.4 G,
- Aussichtspunkte, Wanderwege, Radnetz Deutschland, Radfernnetz, Radhauptnetz
- Regionalplan Ostthüringen: Vorranggebiete Freiraumsicherung Z 4-1 (vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft), Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung G 4-23),
- Vorbelastung (Verkehrsinfrastruktur, Windenergieanlagen, Bahnhof, Funkmast, Deponie, Kläranlage, Kraftwerk,
- Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den (vgl. Kap. 4.8.1, S. 334 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden der Bundesverkehrswegeplan 2030 (BMVI 2016), den Planungen des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) sowie die kommunale Bauleitplanung ausgewertet (vgl. Kap. 4.8.3, S. 334 f. Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Landschaft verschiedene Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen. Insbesondere wurde auf die Fernwirkung einer neuen Trasse abseits der bisherigen Bündelungsoption verwiesen und es wurde auf die besondere Empfindlichkeit der Waldbereiche südlich der Saale, für die eine Aufweitung der bestehenden Schneisen erforderlich ist, hingewiesen. Zudem wurde auf die besondere Bedeutung der Bündelung von Infrastrukturen für das Schutzgut Landschaft hingewiesen sowie auf die Gefährdung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften durch das Freileitungsvorhaben. Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Im Bereich der gegenüber dem Umweltbericht abweichend zu betrachtenden Querungsoption im TK-S 32 ist die Bewertung des Querriegels Nr. 32 „Harth-Pöllnitz“ betroffen. In diesem Konfliktschwerpunkt La2 wurde auch der Konflikt „Querung des Pöllnitzbaches und angrenzender Waldflächen“ untersucht. Hier stellt die im Folgenden verwendete Bewertungsgrundlage für das TK-S 32 die Option 32-4neu dar.

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind für den festgelegten Trassenkorridor in TK-S 32 und die nicht bereits durch striktes Recht zurückgestellte Alternative in TK-S 37 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Es wurde in zwei Konfliktschwerpunkten festgestellt,

dass auch unter Ansatz von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. In zehn Konfliktschwerpunkten wurde nachvollziehbar dargestellt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hierbei konnte auch in Ansatz gebracht werden, ob Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung oder zum Ausgleich geplant sind.

Außerhalb der Konfliktschwerpunkte ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-Fall sind für das Schutzgut Landschaft insbesondere die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans, der Landesverkehrswegeplanung und der Bauleitplanung berücksichtigt, für die die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegt, dass keine Auswirkungen auf das Vorhaben gegeben sind (vgl. Kap. 4.8.3., S. 343. Umweltbericht, Ordner 3).

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt (vgl. Kap. 4.2, S. 195 ff., und Karte 8 Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und 4). Für das Schutzgut Landschaft sind als ökologisch empfindliche Gebiete die Landschaftsschutzgebiete „Plothener Teichgebiet“ im TK-S 34 und „Obere Saale“ im TK-S 38 (K8) sowie der Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ in den TK-S 34, 35, 37, 38 (K8) durch das Vorhaben betroffen. Für diese Gebiete erfolgte die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung ihres Schutzzwecks, ihrer Empfindlichkeit und bestehender Vorbelastungen.

Zur Ermittlung der Schutzwürdigkeit wurden die Kriterien $K_{La}01$, $K_{La}03$, K8 und K12a/K17 durch die Vorhabenträgerin in einem aggregierten Indikator „Landschaftsbildräume“ zusammengeführt. Die methodische Herleitung und Bewertung dieser Landschaftsbildräume ist in Kap. 4.8.5 (S. 346 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) und in Anlage I zum Umweltbericht („Steckbriefe zur Bewertung der Landschaftsbildräume“) nachvollziehbar dargelegt.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in Kap. 4.8.5 (S. 353 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) nachvollziehbar dargelegt, dass beim Schutzgut Landschaft aufgrund der Gegenläufigkeit der Bewertungsergebnisse die Aggregation von Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit zur spezifischen Empfindlichkeit in der Regel zu einer Nivellierung der Bewertung führen würde. Die Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit der Landschaftsbildräume wurde daher in Hinblick auf den Wirkfaktor „visuelle Verletzung des Landschaftsbildes“ entsprechend der Schutzwürdigkeit vorgenommen.

Die Aggregation von spezifischer Empfindlichkeit und Belastungsintensität zum Konfliktpotenzial wurde darüber hinaus beim Schutzgut Landschaft in Verknüpfungsmatrizen dreifach differenziert vorgenommen (vgl. Kap. 5.1.6, S. 387 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). So gibt es je eine Verknüpfungsregel zur Bestimmung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der vorhabenbedingten visuellen Verletzung des Landschaftsbildes bei einer Offenlandschaft mit hoher Vorbelastung durch die 380-kV-Bestandsleitung, eine Verknüpfungsregel zur Bestimmung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der vorhabenbedingten visuellen Verletzung des Landschaftsbildes bei einer Offenlandschaft mit mittlerer Vorbelastung durch die 110-kV-

Bestandsleitung (Einebenenmast) sowie eine Verknüpfungsregel zur Bestimmung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der vorhabenbedingten visuellen Verletzung des Landschaftsbildes bei einer Waldlandschaft. In den Fällen einer hohen Vorbelastung der Offenlandschaft durch die 380-kV-Bestandsleitung und der Wald-Landschaft ist dabei bei mittlerer spezifischer Empfindlichkeit und geringer Belastungsintensität (unter Berücksichtigung von Ausbauklasse und Vorbelastung) regelmäßig nur von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen, so dass in diesen Fällen bei einer sehr engen Bündelung mit vorhandenen Freileitungen keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Schutzgut Landschaft ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit sehr hohem, hohem, hohem bis mittlerem und mittlerem Konfliktpotenzial an der potentiellen Trassenachse gequert werden. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass Flächen mittleren Konfliktpotenzials jedoch keine Konfliktschwerpunkte beim Schutzgut Landschaft begründen, sofern sie Bereiche bestandsgleichen Ausbaus mit annähernd gleicher Vorbelastung bzw. von Acker- und Intensivgrünland geprägte Landschaftsbildräume mit geringer Schutzwürdigkeit und/ oder relevanter Vorbelastung umfassen.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Kap. 5.1.6.c), S. 388 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Landschaftsbildräume mit den zugeordneten Kriterien ermittelt:

- **Betroffenheit des Landschaftsbildraums 26 Niederung der Auma**

In dem Landschaftsbildraum sind insbesondere die Kriterien $K_{LA}01$, K12a/K17 und $K_{La}03$ berührt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen,
- Vorranggebieten für Freiraumsicherung und
- historischen Kulturlandschaften

eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 32 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse im Bereich des Pöllnitzbaches und der angrenzenden Waldflächen auf einer Länge von ca. 200 m gequert. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass aufgrund der geringen Querungslänge und der Tallage des Pöllnitzbaches dieser voraussichtlich überspannt werden kann, ohne dass Maststandorte in sensiblen Bereichen erforderlich werden. Gleichwohl könnte das Vorhaben Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen zur Folge haben. Aufgrund der Betroffenheit eines Landschaftsbildraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit ohne Vorbelastungen ist daher der Eintritt von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Zwar tragen die Maßnahmen M12 und M14 zur Verringerung der Umweltauswirkungen bei, es sind jedoch aufgrund der technischen Verfremdung des Landschaftsbildraumes voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht ausgeschlossen.

In TK-S 33 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse im Bereich von Wiebelsdorf auf einer Länge von ca. 220 m gequert. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die Auma-Aue aufgrund der Tallage vollständig überspannt werden kann und dass Maststandorte außerhalb sensibler Bereiche errichtet werden können. Gleichwohl könnte das Vorhaben Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen zur Folge haben. Aufgrund der Betroffenheit eines Landschaftsbildraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit ohne Vorbelastungen kann es auch unter Einbeziehung der zulassungsrelevanten Maßnahme M4(z) zum Eintritt von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nur unter Beachtung der weiteren Maßnahmen M12 und M14 zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich kann erreicht werden, dass keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

- **Betroffenheit der Landschaftsbildräume 15 Waldgebiet an der Auma-Niederung und 25 Niederung des Frießnitzer Sees und des Struthbachs**

In den Landschaftsbildräumen ist insbesondere das Kriterium $K_{LA}01$ berührt, in Landschaftsbildraum 25 zusätzlich das Kriterium K12a/K17. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, sowie
- Vorranggebieten für Freiraumsicherung

eine mittlere (15) bzw. hohe (25) Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 32 werden die Landschaftsbildräume durch die potentielle Trassenachse auf einer Länge von ca. 400 m gequert. Die Aue des Seebaches kann zwar aufgrund der Tallage des Baches vollständig überspannt werden und Maststandorte können außerhalb sensibler Bereiche errichtet werden. Das Vorhaben könnte jedoch Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen zur Folge haben. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 380-kV-Leitung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- **Betroffenheit des Landschaftsbildraums 28 Einzugsgebiet der Talsperre Zeulenroda**

In dem Landschaftsbildraum sind insbesondere die Kriterien $K_{LA}01$ und $K_{La}03$ berührt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, sowie
- historischen Kulturlandschaften

eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 33 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse im offenland- und waldgeprägten Bereich auf einer Länge von ca. 250-270 m gequert. Maststandorte können jedoch auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial positioniert werden. Gleichwohl könnte das Vorhaben Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im

Schutzstreifen zur Folge haben. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 380-kV- und 110-kV-Leitung, unter Berücksichtigung der zulassungsrelevanten Verhinderungs-/Verringerungs-/Ausgleichs-Maßnahme M2(z) sowie der weiteren Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich M12 und M14 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

- **Betroffenheit des Landschaftsbildraums 18 Wald- und Grünlandkomplex bei Göschitz**

In dem Landschaftsbildraum ist insbesondere das Kriterium $K_{LA}01$ berührt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 33 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse im offenland- und waldgeprägten Bereich auf einer Länge von ca. 950 m gequert. Durch die Querungslänge sind voraussichtlich zwei Maststandorte notwendig. Das Vorhaben könnte daher Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen zu Folge haben. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 380-kV- und 110-kV-Leitung und unter Berücksichtigung der zulassungsrelevanten Verhinderungs-/Verringerungs-/Ausgleichs-Maßnahme M2(z) von keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- **Betroffenheit des Landschaftsbildraums 32 Plothener Teiche**

In dem Landschaftsbildraum sind insbesondere die Kriterien $K_{LA}01$, K12a/K17 und K8 berührt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen,
- Vorranggebieten für Freiraumsicherung und
- nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes

eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 34 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse im Bereich überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen auf einer Länge von 4.700 m gequert. Nordwestlich von Pörmitz wird ein Teich einschließlich Uferbereichen auf einer Länge von ca. 80 m überspannt. Die Maststandorte können außerhalb der Teichfläche in Bereichen mit geringem Konfliktpotenzial positioniert werden. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 380-kV- und 110-kV-Leitung und unter Berücksichtigung der zulassungsrelevanten Maßnahmen M2(z) und M4(z) sowie der weiteren Maßnahme M12 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

In TK-S 37 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse im Bereich eines Laubwaldbestandes und Feldgehölzes durch die potentielle Trassenachse auf einer Länge von ca. 400 m bis 550 m (Querungssoption 37-1) gequert. Aufgrund der Querungslänge ist in den sensiblen Bereichen voraussichtlich ein Maststandort notwendig. Zudem

könnten Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen erforderlich sein. Insgesamt sind somit insbesondere aufgrund der technischen Verfremdung des Landschaftsbildraumes, auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen M12 und M14 zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht ausgeschlossen.

- **Betroffenheit des Landschaftsbildraums 20 Waldgebiet bei Crispendorf**

In dem Landschaftsbildraum sind insbesondere die Kriterien $K_{LA}01$ und $K_{La}03$ berührt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, sowie
- historischen Kulturlandschaften

eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 38 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse nordwestlich Görkwitz im Bereich einer Waldfläche mit angrenzender Agrarflur auf einer Länge von ca. 650 m und nördlich Mönchgrün im Offenlandbereich, einem kleineren Waldrandbereich und einer Teichfläche auf einer Länge von ca. 500 m gequert. Bei Görkwitz sind aufgrund der Querungslänge voraussichtlich Maststandorte innerhalb der sensiblen Bereiche erforderlich. Bei Mönchgrün können der Waldrandbereich und die Teichfläche auf einer Länge von ca. 500 m voraussichtlich überspannt werden. Weil eine schmale Ackerfläche den Waldbestand teilt, können Maststandorte jedoch voraussichtlich außerhalb der sensiblen Gebiete errichtet werden. Gleichwohl sind Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 380-kV- und 110-kV-Leitung auch ohne die Berücksichtigung weiterer Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- **Betroffenheit des Landschaftsbildraums 29 Niederung der Wisenta**

In dem Landschaftsbildraum sind insbesondere die Kriterien $K_{LA}01$, K12a/K17, K8 und $K_{La}03$ berührt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, sowie
- Vorranggebieten für Freiraumsicherung
- nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes und
- historischen Kulturlandschaften

eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 38 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse südlich Grochwitz im Offenlandbereich, im Bereich eines schmalen Waldbestandes und im Bereich der Wisenta auf einer Länge von 385 m gequert. Da die 380-kV-Bestandsleitung sowie die 110-kV-Leitung einen Abstand von ca. 150 m zur potentiellen Trassenachse haben, stellen sie eine visuelle Vorbelastung dar. Innerhalb der sensiblen Bereiche des zu querenden Wisentatals sind voraussichtlich keine Maststandorte erforderlich. Gleichwohl könnte das Vorhaben

Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen erforderlich machen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass nur unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich M12 und M23 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

- **Betroffenheit des Landschaftsbildraums 30 Niederung der Saale**

In dem Landschaftsbildraum sind insbesondere die Kriterien $K_{LA}01$, K12a/K17, K8 und $K_{La}03$ berührt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Betroffenheit von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Landschaftsbildraums, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, sowie
- Vorranggebieten für Freiraumsicherung
- nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes und
- historischen Kulturlandschaften

eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet, was auch der spezifischen Empfindlichkeit entspricht.

In TK-S 38 wird der Landschaftsbildraum durch die potentielle Trassenachse im Bereich eines großen Waldkomplexes nordwestlich von Burgk auf einer Länge von ca. 2.300 m und südlich Karolinenfield am Sormitzgrund auf einer Länge von 150 m gequert. Bei Burgk soll das Vorhaben im Bereich der visuellen Vorbelastung achsparallel und in Bündelung mit der 110-kV-Leitung durch den Waldbereich verlaufen. Da die Querungslänge höher ist als die übliche Spannfeldlänge sind mehrere Maststandorte im Waldbereich notwendig. Auch im Bereich Sormitzgrund bestehenden durch die 110-kV- und 380-kV-Bestandsleitung visuelle Vorbelastungen im Landschaftsbildraum. In beiden Bereichen sind Gehölzeingriffe und dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass nur unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich M4, M12 (nur Sormitzgrund), M23 und M24 keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- **Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mit geringer spezifischer Empfindlichkeit**

Die Untersuchungen zu den Landschaftsbildräumen

- 4 Ackerflächen nordwestlich von Weida,
- 5 Ackerflächen zwischen Harth-Pöllnitz und Wiebelsdorf,
- 6 Ackerflächen zwischen Wiebelsdorf, Auma und Tegau,
- 8 Ackerflächen nördlich von Schleiz und
- 9 Ackerflächen bei Crispendorf

haben bezüglich des Wirkfaktors „visuelle Verletzung des Landschaftsbildes“ lediglich eine geringe Schutzbedürftigkeit und damit spezifische Empfindlichkeit ergeben. Es sind daher keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Betroffenheit sonstiger Landschaftsbildräume**

Die Landschaftsbildräume

- 1 Stadt Weida,

- 2 Stadt Auma,
- 3 Stadt Schleiz,
- 7 Ackerflächen um Wenigenauma
- 10 Ackerflächen bei Oschitz
- 11 Ackerflächen westlich von Möschlitz
- 12 Acker- und Grünlandkomplex südlich von Liebengrün
- 13 Ackerflächen um Remptendorf

haben bezüglich des Wirkfaktors „visuelle Verletzung des Landschaftsbildes“ eine mittlere Schutzbedürftigkeit und damit spezifische Empfindlichkeit. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass für diese Landschaftsbildräume im Falle eines mittleren Konfliktpotenzials keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, weil es sich hierbei entweder um einen bestandsgleichen Ausbau mit annähernd gleicher Vorbelastung oder um von Acker- und Intensivgrünland geprägte Landschaftsbildräume mit geringer Schutzwürdigkeit und bzw. oder relevanter Vorbelastung handelt.

Die Landschaftsbildräume

- 17 Waldgebiet südlich von Wenigenauma und
- 27 Triebabachtal

ragen nur randlich in den Trassenkorridor hinein. Sie liegen außerhalb der gutachterlich ermittelten Konfliktschwerpunkte. Es verbleibt dabei in allen Fällen ein ausreichender Passageraum, so dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Landschaftsbildräume

- 14 Waldgebiet nördlich von Frießnitz
- 16 Waldgebiet westlich von Auma
- 19 Waldgebiet östlich von Schleiz
- 21 Waldgebiet südlich von Möschlitz
- 23 Waldgebiet am Mittelgrund
- 24 Einzugsgebiet der weißen Elster und
- 31 Teiche bei Wiebelsdorf

liegen vollständig und deutlich außerhalb des festgelegten Trassenkorridors und der verbleibenden Alternative im Untersuchungsraum. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

- **Betroffenheit der Landschaftsbildräume im über den Trassenkorridorrand hinausgehenden Untersuchungsraum**

Hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigung empfindlicher Landschaftsbestandteile im erweiterten Untersuchungsraum von 2.000 m beidseits des Trassenkorridorrands sind darüber hinaus für den festgelegten Trassenkorridor keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Landschaftsbildräume mittleren bis hohen Konfliktpotenzials zu erwarten, da diese durch bestehende Freileitungen eine Vorbelastung des Landschaftsraumes aufweisen und durch den Rückbau der Bestandsleitung nur eine geringe Veränderung der visuellen Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für die verbleibende Alternative TK-S 35 / 37 liegt keine Vorbelastung durch Freileitungen vor, lediglich drei Windenergieanlagen können in TK-S 37 als Vorbelastung berücksichtigt werden. Bei Auswertung der Simulation der potentiellen Sichtbeeinträchtigung von TK-S 37, das den äußeren Korridorrand und den Übergang zum

um 2.000 m erweiterten Untersuchungsraum darstellt (Abb. 34, S. 589 Umweltbericht, Ordner 3), ergibt sich in Kombination mit Karte 7 zur SUP, dass die Landschaftsbildräume 3, 8, 19 und 29 von einer neuen visuellen Beeinträchtigung betroffen sein können. Für Landschaftsbildraum 3 (Stadt Schleiz, mittlere spezifische Empfindlichkeit) ist eine Sichtbarkeit jedoch nur am Siedlungsrand anzunehmen. Landschaftsbildraum 8 (Ackerflächen nördlich von Schleiz) hat lediglich eine geringe spezifische Empfindlichkeit. Landschaftsbildraum 19 (Wald- und Grünlandkomplex bei Göschitz, mittlere spezifische Empfindlichkeit) ist eine Waldlandschaft, deren Sichtbeeinträchtigung sich ebenfalls auf den Übergang von Wald zu Offenland beschränkt. Landschaftsbildraum 29 (Niederung der Wisenta) hat eine hohe spezifische Empfindlichkeit, liegt aber in einer Niederung, so dass die Sichtbarkeit einer Freileitung aus dem Landschaftsbildraum nicht oder nur sehr begrenzt gegeben ist. In allen Fällen sind daher voraussichtliche erhebliche Umweltwirkungen nicht zu erwarten.

- **Betroffenheit unzerschnittener, verkehrsarmer Räume ($K_{La}02$)**

Das Kriterium ($K_{La}02$) greift den Grundsatz 6.2.1 des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 auf. Der Raum zwischen Weida und Auma sowie der gesamte Raum westlich der BAB 9 zwischen Pörmitz und Remptendorf ist im Landesentwicklungsprogramm Thüringen als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum (UZVR) klassifiziert. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Freileitungen anders als z. B. Straßen oder Windenergieanlagen nicht primär als physische trennende Strukturen wirken, sondern eine sogenannte sekundäre trennende Wirkung haben. Demnach verändern sie nicht die Größenklasse eines unzerschnittenen Freiraums. Durch das Ersatzneubauvorhaben sind unter Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung keine zusätzlichen und somit keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 13 nachvollziehbar Planungsleitsätzen (PL) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG) zugeordnet (vgl. Kap. 2.2.6, S. 128 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die den Planungsleitsätzen (PL4 und PL8) und allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG 3, 5, 10, 13, 14) zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben berührt, negative Auswirkungen sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, jedoch nur für die APG 5 und 13 nicht zu erwarten.

Im festgelegten Trassenkorridor ist eine negative Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Plothener Teichgebiet“ und des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“ nicht auszuschließen. In den TK-S 34 und 38 kommt es zu Auswirkungen auf die genannten Gebiete, die jedoch deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Insbesondere durch den bestandsnahen und bestandsähnlichen Ersatzneubau in Verbindung mit dem Rückbau der Bestandsleitung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks. Im TK-S 38 können durch Schutzstreifenverlagerung entstehende, negativ zu bewertende Eingriffe in den forstlich geprägten Nadelwaldbestand nicht ausgeschlossen werden. Allerdings können diese durch Maßnahmen im freiwerdenden Schutzstreifen ausgeglichen werden.

Im festgelegten Trassenkorridor sind Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Freiraumsicherung und historische Kulturlandschaften betroffen, die wie oben dargelegt in Landschaftsbildräumen zusammengefasst untersucht wurden.

Im TK-S 32 sind die Querungen der Waldlandschaft des Seebachtals und die Querung des Pöllnitzbachtals negativ betroffen. Eine Vorbelastung besteht durch eine 110-kV-Leitung mit niedrigen Einebenenmasten bzw. davon abweichend mit hohen Tonnenmasten im Bereich Seebachtalquerung. Künftige Sichtbeeinträchtigungen durch Masten der geplanten 380 kV-Leitung gehen aufgrund der Masthöhen von 50-60 m über die Auswirkungen der niedrigeren 110-kV-Bestandsleitung (Masthöhen ca. 28 m) hinaus. Im Bereich des Pöllnitzbachtals sind durch die neue Trasse, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Die visuelle Vorbelastung durch die bestehende 110- und 380-kV-Leitung ist insgesamt und insbesondere im Raum Niederpöllnitz und Weida jedoch deutlich höher als die Neubelastung. Abseits der Bündelungsoptionen befinden sich im TK-S 32 mit der Waldlandschaft des Seebachtals und nördlich davon gelegenen Laubwaldflächen mehrere Flächen, bei deren Querung voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Die Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart „Aumatal bei Weida“ ist bei Umsetzung des Vorhabens von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im TK-S 32 betroffen.

Im TK-S 33 gehen von den Querungen des Auma- und Mödelitschbachtals sowie des Bereichs um Zickra negative Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft aus, die jedoch im Ergebnis der Untersuchungen unter der Erheblichkeitsschwelle verbleiben. Zwar kann die Auma-Aue aufgrund der Tallage vollständig überspannt werden und Maststandorte können außerhalb des Bereiches mit mittleren bis hohem Konfliktpotenzial errichtet werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch den Rückbau der Bestandsleitung in demselben TK-S jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden. Zudem können Eingriffe in den Gehölzbestand nicht vollständig ausgeschlossen werden, sollen jedoch auf einen möglichst geringen Umfang gemindert und durch Maßnahmen der Gehölz- und Waldentwicklung weitgehend ausgeglichen werden, so dass nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

Im TK-S 34 bei Pörmitz können bei Querung von Flurgehölzen durch Gehölzeingriffe und eine dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen negative Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen werden. Der Rückbau der Bestandsleitung in demselben TK-S kann hier keinen vollständigen Ausgleich leisten. Gleichwohl verbleiben die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Im TK-S 38 sind bei Querung von nadelholz-bestimmten Waldflächen bei Görkwitz, Mönchgrün und Grochwitz sowie des großen Waldkomplexes bei Burgk durch Eingriffe in den Gehölzbestand der vorhandenen Nadelwälder negative Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen. Auch ein achsparalleler Verlauf in enger Bündelung mit der 110-kV-Leitung durch den Waldbereich und der Rückbau der Bestandsleitung im selben TK-S können den Eingriff in das Landschaftsbild zwar nicht vollständig ausgleichen, diesen jedoch soweit mindern, dass nur geringe Auswirkungen auf das SG Landschaft zu erwarten sind.

Im festgelegten Trassenkorridor steht außerhalb einer Bündelung mit der 110-kV-Leitung bzw. der Nutzung des bestehenden Trassenraums der 380-kV-Leitung kein insgesamt durchgängig konfliktarmer Passageraum zur Verfügung. Diese Bereiche außerhalb der Bündelungsoptionen sind in den TK-S 34 und 38 großflächig, in den TK-S 32 und 33 kleinteilig mit Flächen mittleren bis hohen, hohen und sehr hohen Konfliktpotenzials belegt. Bei ihrer Inanspruchnahme wären bei Vorhabenumsetzung voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft, auf historische Kulturlandschaften und auf Vorranggebiete für Freiraumsicherung zu erwarten. Siedlungsräume und weitere Flächen, die der Trassierung nicht zur Verfügung stehen, engen den passierbaren Raum weiter ein.

In der verbleibenden Trassenkorridoralternative TK-S 35/37 sind Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Freiraumsicherung und historische Kulturlandschaften betroffen, die – wie oben dargelegt - in Landschaftsbildräumen zusammengefasst untersucht wurden.Im TK-S 35 sind negative Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft nicht auszuschließen, sie liegen jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Im TK-S 37 sind für einen Teilbereich des Landschaftsbildraums der Plothener Teiche sehr negative, voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft nicht auszuschließen. Auch abseits der geprüften Trassierungsoptionen sind im TK-S 37 im Landschaftsbildraum „Ackerflächen nördlich von Schleiz“ negative Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft nicht auszuschließen. Zwar ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraums gering, ein Neubau des Vorhabens in neuer Trasse würde aber wertvolle Sichtbeziehungen in bzw. aus Richtung Schleiz beeinträchtigen (vgl. auch Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). Eine belastungsmindernde Vorbelastung durch Windräder bzw. die BAB A9 und die bestehende 110- und 380-kV-Stromtrasse betrifft nur einen Teil des TK-S 37.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Pörmitz-Oettersdorf, d.h. bei der Gegenüberstellung des festgelegten Trassenkorridors TK-S 34 mit der verbleibenden Alternative aus TK-S 35 und TK-S 37, hat die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Landschaft bei den beiden Alternativen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind.

Im TK-S 37 führt das Vorhaben im Vergleich zu TK-S 34 in der Gesamtbilanz unter Berücksichtigung des Rückbaus der 380-kV-Bestandsleitung in TK-S 34 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da im TK-S 37 ein bislang mit Hochspannungsfreileitungen unbelasteter Raum neu in Anspruch genommen würde. Die kürzere Trassenlänge und der Verbleib der 110-kV-Leitung bewirken nur eine geringe Entlastung des TK-S 34.

Der Vergleich der Sichtbarkeitsanalysen für die TK-S 34 (vgl. Abbildung 31, S. 550, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3), bzw. 35/37 (vgl. Abbildung 34, S. 589, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) ergibt, dass bei einer Realisierung des Vorhabens in allen Trassenkorridoren fast flächendeckend hohe, großflächig auch sehr hohe Sichtbeeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

(h) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors sowie der betrachteten Alternativen ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlagen- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten potentiellen Umweltauswirkungen (UA 1, UA 6, UA 7 und UA 9) untersucht (siehe C.V.4.c)(1)). Diese wirken potentiell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.2.7, S. 132ff Umweltbericht, Ordner 3), die durch Planungsleit- und Grundsätze umgesetzt werden und wie in Tabelle 14 des Umweltberichtes (vgl. Kap. 2.2.7, S. 133ff Umweltbericht, Ordner 3) dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 14k Abs. 1 UVPG i.V.m. § 14g Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.

Für die potentielle Umweltauswirkung UA 7 wurden situationsbezogene Analysen und Simulationen unter Berücksichtigung des Reliefs und der Vegetation beispielhaft anhand der potentiellen Trassenachse in der Prüfung berücksichtigt, z.B. im Umfeld von Baudenkmalen mit weitreichender Raumwirkung. Für die potentielle Umweltauswirkung UA 9 erfolgt im Zusammenhang mit der potentiellen Umweltauswirkung UA 6 „anlagenbedingter Flächenverlust“, zusammenfassend betrachtet unter dem Wirkfaktor „Beeinträchtigung der Nutzfunktion von Wäldern“, eine Abschätzung über den Umfang der o.g. Auswirkungen.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf

- Kulturerbestandorte internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gemäß LEP 2025 sowie Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (K30),
- Sichtbereiche der Kulturerbestandorte sowie der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (K31),
- Bodendenkmale (K30),

- Wälder mit hervorgehobener Nutzfunktion (Saatgutbestände, wissenschaftliche Versuchsflächen und hochproduktive Wälder) nach Waldfunktionenkartierung ($K_{SG}1$),
- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit ($K_{SG}02$).

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder soweit wie möglich auszugleichen (vgl. Tabelle 72, S. 397ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 sowie ergänzend Tabelle 102, S. 592, und Tabelle 107, S, 627, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3): M2z, M4z, M6, M7z, M12, M13z, M14, M15, M21 und M23 (Verhinderungs- bzw. Verhinderungsmaßnahme) sowie die Maßnahmen M2, M32 und M35 (Ausgleichsmaßnahme).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors sowie für visuelle Beeinträchtigungen über einen Puffer von 2.000 Metern beidseits des Trassenkorridors. Damit werden die Reichweiten der Vorhabenwirkungen berücksichtigt. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist vorliegend nicht erforderlich. Gemäß Untersuchungsrahmen ist festgelegt, dass der Untersuchungsraum in Einzelfällen anhand der örtlichen Begebenheiten entsprechend auszudehnen ist. Die Vorhabenträgerin hat jedoch nachvollziehbar keine Bereiche identifiziert, in denen eine Untersuchungsraumaufweitung erforderlich gewesen wäre.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

- regional bedeutsame Bau- / Kulturdenkmale mit Umgebungsschutzbereich, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche,
- regional bedeutsame Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete und archäologisch bedeutsame Landschaften,
- Bereiche mit hoher umweltbezogener Funktionserfüllung für die Land- und Forstwirtschaft,
- Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den in Kap. 4.9.1, S. 356, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführten Quellen entnommen. Für den Prognose-Null-Fall wurden für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter geplante Flächeninanspruchnahmen durch im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.9.3, S. 361, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) aufgeführte und ergänzend die in den Stellungnahmen vorgebrachten Erweiterungen von Wohnbebauung, Grünanlagen, Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt.

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter verschiedene Belange vorgebracht, die bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden (z.B. Bergkirche Schleiz, Schloss Burgk und Osterburg Weida einschließlich Sichtbeziehungen) oder sich auf die in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen (z.B. archäologische Untersuchungen für konkrete Maststandorte, Vorschläge zu konkreten Trassenführungen im Trassenkorridor). Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Darüber hinaus wurden in verschiedenen Stellungnahmen Argumente hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmalen vorgetragen, etwa in Bezug auf das Schloss Burgk, sowie die Osterburg Weida und die Kirche Burkersdorf. Zudem solle ergänzend die Evangelische Filialkirche Grochwitz berücksichtigt werden.

Des Weiteren waren aktualisierte Daten des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) bezüglich einzuhaltender Sichtabstände zu Kulturdenkmalen im Freistaat Thüringen ergänzend als Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen. Anhand dieser waren die Sichtabstände für die Kirche Niederpöllnitz, die Kirche Uhlersdorf, die Kirche Möschlitz sowie - abweichend vom Umweltbericht – nicht für die Kirche Neundorf im Saale-Orla-Kreis, sondern für die Kirche Neundorf im Landkreis Greiz zu überprüfen.

Im Bereich der gegenüber dem Umweltbericht abweichend zu betrachtenden Querungsoption im TK-S 32 ist die Bewertung des Querriegels Nr. 32 „Harth-Pöllnitz“ betroffen. Hier stellt die im Folgenden verwendete Bewertungsgrundlage für den TK-S 32 die Querungsoption 32-4neu dar (vgl. Kap. 5.3.2.6, S. 455. Umweltbericht, Ordner 3).

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen sowie im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind in den Trassenkorridoren TK-S 32 (Sichtbereich Kirche Niederpöllnitz), TK-S 38 (hochproduktive Wälder) und TK-S 35/37 (Sichtbereich Bergkirche Schleiz) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das ökologisch empfindliche Gebiet „Sichtbereich der Bergkirche Schleiz“ im Trassenkorridor TK-S 35/37 nicht ausgeschlossen. Es wurde in weiteren vier Konfliktschwerpunkten nachvollziehbar dargestellt, dass dort voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hierbei konnte auch in Ansatz gebracht werden, ob Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung geplant sind, dies war beim Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter der Fall.

Außerhalb der Konfliktschwerpunkte ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-Fall sind für das Teilschutzgut Kulturgüter keine Änderungen zu erwarten. Für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter wurden Veränderungen durch geplante Flächeninanspruchnahmen berücksichtigt.

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt (vgl. Kap. 4.2, S. 195ff, und Karte 8 Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und 4). Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind als ökologisch empfindliche Gebiete der Sichtbereich der Osterburg Weida (TK-S 32), der Bergkirche Schleiz (TK-S 35/37) und des Schlosses im Park Burgk (TK-S 38) durch das Vorhaben betroffen. Für den Sichtbereich der Bergkirche Schleiz ist eine erhebliche Beeinträchtigung des ökologisch empfindlichen Gebiets im Trassenkorridor TK-S 35/37 nicht ausgeschlossen. Für die übrigen ökologisch empfindlichen Gebiete wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Konfliktschwerpunkte wurden für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit hoher und bedingt auch mit mittlerer spezifischer Empfindlichkeit an der potentiellen Trassenachse gequert werden (vgl. Kap. 5.1.7.b), S. 391, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Für die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstätten erfolgt eine Einschätzung anhand von Durchschnittswerten für die Mastausteilung und die dauerhafte sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Kap. 5.1.7.c), S. 391f, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **K30 Betroffenheit von Kulturerbestandorten internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gem. LEP 2025 / Betroffenheit von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung / Betroffenheit von Bodendenkmalen**

Die Vorhabenträgerin hat für die Kulturerbestandorte gemäß LEP eine sehr hohe, für die Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Da es sich bei den Standorten der Kulturerbestätten gemäß LEP sowie der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung um Ausschlussflächen für Masten und Baustellenflächen handelt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den o.g. potentiellen Umweltauswirkungen ermittelt. Für diese Kriterien sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Für Bodendenkmale hat die Vorhabenträgerin eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar eine mittlere spezifische Empfindlichkeit gegenüber einer bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (UA1 und UA6) ermittelt. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht vorliegend dem Konfliktpotenzial. Die Beanspruchung von Bodendenkmalen kann in allen Trassenkorridorsegmenten voraussichtlich vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Für dieses Kriterium sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat keine Empfindlichkeit von Bodendenkmalen gegenüber visuellen Beeinträchtigungen und Veränderung durch Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA7 und UA9) ermittelt. Gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA7 und UA9 sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar ebenfalls nicht zu erwarten.

- **K31 Betroffenheit des Sichtbereichs der Kulturerbestandorte / Betroffenheit des Sichtbereichs von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung**

Die Vorhabenträgerin hat für die Sichtbereiche der Kulturerbestandorte gemäß LEP eine sehr hohe, für die Sichtbereiche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung eine hohe Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar jeweils eine hohe spezifische Empfindlichkeit gegenüber anlagebedingten, visuellen Beeinträchtigungen (UA7) ermittelt. Das Konfliktpotenzial ermittelt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar anhand der Ausbauklassen

(ABK) I bis IV. Es ist für die ABK I hoch, für die ABK II und III mittel und für die ABK IV gering.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind im festgelegten Trassenkorridor – abweichend vom Umweltbericht - auf den Sichtbereich des Kulturdenkmals mit erhöhter Raumwirkung Kirche Niederpöllnitz im TK-S 32 nicht ausgeschlossen. Außerdem sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf im alternativen TK-S 35/37 in Bezug zum Kulturerbestandort gemäß LEP „Bergkirche Schleiz“ nicht ausgeschlossen.

Stellungnehmer hatten vorgebracht, dass Sichtabstände zu Kulturdenkmalen beeinträchtigt würden und teilweise einen anderen Verlauf des Vorhabens vorgeschlagen, um diese zu umgehen. Sofern bei Burgk nicht die Bestandstrasse ohne Aufweitung der Waldschneise genutzt wird, schlägt ein Stellungnehmer eine Neutrassierung hinter der Saaleschleife, 1.200 Meter weiter nordwestlich vor. Begründet wird dies mit der Raumwirksamkeit von Schloss Burgk. Ein solcher Verlauf würde außerhalb des jetzigen Trassenkorridors liegen. Der vom Stellungnehmer geforderte Abstand liegt weit außerhalb des vom TLDA mitgeteilten Sichtabstands für die Schlossanlage Burgk. Im Umweltbericht legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass im Bereich des Sichtabstands zum Schloss Burgk im Verlauf der potentiellen Trassenachse im TK-S 38 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Des Weiteren wurde von Stellungnehmern eine verstärkte Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zur Osterburg Weida sowie zur Kirche Burkersdorf vom Sichtpunkt Galgenberg aus vorgetragen. Der Sichtpunkt Galgenberg liegt ebenfalls weit außerhalb der vom TLDA mitgeteilten Sichtabstände für die Osterburg Weida und die Kirche Burkersdorf. Im Umweltbericht legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass im Bereich des Sichtabstands zur Osterburg Weida und zur Kirche Burkersdorf im Verlauf der potentiellen Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Stellungnehmer regt die ergänzende Berücksichtigung der Evangelischen Filialkirche Grochwitz an. Die Evangelische Filialkirche Grochwitz stellt nach ergänzenden Daten des TLDA kein Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung dar. Dementsprechend wurden nachvollziehbar keine zugrunde zu legenden Sichtabstände betrachtet. Auch Auswirkungen durch die direkte Inanspruchnahme der Kirche sind nicht zu erwarten, da diese mitten im Ort Grochwitz liegt, welcher wiederum eine Ausschlussfläche darstellt. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Abweichend vom Umweltbericht wird festgestellt, dass anstatt des Sichtabstands zur Kirche Neundorf im Saale-Orla-Kreis (TK-S 34) der vom TLDA mitgeteilte Sichtabstand zur Kirche Neundorf im Landkreis Greiz (TK-S 32) der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zugrunde zu legen ist. Der Sichtabstand beträgt 500 Meter nach W, NW und 700 Meter nach O, SO. Daraus folgt, dass ergänzend im TK-S 32 Flächen mit hohem Konfliktpotential hinzukommen. Im Bereich der Vorbelastung durch die 110-kV-Freileitung im TK-S 32 ist das Konfliktpotential als mittel einzustufen. In diesem Bereich der Vorbelastung verläuft auch die potentielle Trassenachse. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind daher für das TK-S 32 nicht zu erwarten.

Im Bereich der gegenüber dem Umweltbericht abweichend zu betrachtenden Querungsoption im TK-S 32 für den Konfliktschwerpunkt Ks2 mit dem Konflikt „Querung des Umfeldes der Kirche Rohna mit Bereichen in Sichtbeziehung und hohem Konfliktpotenzial“ ist die Que-

rungsoption 32-4neu als Bewertungsgrundlage heranzuziehen, die im Umweltbericht für den TK-S 31 aufbereitet wurde (vgl. Kap. 5.3.2.6, S. 455. Umweltbericht, Ordner 3). Die Querungsoption 32-4neu verläuft außerhalb des Sichtbereichs der Kirche Rohna. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Abweichend vom Umweltbericht wird festgestellt, dass für die Kirche Niederpöllnitz der vom TLDA mitgeteilte Sichtbereich von 1 km nach O/SO zugrunde zu legen ist. Unter Berücksichtigung einer möglichen Sichtbarkeit des Kulturdenkmals mit erhöhter Raumwirkung außerhalb der durch die 110-kV-Freileitung vorbelasteten Bereiche ist auf Grundlage der Querungsoption 32-4neu für das TK-S 32 (Rohna) ein weiterer Konfliktschwerpunkt festzustellen, in dem voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das TK-S 32 nicht auszuschließen sind.

Für die Kirche Uhlersdorf wird auf Grundlage der vom TLDA mitgeteilten Sichtabstände, der Sichtabstand nach Osten auf 800 Meter erweitert. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bestandsleitung in diesem Bereich und eines ausreichenden verbleibenden Passageraums östlich der Bestandsleitung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Für die Kirche Möschlitz wird auf Grundlage der vom TLDA mitgeteilten Sichtabstände der Sichtabstand nach Nordwesten auf 600 Meter erweitert. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bestandsleitung in diesem Bereich und eines ausreichenden verbleibenden Passageraums nördlich der Bestandsleitung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar keine spezifische Empfindlichkeit der Sichtbereiche gegenüber bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen (UA 1 und UA 6) sowie gegenüber Veränderung durch Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA 9) ermittelt. Gegenüber den potentiellen Umweltauswirkungen UA 1, UA 6 und UA 9 sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **$K_{SG}01$ Betroffenheit von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung**

Die Vorhabenträgerin hat für Wälder mit hervorgehobener Nutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung („hochproduktive Wälder“, „Saatgutbestände“, „wissenschaftliche Versuchsfläche“) eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet. Sie hat nachvollziehbar für alle drei genannten Funktionen eine mittlere spezifische Empfindlichkeit gegenüber einer bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme (UA 1 und UA 6) sowie gegenüber Veränderungen durch Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA 9) ermittelt. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht vorliegend dem Konfliktpotenzial. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind im festgelegten Trassenkorridor auf hochproduktive Wälder im TK-S 38 nicht ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar für alle drei genannten Funktionen keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber anlagenbedingten visuellen Beeinträchtigungen (UA 7) ermittelt. Gegenüber der potentiellen Umweltauswirkung UA 7 sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **$K_{SG}02$ Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit**

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgt beim Schutzgut Boden unter „Bodenfunktionen nach Bodengeologischer Konzeptkarte (BGKK) (Kriterium $K_{Bo}01$)“, Abschnitt C.V. 4.c)(bb)(2)(d). Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Dieses Ergebnis gilt für das Schutzgut sonstige Sachgüter entsprechend.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 14 nachvollziehbar allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG) zugeordnet (vgl. Kap. 2.2.7, S. 132ff, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die den allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG 6, 7 und 11) zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben berührt. Negative Auswirkungen auf die genannten Ziele des Umweltschutzes sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in der verbliebenen Alternative nicht auszuschließen.

Im festgelegten Trassenkorridor ist eine negative Betroffenheit von hochproduktiven Wäldern (TK-S 33 und 38) sowie von Bodendenkmalen nicht auszuschließen. Für Bodendenkmale sind negative Auswirkungen deshalb nicht auszuschließen, da eine konkrete Betroffenheit erst auf Grundlage einer konkretisierten Planung festgestellt werden kann.

In der geprüften Alternative im Betrachtungsraum Frießnitzer See ist ergänzend zum Umweltbericht im TK-S 32 die Betroffenheit des Sichtbereichs der Kirche Niederpöllnitz als neutral einzustufen, da durch den Rückbau der Bestandsleitung als Ausgleich die neue Leitungstrasse gegenüber der Bestandssituation deutlich vom Kulturdenkmal abgerückt werden kann.

In der geprüften Alternative im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf sind negative Auswirkungen auf Bodendenkmale im TK-S 35/37 nicht auszuschließen, da eine konkrete Betroffenheit erst auf Grundlage einer konkretisierten Planung festgestellt werden kann. Zudem sind besonders negative Auswirkungen auf den Sichtbereich der Bergkirche Schleiz nicht auszuschließen.

Abweichend vom Umweltbericht wird festgestellt: Eine negative Betroffenheit der Kirche Neundorf (bei Schleiz) im Saale-Orla-Kreis kann ausgeschlossen werden, da diese entgegen der Darstellung kein Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung darstellt.

Im Übrigen wurde der Ausschluss negativer Betroffenheiten in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte auf Basis ebenengerechter Betrachtungen. Hierbei wurde die Umgehbarkeit aufgrund des Vorhandenseins von ausreichend konfliktarmem Passageraum, die Analyse der Sichtbarkeit von Kulturerbestandorten/Kulturdenkmalen sowie die Vorbelastung durch Freileitungen berücksichtigt.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Pörmitz-Oettersdorf, d. h. bei der Gegenüberstellung des festgelegten Trassenkorridors TK-S 34 mit der Alternative in Kombination aus TK-S 35/37, hat die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter lediglich im alternativen Trassenkorridor (TK-S 35/37) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Sichtabstand der Bergkirche Schleiz nicht auszuschließen sind.

Im festgelegten Trassenkorridor TK-S 34 befinden sich keine Konfliktschwerpunkte, Flächen hohen Konfliktpotenzials sowie Ausschlussflächen für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Großflächig befinden sich ein archäologisch relevanter Bereich sowie randlich hochproduktive Wälder als Flächen mittleren Konfliktpotenzials im Trassenkorridor.

Im alternativen TK-S 35/37 befindet sich ein Konfliktschwerpunkt für das Schutzgut durch eine Fläche hohen Konfliktpotenzials über die gesamte Breite des Trassenkorridors. Ausschlussflächen für das Schutzgut liegen nicht im Trassenkorridor. Großflächig befinden sich ein archäologisch relevanter Bereich sowie randlich hochproduktive Wälder als Flächen mittleren Konfliktpotenzials im Trassenkorridor.

(i) Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der verbliebenen Alternative ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass allein in Bezug auf Wechselwirkungen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Wechselwirkungen beschreiben Wirkungszusammenhänge zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Im Umweltbericht erfolgt zunächst nachvollziehbar eine Übersicht über denkbare Wechselwirkungen sowie eine Beschreibung untersuchungsraumrelevanter Sachverhalte (vgl. Kap. 4.10, S. 366ff, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3). Beispielsweise wurde betrachtet, ob Eingriffe in die Vegetation durch den Verlust von Nahrungsgrundlagen sowie Brut- und Lebensstätten zu einer Veränderung der Fauna führen können, ob insbesondere großflächige Eingriffe in Gehölze Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungsfunktion haben oder sich Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben und ob sich landschaftsbildrelevante Eingriffe nachteilig auf die schutzwürdige Umgebung von Kulturdenkmalen auswirken.

Die Darstellung von weiteren Wechselwirkungen setzt i. d. R. genauere Kenntnisse der Bauausführung voraus. Die entsprechenden Wechselwirkungen wurden im Umweltbericht nachvollziehbar identifiziert (vgl. Kap.5.1.8, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3). Darüber hinaus können auch Wechselwirkungen z. B. durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern führen.

Die potentiell für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungen wurden bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt, sofern dies nicht erst auf Planfeststellungsebene möglich ist (vgl. Kap. 5.1.8, 5.3.1.10 bis 5.3.8.10, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4).

Im Ergebnis bestehen mit einer Ausnahme keine Anhaltspunkte für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen oder für eine Beeinträchtigung von Umweltzielen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, sofern sie nicht bereits durch die Kriterien erfasst wurden. Auch im TK-S 37 beruhen die potentiell erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Sichtbereich der Bergkirche Schleiz (Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung) auf den visuellen, landschaftsbildbezogenen Auswirkungen des Vorhabens. Eine potentiell erhebliche Auswirkung tritt jedoch nicht pauschal für das Landschaftsbild ein, sondern aufgrund der hohen Empfindlichkeit des o. g. Kulturdenkmals.

Im TK-S 38 kommt es im Bereich der Konfliktschwerpunkte P19 und P20 durch Schneisenverlagerung zu Waldeinschlag von ca. 15 ha Fläche. Damit sind zeitweise Verluste bzw. mittelbare Funktionsverluste der Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes (Erosionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, hochproduktiver Wald, Erholungsfunktion, faunistische Funktion) verbunden (vgl. Kap. 6.1.8, Umweltbericht zur SUP, Unterlage C, Ordner 3 und 4). Diese Wechselwirkungen wurden unter den jeweiligen Schutzgütern betrachtet und bewertet.

Darüber hinaus sind nachvollziehbar keine weiteren voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen von Umweltzielen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

(cc) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor und der verbleibenden Alternative TK-S 35/37 stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. In den für die Raumordnerische Beurteilung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (siehe C.V.4.c)(3)). Zusätzlich wurden weitere Belange, die auch unter dem Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter als sonstige Sachgüter gewertet werden könnten, gemäß des festgelegten Untersuchungsrahmens vom 19.12.2016 als sonstige öffentliche und private Belange im Rahmen dieser Entscheidung behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

- Bauleitplanung

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens und der TK-S 35/37 mit den Belangen der Bauleitplanung wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt. In allen Fällen verbleibt genügend trassierbarer Raum, um die zuvor genannten sensiblen Flächen zu umgehen.

Als sonstiger öffentlicher und privater Belang sind grundsätzlich Flächen der kommunalen Bauleitplanung, die größer als 1 ha und kleiner als 5 ha sind, durch die Vorhabenträgerin zu betrachten. In den Unterlagen nach § 8 NABEG wurden diverse Pläne auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vorhaben hin untersucht.

Dabei wurden mögliche Konfliktpotenziale mit der geplanten gewerblichen Baufläche (G) „Teil Ost Harth“ in Burkersdorf (mittleres Konfliktpotenzial) sowie mit dem allgemeinen Wohngebiet „Schleizer Straße“ (hohes Konfliktpotenzial) in Oettersdorf identifiziert.

In der anschließenden Prüfung wurde durch die Vorhabenträgerin dargelegt, dass es sich bei der geplanten gewerblichen Baufläche um eine noch nicht verfestigte Planung handelt.

- Funktionales Straßennetz

Die Vorhabenträgerin stellt plausibel dar, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung keine Konflikte mit den Belangen des Straßennetzes zu erwarten sind.

Unter den Belangen des funktionalen Straßennetzes wurden durch die Vorhabenträgerin die folgenden Klassifikationen von Straßen betrachtet: Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landes-/Staatsstraßen, Kreisstraßen. Dabei wurden die jeweils geltenden Anbauverbotszonen einbezogen.

Im Ergebnis wurde für alle Bauverbotszonen in allen Trassenkorridorsegmenten ein hohes Konfliktpotenzial identifiziert. Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geprüften Belangen in allen Trassenkorridoren durch die Platzierung von Maststandorten außerhalb der sensiblen Flächen sichergestellt werden. Bei Überkreuzungen wurde ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens ist in diesem Fall durch eine Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin, jederzeit einen Bodenabstand der Leiterseile von mindestens 12 m einzuhalten, gegeben. Konkrete Ausbauvorhaben wurden in der RVS unter der Kategorie Verkehr (vgl. C.V.4.c)(3)(l)) betrachtet.

- Bergbau / Bergrecht

Die Vorhabenträgerin stellt plausibel dar, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus / Bergrechts zu erwarten sind.

Durch den festgelegten Trassenkorridor und die verbleibende Alternative werden mehrere bergrechtliche Berechtsamsbereiche berührt. Diese werden überwiegend im Rahmen der RVS bearbeitet bzw. wurden bereits im Antrag auf Bundesfachplanung als Ausschlussflächen identifiziert.

Ein mögliches hohes Konfliktpotenzial wurde in Bezug auf die Abraumhalde des Rohstoffabbaus „Grauwacke Rohna“ bei Niederpöllnitz ermittelt. Laut den Unterlagen der Vorhabenträgerin kann eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Halde durch eine Überspannung oder Umgehung hergestellt werden. In einer Stellungnahme im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Tagebaus eine planfestgestellte Abbaufläche vorhanden ist. Dieser Sachverhalt wurde auch im Rahmen des Erörterungstermins in Schleiz thematisiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Möglichkeit der Überspannung nicht in Betracht kommt, eine westliche Umgehung jedoch weiterhin möglich ist. Somit kann eine Vereinbarkeit hergestellt werden.

- Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)

Eine Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors und der verbleibenden Alternative mit den Belangen linienhafter Infrastrukturen wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt.

- Gasleitungen

  Durch die Vorhabenträgerin wurden verschiedene Gasleitungen identifiziert, welche sich innerhalb der Trassenkorridore befinden. Das Vorhandensein weiterer Gasleitungen wurde in einer Stellungnahme thematisiert. Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betrachteten Gasleitungen in allen Trassenkorridoren durch die Platzierung von Maststandorten außerhalb der sensiblen Flächen sichergestellt werden. Bei Kreuzungen oder Parallelführungen wurde ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens ist jedoch durch eine entsprechende Auswahl von Maststandorten und einzuhaltenden Abständen des äußeren Leiterseils zur Rohrachse gegeben.

- Wasserleitungen

  Durch die Vorhabenträgerin wurden verschiedene Wasserleitungen identifiziert, welche sich innerhalb der Trassenkorridore befinden. Zudem wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mehrere auf das Vorhandensein von Wasserleitungen bezogene Stellungnahmen abgegeben. Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geprüften Belangen in allen Trassenkorridoren durch die Platzierung von Maststandorten außerhalb der sensiblen Flächen sichergestellt werden. Bei Kreuzungen oder Parallelführungen wurde ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens ist jedoch durch eine entsprechende Auswahl von Maststandorten und einzuhaltenden Abständen gegeben.

- Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene)

  Durch die Vorhabenträgerin wurden verschiedene Stromleitungen identifiziert, welche sich innerhalb der Trassenkorridore befinden. Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geprüften Belangen in allen Trassenkorridoren durch die Platzierung von Maststandorten außerhalb der sensiblen Flächen sichergestellt werden. Bei Annäherung oder Kreuzung wurde ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens ist jedoch durch die Wahrung entsprechender Abstände und die Optimierung von Kreuzungssituationen gegeben.

- Forstwirtschaft

Eine Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors und der verbleibenden Alternative mit den Belangen der Forstwirtschaft ist für den Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange gegeben.

Durch die Vorhabenträgerin wurde vorliegend untersucht, ob eine Änderung der Waldeigenschaft betroffener Waldflächen durch das Vorhaben erfolgt. Von den Trassenkorridoren werden verschiedene forstliche Nutzflächen berührt. Eine Waldumwandlung findet gleichwohl

nicht statt, da Leitungsstreifen gemäß § 2 Abs. 2 ThürWaldG als Teil des Waldes zu betrachten sind.

- Landwirtschaft

Für die Ebene der Bundesfachplanung ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors und der verbleibenden Alternative mit den Belangen der Landwirtschaft gegeben. Durch die Vorhabenträgerin erfolgte eine erste Analyse des Planungsraums, mit dem Ergebnis, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im gesamten Planungsraum vorhanden sind. Die individuellen Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu würdigen, da ihre Untersuchung und Berücksichtigung – beispielsweise von Veränderungen der Bodenstruktur und von Bewirtschaftungserschwernissen – die Kenntnis über den Trassenverlauf sowie die Lage der Maststandorte erfordert.

- Ver- und Entsorgungsanlagen

Eine Vereinbarkeit des festgelegtenTrassenkorridors und der verbleibenden Alternative mit den Belangen von Ver- und Entsorgungsanlagen wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt.

  - Kraftwerke, Umspannwerke

  Eine Vereinbarkeit des Vorhabens ist gegeben. Durch die Vorhabenträgerin wurden verschiedene Kraft- und Umspannwerke identifiziert, welche sich innerhalb der Trassenkorridore befinden. Lediglich für die Überspannung des Umspannwerks Auma wurde ein sehr hohes Konfliktpotenzial ermittelt. Das Umspannwerk befindet sich in randlicher Lage im Trassenkorridor, sodass eine Überspannung unwahrscheinlich ist.

  - Kläranlagen, Abfallentsorgungsanlagen

  Innerhalb des Untersuchungsraums wurden mehrere Kläranlagen durch die Vorhabenträgerin auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vorhaben untersucht. Für die untersuchten Anlagen wurde ein sehr hohes Konfliktpotenzial für eine Überspannung angenommen. Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist gegeben bzw. kann durch Umgehung oder Trassierung bzw. die randliche Lage einiger Anlagen hergestellt werden.

  - Windenergieanlagen

  Innerhalb des Untersuchungsraums wurden mehrere Windenergieanlagen durch die Vorhabenträgerin auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vorhaben untersucht. Für die identifizierten Anlagen wurde ein sehr hohes Konfliktpotenzial angenommen. Die Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist jedoch aufgrund einer möglichen Umgehung gegeben bzw. kann durch entsprechende Schwingschutzmaßnahmen hergestellt werden.

- Luftverkehr (zivil und militärisch)

Eine Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors und der verbleibenden Alternative mit den Belangen des zivilen und militärischen Luftverkehrs wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt.

  - Radaranlagen

  Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens wurden im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums zwei Luftverteidigungsanlagen (GLEINA und DÖBRABERG) der

Bundeswehr identifiziert. In Abstimmung mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr konnte ein Konflikt mit den Belangen der Luftverteidigung ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang konnte die Betroffenheit einer Hubschraubertiefflugstrecke ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit ist damit gegeben.

- Flugplätze / Flughäfen

Als dem Vorhaben am nächsten gelegener Flugplatz wurde der Landeplatz Gera – Leumnitz identifiziert. Dieser besitzt eine Sicherheitszone im Umkreis von max. 6.500m sowie verschiedene Höhenbeschränkungen. Aufgrund des Abstandes von ca. 10km zum nächstgelegenen TK-S 30 ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

- Richtfunk

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Betreibern von Richtfunkstrecken ist gegeben. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gingen mehrere Stellungnahmen mit Bezug auf Richtfunkstrecken im Plangebiet ein. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass technische Maßnahmen nach Kenntnis des exakten Trassenverlaufs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Verfügung stehen, um den störungsfreien Betrieb querender Richtfunkstrecken zu gewährleisten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Maststandorte im Rahmen der späteren Trassierung entsprechend zu wählen, um so Konflikte mit Richtfunkstrecken zu vermeiden.

- Elektrifiziertes Schienennetz

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange des elektrifizierten Schienenverkehrs beeinträchtigt. Der Vorhabenträgerin sind keine elektrifizierten Schienennetze im Planungsraum bekannt. Ebenso sind im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingegangen.

5. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Die durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen sowie ihr Vergleich durch die Vorhabenträgerin wurden sachgerecht und mit einem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt.

a) Rechtliche Anforderungen

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Diese können sowohl räumliche als auch technische Alternativen umfassen. Damit sind neben dem von Seiten des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Trassenkorridor auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Prüfung von in diesem Sinne auch „vernünftigen Alternativen“ ergibt sich zudem aus § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG, nach dem im Rahmen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin auch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Alternativen zur Durchführung des Plans oder Programms, bzw. hier des Vorhabens, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Vorhabenträgerin ist den

Vorgaben mit der Darlegung von räumlichen Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor nachgekommen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur planungsrechtlichen Beurteilung von Alternativen, die auch für das Bundesfachplanungsverfahren heranzuziehen ist, müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit Eingang finden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986).

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle Alternativen einer gleichermaßen tiefgehenden Prüfung unterzogen werden (vgl. BVerwG 117, 149, 160). Ein alternativer Trassenkorridor, der aufgrund einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassenkorridore für bestimmte Kriteriengruppen (z. B. Gebiets- und Artenschutz), als weniger geeignet erscheint, darf vielmehr schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986, 987).

Ergibt sich nicht bereits in der Grobanalyse die Vorzugswürdigkeit einer bestimmten Trasse, müssen die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Varianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und in die Überlegungen einbezogen werden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986, 987). Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase (vgl. BVerwG, NVwZ, 1993, 572).

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird dann nicht verletzt, wenn sich die Bundesnetzagentur im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise gegen die Festlegung eines anderen Trassenkorridors entscheidet. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis bei der Auswahl zwischen mehreren Alternativen nach ständiger Rechtsprechung nicht schon fehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die eindeutig Vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1996, 4 C 5.95; Urt. v. 18.06.1997, 4 C 3.95; B. v. 24.09.1997, 4 VR 21.96; Urt. v. 26.03.1998, 4 A 7.97; Urt. v. 26.02.1999, 4 A 47.96; BVerwG, NVwZ 2004, 1486).

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es somit, sich im Rahmen der Bundesfachplanung ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. So kann zunächst festgehalten werden, dass sich im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren räumlichen Alternativen ergeben haben, als diejenigen, die im Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG formuliert und durch die Vorhabenträgerin untersucht wurden (ernsthaft in Betracht kommende Alternativen).

Berücksichtigung von Vorbelastungen und Wirkungen des Rückbaus

Der Verlauf des festgelegten Trassenkorridors orientiert sich überwiegend entlang der bestehenden und rückzubauenden 380-kV-Leitung und im Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG wird i. R. d. schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Varianten-

vergleichs die entlastende Wirkung des Rückbaus dieser Leitung mit in Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eingestellt, was keinen Bedenken begegnet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Nutzung bestehender Leitungskorridore gegenüber einem Neubau vorzuziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, juris Rn. 26). Sie bildet demnach einen maßgeblichen Abwägungsbelang, der regelmäßig für die Ertüchtigung einer vorhandenen Trasse und gegen eine Neutrassierung spricht. Die Behörde ist insoweit verpflichtet, in der Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten (vgl. OVG Münster, Urt. v. 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK, Rn. 235 f. mit Bezug auf BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, Rn. 57).

Gleichwohl gilt das sog. Bündelungsgebot nicht einschränkungslos. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse die durch die Änderung entstehende zusätzliche Belastung erheblich größer ist als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, juris Rn. 26). Übertragen auf die Untersuchungen der Vorhabenträgerin und die vorliegende Entscheidung ist hier beachtlich, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor – soweit dessen Verlauf nicht an dem der bestehenden 380-kV-Leitung orientiert ist – keine höhere Neubelastung gegenüber einem Neubau in der Bestandstrasse entsteht. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass in den nicht mit der bestehenden 380-kV-Leitung, sondern der 110-kV-Leitung gebündelten Segmenten durch letztere ebenfalls eine Belastung im Raum besteht, bei der insbesondere aufgrund der optischen und akustischen Wirkungen von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen ist.

b) Alternative Trassenkorridore

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange ein anderer Trassenkorridor vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der festgelegte Trassenkorridor hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen des untersuchten Trassenkorridornetzes für die Realisierung des Vorhabens Nr. 14 BBPlG, Abschnitt West von Weida nach Remptendorf, diesen gegenüber vorzugswürdig ist.

Mit dem Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG vom 19.12.2016 (siehe C.IV.3.c)) hat die Bundesnetzagentur Trassenkorridore als Trassenkorridoralternativen zur Prüfung in den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen festgelegt. Die damit ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen basieren auf dem vollständigen von der Vorhabenträgerin mit dem Antrag nach § 6 NABEG vorgelegten Trassenkorridornetz. Ein Stellungnehmer hatte im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagen, eine Neutrassierung hinter der Saaleschleife, 1.200 m weiter nordwestlich vorzunehmen. Dieser Verlauf läge allerdings außerhalb des jetzigen Trassenkorridors. Eine Verschiebung des Trassenkorridors ist aufgrund der damit einhergehenden höheren Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nicht in Betracht zu ziehen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG neben dem festgelegten Trassenkorridor bestehend aus den TK-S 32, 33, 34 und 38 zunächst auch die

alternativen Verläufe TK-S 30 und 31 sowie die Trassenkorridorkombinationen TK-S 35/36 sowie TK-S 35/37 als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen weiterverfolgt. Als Ergebnis der Unterlagen, insbesondere zum Arten- und Gebietsschutz, wurde nachvollziehbar dargestellt, dass die TK-S 30 und 31 sowie die Segmentkombination TK-S 35/36 im weiteren Verfahren aufgrund deren Verstoßes gegen zwingendes Recht nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen und daher im Rahmen der Entscheidung aus dem Verfahren auszuschließen waren (C.V.4.a)).

Nachfolgend werden die einzelnen Prüfergebnisse, die zu einer Zurückstellung oder zu einem Ausschluss einzelner Segmente geführt haben, dargelegt. Die Segmente, die im Rahmen des zwingenden Arten- und Gebietsschutzrechts ausgeschlossen worden sind, wurden in den übrigen Prüfungen nicht weiter betrachtet.

Abbildung 2: Darstellung der Alternativenauswahl

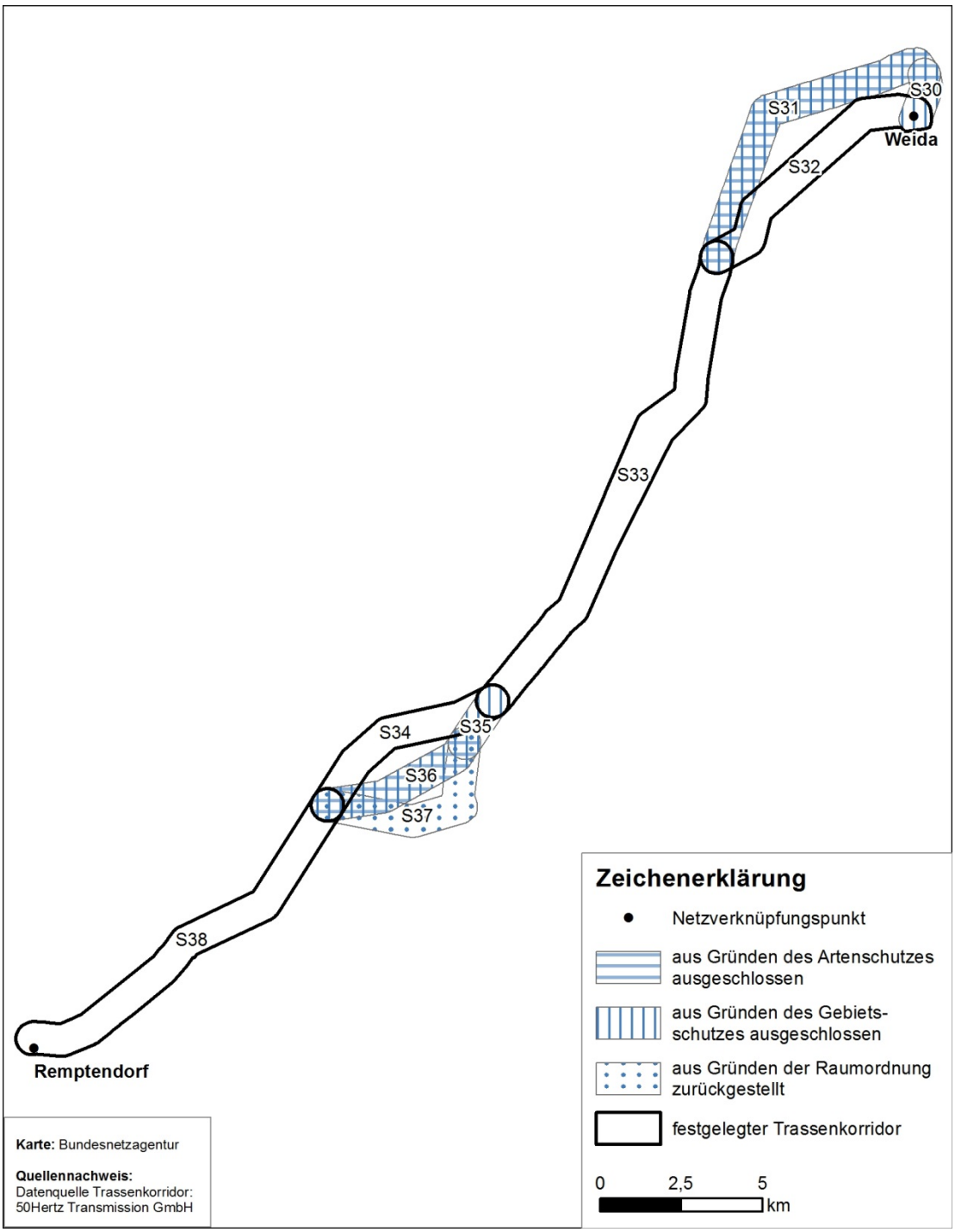

Im Folgenden wird der Ausschluss bzw. die Zurückstellung von Segmenten dargestellt, welche die Vorhabenträgerin auf Grundlage der Untersuchungen unter C.V.4 durchgeführt hat. Das abgestufte Vorgehen erfolgte mit dem Ziel, den Vergleich alternativer Trassenkorridorabschnitte zu strukturieren, um einen raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor zu identifizieren.

(aa) Arten- und Gebietsschutz

Gebietsschutz

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzzielen der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich. Hinsichtlich der geprüften Trassenkorridoralternativen TK-S 30, 31, 35, 36 und 37 sind die Prüfergebnisse heterogen. Teils kommt es – ggf. unter der Voraussetzung, dass Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Einsatz von Vogelschutzmarkern) getroffen werden – zu keiner Beeinträchtigung der untersuchten Gebiete, teils ergibt sich eine gebietsschutzrechtliche Unverträglichkeit, so dass aus Sicht des zwingenden Gebietsschutzrechts nicht alle Alternativen in Betracht kamen.

Aus der gebietsschutzrechtlichen Perspektive heraus ergibt sich daher folgende vergleichende Betrachtung zum Raum „Pörmitz-Oettersdorf“:

Betrachtungsbereich „Pörmitz-Oettersdorf“:

Im Betrachtungsraum „Pörmitz-Oettersdorf“ wurden folgende Trassenkorridorsegmente auf ihre gebietsschutzrechtliche Zulässigkeit geprüft:

- TK-S 34 (Vorschlagstrassenkorridorsegment)
- TK-S 35 und 37(Alternative Trassenkorridorsegmente)

Für das TK-S 34 ergibt die gebietsschutzrechtliche Prüfung, dass bei Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die §§ 36 S. 1 Nr.2 i.V.m. 34 Abs.1-5 BNatSchG zu erwarten sind.

Für das Trassenkorridorsegment TK-S 35 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass eine Realisierung des Vorhabens in dem TK-S das FFH-Gebiet DE 5436-301 „Burgk-Bleiberg-Kobersfelsen“ (Natura 2000-Vorprüfung, Unterlage D.1, Ordner 5) nicht in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Hinsichtlich der Kombination der Trassenkorridorsegmente TK-S 35 und 37 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass eine Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridorsegmenten das EU-Vogelschutzgebiet DE 5336-401 „Plothener Teiche“ (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (unter Annahme von schadensbegrenzenden Maßnahmen), Unterlage D.6, Ordner 6) nicht in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Für das Trassenkorridorsegment TK-S 35 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens in dem TK-S das FFH-Gebiet DE 5437-302 „Wisenta und Zeitera“ (Natura 2000-Vorprüfung, Unterlage D.2, Ordner 5) und das Vogelschutzgebiet DE 5437-451 „Wisentatal bei Mühltroff“ “(Unterlage D.7, Ordner 6) Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile nicht ausgeschlossen werden können. Da sich bereits bei der Erstellung der Unterlagen abzeichnete, dass die Trassenkorridoralternative TK-S 35 und 37 aufgrund artenschutzrechtlicher und raumordnerischer Konflikte voraussichtlich in der Auswahl der Vorhabenträgerin unterliegen würde, hat sie davon abgesehen, die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens bezogen auf das Gebiet zu untersuchen. Aufgrund einer möglichen Minderung des Kollisionsrisikos durch Vogelschutzmarker bei der konkret von der Möglichkeit der erheblichen Beeinträchti-

gung betroffenen Art Schwarzstorch prognostiziert die Vorhabenträgerin die Natura 2000-Verträglichkeit bei einer Nutzung der TK-S 35 und 37. Dieses Vorgehen ist rechtlich unschädlich, da die in Frage stehenden Trassenkorridorsegmente TK-S 35 und 37 nicht Bestandteil des hier festgelegten Trassenkorridors sind.

Für das Trassenkorridorsegment TK-S 37 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass eine Realisierung des Vorhabens in dem TK-S das FFH-Gebiet DE 5436-301 „Burgk-Bleiberg-Kobersfelsen“ (Natura 2000-Vorprüfung, Unterlage D.1, Ordner 5) sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 5336-401 „Plothener Teiche“ (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (unter Annahme von schadensbegrenzenden Maßnahmen), Unterlage D.6, Ordner 6) nicht in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Für das Trassenkorridorsegment TK-S 37 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens in dem TK-S das FFH-Gebiet DE 5437-302 „Wisenta und Zeitera“ (Natura 2000-Vorprüfung, Unterlage D.2, Ordner 5) und das Vogelschutzgebiet DE 5437-451 „Wisentatal bei Mühltroff“(Unterlage D.7, Ordner 6) Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile nicht ausgeschlossen werden können. Da sich bereits bei der Erstellung der Unterlagen abzeichnete, dass die Trassenkorridore TK-S 35 und 37 aufgrund artenschutzrechtlicher und raumordnerischer Konflikte voraussichtlich in der Auswahl der Vorhabenträgerin unterliegen würden, hat sie davon abgesehen, die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens bezogen auf die Gebiete zu untersuchen. Aufgrund einer möglichen Minderung des Kollisionsrisikos durch Vogelschutzmarker bei der konkret von der Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung betroffenen Art Schwarzstorch prognostiziert die Vorhabenträgerin die Natura 2000-Verträglichkeit bei einer Nutzung der TK-S 35 und 37. Dieses Vorgehen ist rechtlich unschädlich, da die in Frage stehenden Trassenkorridorsegmente TK-S 35 und 37 nicht Bestandteil des hier festgelegten Trassenkorridors sind.

Im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wurden die TK-S 34 und 37 im Ergebnis der Unterlagen B (RVS), C (Umweltbericht), D (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen), F (ISE) und G (sonstige öffentliche und private Belange) geprüft. Der Realisierung des Vorhabens stehen für das Trassenkorridorsegment TK-S 34 keine Belange der aufgeführten Unterlagen entgegen. Aufgrund der raumordnerisch verfestigten kulturhistorisch herausragenden Bedeutung der denkmalgeschützten Bergkirche Schleiz stellen sich Belange der Raumordnung, Belange des Gemeinwohls sowie sonstige öffentliche Belange der Realisierung des Vorhabens in TK-S 37 auf dem Wege einer Ausnahme entgegen. Daher kann das TK-S 37 nicht mehr weiter als ernsthaft in Betracht kommende Alternative betrachtet werden.

Artenschutz

Wie bereits dargelegt, sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG als zwingendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen die Verbote können daher nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden, Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vielmehr nur zugelassen werden, sofern die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört auch eine Prüfung, ob und inwiefern zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen sich das Vorhaben an einem anderen Ort oder in anderer Weise mit geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen verwirklichen lässt.

Sind solche Alternativen gegeben, so kommt die Erteilung einer Ausnahme nicht in Betracht und die Umsetzung des Vorhabens ist verboten.

Aus der artenschutzrechtlichen Perspektive heraus ergibt sich daher folgende vergleichende Betrachtung zum Raum „Pörmitz-Oettersdorf“:

Betrachtungsbereich „Pörmitz-Oettersdorf“:

Im Betrachtungsraum „Pörmitz-Oettersdorf“ wurden folgende Trassenkorridorsegmente auf artenschutzrechtliche Vertretbarkeit geprüft:

- TK-S 34 (Vorschlagstrassenkorridorsegment)
- TK-S 35 und 37(Alternative Trassenkorridorsegmente)

Für das TK-S 34 ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die prüfrelevanten Arten, dass bei Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung der TK-S 35 und 37 ergibt sich bei der Option 37-1 für das Funktionsgebiet 83 ein analoger Sachverhalt bezüglich der Möglichkeit des Auslösens eines Verbotstatbestandes für die Art Weißstorch bei Realisierung des Vorhabens. Durch eine alternativ geprüfte Option 37-2 besteht eine Möglichkeit, den Trassenkorridor zu passieren, ohne einen artenschutzrechtlichen Konflikt auszulösen.

Ergebnis:

Nach der Prüfung der ASE aus rein artenschutzrechtlicher Sicht erweist sich das TK-S 34 gegenüber der Kombination TK-S 35 und TK-S 37 auf Bundesfachplanungsebene als vorzugswürdig.

Im Hinblick auf die Frage der „Zumutbarkeit“ wurden die Trassenkorridorsegmente 32, 34 und 37 im Ergebnis der Unterlagen B (RVS), C (Umweltbericht), D (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen), F (ISE) und G (sonstige öffentliche und private Belange) geprüft. Der Realisierung des Vorhabens stehen für die Trassenkorridorsegmente 32 und 34 keine Belange der aufgeführten Unterlagen entgegen, sodass diese als vertretbar und durchsetzungsfähig zu bewerten sind. Aufgrund der raumordnerisch verfestigten kulturhistorisch herausragenden Bedeutung der denkmalgeschützten Bergkirche Schleiz (C.V.5.b)(cc)) stellen sich Belange der Raumordnung, Belange des Gemeinwohls sowie sonstige öffentliche Belange der Realisierung des Vorhabens in TK-S 37 auf dem Wege einer Ausnahme entgegen. Daher kann das TK-S 37 nicht mehr weiter als ernsthaft in Betracht kommende Alternative betrachtet werden.

(bb) Immissionsschutz

Aus Gründen des Immissionsschutzes beinhalten einerseits alle betrachteten Trassenkorridorsegmente Teilflächen in denen im Falle einer Trassierung eine Zulässigkeit nicht gegeben wäre.

Andererseits besteht in allen Trassenkorridorsegmenten ausreichend konfliktarmer Passageraum um diese Teilflächen so zu umgehen, dass die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit gewährleistet ist. Dies hat die Vorhabenträgerin mittels Erst-Recht-Schluss sowohl hinsicht-

lich elektrischer und magnetischer Felder als auch hinsichtlich Geräusche nachvollziehbar dargelegt. Die Festlegung eines Trassenkorridors unterliegt somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keiner Einschränkung. Im festgelegten TK-S 32 ist diese Aussage mit einem Hinweis (**H02**) verknüpft.

(cc) Raumordnung

Nach dem nachvollziehbaren und sachgerechten Ergebnis der RVS ist einzig das TK-S 37 zurückzustellen. Die Rückstellung erfolgt hier, da eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht wird (vgl. Ziffer C.V.4. c)(aa)(3)(a)).

Der Unvereinbarkeit des TK-S 37 mit dem Ziel der Raumordnung wurde seitens der Vorhabenträgerin Rechnung getragen, indem sie dieses Segment zurückgestellt hat (vgl. S. 216, Kap. 6.4, Unterlage B - RVS, Ordner 1). Dabei war der Bedeutung eines Ziels der Raumordnung als gewichtiger öffentlicher Belang Rechnung zu tragen und der im Vergleich zu Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung höhere Verbindlichkeitsgrad sowie der Umstand, dass endabgewogene Unterlassungsvorschriften für einen konkreten Kulturerbestandort formuliert wurden, zu berücksichtigen. In seiner Eigenschaft als vom Träger der Raumordnung vollständig abgewogene räumliche Festlegung stellt es einen besonders gewichtigen öffentlichen Belang dar, der in der Abwägung im Rahmen der Bundesfachplanung eine hervorgehobene Stellung einnimmt. Gründe, das landesplanerisch festgelegte Ziel des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbestandortes von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Nr. 27 Bergkirche Schleiz des Landesentwicklungsprogramms 2025 Thüringen zu überwinden, liegen nicht vor.

(dd) Umweltbericht zur SUP

In den Betrachtungsräumen Frießnitzer See und Pörmitz – Oettersdorf wird aufgrund von Umwelterwägungen, konkret des zwingenden Gebietsschutz- und Artenschutzrechts, jeweils eine Trassenkorridoralternative (TK-S 30/31 bzw. TK-S 35/36) im Rahmen dieser Entscheidung als eindeutig nicht vorzugswürdig mithin nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend ausgeschieden (siehe C.V.4.a)). Zwar waren diese Alternativen im Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts zunächst als vernünftige Alternativen im Sinne von § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG zu betrachten gewesen. Diese sind aber aus Gründen des zwingenden Rechts als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend und mithin nicht mehr vernünftig auszuscheiden. Die verbliebene Alternative (TK-S 35/37) im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf ist als ernsthaft in Betracht kommend und mithin vernünftige Alternative in die Abwägung einzustellen. Bezüglich der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass aus einem Vergleich der verbleibenden Alternative keine Gründe ersichtlich sind, die die insbesondere aus zwingendem Recht festgestellte eindeutige Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors in Frage stellen könnten.

Hinsichtlich der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Gegenüberstellung im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf wird auf die variantenbezogene Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Abschnitt C.V.4.c)(2) bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen.

Aus der schutzgutübergreifenden Prüfung für den Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf (TK-S 34 als festgelegter Trassenkorridor gegenüber TK-S 35 und 37 als verbleibender Alternative) geht hervor, dass für die Schutzgüter Boden und Wasser zwar ein geringfügiger

Vorteil für die Alternative besteht. Für alle anderen Schutzgüter ist dahingegen der festgelegte Trassenkorridor gegenüber der Alternative als vorteilhaft oder zumindest als gleichwertig zu bewerten. Insbesondere für die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht ein deutlicher Vorteil. Aus den Betrachtungen der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergibt sich keine abweichende Bewertung.

Somit ergeben sich aus einem Vergleich der Umweltauswirkungen für den Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf keine Bewertungen, die die sich insbesondere aufgrund zwingenden Rechts ergebende eindeutige Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors in Frage stellen könnten.

(ee) Sonstige öffentliche und private Belange

Die zu berücksichtigenden sonstigen öffentlichen und privaten Belange führen nach der insoweit nachvollziehbaren und sachgerechten Untersuchung der Vorhabenträgerin (vgl. Kap. 6.3, Unterlage G) für sich zu keinem Ausschluss von Segmenten. Die verbliebene Alternative TK-S 35/37 stellt sich nicht als eindeutig vorzugswürdig heraus. Insbesondere wurde das allgemeine Wohngebiet „Schleizer Straße“ in Oettersdorf mit einem hohen Konfliktpotenzial im Rahmen der Bauleitplanung untersucht. Es wurde festgestellt, dass genügend freier trassierbarer Raum verbleibt, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte.

Im Ergebnis wurde nachvollziehbar dargestellt, dass die Untersuchungen zu keiner signifikanten Differenzierung zwischen den Trassenkorridoralternativen führen.

c) Technische Ausführungsalternativen

Nach der gesetzlichen Regelungssystematik bildet der Bau von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen im Drehstrombereich die Regel, der Bau derartiger Leitungen als Erdkabel hingegen die auf die gesetzlich benannten Vorhaben beschränkte Ausnahme. Der Gesetzgeber hat den Erdkabeleinsatz bei Drehstromvorhaben auf die sechs im EnLAG (Vorhaben Nrn. 2, 4, 5, 6, 14 und 16) sowie die fünf im BBPlG (Vorhaben Nrn. 6, 7, 31, 34 und 42; „F“-Kennzeichnung) geregelten Pilotprojekte beschränkt. Zwar ist eine Sperrwirkung über die Pilotprojekte hinaus weder im EnLAG noch im BBPlG ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich aber bereits aus einem Umkehrschluss zu § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG bzw. § 4 Abs. 1 BBPlG (andere Drehstromvorhaben „können“ nicht als Erdkabel ausgeführt werden). Das Bundesverwaltungsgericht hat ebenso eine Sperrwirkung über die Pilotvorhaben hinaus erwogen, auch wenn sich das Gericht letztlich nicht zu dieser Frage abschließend verhalten musste.[10] Das Bundesverwaltungsgericht führt zum Ausnahmecharakter der Erdverkabelung im Drehstrombereich aus, dass dieses Verständnis eine zusätzliche Stütze in der ausdrücklich benannten Zielsetzung finde, die mit der Regelung zur teilweisen Erdverkabelung bei Pilotprojekten verfolgt wird. Die Möglichkeit, Teile der aufgelisteten Leitungsprojekte als Erdkabel auszuführen, diene dazu, den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der Gesetzgeber sei somit davon ausgegangen, dass die Technologie der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Drehstrombereich vor ihrem generellen Einsatz noch der Erprobung bedürfe. Von diesem Ausgangspunkt her ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum

[10] Vgl. hierzu die Erwägungen in den Entscheidungen des BVerwG: BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, NVwZ 2014, 669; BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5/14, BVerwG 154, 73; BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 1/16, NVwZ 2018, 336; BVerwG, Urt. v. 14.6.2017 – 4 A 11/16, 4 A 13/16, NVwZ 2018, 264; BVerwG, Urt. v. 22.6.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332.

Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähige, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln.[11]

Die Entstehungsgeschichte zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus bestätigt die gefundene Auslegung. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme[12] eine Aufnahme zusätzlicher Pilotprojekte gefordert, um den Erdkabeleinsatz auch dort zu ermöglichen. Die Forderung wurde aufgegriffen, indem zusätzliche Pilotprojekte im BBPlG (Vorhaben Nrn. 6, 7 und 42) geregelt wurden. Hierbei wurde – wie auch schon im Regierungsentwurf[13] – betont, dass der Erdkabeleinsatz im Drehstrombereich zur technischen Erprobung der Technologie insgesamt auf einzelne Pilotprojekte beschränkt bleibt.

Unabhängig von der der Frage, ob eine Erdverkabelung außerhalb der im Gesetz benannten Pilotvorhaben bereits von Gesetzes wegen unzulässig ist, stellt die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel auch keine grundsätzlich besser geeignete Alternative dar.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind die Errichtung und der Betrieb dieser Drehstromhöchstspannungsleitung als Erdkabel in technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht angezeigt.

Die Freileitung erweist sich hinsichtlich der technischen und betrieblichen Eignung gegenüber einem Erdkabel als vorzugswürdige Alternative. In Freileitung-Erdkabel-Vergleichen, so beispielsweise in der dena-Technologieübersicht[14], wird unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen technischen Ausführung insbesondere ein Augenmerk auf die Betriebseigenschaften von Freileitung und Kabel gelegt. Diese dienen der Bewertung der Versorgungssicherheit. So spricht beispielsweise die langjährige Betriebserfahrung für die Freileitungsvariante. Erdkabel im Drehstrombereich gibt es auf der 380-kV-Höchstspannungsbene hingegen nur auf kurzen Abschnitten, Langzeiterfahrungen gibt es nicht. Die Übertragungsfähigkeit von Kabeln liegt zudem unterhalb derer von Freileitungen. Eine Freileitung mit zwei gleichen Systemen kann deswegen i.d.R. nur durch die doppelte Anzahl an Erdkabelsystemen ersetzt werden, was die Kosten einer Verkabelung erhöht. Auch hinsichtlich der Belastbarkeit und Überlastbarkeit erweist sich die Drehstrom-Freileitung als vorteilhaft. Dort bestehen hohe Leistungsreserven. Bei einem Drehstrom-Erdkabel ist hingegen nur eine geringe und kurzzeitige Überlastbarkeit möglich, die zulasten der Lebensdauer der Isolation des Kabels geht. Hinsichtlich der Möglichkeit Fehler zu beheben, sind Freileitungen vorzugswürdig. Beim Erdkabel können Fehler mit längeren Ausfallzeiten verbunden sein. Dies führt zu einer längeren Nichtverfügbarkeit. Im Fall von Reparaturen nehmen diese in der Regel bei einer Freileitung nur Stunden bis Tage in Anspruch, so dass nur eine geringe Nichtverfügbarkeit gegeben ist. Bei einem Erdkabel können Reparaturen demgegenüber bis zu mehrere Wochen benötigen, so dass sich eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeitsdauer ergibt. Freileitungen haben zudem eine nachgewiesen hohe Lebensdauer von 80 Jahren, Maßnahmen zur Erhaltung sind einfach durchzuführen. Für Drehstrom-Erdkabel gibt es keine gleichsam belastbaren Erfahrungswerte, angenommen werden Lebensdauern von mindestens 40 Jahren.

---

[11] BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013, 7 VR 13.12, Rn. 26 ff.
[12] Bundesrat-Drucksache (BR-Drs.) 595/15 vom 18.12.2015, Beschluss über das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus.
[13] Deutscher Bundestag-Drucksache (BT-Drs.) 18/4655 vom 20.04.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus.
[14] Dena Technologieübersicht - Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, S. 1 ff.

Stellt man diese Vor- und Nachteile gegenüber, erweist sich die Drehstrom-Freileitung in diesem Verfahren als technisch und betrieblich vorteilhaft; die Realisierung des Vorhabens in Erdkabel-Technologie stellt keine besser geeignete Alternative dar.

In wirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich bei einem Drehstrom-Erdkabel ebenfalls nicht um die vorzugswürdige Lösung, weil diese Variante gegenüber einer Freileitung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Unter Berücksichtigung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 EnWG) ist daher für die vorliegende Drehstrom-Höchstspannungsleitung die Realisierung einer Freileitung sinnvoll. Im Übrigen entspricht die Freileitungsausführung besser dem vorhabenbezogenen, energiewirtschaftlichen Planungsgrundsatz „Wirtschaftlichkeit“ (vgl. Kap. 3.2, S. 147 ff., Antrag auf Bundesfachplanung).

Ein Erdkabel kann zwar zur Entlastung des Landschaftsbilds führen, kann aber die Schutzgüter Biotope, Boden und Wasser stärker belasten.

In der Gesamtschau überwiegen im vorliegenden Fall die Vorteile der Freileitungstechnologie im Drehstrombereich. Störungen sind bei Freileitungen besser beherrschbar, der Reparaturaufwand geringer, die zu erwartende Lebensdauer belegbar und die Kosten erheblich niedriger. Ein Erdkabel entlastet zwar das Landschaftsbild, belastet aber andere Schutzgüter stärker. Die Alternative einer – wenn auch nur teilweisen – Realisierung der Höchstspannungsleitung als Erdverkabelung stellt vorliegend im Ergebnis keine bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Alternative dar. Für die Bundesnetzagentur steht daher fest, dass eine Freileitung gegenüber einem Erdkabel in diesem Verfahren insgesamt vorteilhafter ist.

6. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange ein anderer Trassenkorridor als der festgelegte vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der festgelegte Trassenkorridor hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen des untersuchten Trassenkorridornetzes für die Realisierung des Vorhabens Nr. 14 BBPlG, Abschnitt West von Weida nach Remptendorf vorzugswürdig ist.

Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein möglichst raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Alle nach hier maßgeblicher Sach- und Rechtslage in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Trassenkorridors sichergestellt ist. Die der Festlegung entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor überwinden könnten.

Alternativenprüfung

Mit dem Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG hat die Bundesnetzagentur Trassenkorridore als ernsthaft in Betracht kommende Trassenkorridoralternativen zur Prüfung in den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen festgelegt.

Entsprechend Abschnitt C.V.5.a) dürfen alternative Trassenkorridore jedoch bereits in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden, wenn sie in einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassenkorridore für bestimmte Kriteriengruppen (z. B. Gebiets- und Artenschutz), als weniger geeignet bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung (siehe C.V.4.a)(aa)) waren somit aufgrund des Arten und Gebietsschutzes im Bereich „Frießnitzer See“ zwei Segmente sowie im Bereich „Pörmitz – Oettersdorf“ eine Segmentkombination vor dem Alternativenvergleich auszuschließen. Für die Segmente TK-S 30, 31 und die Trassenkorridoralternative TK-S 35/36 kann eine erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000- sowie SPA-Gebiete „NSG Frießnitzer See – Struth“, „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ und „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ nicht ausgeschlossen werden.

Der festgelegte Trassenkorridor mit den TK-S 32, 33, 34 und 38 ist raumverträglich. Die noch verbliebene Alternative bestehend aus den TK-S 35 und 37 ist aus den folgenden Gründen auszuschließen:

Das TK-S 37 wird aufgrund fehlender Raumverträglichkeit ausgeschlossen. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie hat die Vorhabenträgerin das TK-S 37 nachvollziehbar als nicht konform mit einem Ziel der Raumordnung vor dem Alternativenvergleich zurückgestellt. Für das TK-S 37 wurde festgestellt, dass das landesplanerisch festgelegte Ziel des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbestandortes von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Nr. 27 Bergkirche Schleiz des Landesentwicklungsprogramms 2025 Thüringen (1.2.3 Z LEP-TH) entgegensteht. Das Vorhaben ist in diesem Segment nicht mit dem landesplanerischen Ziel der Raumordnung vereinbar.

Das besondere Gewicht dieses Ziels der Raumordnung überwiegt dabei regelmäßig die weiteren in die Abwägung einzustellenden Belange der TK-S 34 und 37. Dabei ist auch die Vorbelastung im TK-S 34 durch die Bestandstrasse und weitere linienhafte Infrastruktur zur berücksichtigen. Gründe, das landesplanerisch festgelegte Ziel des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbestandortes von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Nr. 27 Bergkirche Schleiz des Landesentwicklungsprogramms 2025 Thüringen zu überwinden, liegen nicht vor. Damit sind jedoch keine Segmente aus dem Trassenkorridornetz ausgeschieden, die sich aus Gesichtspunkten der Raumverträglichkeit als vorzugswürdig erwiesen haben.

Auch das TK-S 35 ist aus dem weiteren Verfahren auszuschliessen. Zum einen diente das TK-S 35 lediglich als Verbindung zwischen dem TK-S 33 und den bereits ausgeschlossenen TK-S 36 und 37. Aufgrund dieses Ausschlusses der TK-S 36 und 37 ist das TK-S 35 nicht mehr sinnvoll an den festgelegten Trassenkorridor anzubinden. Zum anderen kann eine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile für das FFH-Gebiet DE 5437-302 „Wisenta und Zeitera“ (Natura 2000-Vorprüfung, Unterlage D.2, Ordner 5) und das Vogelschutzgebiet DE 5437-451 „Wisentatal bei Mühltroff“ “(Unterlage D.7, Ordner 6) nicht ausgeschlossen werden. Da sich bereits bei der Erstellung der Unterlagen ab-

zeichnete, dass die Trassenkorridore TK-S 35, 36 und 37 aufgrund artenschutzrechtlicher und raumordnerischer Konflikte voraussichtlich in der Auswahl der Vorhabenträgerin unterliegen würden, hat sie davon abgesehen, die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens bezogen auf das Gebiet zu untersuchen. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin die Natura 2000-Verträglichkeit bei einer Nutzung der TK-S 35 / 37 aufgrund einer möglichen Minderung des Kollisionsrisikos durch Vogelschutzmarker bei der konkret von der Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung betroffenen Art Schwarzstorch prognostiziert. Dieses Vorgehen ist, wie bereits dargelegt, rechtlich unschädlich, da die in Frage stehenden Trassenkorridorsegmente TK-S 35, 36 und 37 nicht Bestandteil des hier festgelegten Trassenkorridors sind.

Durch diese eingehende Alternativenprüfung wird das ergebnisoffene Verfahren unterstrichen, in dessen Verlauf sich der Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin aus dem Antrag nach § 6 NABEG als nun festgelegter Trassenkorridor manifestiert.

Umweltprüfung und Berücksichtigung des Ergebnisses nach § 14k Abs. 2 UVPG

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht einschließlich des Ergebnisses seiner Überprüfung gemäß § 14k Abs. 1 UVPG sind sowohl in Bezug auf den festgelegten Trassenkorridor als auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sachgerecht und nachvollziehbar. Aus der Überprüfung gem. § 14k Abs. 2 UVPG ergeben sich zwar in wenigen Fällen gegenüber dem Umweltbericht geringfügig abweichende Bewertungen, die sich aber nicht auf den schutzgutübergreifenden Vergleich der Alternativen durchprägen. Die sich aus der Überprüfung des Umweltberichts ergebenden, mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Sie stehen der Festlegung nicht entgegen.

Dieses Ergebnis, als das Ergebnis der von der Bundesnetzagentur gemäß § 14k Abs. 1 UVPG vollzogenen Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach § 14g UVPG (siehe C.V.4.c)(2)), wurde schließlich einer Betrachtung unterzogen, ob Gründe ersichtlich sind, die die Vorzugswürdigkeit des festzustellenden Trassenkorridors in Frage stellen können. Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die berührten Umweltbelange – insb. die Ergebnisse der ASE und der Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen, waren maßgeblich für die Herleitung und Festlegung des festgelegten Trassenkorridors durch die Bundesnetzagentur. In der Gesamtschau der Ergebnisse des bestätigten Umweltberichts zur SUP sowie der RVS und der sonstigen öffentlichen und privaten Belange zeigt sich, dass bei der Festlegung des Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 14 BBPlG, Abschnitt West die vorgenannten Belange nicht widerstreiten, in dem Sinne, dass unterschiedliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht für unterschiedliche Trassenkorridorverläufe sprechen. Vielmehr ist der festgelegte Trassenkorridor unter dem Blickwinkel aller relevanten und untersuchten Belange der möglichst raum- und umweltverträgliche Trassenkorridor und gegenüber anderen Alternativen vorzuziehen.

Denn während im Ergebnis der RVS aus Gründen der mangelnden Konformität mit einem Ziel der Raumordnung ein Segment (TK-S 37) zurückgestellt und im Ergebnis aufgrund des besonderen Gewichts ausgeschlossen wurde, waren für den Ausschluss von Segmenten (TK-S 30, 31 und 35/36) insb. die Ergebnisse der ASE sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen ausschlaggebend. Bezüglich der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass aus einem Vergleich der Alternativen keine Gründe ersichtlich sind, die die festgestellte eindeutige Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors in Frage stellen könnten.

Hinsichtlich der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Gegenüberstellung im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf wird auf die variantenbezogene Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Abschnitt C.V.4.c)(2) bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen. Aus der schutzgutübergreifenden Prüfung für den Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf (TK-S 34 als festgelegter Trassenkorridor gegenüber TK-S 35 und 37 als verbleibender Alternative) geht hervor, dass für die Schutzgüter Boden und Wasser ein geringfügiger Vorteil für die Alternative besteht. Für alle anderen Schutzgüter ist dahingegen der festgelegte Trassenkorridor gegenüber der Alternative als vorteilhaft oder zumindest als gleichwertig zu bewerten. Insbesondere bezüglich der Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht ein deutlicher Vorteil für den festgelegten Trassenkorridor. Aus den Betrachtungen der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergibt sich keine abweichende Bewertung. Somit ergeben sich aus einem Vergleich der Umweltauswirkungen für den Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf keine Bewertungen, die die sich insbesondere aufgrund zwingenden Rechts ergebende eindeutige Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors in Frage stellen könnten.

Raumordnerische Beurteilung

Die Raumordnerische Beurteilung kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass in den verbleibenden Segmenten nach dem Ausschluss durch insbesondere die Belange des zwingenden Rechts der festgelegte Trassenkorridor in den TK-S 32, 33, 34 und 38 den raumverträglicheren Verlauf darstellt. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme nicht entgegen (siehe C.V.4.c)(3)). Bezogen auf die einzelnen Oberthemen Siedlungsstruktur (Gewerbe und Industrie), Freiraumstruktur (Arten- und Biotopschutz, Freiraum- und Biotopverbund, Landschaftsschutz und Kulturlandschaften, Bodenschutz, Gewässerschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus Klimaschutz, Rohstoffe) und Infrastruktur (Verkehr, Windenergie, Hochspannungsleitungen, vorbeugender Hochwasserschutz) konnte für jede Unterkategorie nachgewiesen werden, dass die Festlegungen der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. So sind z. B. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch eine Neuzerschneidung des Freiraums sowie dadurch, dass naturschutzfachlich wertvollere Flächen im festgelegten Trassenkorridor nicht vorhanden sind, nicht zu erwarten. Der Trassenkorridor verläuft entweder gebündelt mit einer 110-kV-Leitung oder als Ersatzneubau parallel zur bestehenden 380-kV-Trasse, so dass Flächen im gequerten Raum nicht erstmalig zerschnitten werden.

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Abschnitt C.V.4.c)(cc) stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. In diesem Bereich wurden alle relevanten Sachverhalte ermittelt und betrachtet. Für alle Bereiche kommt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von vorneherein auszuschließen sind bzw. mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der anschließenden Planfeststellung durch geeignete Maßnahmen aufgrund ausreichenden Passageraums im Trassenkorridor ausgeschlossen werden können.

Abschließendes Gesamtfazit

Die Bundesnetzagentur kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG im festgelegten Trassenkorridor zu dem Ergebnis, dass mit der Festlegung des Trassenkor-

ridors keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht i. R. d. Planfeststellung überwunden werden können. Nach dem nachvollziehbaren Ausschluss von Segmenten aufgrund des zwingenden Rechts und eines Segmentes aufgrund der Nichtkonformität des TK-S 37 mit dem Ziel der Raumordnung wird in der Zusammenschau sowohl aus Sicht der Umweltprüfung als auch aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange mit dem festgelegten Trassenkorridor für das geplante Vorhaben Nr. 14 BBPlG, Abschnitt West eine raum- und umweltverträgliche Verbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weida und Remptendorf bestimmt.

D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 NABEG i. V. m. § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Die zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 NABEG ist nach Abschluss der Bundesfachplanung zusammen mit der vorliegenden Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Erklärung legt dar, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die umwelt- und gesundheitsbezogenen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bundesfachplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Trassenkorridor nach Abwägung mit den geprüften ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen festgelegt wurde.

Für die vorliegende Festlegung des raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplans, Abschnitt West zwischen Weida und Remptendorf wurde entsprechend § 5 Abs. 4 NABEG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.11 UVPG eine SUP durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

dargestellt und in einem Umweltbericht der Vorhabenträgerin (vgl. Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Die Umweltprüfung trägt dazu bei, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen - hier bei der Entscheidung zur Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors - einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie beinhaltet einerseits inhaltlich die frühzeitige, systematische und transparente Auseinandersetzung mit Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie andererseits die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden am Verfahren.

Die Umweltprüfung im vorliegenden Fall wurde nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden (vgl. Methodenpapier - Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung, 2015) sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad dem Maßstab des Vorhabens entsprechend durchgeführt (Untersuchungsrahmen zu diesem Vorhaben vom 19.12.2016, vgl. Abschnitt C.IV.3.c).

Zusätzlich zur Strategischen Umweltprüfung werden Vorhaben in der Bundesfachplanung, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf

ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets überprüft (§ 5 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 34 BNatSchG).

Die Bundesnetzagentur hat für die vorliegende Bundesfachplanungsentscheidung sowohl die Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Rahmen der vorgelegten Unterlagen überprüft und einbezogen als auch Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die einzelnen zuvor genannten Schutzgüter.

Im Ergebnis ist für die Wahl des mit der Entscheidung festgelegten Trassenkorridors insbesondere ausschlaggebend, dass für geprüfte Alternativen sowohl im Betrachtungsraum Frießnitzer See als auch im Betrachtungsaum Pörmitz-Oettersdorf erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten bzw. Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden können. Die Bewertungen des Umweltberichtes, die von der Bundesnetzagentur überprüft und berücksichtigt wurden, ergeben ebenfalls eine Vorzugwürdigkeit für getroffene Auswahl des Trassenkorridors.

a) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesfachplanung ist das Trägerverfahren der SUP. Die SUP bildet somit einen integralen Bestandteil dieses Verfahrens. Die einzelnen Beteiligungsschritte der SUP nach §§ 14f und 14i UVPG wurden in Form der Antragskonferenz nach § 7 Abs. 1 NABEG sowie durch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG durchgeführt (siehe C. IV. 3. b und e).

Die öffentliche Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 22.11.2016 durchgeführt. Hierzu hatte sie die Vorhabenträgerin und die Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird (§ 14f Abs. 4 UVPG). Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 10.10.2016 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) sowie über Anzeigen in vor Ort erscheinen Tageszeitungen. Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Alle bereits im Antrag auf Bundesfachplanung vorgeschlagenen Trassenkorridore wurden im Untersuchungsrahmen festgelegt und fanden so Eingang in den Umweltbericht der Vorhabenträgerin und somit zugleich in die Überlegungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Festlegung des Trassenkorridors. Der nun festgelegte Trassenkorridor entstammt nicht der Beteiligung nach § 7 NABEG, sondern war bereits Bestandteil der Unterlagen der Vorhabenträgerin nach § 6 NABEG. Weitere Alternativen, über die durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Umweltberichts untersuchten Segmente hinaus, wurden im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 14f Abs. 4 UVPG) nicht vorgebracht und kommen auch aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht in Betracht.

Am 26.03.2018 hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur Unterlagen gemäß § 8 NABEG einschließlich der für die Raumordnerische Beurteilung und die SUP erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Anschließend hat die Bundesnetzagentur mit diesen Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.05.2018 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange auf, schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von der

Vorhabenträgerin gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 14h UVPG auf DVD (Az. 6.07.00.02/14-2-1/13.0).

In der Zeit vom 09.05.2018 bis zum 08.06.2018 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in der dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstelle der Bundesnetzagentur in Chemnitz und Erfurt sowie bei der Stadtverwaltung Schleiz ausgelegt. Die Auslegung wurde am 28.04.2018 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 02.05.2018 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und die Vorhabenträgerin gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 09.05.2018 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben14-w abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 09.05.2018 begann und bis zum 09.07.2018, einen Monat nach Ende der Auslegung am 08.06.2018, reichte (Az. 6.07.00.02/14-2-1/13.0). Die anerkannten Umweltvereinigungen wurden zusätzlich schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen. Ihnen wurden die Unterlagen gemäß § 8 NABEG zudem ebenfalls, wie den Trägern öffentlicher Belange, auf einer DVD zugesandt.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG haben die Bundesnetzagentur insgesamt 63 Äußerungen erreicht. In 36 Äußerungen wurde der Bundesnetzagentur von Trägern öffentlicher Belange bzw. anerkannten Vereinigungen mitgeteilt, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Am 25.09.2018 führte die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin in Schleiz durch und erörterte mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die eine Einwendung oder Stellungnahme erhoben haben. Einige Träger öffentlicher Belange haben vor dem Erörterungstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass aufgrund der vorab mit der Synopse übersandten Stellungnahme bzw. Erwiderung der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen und Stellungnahmen auf eine Teilnahme verzichtet wird.

Als Fazit der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere nach § 9 NABEG kann festgehalten werden, dass zahlreiche Umwelterwägungen in die Festlegung des Trassenkorridors eingeflossen sind. Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Rahmen der Überprüfung des Umweltberichts berücksichtigt.

b) Erkenntnisse der Überprüfung des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat den Umweltbericht der Vorhabenträgerin überprüft und die Erkenntnisse in der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigt. In den Betrachtungsräumen Frießnitzer See und Pörmitz – Oettersdorf werden aufgrund von Umwelterwägungen, konkret des zwingenden Gebietsschutz- und Artenschutzrechts, bis auf eine Ausnahme (TK-S 35/37), alle Trassenkorridoralternativen im Rahmen dieser Entscheidung ausgeschieden (siehe C.V.4.a)). Bezüglich der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass auch aus

einem Vergleich der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative keine Gründe ersichtlich sind, die die insbesondere aufgrund zwingenden Rechts festgestellte eindeutige Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors in Frage stellen könnten. Für den Alternativenvergleich im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf waren die Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors mit der verbliebenen Alternative zu vergleichen und abzuwägen.

Außerhalb dieser Betrachtungsräume, in den TK-S 33 und 38, waren keine vernünftigen bzw. ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu prüfen. Auch dort ist festzustellen, dass die ermittelten Umweltauswirkungen nicht gegen eine Festlegung des Trassenkorridors sprechen. Konkret sind weder Gründe des zwingenden Gebietsschutz- und Artenschutzrechts noch des Immissionsschutzrechtes gegeben, die einer Trassierung im festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen könnten. Schließlich ergibt sich aus den Schutzgutbetrachtungen, dass überwiegend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für diese Trassenkorridore nicht zu erwarten sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind höchstens geringfügig betroffen.

c) Gründe für den festgelegten Trassenkorridor (Umwelterwägungen)

Die Berücksichtigung des Umweltberichts durch die Behörde in der Entscheidung spiegelt sich insoweit in dem festgelegten Trassenkorridor wieder, als die Umweltauswirkungen für diesen und die Alternativen untersucht wurden und überprüft wurde, ob Umwelterwägungen dem festgelegten Trassenkorridor entgegen stehen. Im Ergebnis ist dies für den festgelegten Trassenkorridor nicht der Fall

Betrachtungsraum Frießnitzer See

Im Betrachtungsraum Frießnitzer See, d.h. bei der Gegenüberstellung des TK-S 32 als festgelegtem Trassenkorridor mit den TK-S 30 und 31 als Alternative, können voraussichtliche Verstöße gegen den europäischen Gebietsschutz, vor allem im Zusammenhang mit dem landesweit bedeutenden Feuchtgebiet „Frießnitzer See und Struthbach-Niederung“ und dem Burkersdorfer Feldteich, sowie die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote mit erheblichen Umweltauswirkungen für die TK-S 30 und 31 nicht ausgeschlossen werden. Im festgelegten TK-S 32 ist dies hingegen nicht der Fall. Daher war die Alternative TK-S 30 und 31 als eindeutig nicht vorzugswürdig auszuscheiden.

Auch aus der schutzgutübergreifenden Prüfung für den Betrachtungsraum Frießnitzer See geht hervor, dass mit einer Ausnahme für alle Schutzgüter der festgelegte Trassenkorridor gegenüber der Alternative als vorteilhaft oder zumindest als gleichwertig zu bewerten ist. Insbesondere für die Schutzgüter Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt besteht ein deutlicher Vorteil. Lediglich für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht ein, wenn auch nur geringer, Nachteil des festgelegten Trassenkorridors. Aus den Betrachtungen der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergibt sich keine abweichende Bewertung. Somit ergeben sich aus einem Vergleich der Umweltauswirkungen für den Betrachtungsraum Frießnitzer See keine Bewertungen, die die sich aufgrund zwingenden Rechts ergebende eindeutige Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors in Frage stellen könnten.

Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf

Im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf, d. h. bei der Gegenüberstellung des festgelegten Trassenkorridors TK-S 34 mit der Trassenkorridorkombination aus TK-S 35 und TK-S 36 (mittlere Alternative) und der Trassenkorridorkombination aus TK-S 35 und TK-S 37 (östliche Alternative) können für die mittlere Alternative durch die Betroffenheit des Weißstorchbrutpaars in Oettersdorf Verstöße gegen den europäischen Gebietsschutz (Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 5336-401 „Plothener Teiche“) und den besonderen Artenschutz sowie das Auslösen erheblicher Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen war die mittlere Alternative daher als eindeutig nicht vorzugswürdig auszuscheiden. Die verbleibende östliche Alternative aus TK-S 35 und 37 ist zwar aus Gründen des europäischen Gebietsschutzes und des besonderen Artenschutzes als gleichwertig gegenüber dem festgelegten TK-S 34 anzusehen. Das TK-S 37 war aber aus Gründen der Raumverträglichkeit in der Abwägung auszuscheiden, da landesplanerische Ziele der Raumordnung, konkret der Schutz und der Erhaltung des Kulturerbestandortes Bergkirche Schleiz, einer Vereinbarkeit mit dem Vorhaben entgegenstehen.

Aus der schutzgutübergreifenden Betrachtung für die Alternativen im Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf geht hervor, dass für die Schutzgüter Boden und Wasser ein geringfügiger Vorteil für die östliche Alternative besteht. Für alle anderen Schutzgüter ist dahingegen der festgelegte Trassenkorridor gegenüber den Alternativen als vorteilhaft oder zumindest als gleichwertig zu bewerten. Insbesondere für die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht ein deutlicher Vorteil des festgelegten Trassenkorridors. Aus den Betrachtungen der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergibt sich keine abweichende Bewertung. Somit ergeben sich aus einem Vergleich der Umweltauswirkungen für den Betrachtungsraum Pörmitz-Oettersdorf keine Bewertungen, die die sich insbesondere aufgrund zwingenden Rechts ergebende eindeutige Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors in Frage stellen könnten.

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Pörmitz-Oettersdorf, hat die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit der festgelegte Trassenkorridor am wenigsten Siedlungsflächen aufweist und keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Dahingegen ist die Alternative als nachteilig zu bewerten. Diese weist mehr Siedlungsanteile auf, ohne dass sich deren räumliche Verteilung von der im festgelegten Trassenkorridor unterscheidet.

Der Variantenvergleich ergibt in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, dass im festgelegten TK-S 34 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für die Trassenkorridorkombination TK-S 35 und 37 sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden finden sich sowohl im festgelegten Trassenkorridor TK-S 34 als auch im alternativen Trassenkorridor TK-S 35 Böden hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit. Im festgelegten TK-S 34 können diese vollständig umgangen werden, in TK-S 35 ist die Ausprägung schmal und kann ohne Eingriff überspannt werden. In den alternativen Trassenkorridoren TK-S 35 und TK-S 37 befindet sich flächendeckend ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und in allen Trassenkorridoren im Betrachtungsraum finden sich Böden landschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Es wurden allerdings in keinem TK-S Konfliktschwerpunkte ausgewiesen und es sind ebenfalls in keinem der Fälle voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein geringfügiger Vorteil für die Alternative aus TK-S 35 und TK-S 37 ergibt sich lediglich daraus, dass die Böden landschaftsgeschichtlicher Bedeutung dort komplett umgangen werden können, während im festgelegten Trassenkorridor TK-S 34 Maststandorte in diesen Böden notwendig sind.

Der Variantenvergleich ergibt in Bezug auf das Schutzgut Wasser im festgelegten TK-S 34 dort mehr flächenhafte Anteile an Stillgewässern inkl. deren Gewässerrandstreifen bzw. Uferbereichen als in der Kombination TK-S 35 und TK-S 37. Weder der festgelegte TK-S 34, noch die Alternative aus TK-S 35 und TK-S 37 weist einen Konfliktschwerpunkt auf. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in keiner der zwei Varianten zu erwarten. Es ergibt sich somit für das Schutzgut Wasser ein, wenn auch nur geringer Vorteil für die Kombination TK-S 35 und TK-S 37.

Der Variantenbezug ergibt in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima, dass weder im festgelegten TK-S 34 noch in der Alternative voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, Konfliktschwerpunkte oder Flächen mit hohem Konfliktpotenzial vorliegen. Auch die Flächen mittleren Konfliktpotenzials sind in vergleichbarem Umfang vorhanden. Der festgelegte Trassenkorridor sowie die Alternativen sind daher als gleichwertig zu bewerten.

Unter Berücksichtigung aller in den Vergleich der TK-S 35 bis 37 einzustellenden Sachverhalte zum Schutzgut Landschaft ist der festgelegte Trassenkorridor TK-S 34 gegenüber der Alternative TK-S 35/37 als vorteilhaft zu bewerten. Dies ergibt sich durch den in Bündelung mit der 110-kV-Leitung verbleibenden Ersatzneubau im TK-S 34, der deutlich geringere Auswirkungen in Hinblick auf die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und mithin auf die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert von Natur und Landschaft hat, obwohl dieser das Landschaftsschutzgebiet „Plothener Teichgebiet“ beeinträchtigt. Die ermittelten hohen und sehr hohen Sichtbeeinträchtigungen im festgelegten Trassenkorridor mindern diese Bewertung nicht, da es sich im TK-S 34 um die nur geringfügig veränderte Bestandssituation handelt.

Der Variantenvergleich ergibt in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nur für die östliche Alternative TK-S 35/37 zu erwarten sind, in welchem zudem eine große zusammenhängende Fläche hohen Konfliktpotenzials liegt. Im festgelegten Trassenkorridor TK-S 34 wurden keine Konfliktschwerpunkte sowie nahezu keine Flächen hohen Konfliktpotenzials im Hinblick auf das Schutzgut ermittelt. Es ergibt sich somit für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ein deutlicher Nachteil der Alternative.

E.Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wird den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG schriftlich oder elektronisch übermittelt (vgl. § 13 Abs. 1 NABEG). Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 NABEG wird diese Entscheidung – ebenso wie die Unterlagen gemäß § 8 NABEG - sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben14-w

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 S. 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 S. 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 S. 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Veränderungssperre

Zur Sicherung des in dieser Bundesfachplanungsentscheidung ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung können für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore gemäß § 16 NABEG Veränderungssperren erlassen werden. Hierzu ergehen ggf. gesonderte Bescheide.

V. Bundesnetzplan

Gemäß § 17 S. 1 NABEG wird der durch diese Entscheidung bestimmte Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Der Bundesnetzplan wird gemäß § 17 S. 2 NABEG bei der Bundesnetzagentur geführt und gemäß § 17 S. 3 NABEG einmal pro Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VI. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. S. 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.

VII. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG.

VIII. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 19.12.2018

Im Auftrag

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803